SCHRIFTENREIHE DER DEUTSCHEN VEREINIGUNG
FÜR JUGENDGERICHTE UND JUGENDGERICHTSHILFEN
NEUE FOLGE · HEFT 9

Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit

Herausgegeben
von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte
und Jugendgerichtshilfen e. V.

1975

Selbstverlag der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte
und Jugendgerichtshilfen e. V., Hamburg 13, Schlüterstr. 28

JUGENDGERICHTSBARKEIT UND SOZIALARBEIT

SCHRIFTENREIHE DER DEUTSCHEN VEREINIGUNG
FÜR JUGENDGERICHTE UND JUGENDGERICHTSHILFEN

NEUE FOLGE · HEFT 9

Selbstverlag der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Hamburg 13, Schlüterstr. 28

Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit

BERICHT

über die Verhandlungen des 16. Deutschen Jugendgerichtstages in Darmstadt vom 17. bis 20. September 1974

Herausgegeben
von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte
und Jugendgerichtshilfen e.V.

1975

Selbstverlag der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte
und Jugendgerichtshilfen e.V., Hamburg 13, Schlüterstr. 28

INHALTSVERZEICHNIS

Aus der Eröffnungsveranstaltung des 16. Deutschen Jugendgerichtstages 9

Einführende Worte von Professor Dr. jur. H. *Schüler-Springorum*, Hamburg, zum Tagungsthema 14

Thesen zum Eröffnungsreferat von Professor Dr. jur. Heinz *Müller-Dietz*, Saarbrücken 16

Eröffnungsreferat von Professor Dr. jur. H. *Müller-Dietz*: „Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit" 27

Dank von Professor Dr. jur. H. *Schüler-Springorum* an den Eröffnungsreferenten 55

Podiumsdiskussion
Leitung: Dipl.-Psych. Dr. rer. nat. H. *Maisch*, Hamburg 56

Aus der Arbeit der sieben Arbeitskreise

Arbeitskreis I
Kommunikationsprobleme im Prozeß gemeinschaftlicher Entscheidungsfindung

Referat von Dr. jur. R. *Brunner*, Vors. Richter am LG Nürnberg-Fürth:
Kommunikationsprobleme im Prozeß gemeinschaftlicher Entscheidungsfindung 78

Referat von Dipl.-Psych. Dr. rer. nat. H. *Maisch*, Hamburg:
Kommunikationsprobleme im Prozeß gemeinschaftlicher Entscheidungsfindung 86

Arbeitskreis II
Rolle und Rollenkonflikte des Jugendgerichtshelfers

Referat von Sozialoberamtsrat W. *Mattig*, Berlin:
Rolle und Rollenkonflikte des Jugendgerichtshelfers 102

Referat von H. *Möller*, Jugendrichter, Frankfurt a. M.:
Rolle und Rollenkonflikte des Jugendgerichtshelfers 113

Arbeitskreis III

Alte und neue Sozialisationshilfen außerhalb des Freiheitsentzuges (einschl. Bewährungshilfe)

Referat von Bewährungshelfer P. *Henningsen*, Offenbach:
Alte und neue Sozialisationshilfen außerhalb des Freiheitsentzuges (einschl. Bewährungshilfe) 119

Referat von Bewährungshelfer J. *Struck*, Braunschweig:
Betrachtungen zur gegenwärtigen Situation der Bewährungshilfe . 126

Arbeitskreis IV

Übungs- und Erfahrungskurse im Jugendarrest

Referat von H. *Schäfer*, Jugendrichter, Leiter der Jugendarrestanstalt, Remscheid:
Übungs- und Erfahrungskurse im Jugendarrest 133

Referat von G. *Urban*, Jugendrichter, Jugendarrestanstalt Hamburg-Wandsbek:
Übungs- und Erfahrungskurse in der Jugendarrestanstalt Hamburg-Wandsbek 139

Arbeitskreis V

Sozialtherapeutische Versuche im Jugendstrafvollzug

Referat von Dipl.-Psych. G. *Heckmann*, Justizvollzugsanstalt Wiesbaden:
Sozialtherapeutische Versuche im Jugendstrafvollzug 146

Referat von Oberamtsrat L. *Gross*, Groß-Gerau:
Sozialtherapeutische Versuche im Jugendstrafvollzug 153

Arbeitskreis VI

Sozialarbeit und Untersuchungshaft

Referat von R. *Barasch*, Wiss. Mitarbeiter beim Senator für Familie, Jugend und Sport, Berlin:
Das Haus Kieferngrund – eine Alternative zur Untersuchungshaft 160

Referat von P. *Brandler*, Jugendrichter, Uelzen:
Bericht über einen Versuch, junge Untersuchungsgefangene erzieherisch zu betreuen 180

Arbeitskreis VII

Neue Wege der Kriminalitätsprophylaxe
(Sozialarbeit, Polizei usw.)

Referat von P. *Scheffel,* Jugendrichter, Berlin:
Neue Wege der Kriminalitätsprophylaxe 188

Ch. *Bonstedt* und Dr. med. U. *Seeger,* Göttingen:
Thesen zum Thema Kriminalitätsprophylaxe 196

Thesen und Resolutionen

in der von den Arbeitskreisen vorbereiteten und von den Teilnehmern des Kongresses am 20. September 1974 in Darmstadt beschlossenen Fassung 201

Aus der Generaldiskussion über die Beratungen des 16. Deutschen Jugendgerichtstages 217

Zusammenfassung der Arbeitsergebnisse des 16. Deutschen Jugendgerichtstages von Professor Dr. jur. H. *Schüler-Springorum* . . . 231

AUS DER ERÖFFNUNGSVERANSTALTUNG DES 16. DEUTSCHEN JUGENDGERICHTSTAGES

Der Vorsitzende der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e. V., Professor Dr. Horst *Schüler-Springorum,* eröffnete am 17. September 1974 in Darmstadt den 16. Deutschen Jugendgerichtstag. Er unterstrich, daß schon die Vorbereitung des Kongresses deutlich gemacht habe, ein wie großes Interesse und Engagement der Tagung, die nach knapp 20 Jahren wieder einmal in Hessen stattfinde, hier entgegengebracht werde. Es sei deshalb der Wunsch der Veranstalter, für die freundliche Aufnahme in der Stadt Darmstadt und insbesondere in den schönen Räumen der Fachhochschule einen besonders herzlichen Dank auszusprechen und zu versichern, daß man dieser Einladung sehr gern gefolgt sei. Er freue sich, den Rektor der Fachhochchschule, Herrn Professor *Geil,* den Herrn Prorektor und den Herrn Verwaltungsdirektor anläßlich der Eröffnungsveranstaltung begrüßen zu können. Von den hessischen Landesministerien seien leider einige Absagen gekommen; so sei es Herrn Justizminister *Hemfler* wegen anderweitiger Verpflichtungen nicht möglich gewesen teilzunehmen, und auch der Herr Sozialminister des Landes Hessen habe kurzfristig mitteilen lassen müssen, daß er verhindert sei. Vom Tagungsort seien aber die Herren Präsidenten des Land- und Amtsgerichts anwesend, die er herzlich willkommen heiße. Der Oberbürgermeister von Darmstadt, Herr Dr. *Sabais,* habe bedauerlicherweise ebenfalls absagen müssen; an seiner Stelle und für die Stadt Darmstadt befinde sich aber Herr Stadtrat Dr. *Staudt* unter den Teilnehmern.

Da die Materie, mit der die Jugendgerichtsbarkeit insgesamt zu tun habe, auf Bundesebene ja vor allem in zwei Ministerien verankert sei, habe er die Freude, als Vertreter des Bundesministeriums der Justiz Herrn Ministerialdirektor *Schneider* und als Vertreter des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit Herrn Ministerialdirektor *Fichtner* willkommen zu heißen. In der Geschäftsstelle der Jugendgerichtsvereinigung in Hamburg sei eine große Anzahl von Briefen verschiedener Landesministerien, Landesjugendbehörden, Landeswohlfahrtsbehörden und andere Ämter einschließlich des Bundeskriminalamts in Wiesbaden eingetroffen, die dem Jugendgerichtstag Grüße und Erfolgswünsche übermittelten. Es seien aber auch diesmal wieder, worüber er sich besonders freue, einige Damen und Herren aus dem umgrenzenden Ausland nach Darmstadt gekommen. Er heiße besonders Herrn Direktor *Augustin* aus Schweden willkommen, der schon zum fünften Male dabei sei, ferner Gäste aus Dänemark und Frankreich und der Schweiz, darunter Vertreter der Schweizerischen Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege, Herrn Dr. *Gautschi,* sowie den Vertreter des österreichischen Justizministeriums, Herrn Ministerialsekretär Dr. *Rieder.*

Nunmehr gewissermaßen in eigener Sache sprechend, begrüße er an erster Stelle den Eröffnungsreferenten, Herrn Professor *Müller-Dietz* aus Saarbrücken, dem er noch einmal sehr dafür danke, daß er der Bitte, das Eingangsreferat zu übernehmen, so rasch und so spontan nachgekommen sei. Er freue sich auch sehr, daß sein Vorgänger im Amt des Vorsitzenden, Herr Professor *Sieverts*, diesmal wieder an dem Kongreß teilnehme, ebenso wie das ehemalige langjährige Mitglied des Vorstandes, Herr Dr. *Becker*; Herr *Heinen*, der dem Vorstand ebenfalls viele Jahre angehört habe, sei leider aus gesundheitlichen Gründen verhindert. In seine Grußworte beziehe er aber auch eine große Zahl von Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses ein, ohne dessen Mitwirkung die thematische Vorbereitung des Jugendgerichtstages nicht möglich gewesen wäre. In diesem Zusammenhang wolle er noch einen weiteren Namen nennen: Er freue sich ganz besonders, als Teilnehmer am Jugendgerichtstag Herrn Ministerialrat *Thiesmeyer* aus Bonn wiederzusehen, der schon fast zu den Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses zähle und mit dem als dem sachlich zuständigen Referenten im Bundesministerium der Justiz die Zusammenarbeit während der letzten Jahre stets überaus gut und erfreulich gewesen sei. Sehr herzlich heiße er auch Frau Dr. *Hasenclever*, Bonn, willkommen, die es dankenswerterweise übernommen habe, in einer Sonderveranstaltung einen Überblick über den derzeitigen Stand der Jugendhilferechtsreform zu geben, woran sich ein Kurzreferat über die Konsequenzen der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters für die Jugendgerichtsbarkeit anschließen werde, das zu halten Herr Jugendrichter *Nolte*, Berlin, sich freundlichst bereiterklärt habe. Nicht zuletzt begrüße er herzlich die Leiter und Referenten der sieben Arbeitskreise dieses Jugendgerichtstages und danke ihnen, daß sie sich zur Mitarbeit bereitgefunden hätten.

Aus der Begrüßungsansprache von Stadtrat Dr. *Staudt*:

Ich darf sie herzlich im Namen der Stadt Darmstadt begrüßen. Sie alle wissen, daß die Thematik des Jugendgerichtstages zur Zeit Gegenstand öffentlicher Diskussionen ist, und ich erhoffe mir – als Jugenddezernent des Magistrats der Stadt bin ich da nicht frei von Egoismus –, daß von dem Kongreß Anregungen und Denkanstöße ausgehen werden, die uns provozieren, dieses Thema immer wieder zu aktualisieren und seine praktische, verändernde Bedeutung zu diskutieren.

Ein wenig baue ich aber auch auf die zentrifugalen Kräfte, die hier durch das schöne Wetter ausgelöst werden. Der Kaiser Franz Joseph soll von der Bergstraße, die ja in Darmstadt beginnt, einmal gesagt haben, hier fange Deutschland an, italienisch zu werden. Was von uns aus getan werden kann, um die Tagung gewissermaßen mit einem kleinen „Italienurlaub" zu verbinden, soll gern geschehen. Ich wünsche Ihnen also viele Anregungen, gute Gespräche und ein paar schöne Tage und Stunden in Darmstadt.

Aus der Begrüßungsansprache von Ministerialdirektor *Schneider*, Bonn:

Es ist mir eine besondere Ehre und Freude, den Veranstaltern und Teilnehmern des 16. Deutschen Jugendgerichtstages die Grüße und die guten Wünsche des Bundesministers der Justiz zu überbringen. Der Aufforderung von Herrn Bundesminister Dr. *Vogel*, ihn hier zu vertreten, weil er in der ersten Sitzungswoche des Parlaments nach den Ferien und auch mit Rücksicht auf den bayerischen Wahlkampf unabkömmlich ist, bin ich um so lieber gefolgt, als mir der Jugendgerichtstag die willkommene Gelegenheit bietet, mit der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen die Verbindung aufzunehmen, die ich als neuer Leiter der Strafrechtsabteilung des Bundesministeriums der Justiz und, nebenbei gesagt, auch als früherer Jugendstaatsanwalt mit ihr haben und halten möchte. Von meinen Mitarbeitern und aus manchen Aktenvorgängen weiß ich, in wie umfassender und verantwortungsbewußter Weise sich die Deutsche Jugendgerichtsvereinigung der Probleme der Jugendgerichtsbarkeit annimmt. Im Bundesministerium der Justiz, in dem die Jugendgerichtsbarkeit gesetzgeberisch betreut wird, ist die Jugendgerichtsvereinigung als sachverständiger Ratgeber und Gesprächspartner ganz besonders geschätzt; ich weiß, daß vor allem die Mitglieder des Vorstandes und des Geschäftsführenden Ausschusses immer mit kritischem Rat zur Verfügung stehen, wenn es um wesentliche Probleme der Jugendgerichtsbarkeit geht, und ich weiß weiter, daß dieses manches persönliche Opfer für jeden einzelnen Beteiligten bedeutet. Ich möchte deshalb meinen Grußworten zugleich Worte des besonderen Dankes meines Hauses für diese aufopferungsvolle Tätigkeit anfügen.

Der 16. Deutsche Jugendgerichtstag behandelt einen Problemkreis, der eine besondere Schlüsselstellung in der Jugendgerichtsbarkeit einnimmt und der mir darüber hinaus zur Zeit besonders aktuell zu sein scheint. Das im Gesamtthema herausgestellte Begriffspaar „Jugendgerichtsbarkeit / Sozialarbeit" bringt nachdrücklich ins Bewußtsein, daß die Jugendgerichtsbarkeit ihre volle Wirkung erst durch die Sozialarbeit erreicht, auf die sie sich im Verfahren, beim Urteil und erst recht bei der Ausführung der Entscheidung stützt. Wenn auch aus rechtsstaatlichen Gründen die Entscheidung jeweils beim Richter liegen muß, so sind wir uns doch darüber klar, daß sehr viel mühevolle Arbeit dem Sozialarbeiter obliegt, um – sei es im Team mit Fachleuten, sei es auf sich allein gestellt – schließlich das zu erreichen, was wir uns von der Jugendgerichtsbarkeit erhoffen, nämlich die wirksame Bekämpfung der Jugendkriminalität und die volle Wiedereinordnung des Täters in die Gesellschaft. Schon dies durch sein Thema wieder bewußt zu machen, sollte man als Verdienst des Jugendgerichtstages ansehen; es ist zu hoffen, daß die Beratungen der nächsten Tage Exekutive und Legislative erneut deutlich machen, wie notwendig und – man darf wohl sagen – wie letztlich auch finanziell sinnvoll es ist, die Voraussetzungen für ausreichende Sozialarbeit *in* der Jugendgerichtsbarkeit zu schaffen.

Setzt man einmal Sozialarbeit annähernd mit Jugendhilfe gleich, so sehe ich den aktuellen Bezug des Gesamtthemas darin, daß es das derzeitige Verhältnis von Jugendgerichtsbarkeit und Jugendhilfe zueinander mit in sich aufnimmt, wie es sich nach den Entwürfen eines neuen Jugendhilfegesetzes darstellt. Während der Diskussionsentwurf der Jugendhilferechtskommission des Bundesjugendministeriums dem Verlangen folgte, das Jugendstrafrecht im Jugendhilferecht aufgehen zu lassen und auf Straftaten Jugendlicher im wesentlichen nur noch mit pädagogischen Mitteln in einem entsprechend gestalteten Verfahren zu reagieren, spiegelt das Thema des Jugendgerichtstages die Lage nach dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit wider, der es beim bestehenden Dualismus beläßt. Ich scheue mich dabei zu formulieren: „*vorerst* beläßt"; denn darin läge schon eine Andeutung der voraussichtlichen Weiterentwicklung, und dazu, glaube ich, kann zur Zeit niemand etwas Verbindliches sagen. Man wird nur feststellen können, daß wir uns weiterhin in einem Stadium der Entwicklung befinden, denn mit dem Entwurf eines Jugendhilfegesetzes ist das Problem, wie man den straffälligen Jugendlichen in ihrem eigenen und im Interesse der Allgemeinheit am wirksamsten begegnet, ja nicht vom Tisch, sondern hier wird es auch in Zukunft sorgfältiger Prüfung und Überlegung bedürfen. Die Diskussion um Jugendstrafrecht und Jugendhilferecht muß ständig weitergehen und wird es naturgemäß auch tun. Daneben aber obliegt es den Jugendbehörden *und* der Justiz, sich in täglicher Praxis um die bestmögliche Behandlung straffällig gewordener junger Menschen zu bemühen. Deshalb, meine ich, sollte man, der gemeinsamen Aufgabe entsprechend, die Phase der nächsten Zukunft als Phase vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen Jugendgerichtshilfe und Rechtspflege in Jugendsachen verstehen und ausgestalten. Ich nehme an, daß hierzu auch die Beratungen in den Arbeitsgruppen sehr viel beitragen werden. Vielleicht kommt es dann auch gar nicht mehr so sehr darauf an, wie das Gesetz letztlich heißt, das es im Interesse der Jugendlichen und Heranwachsenden zu verwirklichen gilt.

In diesem Sinne darf ich dem 16. Deutschen Jugendgerichtstag viel Erfolg bei der Arbeit und Ihnen persönlich auch einige schöne Tage wünschen.

Aus der Begrüßungsansprache von Ministerialdirektor *Fichtner*, Bonn:

Ich möchte unmittelbar anschließen und Ihnen die herzlichen Grüße des anderen Partners in der Bundesregierung, nämlich die Grüße von Frau Bundesminister Dr. *Focke*, überbringen, die dem Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit vorsteht. Den Grund, der leider auch unsere Ministerin daran hindert, heute hier zu sein, hat Herr Kollege *Schneider* schon genannt. Es finden heute die die Haushaltsberatungen vorbereitenden Fraktionssitzungen statt, und es gibt im Augenblick noch eine Reihe anderer Verpflichtungen, die die Minister in verschiedenen Ländern, darunter auch des Landes, in dem wir uns befinden, unabkömmlich machen.

Wegen seiner Bedeutung für das Verhältnis zwischen Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht ist das Gesamtthema des diesjährigen Jugendgerichtstages, „Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit", sicher der ganz besonderen Aufmerksamkeit auch unseres Hauses wert, und wir werden diese ganz besondere Aufmerksamkeit Ihren Diskussionen und deren Ergebnissen widmen. Es wird Ihnen bekannt sein – ich darf hier anknüpfen an das, was Herr *Schneider* eben auch aus seiner Sicht gesagt hat –, daß die vom Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes ursprünglich angestrebte Überwindung des Dualismus durch eine Verschmelzung der Materien des Jugendwohlfahrtsgesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes sich im weiteren Verlauf der Vorbereitung dieses neuen Gesetzes nicht hat verwirklichen lassen, – sich *noch* nicht hat verwirklichen lassen. Sie sehen in diesem „noch" den etwas anderen Akzent, den wir auf keinen Fall unterdrücken und verschweigen sollten. Ich glaube, es ist gut, daß es sehr kollegiale und sehr ernsthafte Diskussionen darüber auch zwischen Vertretern der Bundesregierung gibt; das ändert aber nichts daran, daß die Bundesregierung, wenn es einmal zu einer Entscheidung gekommen ist, selbstverständlich mit allen Beteiligten zu dieser Entscheidung uneingeschränkt steht. Die gerade zur Frage der Überwindung des Dualismus besonders intensiven Erörterungen in so vielen Gremien, die in die zahlreichen Stellungnahmen zum Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes eingegangen sind, haben gezeigt, daß die Vielzahl der hier auftauchenden Schwierigkeiten in einem ersten Anlauf nicht zu überwinden waren; und auch dazu muß wiederum gesagt werden, daß wir uns in dieser Hinsicht mit unseren Kollegen im Bundesministerium der Justiz völlig einig sind.

Als wichtigen, positiven Effekt der bisherigen Diskussionen und als Impuls für die weitere Arbeit möchte ich es allerdings werten, daß in den uns zugegangenen Äußerungen die Notwendigkeit, in dieser Richtung weitere Überlegungen anzustellen, als durchaus dringend empfunden und auch dargestellt worden ist. Die bestehende Zurückhaltung gegenüber einer Verschmelzung von Jugendstrafrecht und Jugendhilferecht wurde und wird in erster Linie damit begründet, daß eine bessere erzieherische Ausgestaltung seit langem innerhalb der Jugendgerichtsbarkeit selbst gefordert und gewiß auch zunehmend verwirklicht wird. Die Tatsache, daß dieser gesamte Jugendgerichtstag unter die Fragen der Intensivierung von sehr vielfältigen Formen der Sozialarbeit für die verschiedenen Abschnitte des Jugendgerichtsverfahrens und jugendgerichtlicher Maßnahmen gestellt wurde, ist nach meiner Überzeugung als eine indirekte Bestätigung derartiger Bestrebungen anzusehen, denen wir mit voller Aufgeschlossenheit und großer Sympathie gegenüberstehen, zumal wir im Diskussionsentwurf ja auch versucht hatten, einen solchen Weg zu gehen.

Lassen Sie mich abschließend – auch da in voller Übereinstimmung mit den Worten meines Vorredners und Kollegen – der Deutschen Jugend-

gerichtsvereinigung an dieser Stelle noch einmal besonders herzlich dafür danken, daß sie sich so eingehend mit den Problemen eines neuen Jugendhilferechts befaßt hat, zunächst bereits in einem sehr frühen Stadium durch Vorarbeiten, dann durch fachliche Beratung unserer Sachverständigen-Kommission und zuletzt durch eine detaillierte Stellungnahme zum Diskussionsentwurf, die unsere Überlegungen sehr maßgebend mitbeeinflußt hat. Im Hinblick auf diese bisherige gute und sehr enge Zusammenarbeit darf ich sicher die Erwartung aussprechen, daß der Jugendgerichtstag 1974 weitere wesentliche Aspekte auch für die Neugestaltung des Verhältnisses von Jugendstrafrecht und Jugendhilferecht und für die Weiterentwicklung dieser beiden so wichtigen Arbeitsfelder beisteuern wird.

Einführende Worte von Prof. Dr. H. *Schüler-Springorum* zum Tagungsthema:

Die über ein Grußwort weit hinausgehenden Beiträge der Herren Ministerialdirektoren *Schneider* und *Fichtner*, für die ich sehr herzlich danke, haben zugleich deutlich gemacht, wie sehr das Thema „Reform des Jugendkriminalrechts", das sie angesprochen haben, auch hinter dem Sachthema dieses Jugendgerichtstages steht, wenngleich er die Gesetzgebungs- und die Gesetzeslage nicht eigens zum Gegenstand hat. Wir haben ganz bewußt davon abgesehen, das Thema dieser Tagung explizit unter die inzwischen entstandene aktuelle Gesetzeslage zu stellen, weil seinerzeit niemand genau wissen konnte, wie diese zum Zeitpunkt des Jugendgerichtstages aussehen würde. „Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit" ist aber der Sache nach genau der Problemkreis, der diejenigen beschäftigt und auch weiter beschäftigen wird, die an den Dingen arbeiten, von denen in beiden vorangegangenen Beiträgen gerade die Rede war.

Der Jugendgerichtstag 1968 in Braunschweig hatte nach der *Kriminologie* der jungen Delinquenten gefragt, der Jugendgerichtstag 1971 in Heidelberg nach ihrer *Behandlung*, den Möglichkeiten nämlich und auch den Schwierigkeiten solcher Behandlung. Beide Themen waren verstanden worden als Kontaktnahme der Teilnehmer der Jugendgerichtstage mit den jeweiligen Ergebnissen kriminologischer oder behandlungsorientierter Forschung, waren gedacht gewesen als auch ein Stück Information über das, was an theoretischen Zusammenhängen zwischen Straffälligkeit, Delinquenz, Behandlungsbedürfnissen und Behandlungsmöglichkeiten inzwischen auf dem Tisch der Forschung und der Theorie liegt. Nun haben wir dieses Mal einen Sektor der täglichen *praktischen* Jugendkriminalrechtspflege im weitesten Sinne zum Thema gemacht; und mir scheint, es konnte eigentlich gar nicht anders sein, als daß dieser Sektor, der uns hier in Darmstadt beschäftigen soll, *die Sozialarbeit* ist. Denn wenn es gegenwärtig überhaupt einen Brennpunkt des Unbehagens gibt, einen Brennpunkt der Ratlosigkeit, aber auch einen Brennpunkt des Fortschritts im Sinn eines schlichten Fortschreitens von einer Erfahrung zur anderen, im Sinn also des unablässigen Versuchs, es von Tag

zu Tag einen kleinen Schritt besser als noch gestern zu machen, dann ist das die Sozialarbeit. Sie reicht von dem ersten Eingeschaltetwerden der Jugendgerichtshilfe oder auch der Jugendkriminalpolizei bis hin zur Entlassung, nicht nur aus stationären Maßnahmen, sondern zur Entlassung zum Beispiel auch aus einer Bewährungshilfe; und sie reicht von dem Einsatz der Sozialarbeit *nach* jugendrichterlichem Entscheid, z. B. im Freiheitsentzug, bis zur prophylaktischen Arbeit *vor* der Delinquenz. Warum dieser Brennpunkt gerade jetzt die Sozialarbeit ist, kann man allenfalls vermuten. Vielleicht hat es zu einem Teil damit zu tun, daß wir dem verhaftet sind, was man so den „Zeitgeist" nennt, jenem Geist, dessen Bewegungen immer erst im Nachhinein deutlich und sichtbar werden; könnte man doch die ganze Geschichte der Jugendgerichtstage unter dem Leitaspekt beschreiben, wie sich der jeweilige Zeitgeist in der jeweiligen Thematik niedergeschlagen hat.

Wenn ich davon sprach, daß wir uns diesmal einen *Sektor* der gesamten Jugendkriminalrechtspflege vorgenommen haben, so möchte ich hinzufügen, daß unser Thema eine unüberhörbare Appellfunktion hat. Nicht nur für die Sozialarbeiter ist dieser vom Tagungsthema ausgehende Appell deutlich, sondern ganz gewiß und insbesondere auch für die Nichtsozialarbeiter in der Jugendgerichtsbarkeit, nämlich für uns Juristen selber. Sie können sich unschwer ausmalen, wie die Debatten über die Formulierung dieses Themas im Geschäftsführenden Ausschuß hin und her gegangen sind. So können Sie sich vorstellen, wie z. B. argumentiert wurde: „Daß auch die Sozialarbeit einmal verhandelt werden soll, ist durchaus richtig; nennen wir das Thema daher also: ‚Sozialarbeit in der Jugendgerichtsbarkeit' ". Aber dann kam ganz unvermeidlich der Einwand: „Wieso eigentlich Sozialarbeit *in* der Jugendgerichtsbarkeit? Wir sind doch zum Teil gar nicht drin, sondern verstehen uns als einen durchaus selbständigen Part, der zwar irgendwie mit der Jugendgerichtsbarkeit zusammenhängt, eine so vereinnahmende Formulierung aber keinesfalls zuläßt." Natürlich hat niemand vorgeschlagen, das Thema deshalb etwa „Sozialarbeit *trotz* Jugendgerichtsbarkeit" zu nennen; dennoch glaube ich, daß wir dieses schon in den Vorberatungen sichtbar gewordene „Spannungsverhältnis" in diesen Tagen noch sehr deutlich zu spüren bekommen werden.

Die Verhandlungen dieser Tage werden uns darüber hinaus zeigen müssen, inwieweit das kleine Wörtchen „und" zwischen Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit wirklich noch ein Verbindungswort ist und inwieweit es, wo es daran fehlt, ein solches Verbindungswort vielleicht wieder werden kann. Auch deshalb ist das Thema sehr dazu angetan, das Interesse der Juristen hervorzulocken. Daß es ganz elementare Interessen der Sozialarbeiter tangiert, steht außer Frage. Was diese betrifft, stehen wir heute vor dem Problem, einen bestimmten Bewußtseinsstand über die vielfältigen und besonderen Schwierigkeiten der Sozialarbeit in der Jugendgerichtsbarkeit eben *nicht* zu einem Lähmungsfaktor für die tägliche Arbeit derer werden

zu lassen, die sich darauf einlassen. Der Jugendgerichtstag könnte wohl nichts Schöneres erbringen, als in diesem Sinn selbst ein Stück „Sozialarbeit" zu leisten – an Sozialarbeitern wie auch an uns anderen.

THESEN

zum Eröffnungsreferat „Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit"

von Prof. Dr. jur. Heinz *Müller-Dietz*, Saarbrücken

1.1. Das Verhältnis zwischen Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit ist bisher weder theoretisch noch praktisch eindeutig geklärt. Auch rechtliche Kompetenz- und Verfahrensnormen – etwa des JGG und des JWG – liefern derzeit nur einige Anhaltspunkte für die Bestimmung jenes Verhältnisses, definieren es jedoch nicht abschließend.

1.2. Die heutigen Versuche, jenes Verhältnis zu bestimmen, bestehen meist in alternativen Aussagen, die ihren Ursprung regelmäßig in theoretischen Vereinfachungen und (berufs-) rollenspezifischer Meinungsbildung haben. Dies tritt namentlich bei einer Gegenüberstellung der Auffassungen zutage, die von Juristen einerseits und von Sozialarbeitern und Psychologen andererseits vertreten werden.

1.2.1. Auf der einen Seite wird Sozialarbeit als Gegenpol zu einer als vorwiegend oder wenigstens teilweise repressiv definierten Jugendgerichtsbarkeit verstanden. Von diesem Ausgangspunkt aus ergeben sich für die Einschätzung der Rolle der Sozialarbeit zwei extreme, sich gegenseitig ausschließende Möglichkeiten:

1.2.1.1. Sie kann als Sprengsatz im System der herkömmlichen Jugendgerichtsbarkeit wirken, der mehr oder weniger zwangsläufig radikale Strukturveränderungen – z. B. in Richtung auf ein einspuriges Jugendhilferecht – auslöst, zumindest aber innovatorischen Charakter hat. In diesem Falle tritt Sozialarbeit praktisch allmählich an die Stelle der Justiz. Der Sache nach bedeutet sie wenigstens tendenziell Identifikation mit dem Klienten und dessen persönlichen Bedürfnissen (Sozialarbeit als Ersatz für Justiz).

1.2.1.2. Die gegenteilige Ortsbestimmung sieht Sozialarbeit im Dienst der Jugendgerichtsbarkeit. Danach erfüllt Sozialarbeit teils systemstabilisierende, affirmative Funktionen, indem sie den Repressionscharakter der Justiz durch ihr Hilfeangebot kaschiert oder abmildert, teils wird sie ihrer eigentlichen Aufgabe entfremdet. Sozialarbeit identifiziert sich in dieser Sicht mit der Justiz (Sozialarbeit im Dienst der Justiz).

1.2.2. Auf der anderen Seite hält man das Spannungsverhältnis zwischen Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit aufgrund der erzieherischen individualpräventiven Tendenzen des JGG schon a priori für weitgehend ent- Punkte im wesentlichen auf Informations-, Kommunikations- und Methodenprobleme in bezug auf die verschiedenen Mitarbeiter der Jugendkri-

minalrechtspflege. Der Sozialarbeiter nimmt dementsprechend eine Art Mittlerrolle zwischen dem Probanden und der Justiz ein: er ist weder ausschließlich Anwalt des Staates noch seiner Klientel. Diese Auffassung sucht zugleich zwischen jenen gegensätzlichen Positionen zu vermitteln, wonach entweder Sozialarbeit die Jugendgerichtsbarkeit oder die Justiz die Sozialarbeit zu vereinnahmen droht.

1.3. Die unterschiedlichen Interpretationen des Verhältnisses von Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit sind vor allem Ausdruck der verschiedenartigen Entwicklungen, die diese Formen staatlich-gesellschaftlichen Handelns genommen haben, des Selbst- und Fremdverständnisses ihrer jeweiligen Berufsträger sowie neuerer sozialwissenschaftlicher Analysen, die jene Bewertungen zu problematisieren suchen. Zugleich spiegeln sie in gewissem Umfang die Konflikte zwischen Recht, Justiz und Verwaltung einerseits und Pädagogik und Therapie andererseits.

1.3.1. Freilich haben sich sowohl die Jugendgerichtsbarkeit als auch die Sozialarbeit von ihren Ursprüngen emanzipiert. So hat sich innerhalb der Jugendkriminalrechtspflege theoretisch und – in Grenzen – auch praktisch der Erziehungsgedanke gegenüber den generalpräventiven und vergeltenden Tendenzen des allgemeinen Strafrechts durchgesetzt. Damit steht zumindest als Aufgabe im Vordergrund ihrer Tätigkeit der – in jedem Sinne des Wortes – pädagogische Prozeß, der die Sozialisation delinquenter Jugendlicher fördern soll.

1.3.2. Die Sozialarbeit hat sich – wenigstens in der Theorie – von der auf Ausgleich äußerer, materieller Notlagen gerichteten Zielsetzung sowie paternalistischen, bevormundenden Haltung der einstigen Fürsorge (Wohlfahrtspflege) gelöst und begreift nunmehr ihre Tätigkeit als umfassende Lebenshilfe, die der sozialen Integration der Klientel dienen soll.

2.1. Ergeben sich hieraus Gemeinsamkeiten und Berührungspunkte, die Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit in Zielsetzung und Methode einander annähern, so bleibt ihr Verhältnis gleichwohl aufgrund unterschiedlicher Entwicklungsbedingungen und theoretischer Ansätze ambivalent.

2.1.1. Für Sozialarbeit ist allemal eine aktuelle oder drohende Notlage des Klienten Anlaß zum Handeln. Kriminelles Verhalten oder Verwahrlosung eines Jugendlichen hat hierfür höchstens indizielle oder symptomatische Bedeutung. Art und Umfang der zu leistenden Hilfe bemessen sich nach dem Sozialisationsdefizit des Jugendlichen.

2.1.2. Die Tätigkeit der Jugendkriminalrechtspflege wird hingegen gerade durch kriminelles Verhalten ausgelöst. Sie knüpft damit primär und zunächst einmal an die Straftat an, wenngleich sie Art und Umfang der Reaktion im Regelfall weitgehend an den Sozialisationsbedürfnissen des Jugendlichen orientiert. Die Gemeinsamkeiten mit der Sozialarbeit im pädagogischen Bereich finden jedoch spätestens ihre Schranke im Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der staatliche Eingriffe allemal begrenzt.

2.2. Übereinstimmung zwischen Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit stellt sich am ehesten dort her, wo Erziehung oder Behandlung zum Zwecke gesellschaftlicher Eingliederung oder Rückfallverhütung stattfindet. Dement-

sprechend ist das Gewicht der Sozialarbeit innerhalb der einzelnen Tätigkeitsfelder der Jugendgerichtsbarkeit und Phasen des Jugendgerichtsverfahrens verschieden. Sozialisation als Lernprozeß, innerhalb dessen sich Sozialarbeit entfalten kann, gewinnt darum seine eigentliche Bedeutung im Rahmen der beratenden und helfenden Funktionen des Jugendgerichtshelfers, Bewährungshelfers und Sozialarbeiters im Jugendvollzug.

2.3. Differenzen zwischen Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit ergeben sich namentlich im personellen Bereich. Unsicherheiten im Selbstverständnis und in der Definition der eigenen Rolle sind beim Sozialarbeiter stärker ausgeprägt als etwa beim Jugendrichter. Diese unterschiedliche Situation läßt sich zurückführen auf die ältere Tradition der juristischen Berufe, die soziale Herkunft der Juristen, die stabilisierende Funktion rechtlicher Kompetenzzuweisungen und Verfahrensregeln und die latente Verunsicherung der Sozialarbeiter durch sozialwissenschaftliche Analysen ihrer Methoden und Praxis.

2.3.1. Rolle und Funktion des Juristen innerhalb der Jugendgerichtsbarkeit sind trotz mancher Kritik und Wandlungen einigermaßen konsistent geblieben. Zwar bahnen sich auch hier Veränderungen an, so etwa was das Verhältnis des Jugendrichters zum Vormundschaftsrichter und zum (künftigen) Familienrichter anlangt. Auch beginnen sich Fragen der sozialpädagogischen und kriminologischen Ausbildung, des Verhandlungsstils und der Verfahrensweise mehr in den Vordergrund zu drängen. Doch sind diese Entwicklungen weder abgeschlossen noch wirken sie sich in gleicher Intensität wie beim Sozialarbeiter aus. Die fortdauernde Diskussion über Ausbildungsgänge, Berufsbilder und Professionalisierung zeigt, daß die Sozialarbeit allgemein noch auf der Suche nach einem festen Standort ist. Sie verweist auf die Erfahrung, daß Berufe mit längerer Tradition Verunsicherungen weniger ausgesetzt sind als relativ junge Berufe, andererseits aber auch Veränderungen schwerer zugänglich sind. Dementsprechend ist die Tätigkeit des Sozialarbeiters durch Methodenprobleme und Grundsatzfragen stärker (vor-) belastet als die des Juristen.

2.3.2. Rechtliche Ausgestaltung und praktische Organisation der Jugendgerichtsbarkeit stehen trotz ihrer grundsätzlichen Orientierung am Erziehungsgedanken einem spezifisch juristischen Verständnis näher als einer nur schwer in normative Handlungsanweisungen umzusetzenden Tätigkeit, die sich als Hilfe zur Selbsthilfe versteht. Teilweise hängt dies mit der Schwierigkeit zusammen, pädagogische und therapeutische Prozesse, die allemal persönlichkeitsintensiv sind, in rechtliche Regeln zu fassen. Teilweise wirken sich rechtliche Regeln vor allem in bezug auf Zuständigkeit, Verfahren und Entscheidungsmacht gerade als Schranke sozialpädagogischen Handelns aus.

2.3.2.1. Juristische Lösungen haben den Vorzug der „Reduktion von Komplexität" (Luhmann) für sich, weil sie Verhalten berechenbar machen und Entlastungscharakter tragen, indem sie Verantwortlichkeiten begrenzen. Charakteristisch dafür ist die Verteilung der verschiedenen Funktionen im Rahmen der kriminalrechtlichen Behandlung Jugendlicher. Die Trennung von Ermittlung, Beratung, Entscheidung und deren Vollstreckung macht das Handeln des einzelnen Berufsträgers transparent und stellt es jeweils

von den übrigen Verantwortlichkeiten frei. Sie nimmt ihm andererseits die Möglichkeit, sich umfassend und allseitig um den Probanden zu kümmern, und bindet ihn statt dessen an bestimmte Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen. Dementsprechend laufen sie Gefahr, pädagogische Zusammenhänge zu zerschneiden und damit die Effektivität von Sozialisationshilfen zu gefährden. Erlaubt die juristisch-verwaltungsmäßige Handhabung relativ einfache, überschaubare weil hierarchische Organisationsstrukturen, so engt sie aber notwendig die Handlungsfähigkeit des Sozialarbeiters ein. Dies gilt namentlich im Hinblick auf die Eingliederung des Jugendgerichtshelfers in das Jugendamt und des Sozialarbeiters in die Jugendvollzugsanstalt. Der einlinigen Informations- und Befehlsstruktur solcher Organisationen steht auf der anderen Seite die komplexe Interaktionsstruktur sozialpädagogisch oder -therapeutisch verfaßter Institutionen gegenüber.

2.3.2.2. Pädagogisch-therapeutische Lösungen hingegen eröffnen Freiräume für individualisierendes flexibles Vorgehen und ermöglichen eine ganzheitliche Betrachtungsweise. Sie machen indessen Verhalten schwerer berechenbar, können wegen der Zusammenfassung unterschiedlicher Funktionen in einer Person zur Rollenüberlastung führen und stehen überschaubaren Organisationsformen entgegen. Mit dem Zuwachs an Handlungsfähigkeit des Sozialarbeiters ist eine Steigerung der sozialen Komplexität verbunden.

2.3.3. Die zweifache Orientierung an pädagogischen und rechtlichen Gesichtspunkten innerhalb der Jugendkriminalrechtspflege teilt sich auch der Sozialarbeit mit. Sie kommt namentlich in der Ambivalenz von Hilfsangebot und Kontrolle zum Ausdruck. Beispiele hierfür bilden die Funktionen des Jugendgerichtshelfers und des Bewährungshelfers.

2.3.3.1. Die Verknüpfung von Beratung und Hilfeleistung mit Ermittlungshilfe und Überwachung des Jugendlichen hat für den Jugendgerichtshelfer zwangsläufig Rollenwechsel und Rollenkonflikt zur Folge. In vergleichbarer Weise trifft dies auch auf den Bewährungshelfer zu, der einerseits Sozialisationshilfe zu leisten hat, andererseits Überwachungsaufgaben und Berichtspflichten erfüllen muß.

2.3.3.2. Soweit Beratung und Erziehung in Vertrauensverhältnissen gründen, können sie durch Offenbarung persönlicher Daten gefährdet werden. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die Aussagepflicht des Jugendgerichtshelfers und des Bewährungshelfers, die durch die gesetzliche Schweigepflicht und das (vorgesehene) Zeugnisverweigerungsrecht des in der Beratung tätigen Sozialarbeiters nicht berührt wird.

2.3.4. Zu den Schwierigkeiten der praktischen Eingliederung der Sozialarbeit in die Jugendgerichtsbarkeit tritt eine zunehmende Verunsicherung durch sozialwissenschaftliche Kritik an den Formen der Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit.

2.3.4.1. Hiernach verkennt das der Einzelhilfe zugrundeliegende Konzept der Herstellung einer helfenden Beziehung, die zur Lösung individueller Probleme beitragen soll, die gesellschaftlichen Entstehungsbedingungen von Dissozialität und Kriminalität, indem es den Blick einseitig auf den Probanden

richtet und dessen umweltbedingte Schwierigkeiten ausschließlich in seiner Person zu beheben sucht. Demzufolge individualisiert Sozialarbeit gleichsam soziale Probleme, die der Proband als persönliche zu begreifen und zu verarbeiten hat, und leistet diesem damit im Grunde lediglich Hilfe zur besseren Anpassung an die Verhaltenserwartungen der Umwelt. Dementsprechend bestimmen gesellschaftliche Standards und nicht die (Sozialisations-)Bedürfnisse des Probanden Inhalt und Zielsetzung der Sozialarbeit. Hieraus resultiert das Konzept gesellschaftsverändernder Praxis und emanzipatorischer Sozialarbeit.

2.3.4.2. Diese Kritik korrespondiert in gewisser Weise mit der Annahme, Sozialarbeit in der herkömmlichen Form nehme als Instanz der sozialen Kontrolle maßgeblichen Einfluß auf den Kriminalisierungsprozeß Jugendlicher. Danach schaffen Jugendämter und Sozialarbeiter durch ihre Definitionen und Prognosen hinsichtlich der sozialen Situation, des Verhaltens und der Persönlichkeit Jugendlicher die Grundlage für staatliche Maßnahmen, die im Sinne der „selffulfilling-prophecy" oder eines „feedback" allmählich zu einer Verstärkung und Verfestigung dissozialer Verhaltens- und Einstellungsmuster führen. In diesem Kontext ist das Bestreben mancher Jugendgerichtshelfer, Bewährungshelfer und Sozialarbeiter zu sehen, mit negativen Daten und Aussagen gegenüber staatlichen Instanzen zurückzuhalten und sich soweit als möglich mit dem Probanden zu identifizieren.

2.3.4.3. Im Blickwinkel des kritischen Rationalismus und des Positivismus erscheinen vor allem die theoretischen und normativen Grundlagen der Sozialarbeit unzulänglich. So werden zentrale Begriffe und Aussagen des Jugendrechts und Jugendkriminalrechts als Leerformeln kritisiert, die wegen ihres geringen Informationsgehalts zur praktischen Handhabung ungeeignet seien. Als Beispiele dieser Art figurieren namentlich Begriffe wie „Erziehbarkeit", „Dissozialität", „Schwererziehbarkeit", „Verwahrlosung", „schädliche Neigungen" usw. Demnach entscheiden über den konkreten Inhalt solcher Formeln die Wert- und Normvorstellungen der diagnostizierenden Instanz, etwa des Jugendamts oder des einzelnen Sozialarbeiters.

3.1. Die Kritik an Theorie und Praxis der Sozialarbeit gilt – freilich unter anderem Vorzeichen – der Jugendkriminalrechtspflege insgesamt. Sie übernimmt insoweit vielfach ältere Vorstellungen über das Verhältnis von Erziehung und Strafe, Repression und Hilfe. Danach bleibt auch ein individualpräventiv orientiertes Erziehungsstrafrecht hinter den sachlichen (und fachlichen) Anforderungen einer jugendgemäßen Erziehung oder sozialisierenden Behandlung zurück. Dem entspricht die Forderung nach Ablösung des Jugendkriminalrechts durch ein teils sozialpädagogisch, teils sozialtherapeutisch konzipiertes Jugendhilferecht.

3.1.1. Hat sich diese Forderung auch bisher (noch) nicht durchsetzen können, so hat sie doch durch den Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes neuen Auftrieb erfahren. Mit der Ersetzung jugendgerichtlicher Erziehungsmaßregeln durch jugendhilferechtliche Erziehungshilfen im einschlägigen Referentenentwurf kündigen sich erste Einbrüche in das überkommene Jugendkriminalrecht an. Dieser materiellrechtlichen Gewichtsverlagerung entspricht der intendierte Kompetenzzuwachs der Jugend-

ämter bzw. Vormundschaftsrichter, der allerdings partiell durch Personalunion oder durch Übertragung vormundschaftsgerichtlicher Erziehungsaufgaben auf den Jugendrichter wieder ausgeglichen wird. Werden solche Funktionen dem Familienrichter zugewiesen, büßt auch die jugendrichterliche Tätigkeit notwendig an erzieherischer Substanz ein und nähert sich damit – mehr noch, als es ohnehin in bezug auf die Verhängung von Jugendstrafen der Fall ist – wieder der tatstrafrechtlichen Praxis der Erwachsenengerichte an.

3.1.2. Auch soweit derartige Regelungen bzw. Tendenzen lediglich Randkorrekturen an der gegenwärtigen Struktur der Jugendgerichtsbarkeit anbringen, gewinnen sie im Kontext der allgemeinen Reformbestrebungen des Jugendhilferechts, Familienrechts und Strafrechts doch an grundsätzlicher Bedeutung. Dementsprechend sind legislatorische Impulse derzeit weniger auf dem Gebiet des Jugendkriminalrechts als in anderen Rechtsbereichen anzutreffen. Damit droht die Jugendkriminalrechtspflege trotz weiterreichender Ansätze ihrer „Schrittmacherfunktion" allmählich verlustig zu gehen.

3.1.3. Eine solche Entwicklung zeichnet sich namentlich im Verhältnis zum allgemeinen Strafrecht ab, das nach Übernahme einer Reihe von Instituten aus dem JGG diesem selbst nunmehr die Rolle der Anpassung aufzuoktroyieren scheint. Erst recht läuft der Jugendvollzug Gefahr, gegenüber dem Erwachsenenvollzug zumindest normativ ins Hintertreffen zu geraten. Die zu erwartende gesetzliche Regelung des Erwachsenenvollzuges verschafft diesem eine Rechtsgrundlage, mit der § 91 JGG nicht annähernd konkurrieren kann. Eine Einbeziehung des Jugendvollzuges in das Strafvollzugsgesetz würde diesen entgegen seinen pädagogischen Besonderheiten legislatorisch zum Annex des Erwachsenenvollzuges stempeln.

3.2. Eine Gesamtwürdigung der Auswirkungen, die die derzeitigen Reformen in Nachbargebieten für das Jugendkriminalrecht haben (können), bestätigt den Eindruck, daß realen oder zumindest möglichen Einbußen des JGG kein vergleichbarer innovatorischer Gewinn der Jugendkriminalrechtspflege gegenübersteht.

4. Auch unterhalb der Schwelle grundlegenden Systemwandels zeichnen sich gegenwärtig im Bereich der Jugendkriminalrechtspflege Veränderungen ab, die auf Dauer nicht ohne Einfluß auf ihr Selbstverständnis und ihre Gesamtstruktur bleiben können. Soweit es sich um Modellversuche innerhalb der Bewährungshilfe, des Jugendarrestes und Jugendvollzuges handelt, füllen sie lediglich den vom JGG vorgegebenen Rahmen aus oder liegen zumindest auf der Linie der vom JGG im Prinzip anerkannten pädagogischen Zielsetzung. Insofern suchen sie der seit langem erhobenen Forderung Rechnung zu tragen, vor grundlegenden Strukturveränderungen erst einmal die im JGG angelegten erzieherischen Möglichkeiten im Interesse einer optimalen Rückfallverhütung zu nutzen.

5. Daraus ergeben sich folgende Annahmen:

5.1. Die Diskussion über das Verhältnis von Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit wird jedenfalls insofern der Differenziertheit und Komplexität gegenwärtiger gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Entwicklungen nicht

gerecht, als sie mit eindimensionalen Interpretationen – etwa nach dem „Freund-Feind-Schema" – arbeitet.

5.2. Die daraus abgeleiteten radikalen Lösungsversuche mit ihrer meist einlinigen Orientierung gehen zumindest teilweise an den tatsächlichen Verhältnissen und Möglichkeiten vorüber.

5.3. Diesem Angebot an Theorie steht kein vergleichbares an praktischer Erprobung und Auswertung empirischer Erfahrung gegenüber.

5.4. Angesichts des Standes der Diskussion sind Teilreformen im JGG-Bereich, deren kriminologische und forensische Grundlagen einigermaßen gesichert erscheinen, gegenüber globalen Konzepten – deren Verwirklichung schon auf finanzielle und personelle Schwierigkeiten stößt – vorzuziehen.

6.1. Die Rolle der Sozialarbeit innerhalb der Jugendgerichtsbarkeit ist danach wie folgt zu bestimmen:

6.1.1. Sozialarbeit ist allemal insofern Anpassungshilfe, als sie dem Probanden in seinem eigenen Interesse zu einem – wenn auch nur begrenzten – Konsens mit seiner Umwelt verhilft, der ihm erst ein Leben in und mit der Gemeinschaft ermöglicht. Sie beschneidet damit zwangsläufig persönliche Bedürfnisse, ja vielleicht sogar Emanzipationsprozesse, die der Ichentwicklung des Probanden dienen. Insofern steht sie aber im Kontext der gesamtgesellschaftlichen Situation, die Selbstverwirklichung um des Zusammenleben willen immer nur in Grenzen zuläßt. Soweit Sozialarbeit sich nicht allein an den subjektiven Nöten und Bedürfnissen ihrer Klientel orientieren kann, sondern auch objektive Bedingungen und Notwendigkeiten der Hilfeleistung berücksichtigen muß, enthält sie allemal Momente der Kontrolle, wenn nicht des Zwangs. Die Erweiterung der gesellschaftlichen Toleranzgrenze entsprechend den Anforderungen der Sozialverträglichkeit reduziert indessen notwendigerweise das Maß der Anpassung und Kontrolle.

6.1.2. Sozialarbeit, die ihrem Auftrag, die Persönlichkeitsentwicklung des Probanden zu fordern, gerecht werden will, darf sich nicht in bloßer Anpassungshilfe erschöpfen. Sie muß durch die Art des Umgangs mit dem Probanden Freiräume für die persönliche Entfaltung eröffnen und Handlungsalternativen schaffen. Dies schließt eine paternalistische Haltung gegenüber dem Probanden aus und zielt – der Altersreife entsprechend – auf partnerschaftliche Zusammenarbeit, die allerdings auf der Grundlage der Freiwilligkeit – auch das soziale Umfeld (Familie, Schule, Jugendgruppe usw.) einbeziehen muß.

6.2.1. Sozialarbeit muß sich daher allemal an der Doppelstruktur (Ambivalenz) jedes Sozialisationsprozesses orientieren, der zwischen „Anpassung und Widerstand" (Coburn-Staege) verläuft und beide Möglichkeiten in sich zu vereinen sucht. Ebenso wie die mündige, sozial handelnde Persönlichkeit kennzeichnet, daß sie Subjektivität und Unabhängigkeit mit gesellschaftlichen Rollenanforderungen und Verhaltenserwartungen zu vermitteln weiß, muß Sozialarbeit zum Erlernen von Verhaltensweisen und Einstellungsmustern beitragen, die eine Bewältigung jenes Spannungsverhältnisses ermöglichen. Sozialarbeit, die diesen grundlegenden Sachverhalt

ignoriert, verkennt oder idealisiert in realitätsblinder Weise die Bedingungen ihrer eigenen Tätigkeit.

6.2.2. Insofern kann sie der vorgegebenen Ambivalenz von Hilfeangebot und sozialer Kontrolle nicht restlos ausweichen. Darum stellt sich Sozialarbeitern der Jugendgerichtsbarkeit auch nicht die grundsätzliche Alternative des Entweder-Oder, sondern lediglich die Frage, in welchem Umfang ihnen neben ihren beratenden und helfenden Aufgaben solche der Ermittlung und Überwachung zugemutet werden können.

6.3. Einlinige Lösungsversuche, die auf völlige Identifikation mit dem Probanden und dessen subjektiven Bedürfnissen oder mit einer als Strafjustiz verstandenen Jugendkriminalrechtspflege hinauslaufen, sind notwendig zum Scheitern verurteilt, weil sie die Möglichkeiten und Grenzen sozialpädagogischen Handelns in jenem Tätigkeitsfeld verfehlen. Deshalb ist weder die traditionelle Individualisierung noch die verschiedentlich intendierte Sozialisierung der Hilfe in der jeweils gemeinten Ausschließlichkeit ein tauglicher Ausweg aus der Konfliktsituation der Sozialarbeit.

6.3.1. Emanzipatorische oder politische Sozialarbeit, die Sozialisation des straffälligen Jugendlichen in Ablehnung der Jugendkriminalrechtspflege und in Gegnerschaft zu ihr betreiben will, wirkt entgegen ihrer Zielsetzung lediglich auf die Auswechslung von Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnissen hin, beseitigt diese jedoch nicht grundsätzlich. Sie löst die individuellen Probleme des Probanden nicht und bleibt selbst die hier und heute möglichen Hilfestellungen schuldig. Nicht zuletzt muß sie sich fragen lassen, ob Veränderungen der Gesellschaft auf dem Weg über ihre schwächsten Mitglieder überhaupt wünschbar und möglich sind.

6.3.2. Umgekehrt gerät Sozialarbeit, die sich nach Methode und Zielsetzung in Anpassungshilfe erschöpft, in Gefahr, die Unselbständigkeit des Probanden und seine Schwierigkeiten bei der Lebensbewältigung noch zu verstärken und damit den Kriminalisierungsprozeß weiter voranzutreiben. Sie ignoriert zudem die gesellschaftlichen Bedingungen ihres Handelns, denen sie auch durch Personalisierung der Probleme nicht ausweichen kann.

7. Lassen sich die aus der Ambivalenz von Hilfe und Kontrolle resultierenden Probleme der Sozialarbeit auch nicht restlos beseitigen, so können sie doch entschärft werden, wenn es gelingt, sozialpädagogischen Gesichtspunkten bei der Ausgestaltung des Jugendgerichtsverfahrens, der Auswahl und Bemessung jugendgerichtlicher Maßnahmen und deren Handhabung sowie bei der Festlegung der Berufsrollen innerhalb der Jugendgerichtsbarkeit Vorrang zu verschaffen.

7.1. Voraussetzung hierfür ist, daß die Jugendgerichtsbarkeit im ganzen und damit auch die in ihrem Rahmen tätigen Sozialarbeiter noch mehr als bisher vom Stigma repressiver Strafjustiz befreit werden. Solange das Jugendstrafrecht nicht durch ein Jugendhilferecht abgelöst wird, müssen Reformbestrebungen in bezug auf die kriminalrechtliche Behandlung Jugendlicher deshalb in erster Linie auf dem Feld der Jugendkriminalrechtspflege ansetzen.

7.1.1. Dies erfordert vor allem den weiteren Ausbau solcher Reaktionsformen, die – wie etwa die Erteilung von Weisungen und Auflagen, die heilerzieherische Behandlung und die Erziehungsbeistandschaft – ambulanten Charakter tragen und unterhalb der Schwelle kriminalrechtlicher Sanktionen angesiedelt sind. Soweit kriminologischer Erfahrung zufolge ambulante Erziehungshilfen stationären Maßnahmen überlegen sind, ist auf Freiheitsentzug zu verzichten.

7.1.2. Voraussetzung dafür ist ein Ausbau des psychodiagnostischen Instrumentariums, namentlich eine stärkere Heranziehung von Gutachtern zur Verbesserung der Auslesekriterien und Auswahlverfahren in bezug auf jugendgerichtliche Maßnahmen. Die Wirksamkeit solcher Reaktionen leidet nicht zuletzt darunter, daß Art und Dauer der jeweils angeordneten Maßnahmen nicht genügend auf Persönlichkeitsentwicklung und Lebensbedingungen des einzelnen Jugendlichen abgestimmt sind. Beispielhaft dafür ist die Praxis der Verhängung von Jugendarrest und Jugendstrafe.

7.1.3. Festsetzung von Art und Dauer der Maßnahmen werden freilich auch durch die bekannten Mängel des Vollzuges beeinflußt. Deshalb verspricht ein Ausbau des diagnostischen Apparates nur in Zusammenhang mit praktischen Reformen innerhalb des Jugendarrestvollzuges und Jugendvollzuges Erfolg.

7.2. In dem Maße, in dem individuelle Sozialisationsdefizite die Auswahl und Ausgestaltung der jugendgerichtlichen Maßnahmen bestimmen, tritt der erzieherische und präventive Charakter des Jugendkriminalrechts in den Vordergrund und verringert sich das Konfliktpotential im Verhältnis von Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit. Soweit jugendgerichtliche Reaktionen ihren bloßen Eingriffscharakter verlieren, verschieben sich auch die Grenzen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

7.2.1. In diesem Sinne birgt die – teilweise – Verlagerung von Erziehungsmaßnahmen aus der Jugendgerichtsbarkeit in die Jugendhilfe die Gefahr, daß sich der dem Begriff Justiz anhaftende Stigmatisierungseffekt noch verstärkt und damit auf die in ihr Handelnden wie von ihr Betroffenen weiter überträgt. Das spricht dafür, es insoweit wenigstens hinsichtlich der Anordnung der Maßnahmen bei der jugendrichterlichen Zuständigkeit zu belassen.

7.2.2. Eine stärkere Verzahnung jugendgerichtlicher und jugendhilferechtlicher Verfahren und Maßnahmen trägt möglicherweise zum Abbau negativer Wertungen hinsichtlich der Jugendkriminalrechtspflege bei. Ein solcher Fortschritt darf freilich nicht umgekehrt um den Preis einer negativen Stigmatisierung der Jugendhilfe erkauft werden. Die im Prinzip wünschenswerte Personalunion von Jugendrichter und Vormundschaftsrichter läßt jedoch nach den bisherigen Erfahrungen keine psychologische Vorbelastung der Jugendhilfe erwarten.

7.3. Eine sozialwissenschaftlich-kriminologische Vorbildung der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte würde vermutlich nicht nur zur erzieherischen Ausgestaltung des Jugendgerichtsverfahrens, sondern auch zur Annäherung von Juristen und Sozialarbeitern beitragen.

7.3.1. Dieses Ziel ist indessen nur zu erreichen, wenn eine solche Vorbildung obligatorische Voraussetzung für die Ausübung der jugendrichterlichen und jugendstaatsanwaltschaftlichen Tätigkeit ist. Kommunikations- und Interaktionsprobleme, die im Verhältnis der verschiedenen Verfahrensbeteiligten zueinander auftreten, sind zwar nicht selten Folge rechtlicher Kompetenz – und Verfahrensregeln –, sie sind aber gewiß auch durch den Mangel an gemeinsamem fachlichem Vorwissen veranlaßt, das Voraussetzung für eine wirksame sozialpädagogische Zusammenarbeit ist.

7.3.2. Sozialwissenschaftliche Kenntnisse der in der Jugendkriminalrechtspflege tätigen Juristen könnten namentlich die sprachliche und sachliche Verständigung über Rolle und Funktion der Sozialarbeiter fördern sowie einen sozialpädagogischen Grundkonsens über die Auslegung und Anwendung einschlägiger Rechtsnormen herbeiführen. Dies könnte einer schematischen und ritualisierten Handhabung des Jugendkriminalrechts durch Juristen entgegenwirken und das Verständnis der Sozialarbeiter für rechtsstaatliche Gesichtspunkte der Rechtskontinuität und Rechtssicherheit verstärken. Eine solche Verbesserung der Kommunikation würde nicht zuletzt sachgerechteren Lösungen in denjenigen Fällen vorarbeiten, in denen es um die Auswertung der Berichte des Jugendgerichtshelfers und des Bewährungshelfers geht oder in denen die Vernehmung des Jugendgerichtshelfers oder des Bewährungshelfers als Zeuge zur Diskussion steht.

7.4. Die Rollenkonflikte des Sozialarbeiters im Verhältnis von Ermittlung zu Beratung, Kontrolle zu Hilfe lassen sich grundsätzlich und radikal nur durch Übertragung aller ermittelnden und kontrollierenden Aufgaben auf andere Instanzen lösen. Ein solches Konzept würde jedoch die Einheit der sozialpädagogischen Tätigkeit gefährden und ihre Wirkungsmöglichkeiten reduzieren.

7.4.1. Verbleiben aber jene Funktionen innerhalb der Sozialarbeit, muß ihre Wahrnehmung im Wege des Kompromisses auf den Auftrag der Beratung und Hilfeleistung abgestimmt werden. Daran würde im Prinzip auch eine Verteilung beider Aufgabenbereiche auf verschiedene Gruppen von Sozialarbeitern nichts ändern. Zwar müßten die Konflikte dann nicht mehr in der Person des einzelnen Sozialarbeiters ausgetragen werden; sie würden sich aber spätestens im Rahmen der Zusammenarbeit, also auf der Ebene der Kommunikation und gegenseitigen Informationen, stellen.

7.4.2. Die – fließende – Grenze zwischen der Wahrnehmung spezifisch sozialpädagogischer Aufgaben und kontrollierender Funktionen wird freilich dann überschritten, wenn die Tätigkeit des Sozialarbeiters überwiegend Ermittlungs- und Überwachungscharakter erhält und damit Mißbrauch von Vertrauensverhältnissen zu befürchten ist. Diese Gefahr entsteht, wenn und soweit der Bewährungshilfe die Führungsaufsicht übertragen wird.

7.4.3. Demgegenüber verdienen Bemühungen den Vorzug, die Stellung des Jugendgerichtshelfers und des Bewährungshelfers – aber auch des Sozialarbeiters im Jugendvollzug – zu stärken, ihnen namentlich mehr Selbständigkeit einzuräumen, sowie das Schwergewicht ihrer Tätigkeit von der Kontrolle mehr zur Beratung und Hilfeleistung hin zu verlagern.

7.4.3.1. Dazu gehören einmal organisatorische Maßnahmen innerhalb des Jugendamtes, die die fachspezifischen Gesichtspunkte und Erfordernisse der Jugendgerichtshilfe nachhaltiger als bisher zur Geltung bringen. Ferner rechnen hierher die Begrenzung der Berichtspflicht des Jugendgerichtshelfers auf die für die Dissozialisation bzw. Sozialisation maßgeblichen Aspekte sowie eine strenge Beschränkung der Mitteilungspflichten des Jugendgerichtshelfers und des Bewährungshelfers auf die entscheidungsrelevanten Daten. Schließlich müßte die Aufgabe, Sozialisationshilfe zu leisten, in Beschreibung von Berufsbild und Funktionen stärker hervortreten. Entsprechende Ansätze in der Neufassung des JGG sind weiterzuentwickeln, vor allem aber die obligatorische Teilnahme des ermittelnden Jugendgerichtshelfers an der Hauptverhandlung sicherzustellen.

7.4.3.2. Hingegen würde eine völlige Freistellung von Berichts- und Mitteilungspflichten die Informationsgrundlagen und Handlungsmöglichkeiten der übrigen Verfahrensbeteiligten, vor allem des Jugendrichters, erheblich beeinträchtigen und damit die pädagogische Zielsetzung des Jugendgerichtsverfahrens gefährden. Insofern lassen sich die Rollenkonflikte des Sozialarbeiters, der zugleich mit Ermittlungs- und Behandlungsaufgaben betraut ist, auch nicht durch eine Ausdehnung des Zeugnisverweigerungsrechts auf sämtliche Formen von Sozialarbeit lösen. Ein funktionsbezogener Schutz von Vertrauensverhältnissen kann jedoch solche Konflikte entschärfen helfen.

7.5. Eine auf die Tätigkeit in der Jugendkriminalrechtspflege zugeschnittene theoretische und praktische Ausbildung des Sozialarbeiters würde aller Wahrscheinlichkeit nach die Bewältigung der besonderen Anforderungen jenes Arbeitsfeldes erleichtern und zur Verbesserung der Kommunikation mit den übrigen Verfahrensbeteiligten beitragen. Dies legt es nahe, einen speziellen Studiengang für Jugendgerichtshelfer, Bewährungshelfer und Sozialarbeiter im Jugendvollzug einzurichten oder zumindest eine solche Zusatzausbildung vorzuschreiben. Dem entspricht in gewisser Weise die Forderung nach kriminologischer Vorbildung des Jugendrichters und Jugendstaatsanwaltes.

7.6. Fachliche Beratung in Gestalt von Supervision dürfte dem Jugendgerichtshelfer, dem Bewährungshelfer und dem Sozialarbeiter im Jugendvollzug gleichfalls zu einer besseren Verarbeitung persönlicher Schwierigkeiten verhelfen. Im Verein mit Gruppenarbeit könnte sie die im System der Jugendkriminalrechtspflege angelegten Rollenkonflikte und daraus resultierenden beruflichen Belastungen verringern.

8. Die Annäherung von Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit ist hiernach keine Frage glatter Lösungen oder gar eines Federstrichs des Gesetzgebers, sondern das Ergebnis eines überaus mühsamen Prozesses, der von den Beteiligten namentlich Kritikfähigkeit und Distanz gegenüber der eigenen Rolle fordert. Sie hängt freilich nicht zuletzt davon ab, ob und inwieweit die Öffentlichkeit bereit ist, einen solchen gemeinsamen Lernprozeß, der auch um ihretwillen – und nicht allein straffälliger Jugendlicher wegen – stattfindet, zu unterstützen.

Eröffnungsreferat von Prof. Dr. H. *Müller-Dietz*

JUGENDGERICHTSBARKEIT UND SOZIALARBEIT

Das Thema dieses Jugendgerichtstages ist recht allgemein und fordert darum, so scheint es, eine allgemeine Behandlung. Aber was es erfordert und wozu es herausfordert, machen erst die besonderen Fragestellungen sichtbar. Sie wollen als Einstieg in die Gesamtproblematik, nicht als deren Lösung verstanden werden. Denn oft genug sind Lösungen nur Antworten auf Fragen, die sich so nicht stellen, oder selbst verkappte Fragen, deren Beantwortung noch aussteht.

Das heutige Thema hat Tradition; es ist aber zugleich auf eine bestürzende Weise aktuell. Die Paradoxie löst sich auf, bettet man es ein in die gegenwärtige Diskussion auf dem Gebiet der Jugendkriminalrechtspflege und in die Verhandlungen früherer, namentlich vorangegangener Jugendgerichtstage. Da zeigt sich denn auch, daß das Verhältnis von Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit, wenngleich nicht als allgemeines Thema, so doch im Blickwinkel der Funktionen und der Zusammenarbeit der Verfahrensbeteiligten seit langem erörtert wird. Vor allem in den Diskussionen der Jugendgerichtstage hat die „Personenfrage" wiederholt im Mittelpunkt gestanden, sich vielleicht sogar in den Vordergrund gedrängt. Zu erinnern ist an den 11. Jugendgerichtstag von 1959 in Berlin, der sich dieser Problematik angenommen und damit im Grunde an den 7. Jugendgerichtstag von 1927 in Stuttgart angeknüpft hat. Die Resolution, die der letzte, der Heidelberger Jugendgerichtstag zur Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeiter gefaßt hat, steht ganz in jener Entwicklung, die uns nunmehr erneut beschäftigt.

Indessen ist das Thema in seiner heutigen, allgemeineren Formulierung neueren Datums. Die Fragestellung hat sich erweitert. Sie scheint grundsätzlicher geworden zu sein. Und sie hat ihren Schwerpunkt verlagert. Man könnte darin ein Zugeständnis an jüngste Entwicklungen der Kriminologie sehen, die auf dem Jugendgerichtstag von 1968 in Braunschweig das beherrschende Thema war. Schon damals wurde sichtbar, daß der Blick der kriminologischen Forschung nicht mehr allein – und vielleicht nicht einmal mehr so sehr – auf die Akteure, d. h. die dissozialen Kinder und delinquenten Jugendlichen, sondern auf diejenigen gerichtet ist, die auf kriminelles Verhalten reagieren. Ätiologie und Phänomenologie der Jugendkriminalität sind zwar weiterhin – wie anders? – Themen der Kriminologie geblieben. Aber der Ausgangspunkt hat sich geändert. Handlungsweisen und Wirkungsmechanismen der Instanzen der sog. sozialen Kontrolle, will heißen von Schule, Polizei, Jugendamt, Jugendgericht und Jugendstrafvollzug, werden Gegenstand empirischer und theoretischer Analysen. Dabei ist der methodenkritische Ansatz, der der Verbesserung und Weiterentwicklung von Behandlungsmethoden galt und den auch die Thematik des letzten

Jugendgerichtstages widerspiegelte, teilweise bereits aufgegangen in allgemeinen Kriminalitätstheorien, wenn nicht gar in globalen Gesellschaftskonzepten. Die traditionelle Frage, was die Instanzen der sozialen Kontrolle und damit die Jugendkriminalrechtspflege zur Bekämpfung der Jugendkriminalität effektiv leisten oder leisten könnten, kehrt sich um in das Problem, was und wieviel sie eigentlich zur Kriminalisierung Jugendlicher beitragen. Beide Aspekte begegnen uns denn auch in der Diskussion um die Rolle der Sozialarbeit innerhalb der Jugendgerichtsbarkeit.

Noch in anderer Hinsicht scheint das heutige Thema neueren kriminalpolitischen Entwicklungen, um nicht zu sagen modischen Trends des Zeitgeistes zu entsprechen. Es könnte den Eindruck hervorrufen, als gehe es um ein großes, wegweisendes Konzept, das die Lösung vielfältiger praktischer Probleme der Jugendgerichtsbarkeit verspricht. Denn der Ausdruck – um nicht zu sagen das Reizwort – „Sozialarbeit" legt doch den Gedanken nahe, die Jugendkriminalrechtspflege selbst in unmittelbare Verbindung mit Sozialarbeit zu bringen, wenn nicht gar als deren praktischen Anwendungsfall zu begreifen. Zwar scheint ein Blick in die Literatur zum JGG eines Besseren zu belehren: weder versteht sich die Jugendgerichtsbarkeit als Teil der Sozialarbeit noch wird sie derart eingeordnet. Aber unverkennbar laufen gewisse kriminalpolitische Entwicklungslinien, vor allem solche, die unter individualpräventiven Vorzeichen stehen, mehr als früher darauf zu; der verbale Triumphzug der Resozialisierungsidee, deren Blütenträume allerdings nach manchen Diagnosen bereits wieder ausgeträumt sind, könnte in der Tat Justiz und Sozialarbeit einander nähergebracht haben. In der Charakterisierung des Jugendrichters als Erziehungsrichter, des Richters überhaupt als „Sozialarzt" klingt das alles an. So ist wohl auch die Frage zu verstehen, ob Sozialarbeit eine „zentrale Aufgabe der Strafrechtspflege" sei oder sein solle. Wenn solche Erwägungen schon der Strafjustiz allgemein gelten, um wieviel legitimer mag es dann sein, sie hinsichtlich der Jugendgerichtsbarkeit anzustellen, die sich doch zumindest der der Theorie nach dem Erziehungsgedanken verschrieben hat. Denn hier haben bekanntlich jene spezialpräventiven Tendenzen, die uns heute gleichsam als „feedback" in manchen kriminalpolitischen Reformen des allgemeinen Strafrechts begegnen, zuerst Fuß gefacht. Man könnte jene Zielsetzung – in jedem Sinne des Wortes – als pädagogischen Prozeß definieren, der die Sozialisation delinquenter Jugendlicher fördern soll. Damit würde sich die Jugendgerichtsbarkeit wenigstens ihrer Funktion nach der Sozialarbeit annähern, wenn und soweit diese gleiche Ziele verfolgt, etwa Sozialisationshilfe leisten will.

In der Tat strebt das die Sozialarbeit ihrem heutigen Verständnis nach an. Statt Behebung äußerer, materieller Notlage im Sinne der traditionellen Fürsorge und Wohlfahrtspflege setzt sie sich nunmehr Lösung persönlicher Probleme und soziale Integration ihrer Klientel zum Ziel. Die Aufgaben sind gewachsen, haben sich inhaltlich teilweise verändert. Die Entdeckung

randständischer Gruppen in der Gesellschaft, ihrer besonderen sozialen und psychischen Defizite hat die Notwendigkeit innerstaatlicher Entwicklungshilfe und damit sozialer Dienstleistungen ins öffentliche Bewußtsein gerückt. Sozialarbeit ist zum Stichwort der Zeit avanciert. Sozialisationshilfe figuriert als Versuch, unbewältigter psychischer und sozialer Probleme, individueller und kollektiver Neurosen Herr zu werden. Zum Teil hantiert Sozialarbeit bereits mit jenen Schlüsselbegriffen, die gleichsam das Zeitbewußtsein aufschließen, mit „Selbstverwirklichung" und „Emanzipation", jenem Ausdruck, der der Feministenbewegung zum Trotz längst seine geschlechtsspezifische Einengung verloren hat.

In solchem gesellschaftspolitischem Kontext liegt es nahe, auch die Phänomene der Dissozialität und Kriminalität mit sozialen Hilfen und nicht mit kriminalrechtlichen Sanktionen anzugehen, in Sozialarbeit die heutige – oder wenigstens künftige – Antwort der Gesellschaft auf die Herausforderung der Jugendkriminalität zu sehen. Das würde in etwa jenen Bestrebungen entsprechen, die das Jugendstrafrecht durch ein unverkürztes System pädagogischer und therapeutischer Hilfen für straffällige Jugendliche ersetzen wollen. Dann wäre Jugendhilfe vielleicht heute schon die Brücke zwischen Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit, der Ausdruck „Sozialisationshilfe" ihr gemeinsamer Schlüsselbegriff und der Vormundschaftsrichter gleichsam die juristische Mittelsperson zwischen ihnen?

II

Aber derartige Überlegungen wären in mehrfacher Hinsicht hypothetischer, ja spekulativer Natur. Sie setzen voraus, daß sich der heutige Standort von Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit einigermaßen bestimmen läßt, daß das Selbst- und Fremdverständnis beider wie deren rechtliche Grundlagen einer Annäherung oder gar Verschmelzung günstig sind. Indessen regen sich hier wie dort Zweifel. So scheint die Zukunft der Jugendgerichtsbarkeit durchaus ungewiß. Das JGG etwa ist, wenn nicht im ganzen, doch zumindest in Einzelbereichen in den Sog von rechtspolitischen Entwicklungen geraten, deren Ergebnis nur schwer abzusehen ist. Auf der einen Seite sind es grundlegende Reformen auf den Gebieten des Jugendhilfe- und des Familienrechts, auf der anderen Änderungen des materiellen Strafrechts und Strafverfahrensrechts, die in die überkommene Struktur der Jugendkriminalrechtspflege hineinwirken. Die gesetzliche Regelung des Erwachsenenstrafvollzugs tut ein übriges dazu.

Mag die Entwicklung im Bereich der Jugendhilfe noch relativ offen sein, wie der Weg vom Diskussionsentwurf zum Referentenentwurf eines Jugendhilfegesetzes zeigt, so zeichnen sich doch auch hier Veränderungen für die Jugendgerichtsbarkeit ab. Obwohl das weitergehende Konzept einer teilweisen Verschmelzung von Jugendstrafrecht und Jugendwohlfahrtsrecht

zumindest vorläufig auf Eis gelegt ist, scheinen sich die Gewichte stärker von der Jugendgerichtsbarkeit zur Jugendhilfe hin zu verschieben. Erste Indizien dafür liefert der Referentenentwurf selbst. Dabei muß hier die Frage offenbleiben, ob die geplanten neuen Erziehungshilfen, wie die Teilnahme an einem Erziehungskurs, die Aufnahme in eine Wohngemeinschaft oder in ein sozialtherapeutisches Jugendheim, lediglich die Zahl der – im wahrsten Sinne des Wortes – an Kinderkrankheiten laborierenden Institutionen vermehren oder sie um experimentierende bereichern wird. Die Tendenz, wenigstens unterhalb der Schwelle schwerer Kriminalität primär mit jugendhilferechtlichen „Maßnahmen" zu reagieren, ist jedenfalls klar erkennbar. Dieses Gesamtbild würde durch die obligatorische Übertragung vormundschaftsrichterlicher Erziehungsaufgaben auf den Jugendrichter nur teilweise korrigiert werden. Die Korrektur fiele wohl besonders bescheiden aus, sollten noch verfahrensrechtliche Einbrüche von der neuen Institution des Familienrichters drohen. Die jüngste Diskussion hat gezeigt, daß es hier nicht allein um Kompetenzfragen, sondern um die erzieherische Substanz der Jugendkriminalrechtspflege selbst geht. Denn noch ist nicht auszumachen, ob die beabsichtigte rechtliche und personelle Annäherung von Jugendgerichtsbarkeit und Jugendhilfe in einer fruchtbaren oder in einer tödlichen Umarmung endet.

Die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf achtzehn Jahre gibt im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Jugendkriminalrechtspflege gleichfalls mehr Fragen auf, als sie Antworten bereithält. Wird sie die ohnehin schon unbefriedigende Situation in bezug auf die kriminalrechtliche Behandlung der Heranwachsenden noch verschlechtern oder wird sie das Tor zur Schaffung eines modernen Jungtäterrechts aufstoßen? Kann man unter solchen Voraussetzungen wenigstens erwarten, daß die Heranwachsenden in vollem Umfang in das JGG einbezogen werden und daß damit der unglückliche § 105 JGG überflüssig wird? Solche Überlegungen drängen sich um so mehr auf, als sozialisationstheoretische Erkenntnisse über die Reifeentwicklung keineswegs durchgängig mit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters harmonieren. Was das Strafmündigkeitsalter anlangt, scheinen sie jedenfalls eher die Forderung nach Heraufsetzung der Altersgrenze zu stützen. Wie damit gewisse Trends hinsichtlich der altersmäßigen Vorverlagerung der Kriminalität zu vereinbaren sind, harrt allerdings gleichfalls noch einer zureichenden Antwort. Die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters hat denn auch prompt die Diskussion über die Reichweite des Bundesverfassungsgerichtsurteils zur zwangsweisen Anstalts- und Heimunterbringung Erwachsener wiederbelebt. Man kann sich freilich des Eindrucks nicht ganz erwehren, als ob aus jener Entscheidung mehr herausgelesen worden wäre, als sie verfassungsrechtlich eigentlich hergibt. Wenn und soweit hier überhaupt eine Korrektur fällig war, hat sie das sog. Lebach-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vorgenommen. Danach dürfte für den Personenkreis der straffälligen Erwachsenen die grundsätzliche Zulässigkeit stationärer Sozia-

lisationshilfen feststehen, sofern nur der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt bleibt.

Freilich geht es nicht allein um die Frage, ob das pädagogisch Richtige auch das verfassungsmäßig Zulässige ist, sondern in vielleicht noch stärkerem Maße um das Problem der Auswahl und praktischen Ausgestaltung erzieherisch geeigneter und angemessener Hilfen oder Reaktionen. Wie gerade der letzte Jugendgerichtstag zeigte, ist man hier zwar theoretisch um einiges weitergekommen. Auch liegen schon einige Erfahrungen mit Experimenten „im Vorraum der Heimerziehung", über neue Formen von Erziehungshilfen, wie etwa Wohngemeinschaften, über Gruppenarbeit im Rahmen der Bewährungshilfe sowie über eine pädagogische Ausgestaltung des Jugendarrestes und des Jugendvollzuges vor. Es hält aber offenbar schwer, diese Erfahrungen auf breiterer Basis in die heutige Wirklichkeit der Jugendkriminalrechtspflege einzubringen. Das gilt nicht minder für die Verwertung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse bei der Auswahl und Bemessung der Rechtsfolgen durch den Jugendrichter, für den Vielfalt an Sozialisationsbedürfnissen und reales Angebot an Erziehungshilfen immer noch weit auseinanderklaffen. Manches deutet darauf hin, daß sich in der gegenwärtigen Sanktionspraxis das Unbehagen über die tatsächliche Beschaffenheit jenes Instrumentariums äußert. Damit dürfte wenigstens teilweise der erhebliche Rückgang der unbestimmten und der längeren Jugendstrafen sowie der Fürsorgeerziehung zusammenhängen. Freilich kann das die immer wieder kritisierten tatstrafrechtlichen Tendenzen nicht in vollem Umfange erklären, die im Ergebnis dazu führen, daß bei der Auswahl und Bemessung der Reaktionen ein überinterpretierter Schuld- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht selten Vorrang vor den individuellen Sozialisationsbedürfnissen des Jugendlichen genießt. So bleibt nach wie vor der unbefriedigende Eindruck, daß pädagogische Erfordernisse und kriminalrechtliche Gesichtspunkte praktisch nicht einmal in dem Maße zur Deckung kommen, wie es das JGG selbst zuläßt oder gar anstrebt. Freilich darf man nicht übersehen, daß es unübersteigbare rechtsstaatliche Schranken therapeutischer Einwirkung gibt, ebenso wie die Eigengesetzlichkeit der Therapie Freiräume voraussetzt, die ihr das Recht nicht selten schuldig bleibt.

Diesen immanenten Schwierigkeiten der Jugendkriminalrechtspflege helfen auch die im Grunde marginalen Korrekturen kaum ab, die im Zuge der Anpassung an das reformierte StGB am JGG vorgenommen worden sind. So zieht sich die Begründung zum EG StGB auf den Standpunkt zurück, daß „weitergehende Änderungen" „einer Reform des JGG vorbehalten bleiben" müßten. Gewiß ist da unter dem Strich manches Sinnvolle herausgekommen, etwa die Begrenzung der Laufzeit von Weisungen auf zwei Jahre, die obligatorische Aussetzung der Jugendstrafe auf Bewährung bei günstiger Prognose oder die Abschaffung der strengen Tage im Jugendarrest. Daß weitere Änderungen auf dem Gebiet des Jugendarrestes vom Ergebnis der empirischen Untersuchung abhängig gemacht werden, ist durchaus ver-

ständlich, obwohl bereits Reformvorschläge auf dem Tisch liegen. Dennoch bleibt auch hier ein Rest an Unbehagen, wenn man an die Möglichkeit denkt, daß die praktische Erprobung der Erziehungskurse nach dem JHG einer Neuregelung des Jugendarrestes vorgezogen werden könnte. Mehr noch gelten die Fragezeichen, die heute hinter dessen pädagogische Wirkung gesetzt werden, dem Vollzug der Untersuchungshaft. Gerade deshalb will das EG StGB die Untersuchungshaft nunmehr im Regelfall auf die Jugendstrafe angerechnet wissen. Diese Begründung nimmt sich ebenso makaber wie überzeugend aus. Man kapituliert damit vor dem Faktum eines erzieherisch unzulänglichen Untersuchungshaftvollzuges und des Fehlens von Heimplätzen, die für eine einstweilige Unterbringung geeignet sind. Insgesamt ist dies symptomatisch für die Rückzugs- und Anpassungssituation, in der sich das JGG teils tatsächlichen, teils allgemeinstrafrechtlichen Entwicklungen gegenüber zu befinden scheint.

Das schiene noch relativ problemlos, liefen jene Entwicklungen mehr oder weniger konsequent auf die Schaffung eines neuen Reaktionssystems zu, das die Sozialisation delinquenter Jugendlicher nachhaltiger als das bisherige zu fördern verspricht. Indessen kann davon allenfalls ansatzweise die Rede sein. Aber selbst wenn sich allmählich die Ablösung des Jugendkriminalrechts durch ein umfassendes Jugendhilferecht vollziehen sollte, bliebe die Frage nach der Auswahl und Ausgestaltung der Hilfen, ihrer pädagogisch-therapeutischen Eignung und Leistungsfähigkeit auf der Tagesordnung. Umetikettierungen, Verlagerung und Änderung verwaltungs- und verfahrensmäßiger Zuständigkeiten lösen die strukturellen und personellen Probleme von Erziehungs- oder Sozialisationshilfen für sich allein nicht. Sie können einen ersten Schritt dazu bilden oder den Rahmen dafür abgeben. Den Inhalt selbst – Erziehung oder Behandlung – stellen sie noch nicht dar. Insofern ist „das substantielle Problem der Verhaltenskontrolle" (G. *Kaiser*) allemal ein Thema staatlicher Instanzen, mögen sie sich als strafende oder als helfende verstehen. Das freilich widerspricht der eingängigen Vorstellung, man brauche nur das Jugendstrafrecht abzuschaffen, um jeglichen Schwierigkeiten in der Sache selbst enthoben zu sein.

III

Angesichts einer solchen Situation nach dem Verhältnis von Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit fragen, heißt also sich einer ganzen Reihe offener Probleme, wenn nicht gar Unwägbarkeiten stellen. Einfach wäre es, könnte man jenes Verhältnis in die Antithesen von Identität und Polarität pressen. Wären in Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit zwei weitgehend übereinstimmende Antworten auf kriminelles Verhalten Jugendlicher zu sehen, wäre ihr Standort in der Tat relativ leicht zu bestimmen. Man könnte in ihnen parallele Bemühungen um den delinquenten Jugendlichen erblicken, die sich allenfalls in der Methode, nicht jedoch in der Zielsetzung vonein-

ander unterscheiden. Sozialarbeit figurierte dann als reformerische Substanz oder innovatorische Kraft innerhalb eines wandlungsfähigen sozialpädagogischen Systems. Nicht minder einfach wäre es, ließen sich Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit als eine Art Kontrastprogramm begreifen, in dem sich die so vielfach beliebte Gegenüberstellung von Strafe und Erziehung wiederfindet. In dieser Sicht liefe Sozialarbeit Gefahr, von der Strafjustiz für deren Zwecke vereinnahmt zu werden. Sie könnte aber auch umgekehrt gleichsam als Sprengsatz in einem traditionellen Reaktionssystem verstanden werden, das sich allmählich selbst überlebt hat. Die praktischen Konsequenzen jener Auffassungen zeigen sich dort, wo sich Sozialarbeiter ganz als Anwalt der Justiz verstehen, sich mit ihr identifizieren oder eine Frontstellung zur Jugendgerichtsbarkeit beziehen, indem sie sich mit ihren Probanden solidarisieren. Derart gegensätzliche Haltungen münden schließlich in die vieldiskutierte Alternative, ob der Bewährungshelfer zur „Anpassung an die Rechtsordnung" oder zur „Veränderung der Gesellschaft" beitragen müsse.

Indessen fragt es sich, ob in beiden Betrachtungsweisen nicht Zuschreibungen liegen, die weder Jugendgerichtsbarkeit noch Sozialarbeit so naiv und unreflektiert für sich gelten lassen können, Zuschreibungen, deren Verhältnis zur sozialen Wirklichkeit mehr als fragwürdig ist. Wie ist es denn realiter um den Gegensatz von Erziehung und Strafe, Hilfe und Repression bestellt? Ist es, zwar nicht Zustandsbeschreibung, so doch realistische Zielsetzung, wenn Sozialarbeit als „Hilfe zur Selbsthilfe", „Reifungshilfe" oder „Lebenshilfe" definiert wird? Ist nicht die ursprüngliche Unbefangenheit des unverstellten Helfenwollens Geschichte – ebenso wie die ungebrochene Selbstsicherheit, mit der wir früher gestraft haben? Idealisieren nicht jene vielstrapazierten Begriffe „Hilfe" und „Leistungsangebot" die Tätigkeit des Sozialarbeiters? Verdecken sie denn im Grunde nicht, daß auf dem Feld der Erziehungshilfe massive Interventionen stattfinden? Die Vermutung liegt nahe, daß dem so ist, bekräftigt durch empirische Untersuchungen, die den Institutionen und Wirkungsweisen der sozialen Kontrolle gelten. Der Hinweis auf die „organisierte Verfestigung abweichenden Verhaltens" ist uns allen geläufig. Ihm muß man sich auch dann stellen, wenn man sich die banale Einsicht vergegenwärtigt, daß immer ein Gefälle zwischen Ideal und Wirklichkeit besteht, daß Zielsetzungen nur die Funktion von Leitbildern haben, die man nie ganz erreicht. Insofern ist das Stichwort „Sozialarbeit" sperrig und widerständig. Es lädt nicht zu so raschen Identifikationen ein, wie sie uns die Welt der schönen Bilder und heilen Begriffe vorgaukelt.

Aber auch auf der anderen Seite ist zu fragen, wie es um den vielfach behaupteten Repressionscharakter der Jugendgerichtsbarkeit eigentlich bestellt ist. Existiert er denn wirklich so unverfälscht und lupenrein, wie manche theoretischen Analysen glauben machen wollen? Werden nicht pädagogische Ansätze – bescheiden zwar und mit mancherlei Widerständen

konfrontiert – etwa in der Bewährungshilfe, im Jugendarrest- und Jugendstrafvollzug sichtbar? Sind denn erzieherische Zielsetzungen bei der Auswahl und Bemessung von Rechtsfolgen tatsächlich pure Selbsttäuschung, schlechte Ideologie? Auch insoweit ist der Wirklichkeitsbefund wohl differenzierter, als einlinige Interpretationen es nahelegen. Man kann sich deshalb nicht ganz des Eindrucks erwehren, als ob Abstempelungs- und Stigmatisierungsprozesse nicht nur an delinquenten Jugendlichen, sondern gelegentlich auch – freilich unter wissenschaftlichem Vorzeichen – an Institutionen und deren Mitgliedern ablaufen. Richtig daran ist natürlich die Beobachtung, daß die Zugehörigkeit der Jugendgerichsbarkeit zur Strafrechtspflege insgesamt auf ihr Image abfärbt und ihr damit in der Optik der Allgemeinheit wie in der Sicht der betroffenen Jugendlichen den Charakter einer strafenden Instanz gibt. Derartige Überlegungen sind denn auch in die Stellungnahmen zum Diskussionsentwurf eingegangen. Hat man auf der einen Seite befürchtet, die Umwandlung jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen in Erziehungshilfen hefte der Jugendhilfe das Etikett einer strafenden Instanz an, so war auf der anderen Seite zu hören, die Jugendgerichtsbarkeit werde dadurch noch mehr als bisher in die „repressive Ecke" gedrängt. Vielleicht ist der Eindruck richtig, daß hinter all dem auch die Tendenz steht, kontrollierende oder gar repressive Funktionen jeweils auf andere Berufsgruppen oder Institutionen abzuwälzen, nicht nur um wechselnden oder gar konfligierenden Rollenerwartungen auszuweichen, sondern weil jenen Funktionen nun einmal wie dem Kriminellen das Stigma des Negativen anhaftet, mit dem man nicht belastet sein möchte. Verständlich, daß man bestrebt ist, auch das Fremdbild von der Rolle des „bösen Buben", des „Buhmannes" freizuhalten, weil sie die pädagogische oder therapeutische Tätigkeit belasten könnte. Daß schon ein solcher äußerer Anschein psychische Sperren mobilisieren kann, entspricht vielfacher Erfahrung. Aber andererseits sind derartige Schwierigkeiten auch unmittelbare Folgen realer Aufgabenverteilungen und Funktionszuweisungen. Insofern mag die Tätigkeit der Polizei oder des Jugendstaatsanwalts eher mit einem Negativimage behaftet sein als die des Sozialarbeiters; und innerhalb der verschiedenen Sparten der Sozialarbeit wird man wiederum differenzieren müssen.

Das alles verweist darauf, daß das Verhältnis von Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit eine Frage geschichtlich-gesellschaftlicher Entwicklung der Institutionen und ihres Selbstverständnisses ist. Darin gründen Kommunikations- und Interaktionsstruktur der Organisationen wie rechtliche Handlungsbedingungen, soziale Rollen und Funktionen der Mitarbeiter. Beispielhaft hierfür sind Stellung und Aufgaben des Jugendgerichtshelfers, des Bewährungshelfers und des Sozialarbeiters im Jugendvollzug. Sie lassen sich indessen nur im Zusammenhang mit den übrigen sozialen Rollen, etwa des Jugendrichters, des Jugendstaatsanwalts, des Sachverständigen, des Verteidigers und der im Jugendvollzug Tätigen, völlig erfassen.

IV

Dabei wird rasch deutlich, daß unterschiedliche Herkunft und Entwicklung von Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit sich noch in ihrem heutigen Verhältnis und damit auch im Bewußtsein ihrer Berufsträger ausprägen. Nicht zuletzt ist es Ausdruck der so überaus konfliktreichen Beziehungen zwischen Recht und Justiz einerseits und Pädagogik und Therapie andererseits. Nach wie vor unterscheiden sich Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit hinsichtlich Anlaß, Art und Umfang ihrer jeweiligen Tätigkeit voneinander. So drängt sich das Bild auf, daß Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit ihren theoretischen Konzepten zufolge bestenfalls zwei sich schneidende Kreise darstellen.

Vielleicht noch deutlicher prägen sich die Unterschiede in den einzelnen Berufsrollen aus. Ursprünglich hat man die „Personenfrage" vorrangig als ein Problem der Kooperation aufgefaßt und von den Aufgaben des Jugendgerichtshelfers, Bewährungshelfers und Fürsorgers Konsequenzen für die Zusammenarbeit abzuleiten gesucht. Gewiß steht das auch heute noch zur Diskussion. Nunmehr haben jedoch methodische und prinzipielle Erwägungen zusätzlich an Bedeutung gewonnen. Praktische Erfahrungen und sozialwissenschaftliche Theorie haben uns schärfer sehen gelehrt. Der Zusammenhang zwischen der Ausbildung, personellen Ausstattung und gegenseitigen Information und den institutionellen und organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen beruflichen Tätigkeit zeichnet sich stärker ab. Charakteristisch dafür sind die vielerörterten Rollenkonflikte, die das Spanungsverhältnis zwischen den einzelnen Berufsgruppen speisen. Sie gehen augenscheinlich auf die jeweiligen verfahrensrechtlichen Kompetenz- und Funktionszuweisungen sowie auf verschiedene berufliche Vorbildung und soziale Herkunft zurück. Grad der Professionalisierung des Berufs und Umfang der Entscheidungsmacht des einzelnen dürften dabei eine erhebliche Rolle spielen. Von da aus sind Rückwirkungen auf das berufliche Selbst- und Fremdverständnis fast unvermeidbar.

Hier liefern bereits berufssoziologische Daten wesentliche Aufschlüsse. Danach verfügen Berufe mit längerer Tradition in aller Regel über ein konsistentes und gefestigtes Berufsbild. Sie pflegen deshalb Verunsicherungen weniger ausgesetzt zu sein als junge Berufe. Umgekehrt sind sie Wandlungen schwerer zugänglich. Diese Kriterien treffen vor allem – wenn auch nicht uneingeschränkt – auf den in der Jugendgerichtsbarkeit tätigen Juristen zu. Freilich sind etwa die Berufe des Jugendrichters und Jugendstaatsanwalts relativ jungen Datums. Aber sie sind nach Zuschnitt und Habitus doch weitgehend geprägt vom überlieferten Bild des Justizjuristen, der in Ausübung seines Berufes immer wieder die stabilisierende Funktion rechtlicher Kompetenzzuweisungen und Verfahrensregeln erfährt – mag diese Funktion auch infolge der Flexibilität des JGG-Verfahrens abgeschwächt erscheinen. Hiervon auszunehmen wäre allenfalls die Position des

Verteidigers in Jugendgerichtssachen, die offenbar nicht hinreichend definiert scheint, weil sie sich weder mit der des Verteidigers in Erwachsenenstrafsachen deckt noch mit der anderer Verfahrensbeteiligter ganz vergleichen läßt. Indessen ist sie wohl kaum typisch für die Stellung des Juristen im JGG-Verfahren, die schon aufgrund ihrer Einbindung in einen Kodex normativer Handlungsanweisungen die Merkmale der Stabilität und Überschaubarkeit aufweist. Derartige Beobachtungen werden noch untermauert durch Ergebnisse der Justizforschung, die auf die soziale Verwurzelung vieler Richter in der Mittelschicht verweisen.

Demgegenüber ist die Sozialarbeit ungleich stärkeren Selbstfindungs- und Wandlungsprozessen unterworfen. Die fortdauernde Diskussion über Ausbildungsgänge, Berufsbilder und Professionalisierung zeigt, daß die Sozialarbeiter allgemein noch auf der Suche nach einem festen Standort sind. Daß einer klaren Beschreibung der Berufsrolle eminent praktische Bedeutung zukommt, hat spätestens die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Zeugnisverweigerungsrecht gezeigt. Hieraus resultieren Verunsicherungen, die auf die Sozialarbeit im ganzen wie auch innerhalb des Jugendgerichtsverfahrens ausstrahlen. Dabei mag neben dem jungen Alter des Berufs auch die besondere Abhängigkeit ins Gewicht fallen, in der sich die Sozialarbeit von ihrer Theorie her befindet. Noch bleibt es angesichts einer Vielfalt sozialwissenschaftlicher Ansätze oft bei bloßen Entwürfen. Erst allmählich liefern Orientierungshilfen, die wissenschaftliche Erkenntnisse in praktisch anwendbares Wissen umzusetzen vermögen, eine konkrete Vorstellung davon, wie Sozialarbeit und Lösung ihrer Probleme auf den verschiedenen Tätigkeitsfeldern eigentlich aussehen könnte.

Vielleicht liegt dies auch an der Schwierigkeit, Funktionen der Hilfe in pädagogischen und sozialen Prozessen adäquat zu beschreiben. Und möglicherweise ist jene Situation zugleich Ausdruck der Problematik, die sich aus der Einordnung der Sozialarbeit in einen bürokratischen Verwaltungsapparat mit seinen institutionellen und rechtlichen Bindungen ergibt. Der 3. Jugendbericht hat dies beispielhaft an der heutigen Situation des Jugendamtes und der Jugendgerichtshilfe demonstriert. Wenn noch ein Zweifel daran bestanden haben sollte, daß hier traditionelle Organisationsformen auf Eigengesetzlichkeiten der Jugendhilfe stoßen, die in ihrer Fachlichkeit und ihrem methodischen Vorgehen begründet sind, dann ist er durch die jüngste Diskussion ausgeräumt worden. Allgemein werden Aufsicht und Kontrolle, Weissungsgebundenheit und verfahrensrechtliche Schranken von Pädagogen und Therapeuten als Fremdkörper, als sachwidrige Einengung ihrer Tätigkeit erfahren oder empfunden. Deshalb muß es kein Widerspruch dazu sein, daß sich Therapeuten auf der anderen Seite von Juristen immer wieder konkrete Handlungsanweisungen erbitten, gewissermaßen um „ja nichts falsch zu machen". Dem liegt offenkundig die Schwierigkeit zugrunde, seine berufliche Rolle in einem System zu definieren, das primär nach anderen, nämlich rechtlichen und verwaltungsmäßigen Regeln organisiert ist.

V

Mit derartigen Unsicherheiten im Selbstverständnis sieht sich auch die Sozialarbeit im Rahmen der Jugendgerichtsbarkeit konfrontiert. Die Einordnung in hierarchisch verfaßte Institutionen, etwa des Sozialarbeiters in die Jugendvollzugsanstalt, die Ausübung von Kontrolle und Aufsicht durch das Jugendamt gegenüber dem Jugendgerichtshelfer, das Recht des Richters, dem Bewährungshelfer Anweisungen für seine Tätigkeit zu erteilen, sind Themen einer ausgiebigen Diskussion. Zur Erörterung stehen die herkömmlichen Organisationsformen der Justiz und Verwaltung mit ihrer meist einlinigen Kommunikationsstruktur sowie die Regelung von Zuständigkeit, Verfahren und Entscheidungsmacht. Gefragt wird nach dem Handlungsspielraum des Sozialarbeiters, seinen praktischen Möglichkeiten, das Vertrauen des Probanden zu gewinnen und für Sozialisationshilfen zu nutzen.

Vor allem an Aufgaben und Stellung des Jugendgerichtshelfers und des Bewährungshelfers sucht man darzutun, daß noch immer verfahrensrechtliche Anforderungen der Wahrheitsermittlung mit pädagogischen und therapeutischen Erfordernissen unversöhnt sind. Die Verknüpfung verschiedener Funktionen in einer Berufsrolle, der Beratung und Hilfe einerseits und der Überwachung andererseits, wird als problematisch empfunden. Hiernach tritt der Sozialarbeiter dem Probanden einmal als Berater und Helfer, dann wieder als Aufsichtsperson gegenüber.

Dahinter verbirgt sich offenbar ein grundsätzliches Problem, das mit der Einbettung der Sozialarbeit in den strafrechtlichen Handlungszusammenhang sowie mit der Arbeitsteilung innerhalb der Jugendkriminalrechtspflege zusammenhängt. Sozialarbeit versteht sich vor allem als Hilfs- und Leistungsangebot, das dem Klienten unterbreitet wird. Im Rahmen des jugendstrafrechtlichen Verfahrens kommt es indessen primär unter hoheitlichem Zwang zustande. Das verschiebt den Ausgangspunkt der Tätigkeit, was sich vor allem auf die Herstellung von Kontakten, eines Vertrauensverhältnisses auswirken kann. Auch die weitere Tätigkeit bleibt an diesen Rahmen gebunden. Sie kann aus ihm nicht ausbrechen. Zwar kann der Sozialarbeiter durch Anregungen und Empfehlungen, vor allem aber durch die Art der Berichterstattung Einfluß auf die inhaltliche Gestaltung oder Modifizierung des Bewährungs- oder Behandlungsplans nehmen. Aber die Entscheidung darüber liegt letztlich nicht in seiner Hand. Er kann seine Informationen, die er aus dem Umgang mit dem Probanden gewinnt, nur innerhalb bestimmter Grenzen selbständig verwerten, also in die Steuerung des Sozialisationsprozesses eingeben. Überall dort, wo richterliche Entscheidungen erforderlich sind oder Sozialarbeit in Ausführung solcher Anordnungen besteht, ist der pädagogische Handlungsspielraum zwangsläufig eingeengt. Das gilt sogar für den Jugendrichter selbst, der ja an die Verfahrensregeln des JGG gebunden und auf das vorgegebene Instrumentarium an Reaktionsmöglichkeiten verwiesen ist. Wo freilich Übereinstimmung zwischen Richter

und Sozialarbeiter besteht, lassen sich jene Konflikte wenigstens auf der personellen Ebene entschärfen. Indessen sind die Voraussetzungen für eine solche Kommunikation nur gegeben, wenn neben einer gemeinsamen pädagogischen Zielsetzung entsprechendes fachliches Vorwissen, etwa hinsichtlich des Sozialisations- und Dissozialisationsprozesses, vorhanden ist. Hieran fehlt es infolge der Ausbildungspraxis auf juristischer Seite vielfach. Auswirkungen zeigen sich namentlich bei der Auslegung und Anwendung sozialwissenschaftlich „aufgeladener" Begriffe, die im JGG eine zentrale Stellung einnehmen. Spezifisch juristische Interpretationen solcher Wendungen, wie etwa der „schädlichen Neigungen" – deren Brauchbarkeit ohnehin zweifelhaft ist –, erschweren notgedrungen eine Verständigung zwischen Richter und Sozialarbeiter. Kooperationsprobleme sind damit nicht nur Ausdruck bestimmter Verfahrens- und Zuständigkeitsregeln, sondern auch Folge unterschiedlichen fachlichen und beruflichen Zugangs zum Handlungsfeld der Jugendkriminalrechtspflege.

Diese Einbindung in die jugendstrafrechtliche Praxis färbt in mehr oder minder starkem Maße auf Vorgehen und Arbeitsweise der Sozialarbeit selbst ab. Die Belege häufen sich, daß negative Abstempelungen und Charakterisierungen delinquenter Jugendlicher kriminelle Karrieren zu begünstigen scheinen, weil nun einmal solche Diagnosen und Prognosen eine Eigendynamik in Richtung auf Erfüllung entwickeln und auf das Verhalten der Umwelt zurückwirken. Damit stellt sich die Frage, inwieweit die Sozialarbeit in ihrer heutigen Form zu jenem unheilvollen Kreislauf von staatlichen Erziehungsversuchen, Kriminalität und erneuten Interventionen beiträgt, indem sie Jugendlichen das Etikett des Kriminellen anheftet. Muß nicht, wem „schädliche Neigungen" attestiert werden, entsprechend behandelt werden?

Fraglos kompliziert sich diese Situation noch durch methodische und inhaltliche Schranken der traditionellen Sozialarbeit selbst. Das Konzept der Einzelfallhilfe stößt dort an die Grenzen seiner Wirkungsmöglichkeiten, wo es um die Beseitigung sozioökonomischer und sozialstruktureller Entstehungsbedingungen von Dissozialität und Kriminalität geht. Es steht deshalb in Gefahr, soziale Probleme gleichsam in der Person des Probanden zu individualisieren, obwohl sie sich – wenigstens teilweise – nur auf der gesellschaftlichen Ebene angehen lassen. Die Aufarbeitung persönlicher Schwierigkeiten erschöpft sich unter solchen Voraussetzungen weitgehend in einer Anpassungsleistung, die eigene Bedürfnisse und Interessen des Probanden vernachlässigt. Insofern findet sozialwissenschaftliche Kritik reiche Nahrung am Behandlungsansatz der Sozialarbeit, die sich außerstande sieht, die gesellschaftlichen Bedingungen ihrer Tätigkeit in den Griff zu nehmen und dadurch ihren eigenen Handlungsspielraum zu erweitern. So erklären sich wohl auch die wiederholt beschriebenen Muster des Anpassungs- oder Rückzugsverhaltens, aber auch einer Protesthaltung bei manchen Sozialarbeitern. Das kann im Einzelfall Flucht in die Resignation, in die

bürokratische Erledigung von „Fällen" oder Übergang zu gesellschaftspolitischen Aktivitäten bedeuten. Hierher rechnet etwa das Bestreben, die vom JGG intendierte Zusammenarbeit zwischen Jugendgerichtshelfer, Bewährungshelfer und Richter aufzukündigen, um straffällige Jugendliche soweit als möglich vor Stigmatisierungs- oder Kriminalisierungsprozessen zu bewahren. Praktische Konsequenzen zeigen sich etwa in der Vorenthaltung negativer Informationen über den Probanden.

VI

Indessen helfen derartige Handlungsweisen weder den betroffenen Jugendlichen noch der Sozialarbeit selbst. Die Einlinigkeit von Konsens- und Konfliktmodell verfehlt Wirklichkeit und Auftrag der Sozialarbeit. Ebenso wie reines Anpassungsverhalten den sozialisationstheoretischen Ansatz der Sozialarbeit zerstört und darum ihrer Aufgabe zuwiderläuft, verstärkt jedes Bemühen, sich gleichsam als gesellschaftliche Gegenmacht zur Jugendkriminalrechtspflege aufzubauen, die Außenseiterposition ihrer Klientel und verschärft damit ihre eigene Konfliktsituation. Sozialarbeit, die handlungsfähig sein will, kann ihren Standort nicht außerhalb der bestehenden Verhältnisse zu bestimmen suchen. Sie kann den sozialen Kontext und damit die gesellschaftlichen Grenzen, innerhalb derer Sozialisation stattfindet, nicht einfach ausblenden. Deshalb kann sie die Probleme des Einzelfalles nicht auf dem Umweg über gesellschaftliche Veränderungen lösen wollen – obgleich ihr auf der anderen Seite gerade daran gelegen sein muß, die sozialen Lebensbedingungen ihrer potentiellen Klientel und ihrer Probanden zu verbessern. Das stempelt die Vorstellung, Rollenkonflikte ließen sich durch Systemwandel, durch völlige Umstrukturierung der Jugendkriminalrechtspflege ausräumen, zur naiven Utopie, die hinter der Komplexität der gesellschaftlichen Verhältnisse zurückbleibt. Daher drängt sich auch die Frage auf, wie es denn mit solchen Schwierigkeiten in einem wie immer organisierten System der Jugendhilfe bestellt wäre.

VII

Dies heißt indessen nicht, daß sie in dem heute praktisch noch bestehenden Umfang hingenommen werden müßten, daß sich die Gewichte nicht mehr als bisher zur Sozialarbeit hin verschieben ließen. Die bisherigen Überlegungen haben gezeigt, daß sich jenes Spannungsverhältnis offenbar in dem Maße entschärfen läßt, in dem es gelingt, sozialpädagogischen Gesichtspunkten innerhalb der Jugendkriminalrechtspflege Vorrang zu verschaffen. Wenn Schwierigkeiten gerade aus dem Image der Jugendgerichtsbarkeit, der Ausgestaltung und Handhabung des JGG-Verfahrens, der Kommunikation

und Interaktion der Verfahrensbeteiligten, der Anwendung und Beschaffenheit des Reaktionssystems erwachsen, dann liegt es eben nahe, an diesen neuralgischen Punkten anzusetzen. Das ist nur teilweise Sache rechtlicher Reformen. In weiten Bereichen, etwa was die Auswahl und Bemessung von Erziehungshilfen oder Reaktionen, die Zusammenarbeit innerhalb der Jugendkriminalrechtspflege anlangt, ist die Praxis unmittelbar gefordert. Für die Sozialarbeit, deren Vorgehen und Methodik sich rechtlicher Normierung entziehen, versteht sich dies von selbst.

Dort freilich, wo rechtliche Regelungen unmittelbar auf das Selbstverständnis und die Arbeitsweise der Jugendgerichtsbarkeit zurückwirken, ist auch der Gesetzgeber in Pflicht genommen. Das gilt vor allem für das Verhältnis der Jugendhilfe zur Jugendkriminalrechtspflege. Solange die Zweispurigkeit von Jugendstrafrecht und Jugendwohlfahrtsrecht bestehen bleibt, geht ein Kompetenzzuwachs der Jugendhilfe leicht zu Lasten der Jugendgerichtsbarkeit. In jedem Falle sollte aber vermieden werden, daß Reformbestrebungen noch zum Abbau pädagogischer Zielsetzungen des JGG beitragen. Dafür spricht auch der eklatante Mangel an geeigneten Einrichtungen, namentlich an Heimen, innerhalb der Jugendhilfe selbst. Die Tatsache, daß dieser Mangel in vielen Fällen Jugendämter dazu zwingt, den Eintritt des Strafmündigkeitsalters abzuwarten, um dann gleichsam die Jugendkriminalrechtspflege in Anspruch nehmen zu können, zeigt deutlich, daß die substantielle Problematik mit Zuständigkeitsverlagerungen noch nicht gelöst ist. Neue Erziehungshilfen werden aber nicht in dem Maße praktiziert, daß die Gefahr eines pädagogischen „Vakuums" hier schon völlig gebannt wäre. Daß ein Gesamtkonzept der Behandlung oder Erziehung straffälliger Jugendlicher aus einer intensiven Konkurrenz von jugendhilferechtlichen und jugendkriminalrechtlichen Hilfen und Reaktionsformen hervorgeht, ist nach wie vor mehr Wunschtraum als Realität.

Solange die institutionellen und personellen Grundlagen für ein neues System von Erziehungshilfen nicht geschaffen sind, besteht aller Grund dazu, das entsprechende Instrumentarium des JGG effektiver als bisher auszugestalten und die darin enthaltenen pädagogischen Versprechen einzulösen. Das hätte vor allem für Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel ambulanten Charakters, wie etwa die Erteilung von Weisungen und Auflagen, die heilerzieherische Behandlung und die Erziehungsbeistandschaft, zu gelten. Die Vorschläge zur Reform des Jugendarrestes und des Jugendvollzuges sind allmählich Legion. Sie betreffen die Auswahl der Jugendlichen, die Dauer und die pädagogische Ausgestaltung des Vollzuges. Die Erkenntnis, daß hier ein besonders bedeutsames Tätigkeitsfeld für Sozialarbeiter ist, hat sich zwar relativ früh durchgesetzt; die organisatorischen und institutionellen Folgerungen, die sich daraus ergeben, werden jedoch erst ansatzweise und allmählich gezogen.

Aber es geht nicht allein um den Katalog der Erziehungshilfen „im Vorraum der Heimerziehung" und um die stationäre Erziehung selbst. Vielmehr bedarf auch das Verhältnis beider zueinander ebenso gründlicher wie grundsätzlicher Überprüfung. Die – zumindest partiell – kriminologisch zu belegende Annahme, daß ambulante Erziehungshilfen bei entsprechender Ausgestaltung im Zweifel stationären Maßnahmen überlegen sind, sollte zu praktischen Konsequenzen bei der Auswahl und Anwendung solcher Reaktionsmittel führen. Freiheitsentzug wäre dann nur mehr unter pädagogisch-therapeutischen und unter Sicherheitsgesichtspunkten zu rechtfertigen. Voraussetzung dafür wäre allerdings die Schaffung von Behandlungsmöglichkeiten, für die das californische „Community Treatment Project" nur ein, wenn auch bemerkenswertes Beispiel darstellt. Das würde nicht nur Kontaktzentren für straffällige Jugendliche, die Bildung von Probandengruppen, sondern auch eine wesentlich intensivere Arbeit mit den Probanden, der Gruppe und dem sozialen Umfeld erfordern, als sie derzeit im Rahmen der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe möglich ist. Heute fehlt noch weitgehend der therapeutische Bezugsrahmen, d. h. die Möglichkeit für den Sozialarbeiter, in engem Zusammenwirken mit Fachtherapeuten die jeweils gebotenen äußeren Hilfen mit den erforderlichen Behandlungsmethoden zu kombinieren, um gezielter und nachhaltiger auf den Probanden einwirken zu können. Erste Ansätze in Form von Gruppenarbeit, Wohngemeinschaften und therapeutischer Begleitung der Bewährungshilfe müßten deshalb weiterentwickelt werden. Das würde es vermutlich erlauben, mehr delinquente Jugendliche als bisher vor Freiheitsentzug zu bewahren und diejenigen Jugendlichen, die mangels Eignung für eine ambulante Erziehung in den Jugendvollzug gelangen, in stärkerem Maße sozialtherapeutisch zu fördern, als es heute möglich und der Fall ist.

Freilich setzen derartige Maßnahmen einen Ausbau des psychodiagnostischen Instrumentariums voraus. Differenzierte Behandlungs- und Reaktionsmöglichkeiten lassen sich nur mit Hilfe qualitativ gleichwertiger Auswahlkriterien und Auswahlverfahren hinreichend nutzen. Erst dann ist gewährleistet, daß die im Einzelfall pädagogisch „richtige" Konfliktlösung gefunden wird, daß Art und Dauer der jeweils angeordneten Hilfen oder Maßnahmen auf Persönlichkeitsentwicklung und Lebensbedingungen des einzelnen Jugendlichen abgestimmt sind. Das gibt nicht nur den psychosozialen Diagnosen der Jugendgerichtshilfe mehr Gewicht, sondern erfordert auch eine stärkere Heranziehung von Fachgutachtern. Gewiß bereitet der Mangel an solchen Experten Schwierigkeiten. Auch muß bei Begutachtungen das Verhältnis von Anlaß und Eingriff gewahrt bleiben. Aber die praktischen Erfahrungen in und mit der Jugend- und Familienhilfe zeigen, daß die Frühdiagnose in vielen Fällen die rechtzeitige ist. Sie trägt dazu bei, massive pädagogische Interventionen zu ersparen, zu denen es später nicht zuletzt verschiedentlich deshalb kommt, weil in einem früheren Stadium die pädagogisch angemessene Reaktion versäumt wurde.

Freilich schaffen solche Reformen lediglich einen äußeren verfahrensmäßigen und institutionellen Rahmen, der die Handlungsmöglichkeiten der Sozialarbeit erweitert und ihr tendenziell günstig ist. Er verringert damit zwar das Konfliktpotential im Verhältnis zur Jugendkriminalrechtspflege, verändert aber noch nicht die Kommunikations- und Interaktionsstruktur des Jugendgerichtsverfahrens. Hierauf kommt es aber entscheidend an, wenn ein reformiertes jugendstrafrechtliches Instrumentarium seine Sozialisationsfunktion erfüllen soll.

In diesem Sinne sind Vorbedingungen für eine pädagogische Ausgestaltung des Verfahrens Formen der Kooperation, die Überordnungsverhältnisse und das in der überkommenen Struktur des JGG-Verfahrens begründete Herrschaftsgefälle abbauen helfen. Ohnehin geht in der modernen Erziehung die Tendenz dahin, den Interaktionsspielraum des Jugendlichen zu erweitern, an die Stelle einer paternalistischen Haltung eine partnerschaftliche treten zu lassen. Gewiß kann ein Jugendgerichtsverfahren einer solchen Forderung nicht in vollem Umfang entsprechen. Aber es kann ihr durch die Art des Umgangs mit dem Jugendlichen entgegenkommen. Erst recht sollte ein partnerschaftlicher Verhandlungsstil das Verhältnis zu den übrigen Verfahrensbeteiligten, namentlich dem Sozialarbeiter, prägen. Daß hier der Einwand rasch zur Hand ist, es gehe lediglich um Klimaverbesserung, sollte nicht schrecken. Die Atmosphäre einer Verhandlung ist gewiß an ihrem Gang und Ausgang beteiligt. Freilich hängen Art und Weise der Kooperation auch davon ab, welche Stellung den einzelnen Mitarbeitern der Jugendgerichtsbarkeit im Verfahren eingeräumt ist. Deshalb gehen die Bemühungen dahin, dem Sozialarbeiter mehr Selbständigkeit und Freiheit um seiner Tätigkeit willen zu gewährleisten. So hat das 1. Strafrechtsreformgesetz etwa die Position des Bewährungshelfers gestärkt. Die Diskussion darüber, ob insoweit bereits die Grenzen möglicher Regelungen erreicht sind, dauert noch an. Das gilt namentlich für Inhalt und Umfang der richterlichen Weisungsbefugnis. Sicher ist jedenfalls, daß in einem arbeitsteiligen System wie der Jugendkriminalrechtspflege auf Mitteilungs- oder Berichtspflichten nicht gänzlich verzichtet werden kann. In noch stärkerem Maße trifft dies auf das Verhältnis von Jugendgerichtshelfer und Jugendrichter zu. Hier besteht sogar ein vitales Interesse daran, daß beide möglichst eng kooperieren. Das erklärt auch die nach wie vor unerfüllte Forderung nach regelmäßiger Teilnahme des ermittelnden Jugendgerichtshelfers an der Hauptverhandlung. Informationen über den Jugendlichen bilden nun einmal eine wesentliche Grundlage der richterlichen Entscheidung. Werden sie dem Richter vorenthalten, wird er praktisch handlungsunfähig. Insoweit kann daher ein Zeugnisverweigerungsrecht des ermittelnden Jugendgerichtshelfers nicht in Betracht kommen.

Ob und inwieweit ein solcher verfahrensrechtlicher Schutz von Vertrauensverhältnissen überhaupt sinnvoll und möglich erscheint, ist nicht zuletzt eine Frage der Organisation und Eingliederung der Sozialarbeit in die Jugendkriminalrechtspflege. Insofern verweist das Problem des Zeugnisverweigerungsrechts zurück auf den grundsätzlichen Konflikt zwischen Verwaltungsfunktionen und Sachgesetzlichkeiten der Sozialarbeit, die eine Auflockerung des hierarchisch-bürokratischen Gefüges und weitgehende Eigenverantwortlichkeit der Sozialarbeiter nahelegen. Eine solche Entwicklung könnte sich im Falle einer therapeutischen Orientierung der Sozialarbeit anbahnen. Derartige Tendenzen sind auf dem Gebiet der Bewährungshilfe bereits zu erkennen. Setzen sie sich durch, erscheint nicht nur das Problem des Zeugnisverweigerungsrechts, sondern auch das Verhältnis der Verfahrensbeteiligten zueinander in einem neuen Licht. Ob solche Veränderungen Sozialarbeit und Jugendgerichtsbarkeit einander entfremden oder näherbringen würden, hinge vermutlich wiederum vom Maß an pädagogisch-therapeutischer Gemeinsamkeit ab.

Ein Grundkonsens über die gemeinsame sozialpädagogische Aufgabe und deren sozialwissenschaftlichen Hintergrund läßt sich zwischen Juristen und Sozialarbeitern freilich nur herstellen, wenn entsprechende fachliche Kenntnisse auf beiden Seiten vorhanden sind. Ein derartiges „Vorwissen" über die Phänomene der Dissozialität und Kriminalität sowie der Delinquenzprophylaxe könnte die sprachliche und sachliche Verständigung erleichtern. Bedingungen für eine fruchtbare Kooperation sind nicht zuletzt Vertrautheit mit den Berufsrollen und spezifischen Arbeitsmethoden der übrigen Verfahrensbeteiligten sowie die Fähigkeit, Distanz zur eigenen Rolle zu entwickeln. Das ist gewiß Sache praktischer Erfahrung, aber eben auch korrespondierender Kenntnisse. Daß mit § 37 JGG – allerdings auf breiterer, kriminologisch-sozialwissenschaftlicher Grundlage – ernst gemacht wird, ist die eine Konsequenz. Die andere bezieht sich auf die Ausbildung des Sozialarbeiters, der in der Jugendgerichtsbarkeit tätig werden will. Auch sie sollte sich deshalb stärker an den Besonderheiten und Anforderungen des künftigen Arbeitsfeldes orientieren, als es gegenwärtig noch der Fall ist. Insofern handelt es sich hier um das Pendant zur kriminologischen Ausbildung des Jugendrichters und Jugendstaatsanwalts. Erst wenn sich beide Seiten in dieser Weise – nicht von ihren Berufsrollen, aber von ihrem gemeinsamen fachlichen Wissen her – aufeinander zu bewegen, schwächt sich auch das Spannungsverhältnis zwischen Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit ab.

Selbst unter solchen Voraussetzungen lassen sich die Rollenkonflikte des Sozialarbeiters nur dann in adäquater Weise auffangen, vielleicht sogar bewältigen, wenn ihm laufend fachliche Beratung in Gestalt von Supervision zuteil wird. Ohnehin wird man dem Schwierigkeitsgrad sozialpädagogischer Aufgaben nicht gerecht, wenn man dem Sozialarbeiter ansinnt, mit seinen Problemen allein fertig zu werden. Darin liegt – methodisch wie allgemein-

menschlich gesehen – eine Überforderung. Das legt institutionelle Lösungen nahe, die dem Sozialarbeiter die Stütze von Arbeitsgruppen und Fachberatung sichern.

Supervision vermag freilich das Problem, daß der Sozialarbeiter in seiner täglichen Praxis von seinem fachlichen Wissen und seiner Arbeitsmethoden her verschiedentlich auf Grenzen seiner Leistungsfähigkeit stößt, nicht zu lösen. Hier bedarf es der Schaffung von Beratungs- und Behandlungszentren, die mit Fachpersonal, wie Psychologen, Psychoanalytikern und Psychiatern, ausgestattet sind. Derartige Zentren können zur ambulanten Begutachtung Jugendlicher herangezogen werden, vor allem aber in denjenigen Fällen therapeutische Hilfen gewähren, in denen die Möglichkeiten der Sozialarbeit nicht ausreichen. Praktisch bedeutsam wird das namentlich dann, wenn – etwa nach dem Beispiel sozialpsychiatrischer Ansätze – das soziale Umfeld, Familie, Schule und „peer group" in Beratung und Hilfe einbezogen werden. Damit wäre zugleich eine erste institutionelle Grundlage für jene Erziehungshilfen geschaffen, die in stärkerem Maße als bisher an die Stelle von Freiheitsentzug treten können.

IX

Die hier erörterten Reformvorschläge mögen sich, gemessen an der grundsätzlichen Problematik, die im Spannungsverhältnis von Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit angelegt ist, recht bescheiden ausnehmen. Aber es ist wohl deutlich geworden, wie es um die Realisierbarkeit und Funktionsfähigkeit von Konzepten bestellt ist, die jene Konflikte auf Anhieb zu lösen versprechen. „Die Wirklichkeit ist immer differenzierter als unser Vermögen, sie abzubilden oder gar durch spekulative Entwürfe zu überholen" *(Szczesny)*. Nur die Abgeschlossenheit des Endgültigen schafft Gewißheit. Daß Sozialisationsprozesse zur Zukunft hin offen sind, ist das Risiko – zugleich aber auch ihre Chance. Die Annäherung von Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit ist vermutlich ein so mühsamer gemeinsamer Lernprozeß wie die Sozialisation straffälliger Jugendlicher. Beides kann nur zusammen gelingen.

LITERATURNACHWEISE

Situation und Entwicklung der Jugendkriminalrechtspflege

(allgemein und in Einzelbereichen)

Becker, Walter: Sozialtherapie für jugendliche und erwachsene Straftäter, in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 61 (1974), S. 81 – 86; *Becker, Walter:* Brauchen wir ein Jungtäterrecht? In: Recht der Jugend und des Bildungswesens 22 (1974), S. 129 – 136; *Becker, Walter:* Erfahrungen mit Erziehungsbeistandschaft, in: Blätter der Wohlfahrtspflege 121 (1974), S. 195 – 197; *Eisenhardt, Thilo/Naumann, Marna:* Neue Aspekte in der Durchführung des Jugendarrests

unter Berücksichtigung objektiver Kriterien. Empirische Untersuchungen zur „subjektiven Wirksamkeit" des Jugendarrests-Arbeiten aus der Jugendarrestanstalt Frankfurt am Main-Höchst, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens 19 (1971), S. 198 – 204; *Gummel, Ulrich:* Jungtäterverwahrung. Die Unterbringung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt als Maßregel gegen gefährdete Jungtäter. Eine Untersuchung an Hand von Verurteilungsfällen aus dem Landgerichtsbezirk Nürnberg – Fürth (Kriminologische Schriftenreihe Bd. 55), Hamburg 1972; *Hellmer, Joachim:* Hat sich das Jugendstrafrecht bewährt? In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 60 (1973), S. 42 – 53; Jugendgerichtsgesetz. Kommentar von *Gerhard Grethlein* und *Rudolf Brunner*, 3. Aufl., Berlin 1969; *Kaiser, Günther:* Strategien und Prozesse strafrechtlicher Sozialkontrolle. Legitimation, Wirklichkeit und Alternativen (Sozialwissenschaften und Recht Bd. 2), Frankfurt a. M. 1972; *Kaiser, Günther:* Jugendrecht, Jugendhilfe, Jugendschutz, in: Kleines kriminologisches Wörterbuch. Hrsg. von *G. Kaiser, F. Sack, H. Schellhoss* (Herderbücherei 479), Freiburg i. Br. 1974, S. 143 – 149; *Kaufmann, Hilde:* Jugendstrafrechtsreform de lege lata? In: Festschrift für Hans Welzel zum 70. Geburtstag am 25. März 1974, Berlin, New York 1974, S. 897 – 915; *Marx, Willibald:* Notwendigkeit und Möglichkeiten frühzeitiger Erziehungsmaßnahmen im Strafverfahren gegen Jugendliche. Eine kritische Betrachtung unter vergleichender Heranziehung des österreichischen und schweizerischen Jugendrechts, in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 61 (1974), S. 87 – 91; *Möller, Ralf:* Praxis und Auswirkungen des Jugendarrestes, in: Zeitschrift für Strafvollzug 21 (1972), S. 45 – 50; *Mrozynsky, Peter:* Verfassungsrechtliche Probleme der Untersuchungshaft in Jugendstrafsachen, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens 21 (1973), S. 326 bis 329; *Pfohl, Rudolf:* Jugendrichterliche Ermahnungen. Anwendungsbereich und spätere Straffälligkeit (Kriminologische Studien Bd. 15), Göttingen 1973; *Roestel, Günther:* Kann das Jugendgerichtsverfahren zugleich beschleunigt und erzieherisch wirksam gestaltet werden? In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 60 (1973), S. 77 – 82; *Schaffstein, Friedrich:* Zur Problematik des Jugendarrests, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 92 (1970), S. 853 bis 895; *Schaffstein, Friedrich:* Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung (Kohlhammer Studienbücher), 4. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1972; *Schaffstein, Friedrich:* Überlegungen zu einem künftigen Jungtäterrecht, in: Einheit und Vielfalt des Strafrechts. Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag (Tübinger rechtswissenschaftliche Abhandlungen Bd. 35), Tübingen 1974, S. 583 – 601; *Schüler-Springorum, Horst:* Denkschrift über die Reform des Jugendgerichtsgesetzes im Rahmen der großen Strafrechtsreform. Hrsg. von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 47 (1964), S. 1 – 23; *Simonsohn, Berthold:* Der Beitrag der Psychoanalyse zum Problem der Jugendkriminalität und des Jugendstrafrechts, in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 60 (1973), S. 65 – 72; Sozialisation und Rehabilitation sozial Gefährdeter und Behinderter. Theoretische Ansätze – Empfehlungen – Berichte – Meinungen. Hrsg. von *Gerhard Deimling* (Luchterhand-Arbeitsmittel für Erziehungswissenschaft und -praxis), Darmstadt 1973; Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts. Hrsg. von *Friedrich Schaffstein* in Verbindung mit *Olaf Miehe* (Wege der Forschung Bd. CXVI), Darmstadt 1968; *Zirbeck, Rainer:* Die Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Anforderungen an ihre Gestaltung und ihre gegenwärtige Durchführung in Niedersachsen (Kriminologische Studien Bd. 17), Göttingen 1973.

Altersgrenzen/Strafmündigkeit/Volljährigkeit

Becker, Walter: Strafmündigkeit, in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 61 (1974), S. 310 – 312; *Schmitz, Hermann:* Die Problematik der Altersgrenzen gem. § 3 und § 105 JGG im geltenden Jugendstrafrecht, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens 22 (1974), S. 163 – 167; *Schmitz, Hermann:* Die kontinuierliche Problematik des § 105 JGG, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 57 (1974), S. 65 – 72; Strafmündigkeit. Juristische, jugendpsychiatrische und theologische Aspekte. Hrsg. von *Gerhardt Nissen* und *Hermann Schmitz* (Luchterhand-Arbeitsmittel für Erziehungswissenschaft und -praxis), Neuwied und Berlin 1973; *Stutte, Hermann/Remschmidt, Helmut:* Die Ansichten 17 – 18jähriger über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 56 (1973), S. 383 – 399; *Thomae, Hans:* Das Problem der „sozialen Reife" von 14 – 20jährigen. Eine kritische Literaturanalyse (Wissenschaftliche Informationsschriften der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe – AFET – e. V. – H. 6), Hannover 1973; *Vogel, Martin Rudolf:* Volljährigkeit in gesellschaftspolitischer Perspektive. Sieben Thesen, in: Deutsche Jugend 22 (1974), S. 61 – 68.

Heimerziehung/Kritik und Modelle

Andriessens, Elsa: Diagnostik im Rahmen der Erziehungsberatung als Hilfe für die Heimerziehung, in: Unsere Jugend 26 (1974), S. 289 – 302; *Becker, Walter:* Demokratische Erziehung in den Heimen, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens 20 (1972), S. 97 – 102; *Brinkel, Wolfgang/Weiblen, Eberhardt:* Probleme der Berufsvorbereitung der Heimerziehung, in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 25 (1974), S. 12 – 20; *Happe, Günter:* Das Heim und die Jugendhilfereform, in: Jugendwohl 55 (1974), S. 101 – 112; *Kalcher, Jürgen:* Demokratisierung der Heimerziehung – ein Beitrag aus sozialpsychologischer Sicht, in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 25 (1974), S. 2 – 12; *Klüwer, Karl:* Das therapeutisch-pädagogische Jugendheim „Sonnenberg". Einige Erfahrungen über ein sozio-therapeutisches Experiment, in: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 19 (1970), S. 223 – 227; *Kluge, Karl-Josef:* Bericht aus dem Heilpädagogischen Landesjugendheim Viersen und dem Seminar für Lernbehinderten- und Erziehungsschwierigen – Pädagogik der PH Rheinland 1, in: Jugendwohl 55 (1974), S. 283 – 294; *Künzel, Eberhard:* Möglichkeiten und Grenzen therapeutischer Heimerziehung. Erläutert am Beispiel von „Haus Sonnenberg", in: Individuum und Gesellschaft. Familie, Schule, Politik, Strafvollzug. Hrsg. von der Stuttgarter Akademie für Tiefenpsychologie und analytische Psychotherapie e. V., Stuttgart 1973, S. 248 – 260; *Lazarus, Horst:* Kriminalisierung im Kinderheim – Psychologische Thesen, in: Neue Praxis 3 (1973), S. 312 – 317; *Lazarus, Horst:* Neue Aspekte zum Entweichungsproblem in Fürsorge- und Erziehungsheimen, in: Archiv für angewandte Sozialpädagogik 5 (1974), S. 16 – 25; *Leber, Aloys:* Von der Fürsorgeerziehung zur Sozialtherapie, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2 (1971), S. 17 – 37; *Rössler, Jochen:* Institutionelle und individuelle Bedingungen sozialpädagogischen Handelns im Erziehungsheim, in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 24 (1973), S. 373 – 392; *Tamborini, Albert:* Heimerziehung – der Buhmann der Jugendhilfe, in: Unsere Jugend 26 (1974), S. 409 – 412; *Thiersch, Hans:* Entwicklungspostulate für die Jugendhilfe. Über die Entstehung von Dissozialität und ihre Konsequenzen für die Heimerziehung, in: Sozialpädagogik 14

(1972), S. 200 – 208; *Wenzel, Hermann:* Fürsorgeheime in pädagogischer Kritik. Eine Untersuchung in Heimen für männliche Jugendliche und Heranwachsende (Sozialpädagogik Bd. 3), 2. Aufl., Stuttgart 1973; *Wurr, Rüdiger:* Erziehung zur Amoral – Das moralische Defizit von Heimzöglingen, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens 20 (1972), S. 103 – 106; *Wurr, Rüdiger:* Heimerziehung und Jugendkriminalität, ein psychologisches Modell, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens 20 (1972), S. 371 – 376; *Wurr, Rüdiger:* Zur Revision der Fürsorgeerziehung, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens 21 (1973), S. 43 – 50.

Jugendstrafvollzug

Bender, Traugott: Die Jugendlichen ernst nehmen. Sozialisierungsbemühungen im Jugendvollzug, in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 61 (1974), S. 370 – 378; *Böhm, Alexander:* Empfiehlt es sich, den Jugendstrafvollzug grundlegend zu ändern und ihn durch ein Jugendstrafvollzugsgesetz zu regeln? In: Recht der Jugend und des Bildungswesens 18 (1970), S. 250 – 254; *Böhm, Alexander:* Sonderprobleme des Vollzugs bei Jugendlichen und Jungtätern, in: Straf- und Maßregelvollzug: Situation und Reform. Kriminologie und Kriminalistik. Bericht über die XVII. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie vom 5. bis 7. 10. 1973 in Bad Nauheim (Kriminologische Gegenwartsfragen H. 11), Stuttgart 1974, S. 142 – 148; *Bottenberg, E. H.* und *Gareis, B.:* Zur Kommunikation und Interaktion zwischen Aufsichtspersonal und jugendlichen Strafgefangenen. Eine empirische Untersuchung, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 54 (1971), S. 106 – 115; *Bottenberg, E. H.* und *Gareis, B.:* Das soziale Erlebnisfeld jugendlicher Strafgefangener, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 55 (1972), S. 32 – 40; *Bulczak, Gerhard:* „Lockerungen" als Behandlungsmittel im Jugendvollzug, in: Zeitschrift für Strafvollzug 23 (1974), S. 32 bis 36; *Hinsch, Joachim/Leirer, Herbert/Steinert, Heinz:* Wie man sie „schafft": Über Spezialprävention durch Jugendstrafvollzug, in: Der Prozeß der Kriminalisierung. Untersuchungen zur Kriminalsoziologie (Juventa Materialien M 13). Hrsg. von *Heinz Steinert,* München 1973, S. 157 – 167; *Hischer, Erhard/Lettner, Michael/Zimmer, Jürgen:* Kriminalpsychagogische Beiträge zur Reform des Jugendstrafvollzugs, München, Basel 1972; *Lenzen, Heinrich:* Der Jugendjustizvollzug in sozial- und sonderschulpädagogischer Sicht, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens 19 (1971), S. 193 – 198; *Licker, Adolf/Schoenmakers, Joachim/Siegmund, Karl-Fred:* Jugendstrafvollzug. Vorsorge statt Nachsorge. Baulich-architektonische Umsetzung unter besonderer Berücksichtigung des Resozialisierungsgedankens, Wiesbaden und Berlin 1973; *Müller-Dietz, Heinz:* Thesen zur Reform des Jugendstrafvollzuges, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens 22 (1974), S. 136 – 142; *Sohns, Ernst-Otto:* Die Gefangenenarbeit im Jugendstrafvollzug. Einstellung und Verhalten der Gefangenen, dargestellt an Hand einer Untersuchung in der Jugendstrafanstalt Hameln (Kriminologische Studien Bd. 14), Göttingen 1973; *Wiesbrock, Wilfried:* Probleme des offenen Jugendstrafvollzuges und seine Bewährung. Dargestellt am Beispiel des Jugendlagers Falkenrott und des Entlassungsjahrganges 1962, Diss. jur. Göttingen 1971.

Behandlungsmodelle und Therapieformen

Busch, Max: Programm eines Drei-Bereichs-Zentrums für jugendliche Straftäter. Einführung zu einem Plan moderner Jugendhilfe, in: Unsere Jugend 25 (1973), S. 241 – 245; *Cohn, Yona:* Die Drei Kreise. Programm eines Drei-Bereichs-Zen-

trums für jugendliche Straftäter, in: Unsere Jugend 25 (1973), S. 246 – 259; *Didato, Salvatore V.*: Gruppentherapie für jugendliche Delinquenten: einige neue Methoden, in: Handbuch der Ehe-, Familien- und Gruppentherapie. Hrsg. von *Clifford J. Sager* und *Helen Singer Kaplan*. Bd. 3, München 1973, S. 959 – 973; *Eidt, Hans-H.*: Das „Youth Center Research Project" in Stockton/California. Ein Versuch wirkungsvoller Behandlungsforschung, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 55 (1972), S. 268 – 275; *Eidt, Hans-Heinrich*: Behandlung jugendlicher Straftäter in Freiheit. Eine Untersuchung der gruppenspezifischen Behandlung im „Community Treatment Project" in Sacramento (Kriminologische Studien Bd. 16), Göttingen 1973; *Feldman, Wulff*: Sozialtherapie. Gruppendynamische Prozesse in Familie und Institutionen, Essen 1970; Gruppendynamik. Hrsg. von *Annelise Heigl-Evers* (VR Kleine Vandenhoeck-Reihe 1385), Göttingen 1973; *Hartmann, Klaus*: Möglichkeiten und Grenzen der Psychotherapie dissozialer Jugendlicher aus psychoanalytischer Sicht, in: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 22 (1973), S. 125 – 131; *Minsel, Wolf-Rüdiger*: Gesprächspsychotherapie bei dissozialen Jugendlichen, in: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 22 (1973), S. 131 – 135; *Schulte, Dietmar*: Verhaltenstherapie bei dissozialen Jugendlichen, in: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 22 (1973), S. 136 – 143; *Sessar, Klaus*: Beispiel einer Totalstrategie in der Behandlung jugendlicher Straftäter: Die Anstalt Boscoville in Quebec/Kanada, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 84 (1972), S. 779 – 805.

Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes

Barabas, Friedrich/Sachsse, Christoph: Funktion und Grenzen der Reform des Jugendhilferechts, in: Kritische Justiz 7 (1974), S. 28 – 44; *Becker, Walter*: Jugendarrest und Erziehungskurs, in: Monatsschrift für Deutsches Recht 28 (1974), S. 106 bis 111; *Becker, Walter*: Sozialisation delinquenter Jugendlicher, in: Jugendwohl 55 (1974), S. 220 – 227; *Böhm, Alexander*: Auswirkungen eines Jugendhilfegesetzes auf den Jugendstrafvollzug. Überlegungen zur Problematik des Diskussionsentwurfs, in: Zeitschrift für Strafvollzug 23 (1974), S. 29 – 32; *Busch, Max*: Erziehungskurse nach dem Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes, in: Unsere Jugend 26 (1974), S. 17 – 23; *Eckl, Peter*: Zum Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 20 (1973), S. 609 – 614; *Heimsohn, Gunnar/Knieper, Rolf*: Erziehungsrechtsreform in der Bundesrepublik, in: Kritische Justiz 7 (1974), S. 1 – 27; Deutsches Jugendinstitut: Zur Reform der Jugendhilfe. Analysen und Alternativen, München 1973; *Müller-Dietz, Heinz*: Der Diskussionsentwurf eines neuen Jugendhilfegesetzes und die Behandlung straffälliger Jugendlicher, in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 60 (1973), S. 453 – 471; *Priepke, Manfred*: Zum Thema: „Erziehungskurse", in: Sozialpädagogik 16 (1974), S. 197 – 201; *Schaffstein, Friedrich*: Jugendkriminalität und Jugendhilferecht, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 56 (1973), S. 326 – 341; *Simonsohn, Berthold*: Wieviel Fortschritt? Grundsätzliche Betrachtungen zum „Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes", in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 24 (1973), S. 406 – 420; *Walter, Michael*: Zum Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes. Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 61 (1974), S. 41 – 53.

Referentenentwurf eines Jugendhilfegesetzes

Eckert, Hans-Ulrich: Zur Stellung des Jugendstrafrechts im Referentenentwurf eines Jugendhilfegesetzes, in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 61 (1974), S. 289 – 303; *Fichtner, Otto:* Zum Referentenentwurf eines neuen Jugendhilfegesetzes, in: Jugendhilfe vor neuen Strukturen. Referate und Diskussionsbeiträge der Arbeitstagung in Münster vom 1. bis 3. April 1974 (Schriften des Deutschen Instituts für Vormundschaftswesen Bd. 6), Heidelberg 1974, S. 66 bis 82; *Fichtner, Otto:* Der Referentenentwurf eines neuen Jugendhilfegesetzes, in: Soziale Arbeit 23 (1974), S. 365 – 371; *Müller-Dietz, Heinz:* Referentenentwurf und Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes, in: Der Amtsvormund XLVII (1974), Sp. 291 – 302; *Roestel, Günther:* Der gefährdete Minderjährige im Referentenentwurf eines neuen Jugendhilfegesetzes, in: Unsere Jugend 26 (1974), S. 343 bis 349.

Sozialarbeit/Begriff, Theorie und Entwicklung

Bäuerle, Wolfgang: Soziale Intervention unter Systemzwang – Aspekte der Entwicklung in Theorie und Technologie der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, in: Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Programm und Praxis. Bericht über die AW-Sozialarbeiter-/Sozialpädagogentagung vom 31. Mai bis 3. Juni 1973 in Koblenz, Bonn 1973, S. 7 – 26; *Bäuerle, Wolfgang:* Entwicklung in der Theorie der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, in: Sozialpädagogik 15 (1973), S. 154 – 164; *Baumann, Willi:* Sozialarbeit als Lernprozeß in der sich verändernden Gesellschaft (Psychoanalytische Aspekte des Lernens), in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2 (1971), S. 38 – 45; *Bernfeld, Siegfried:* Sisyphos oder die Grenzen der Erziehung (suhrkamp taschenbuch wissenschaft 37), Frankfurt a. M. 1973; *Bilger, Ingrid:* Sozialarbeit zwischen Caritas und Protest, in: Kritische Justiz 7 (1974), S. 83 – 89; *Blinkert, Baldo/Huppertz, Norbert:* Der Mythos der Supervision. Kritische Anmerkungen zu Anspruch und Wirklichkeit, in: Neue Praxis 4 (1974), S. 117 – 127; *Böhnisch, Lothar/Lösch, Hans:* Das Handlungsverständnis des Sozialarbeiters und seine institutionelle Determination, in: Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit. *Hans-Uwe Otto/Siegfried Schneider* (Hrsg.), 2. Halbbd., Neuwied und Berlin 1973, S. 21 – 40; *Coburn-Staege, Ursula:* Der Rollenbegriff. Ein Versuch der Vermittlung zwischen Individuum und Gesellschaft, Heidelberg 1973; *Dreisbach, Dieter:* Zur bürokratischen Organisation der Sozialarbeit, in: Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit. *Hans-Uwe Otto/Siegfried Schneider* (Hrsg.) 2. Halbbd., Neuwied und Berlin 1973, S. 41 – 53; *Engelhardt, Lothar:* Erziehung als Interaktion – Institutionelle und individuelle Bedingungen sozialpädagogischen Handelns, in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 25 (1974), S. 162 bis 172; *Griese, Hartmut M.:* Legitimationsprobleme moderner Sozialarbeit, in: Neue Praxis 3 (1973), S. 340 – 346; *Hege, Marianne:* Engagierter Dialog. Ein Beitrag zur sozialen Einzelhilfe (Uni-Taschenbücher 334), München/Basel 1974; *Heraud, Brian:* Soziologie und Sozialarbeit. Perspektiven, Probleme, Freiburg i. Br. 1973; *Hollstein, Walter:* Sozialarbeit im Kapitalismus. Themen und Probleme, in: Sozialarbeit unter kapitalistischen Produktionsbedingungen. Hrsg. von *Walter Hollstein/Marianne Meinhold* (Fischer Taschenbuch 6512), Frankfurt a. M. 1973, S. 9 bis 43; *Hollstein, Walter:* Hilfe und Kapital. Zur Funktionsbestimmung der Sozialarbeit, in: Sozialarbeit unter kapitalistischen Produktionsbedingungen. Hrsg. von *Walter Hollstein/Marianne Meinhold* (Fischer Taschenbuch 6512), Frankfurt a. M. 1973, S. 167 – 207; *Jochum, Manfred:* Sozialpädagogische Theorie und er-

zieherisches Handeln. Theorien bewirken allein keine Innovationen, in: Sozialpädagogik 16 (1974), S. 166 – 174; *Just, Hildegard:* Zur Teamarbeit im sozialen Bereich, in: Jugendwohl 54 (1973), S. 395 – 400; *Klüwer, Karl:* Entwurf einer praktikablen Verbindung von Universitätslehre und Heimpraxis in den Sozialwissenschaften, in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 25 (1974), S. 100 – 106; *Lotmar, Paula:* Sozialarbeiter und Klient im Spannungsfeld zwischen Gesetz und Freiheit, in: Der Sozialarbeiter 1974, H. 2, S. 1 – 7; *Meinhold, Marianne:* Zum Selbstverständnis und zur Funktion von Sozialarbeitern. Am Beispiel von Theorie und Praxis der Einzelhilfe, in: Sozialarbeit unter kapitalistischen Produktionsbedingungen. Hrsg. von *Walter Hollstein/Marianne Meinhold* (Fischer Taschenbuch 6512), Frankfurt a. M. 1973, S. 208 – 225; *Merkens, Hans:* Zur Rolle der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Überlegungen zur Überwindung des Pragmatismus in der Sozialarbeit, in: Sozialpädagogik 16 (1974), S. 20 – 29; *Northen, Helen:* Soziale Arbeit mit Gruppen. Der Verlauf des helfenden Prozesses, Freiburg i. Br. 1973; *Orban, Peter:* Sozialisation. Grundlinien einer Theorie emanzipatorischer Sozialisation (Theorie und soziale Praxis), Frankfurt a. M. 1973; *Otto, Hans-Uwe:* Professionalisierung und gesellschaftliche Neuorientierung. Zur Transformation des beruflichen Handelns in der Sozialarbeit, in: Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit. *Hans-Uwe Otto/Siegfried Schneider* (Hrsg.), 2. Halbbd., Neuwied und Berlin 1973, S. 247 – 261; *Otto, Hans-Uwe/Utermann, Kurt* (Hrsg.): Sozialarbeit als Beruf. Auf dem Wege zur Professionalisierung? München 1971; *Peters, Helge:* Sozialarbeit im gesellschaftspolitischen Kontext. Zur wissenschaftlichen Begründung fürsorgerischen Handelns, Soziale Welt 23 (1972), S. 41 – 53; *Pfaffenberger, Hans:* Zur Entwicklung der Sozialpädagogen/Sozialarbeiter – Ausbildung an Fachhochschulen, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens 20 (1972), S. 289 – 294; *Pfaffenberger, Hans:* Sozialpädagogik/Sozialarbeitswissenschaft als universitäre Disziplin, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 54 (1974), S. 173 – 179; *Pohl, Horst-Erich:* Der Streit um den Begriff „Sozialpädagogik", in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 24 (1973), S. 42 – 53; *Rössner, Lutz:* Entwurf einer Theorie der Sozialarbeit, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2 (1971), S. 196 – 223; *Rössner, Lutz:* Theorie der Sozialarbeit. Ein Entwurf (UTB 226), München/Basel 1973; *Schmidhäuser, Ulrich:* Schlüsselbegriff „Selbstverwirklichung", in: Radius 19 (1974), H. 2, S. 6 – 7; *Schmidt-Barthmes, Hansgeorg:* Ziele für Institutionen und Organisationen. Über Zielfindung und den Zielfindungsprozeß, in: Sozialpädagogik 16 (1974), S. 61 – 67; *Schneider, Jürgen:* Sozialarbeit und Gesellschaft, in: Soziale Arbeit 22 (1973), S. 467 – 476; *Schwarte, Norbert:* Kommunikationsprobleme in Sozialorganisationen, in: Sozialpädagogik 16 (1974), S. 67 – 79; *Seibel, Friedrich W.:* Simulations-Technologie in der Ausbildung für Sozialarbeit/Sozialpädagogik – Ein Beitrag zur Didaktik an Fachhochschulen, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 5 (1974), S. 55 – 66; *Skiba, Ernst-Günther:* Der Sozialarbeiter in der gegenwärtigen Gesellschaft. Empirische Untersuchungen zum sozialen Fremdbild des Fürsorgers. (Pädagogisches Zentrum. Veröffentlichungen. Reihe E.: Untersuchungen Bd. 12), Weinheim, Berlin, Basel 1969; Offensive Sozialpädagogik (VR Kleine Vandenhoeck-Reihe 1384), Göttingen 1973; *Wangler, Walter:* Eine Randgruppe der Sozialwissenschaft oder die Zunft der Entbehrlichen – Ein Beitrag zur Subkultur des Überbaus –, in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 25 (1974), S. 202 – 205; Über Ziel und Methoden der Sozialarbeit. Ein Tagungsbericht. Hrsg. von *Wilhelm Dreier* unter Mitarbeit von *Manfred Balke-*

nohl und *Herbert Felix Joos* (Schriftenreihe der Akademie für Jugendfragen Bd. 4), Münster 1970.

Jugendamt und Sozialarbeit

Brusten, Manfred: Prozesse der Kriminalisierung – Ergebnisse einer Analyse von Jugendamtsakten, in: Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit. *Hans-Uwe Otto/Siegfried Schneider* (Hrsg.), 2. Halbbd., Neuwied und Berlin 1973, S. 85 – 125; *Haller, Leo-Albert:* Das Jugendamt im neuen Jugendhilferecht, in: Jugendhilfe vor neuen Strukturen. Referate und Diskussionsbeiträge der Arbeitstagung in Münster vom 1. bis 3. April 1974 (Schriftenreihe des Deutschen Instituts für Vormundschaftswesen Bd. 6), Heidelberg 1974, S. 83 – 94; *Haller, Leo-Albert:* Das Jugendamt in der Jugendhilferechtsreform, in: Unsere Jugend 26. Jg. (1974), S. 349 – 353; *Marmon, Claudius:* Zur Problematik des Sozialarbeiters am Jugendamt. Ein Beitrag zum Thema „Professionalisierung", in: Blätter der Wohlfahrtspflege 120 (1973), S. 210 – 212; *Scherer, Peter A./Straubinger, Walburga:* Die Jugendamtswirklichkeit und Modellvorstellungen. Aussagen des Dritten Jugendberichts zum Thema Jugendamt, in: Sozialpädagogik 15 (1973), S. 146 – 154; *Schumann, Carola:* Kriminalität durch Fürsorge? Eine Überprüfung der Labeling-Theorie an der Arbeit des Jugendamtes, in: Kriminologisches Journal 6 (1974), S. 89 – 100; *Sengling, Dieter:* Kritische Überlegungen zur Mitwirkung des Jugendamtes bei der freiwilligen Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung, in: Neue Praxis 4 (1974), S. 182 bis 187; *Wendt, Wolf Rainer:* Innovationsprobleme: Jugendamt: Zur sozialpädagogischen Motivation und Strategie der Jugendamtsarbeit, in: Sozialpädagogik 15 (1973), S. 50 – 61; *Wohlert, Fred:* Vorüberlegungen zu einer soziologischen Theorie des Jugendamts, in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 24 (1973), S. 250 bis 262.

Sozialarbeit und abweichendes Verhalten

Bonstedt, Christoph: Organisierte Verfestigung abweichenden Verhaltens. Eine Falluntersuchung (Juventa Materialien M 5), München 1972; *Brinkel, Wolfgang:* Abweichendes Verhalten und Konsequenzen für die Sozialarbeit. Soziologische Aspekte für sozialpädagogische Zielsetzungen, in: Sozialpädagogik 16 (1974), S. 174 – 181; *von Ferber, Christian:* Sozialarbeit und Rehabilitation. Rehabilitation und Resozialisierung – eine soziologisch falsche Alternative, in: Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit. *Hans-Uwe Otto/Siegfried Schneider* (Hrsg.), 1. Halbbd., Neuwied und Berlin 1973, S. 67 – 86; *Grieswelle, Gerhard:* Sozialarbeit, Pädagogik und Jugendstrafrecht. Eine vergleichende Analyse. Möglichkeiten und Grenzen der Sozialen Einzelhilfe, um im Rahmen der deutschen Jugendgerichtshilfe dem jugendlichen Delinquenten zu helfen, Stuttgart 1972; *Haferkamp, Hans/Meier, Günter:* Sozialarbeit als Instanz sozialer Kontrolle, in: Kriminologisches Journal 4 (1972), S. 100 – 114; *Matthes, Joachim:* Sozialarbeit als soziale Kontrolle? (Anmerkungen zu einem umstrittenen Thema), in: Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit, *Hans-Uwe Otto/Siegfried Schneider* (Hrsg.), 1. Halbbd., Neuwied und Berlin 1973, S. 107 – 128; *Peters, Helge:* Keine Chancen für die Soziologie? Über die Bereitschaft von Sozialarbeitern, soziologische Devianztheorien zu rezipieren, in: Kriminologisches Journal 5 (1973), S. 197 – 212; *Quensel, Stephan:* Sozialarbeit und Jugendkriminalität, in: Kriminalität und Sozialarbeit. Hrsg. von *Bernhard Schmidtobreick*, Freiburg i. Br. 1972, S. 47 – 48; *Sack, Fritz:* Abweichen-

des Verhalten aus soziologischer Sicht – Folgen für die Sozialarbeit, in: Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit. *Hans-Uwe Otto/Siegfried Schneider* (Hrsg.), 1. Halbbd., Neuwied und Berlin 1973, S. 129 – 149.

Jugendgerichtshilfe

Brunner, Rudolf: Jugendrichter und Jugendgerichtshelfer nach 20 Jahren Jugendgerichtsgesetz, in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 60 (1973), S. 53 – 60; *Möller, Hermann:* Abschied von der Jugendgerichtshilfe? In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 61 (1974), S. 394 – 396; *Pliess, Siegfried:* Spezialisierte Jugendgerichtshilfe – Wagnis und Erfolg! In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 61 (1974), S. 396 – 398; *Sagebiel, Felizitas:* Definitionspotential der Jugendgerichtshilfe beim Kriminalisierungsprozeß, in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 25 (1974), S. 186 – 190; *Ullrich, Hans:* „Fünfzig Jahre Jugendgerichtshilfe sind kein Grund zum Jubilieren", in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 60 (1973), S. 60 – 65; *Ullrich, Hans:* Quo vadis Jugendgerichtshilfe? In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 61 (1974), S. 389 – 394; *Walter, Michael:* Die ermittelnden, berichtenden und beratenden Aufgaben der Jugendgerichtshilfe, in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 60 (1973), S. 485 – 489; *Weber, Rudolf:* Jugendgerichtshilfe und Jugendbewährungshilfe. In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 61 (1974), S. 398 – 401.

Bewährungshilfe und Sozialarbeit im Jugendvollzug

Baumann, Erwin: Einzel- oder Gruppensupervision, in: Bewährungshilfe 21 (1974), S. 190 – 198; Bewährungshilfe – Sozialarbeit im Umbruch –, in: Bewährungshilfe 21 (1974), S. 177 – 189; *Böhm, Horst:* Bewährungshelfer – Glücksache für den Probanden, in: Unsere Jugend 26 (1974), S. 397 – 402; *Braungardt, Kurt:* Arbeitsuntersuchung zur Fallmeßzahl bei Bewährungshelfern in Karlsruhe, in: Bewährungshilfe 21 (1974), S. 116 – 139; *Busch, Max:* Was wird aus der Sozialarbeit im Strafvollzug? In: Zeitschrift für Strafvollzug 21 (1972), S. 5 – 17; *Dees, Alexander:* Berufsspezifische Einstellungen von Bewährungshelfern. Eine empirische Untersuchung, München 1973; *Durner, Anne/Ohlmeier, Dieter:* Modellvorstellungen zu einem gruppenorientierten Studiengang für Sozialarbeiter im Strafvollzug, Gerichtshilfe und Bewährungshilfe, in: Blätter der Wohlfahrtspflege 120 (1973), S. 186 – 189; *Hagehülsmann, Heinz:* Modelle ambulanter Straffälligenhilfe. Erfahrungen und Anregungen aus der Zusammenarbeit mit der Straffälligenhilfe, in: Bewährungshilfe 21 (1974), S. 93 – 116; *Hohmeier, Jürgen:* Probleme der Sozialarbeit im Strafvollzug, in: Zeitschrift für Strafvollzug 23 (1974), S. 8 – 11; *Hohmeier, Jürgen:* Totale Organisationen als Praxisfeld für Sozialarbeit, in: Neue Praxis 4 (1974), S. 52 – 60; *Müller-Dietz, Heinz:* Sozialarbeit im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 56 (1973), S. 15 – 27; *Müller-Dietz, Heinz:* Sozialarbeit in Strafvollzug und Bewährungshilfe, in: Bewährungshilfe 19 (1972), S. 137 – 148; *Müller-Dietz, Heinz:* Sozialarbeit als zentrale Aufgabe der Strafrechtspflege, in: Bewährungshilfe 20 (1973), S. 104 – 125; *Ossowski, Leonie:* Zur Bewährung ausgesetzt. Kollektive Resozialisierung Jugendlicher (Serie Piper SP 37), München 1972; *Vogt, Günter:* Strafaussetzung und Bewährungshilfe aus der Sicht jugendlicher und heranwachsender Probanden, in: Bewährungshilfe 20 (1973), S. 178 – 194; *Wagner, Robert:* Richter

und Bewährungshelfer, in: Jugendwohl 55 (1974), S. 227 – 232; *Wiesendanger, Werner:* Die durchgehende Sozialhilfe bei Straffälligen, in: Bewährungshilfe 20 (1973), S. 126 – 143; *Winter, Witha und Gerd:* Bewährungshelfer im Rollenkonflikt. Zur Soziologie der „Resozialisierung", (Kriminologische Schriftenreihe Bd. 57), Hamburg 1974.

Jugendkriminalität

Brunner, Rudolf: Schwerpunkte der Jugendkriminalität – Erscheinungsformen und Bedingungen, in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 61 (1974), S. 378 – 389; *Brusten, Manfred:* Soziale Schichtung, selbstberichtete Delinquenz und Prozesse der Stigmatisierung in der Schule, in: Kriminologisches Journal 6 (1974), S. 29 – 46; *Hartmann, Klaus:* Zur Ideologie der Jugendverwahrlosung, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens 20 (1972), S. 363 – 368; *Hasler, Harald:* Die statusabhängige soziale Kontrolle in der Familie und die Jugend-Delinquenz. Eine empirische Untersuchung, in: Familie und Jugendkriminalität Bd. IV (Kriminologie. Abhandlungen über abwegiges Sozialverhalten Nr. 6), Stuttgart 1970, S. 91 bis 192; *Hellmer, Joachim:* Regionale Unterschiede in der Jugendkriminalität, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens 21 (1973), S. 268 – 271; *Hess, Henner:* Kriminelle Karrieren Jugendlicher in einem Armengetto, in: Kriminologisches Journal 4 (1972), S. 258 – 271; *Jacobi, Peter:* Die soziale Kontrolle in der Familie und ihre Bedeutung für das abweichende Verhalten Jugendlicher, in: Familie und Jugendkriminalität Bd. IV (Kriminologie. Abhandlungen über abwegiges Sozialverhalten Nr. 6), Stuttgart 1970, S. 1 – 89; Jugend-Dissozialität. Genese, Begutachtung, Therapie und rechtliche Behandlung. Hrsg. von *Heinrich Koch* und *Hermann Stutte* (Heilpädagogische Schriftenreihe), Villingen 1972; *Kaiser, Günther:* Jugendrecht und Jugendkriminalität. Jugendkriminologische Untersuchungen über die Beziehungen zwischen Gesellschaft, Jugendrecht und Jugendkriminalität, (Beltz Studienbuch), Weinheim und Basel 1973; *Kaiser, Jürgen:* Jugenddelinquenz in rollentheoretischer Sicht. Familie und Jugendkriminalität Bd. III (Kriminologie. Abhandlungen über abwegiges Sozialverhalten Nr. 5), Stuttgart 1970; *Kaufmann, Hilde* (Hrsg.): Die Kriminalität Jugendlicher und wir. Repression und Vorbeugung durch Erziehung (psychologisch gesehen Nr. 20), Oeffingen 1974; *Künzel, Eberhard:* Jugendkriminalität und Verwahrlosung. Ihre Entstehung und Therapie in tiefenpsychologischer Sicht (Beiheft zur „Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie" Nr. 7), 3. Aufl., Göttingen 1971; *Kürzinger, Josef:* Deliktfragebogen und schichtenspezifisches Kriminalitätsvorverständnis Jugendlicher und Jungerwachsener, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens 21 (1973), S. 147 – 152; *Lösel, Friedrich:* Lehrerurteil, implizite Devianztheorie und selbstberichtete Delinquenz, in: Kriminologisches Journal 6 (1974), S. 47 – 60; *Müller-Dietz, Heinz:* Die Bedeutung der unvollständigen Familie für die Dissozialität von Kindern und Jugendlichen. Thesen, in: Der Amtsvormund XLVII (1974), Sp. 157 – 170; *Müller-Dietz, Heinz:* Die Bedeutung der unvollständigen Familie für die Dissozialität von Kindern und Jugendlichen, in: Jugendhilfe vor neuen Strukturen. Referate und Diskussionsbeiträge der Arbeitstagung in Münster vom 1. bis 3. April 1974 (Schriften des Deutschen Instituts für Vormundschaftswesen Bd. 6), Heidelberg 1974, S. 167 – 194; *Nissen, Bernhard:* Beruf, Freizeit und Jugendkriminalität. Eine Untersuchung über Berufsausbildung und Berufssituation, Freizeitgestaltung der von Hamburger Gerichten zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Jugendlichen, Diss. jur. Hamburg 1972; *Schneider, Hans-Joachim:* Jugendkriminalität im Sozialprozeß (VR Kleine Vandenhoeck-Reihe 1390), Göttingen 1974; *Schüler-Springorum, Horst/*

Sieverts, Rudolf: Sozial auffällige Jugendliche (Überblick zur wissenschaftlichen Jugendkunde. Bd. 5. Hrsg. vom Deutschen Jugendinstitut), 3. Aufl., München 1970; *Stephan, Egon:* Schulbildung, Lebensalter und das Verständnis von Deliktsdefinitionen, in: Kriminologisches Journal 4 (1972), S. 272 – 283; *von Trotha, Trutz:* Jugendliche Bandendelinquenz. Über Vergesellschaftungsbedingungen von Jugendlichen in den Elendsvierteln der Großstädte (Soziologische Gegenwartsfragen NF Nr. 39), Stuttgart 1974; *Wiswede, Günter:* Soziologie abweichenden Verhaltens (Reihe Kohlhammer), Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1973.

Kinderdelinquenz

Cremer, Hubert: Kinderdelinquenz – ihre Behandlung in der Erziehungsberatung, in: Kriminologisches Journal 6 (1974), S. 61 – 68; *Malmström, Bernd:* Die straftatbestandsmäßigen Handlungen von Kindern. Ihr Erscheinungsbild, die Sicherung des Informationsflusses und die Erweiterung des Maßnahmenkataloges, Diss. jur. Kiel 1973; *Matthes, Ilse:* „Kriminalität" strafunmündiger Kinder, in: Jugendschutz 18 (1973), S. 167 – 178; *Traulsen, Monika:* Wie sind Gesetzesverstöße bei strafunmündigen Kindern zu beurteilen? In: Kriminologisches Journal 6 (1974), S. 23 bis 28; *Traulsen, Monika:* Die Bedeutung der Kinderdelinquenz für die Kriminalität der Strafmündigen, in: Neue Juristische Wochenschrift 27 (1974), S. 597 – 599; *Pongratz, Liselotte/Schäfer, Monika/Weisse, Dirk-Thomas:* Zusammenhänge zwischen Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität, in: Kriminologisches Journal 6 (1974), S. 7 – 22.

Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe

Becker, Walter: Polizei und Jugendhilfe, in: Die Polizei 65 (1974), S. 49 – 53; *Best, Peter:* Die Rolle des Jugendstaatsanwalts im Kriminalisierungsprozeß, in: Kriminologisches Journal 3 (1971), S. 167 – 184; *Brusten, Manfred:* Polizei – Staatsanwaltschaft – Gericht. Empirische Daten und Thesen zur Produktion von Kriminalstatistiken, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 57 (1974), S. 129 – 150; *Brusten, Manfred:* Schichtzugehörigkeit und Aufstiegschancen von Polizeibeamten, in: Die Polizei 65 (1974), S. 185 – 199.

Sozialarbeiter und Zeugnisverweigerungsrecht

Blau, Günter: Schweigepflicht und Schweigerecht der Fachpsychologen, in: Neue Juristische Wochenschrift 26 (1973), S. 2234 – 2239; *Breland, Michael:* Das Zeugnisverweigerungsrecht von Psychologen und staatlich anerkannten Sozialarbeitern und Sozialpädagogen im Lernprozeß. Zugleich Kritik eines Vorschlags der Bundesregierung, in: Soziale Arbeit 23 (1974), S. 377 – 384; *Hüppauf, Hubertus/Birke, Peter/Beneke, Eckhard:* Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, in: Neue Praxis 4 (1974), S. 70 – 83; *Jung, Heike:* Zeugnisverweigerungsrecht und Wahrheitsfindung – zugleich eine Nachlese zu BVerfGE 33, 367 –, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 57 (1974) S. 258 – 267; *Kühne, Hans Heiner:* Schweigerecht und Schweigepflicht von Erziehungsberatern, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens 19 (1971), S. 178 – 183.

Materialien

Denkschrift über die Behandlung von kriminell stark gefährdeten jungen Tätern in Vollzugsanstalten (Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., Hamburg), Göttingen 1970; Diskussionsentwurf eines Jugendhilfe-

gesetzes. Hrsg. vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, Karlsruhe 1973; Drucksache 348/74 des Bundesrates vom 10. 5. 1974: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (2. StVRG); Drucksache 7/918 des Deutschen Bundestages: Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz (StVollzG); Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974 (BGBl. I, S. 1), Vierter Abschnitt. Art. 26 Jugendgerichtsgesetz; Empfehlung der Strafvollzugskommission zur rechtlichen Regelung des Jugendstrafvollzuges (abgedruckt in: Zeitschrift für Strafvollzug 20/1972, S. 357); Dritter Jugendbericht. Hrsg. vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, 2. Aufl., Bonn 1973; Niederschrift über die Zwölfte Norddeutsche Studienwoche über Jugendgerichtsbarkeit vom 2. bis 5. April 1973. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., Hamburg 1973; Referentenentwurf eines Jugendhilfegesetzes, Bonn 1974.

Dank von Prof. *Schüler-Springorum* an den Eröffnungsreferenten:

Sehr verehrter, lieber Herr Müller-Dietz, Sie und wir alle kennen den Begriff der selektiven Wahrnehmung, der besagt, daß bei einem solchen Referat, genauso wie bei anderen Vorgängen des täglichen Lebens, jeder gerade das in sich aufnimmt, was aufzunehmen er ohnehin aus irgendwelchen Gründen nun besonders disponiert und eingestellt ist. Und ich werde mich hüten, jetzt auch nur einen einzigen Punkt zu nennen, der sozusagen meiner eigenen Aufnahmedisposition entsprechend mich an Ihrem Referat ganz besonders beeindruckt hat, denn ich bin überzeugt, daß für den „Empfangsradius" eines jeden einzelnen unter uns nicht nur etwas, sondern sehr vieles für die Verhandlungen der nächsten Tage Weiterführendes thematisiert worden ist. Zur Sache also jetzt kein einziges Wort, weil jede Auswahl alle Nachteile meiner eigenen selektiven Wahrnehmung hätte.

Ich habe mir nur überlegt, wie man es überhaupt beschreiben könnte, wie Sie Ihr Eröffnungsreferat hier gestaltet haben. Ich hatte den Eindruck, da gräbt jemand Schicht um Schicht einer Problem-Lage ab und stößt dann auf den Grund und stößt auf Granit und Geröll und sehr wenige Wasseradern, die doch noch irgendwo fließen. Dann aber habe ich mir gedacht, das ist kein gutes Bild. Vielleicht ist das Bild besser, daß Sie einmal gründlich zwischen den Zeilen gelesen haben: zwischen den Zeilen von Gesetzestexten und mehr noch zwischen den Zeilen der umfänglichen gedruckten Diskussion über unser Thema. Dabei ist Ihnen all das herauszuholen gelungen, was in diesem Thema hinter – oder „über" – den vielen gedruckten Texten so drinsteckt, und es hat sich gezeigt, um eine wie ernste Sache es im Grunde geht. Diese ernste Sache selbst haben Sie uns allen so nahegebracht, daß statt einer Eloge ein sehr freundschaftliches, herzliches Dankeschön auch von meiner Seite jetzt am Platze ist.

PODIUMSDISKUSSION

Leitung: Dipl.-Psych. Dr. H. *Maisch*, Hamburg

Teilnehmer: R. *Barasch*, Wiss. Mitarbeiter beim Senator für Familie, Jugend und Sport, Berlin

Dr. G. *Bulczak*, Regierungsdirektor, Leiter der JVA Hameln

H. *Möller*, Jugendrichter, Frankfurt a. M.

Prof. Dr. H. *Müller-Dietz*, Universität Saarbrücken

N. *Nolte*, Jugendrichter, Berlin

Frau Dipl.-Psych. E.-M. *Rühmkorf*, Leiterin der JVA Vierlande Hamburg

Frau Sozialamtsrätin E. *Siebers*, Jugendamt Düsseldorf

H. *Ullrich*, Jugendgerichtshelfer, Offenbach a. M.

G. *Urban*, Jugendrichter, Jugendarrestvollzugsanstalt Hamburg-Wandsbek

Herr *Maisch*:

Was heute morgen hinsichtlich Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit von den Referenten angesprochen wurde, ist in seiner vollen Breite auf einer Podiumsdiskussion natürlich gar nicht zu bewältigen. Das heißt also, daß wir uns auf wenige Problemkreise beschränken müssen. Herr *Müller-Dietz* hat uns heute morgen deutlich gemacht, daß es Widersprüche, Konflikte und Dissonanzen zwischen Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit gibt und daß man in diesem Zusammenhang von Rollenkonflikten sprechen könnte. Mit diesem Thema möchte ich unsere Diskussion eröffnen, und es wird sich dann zeigen, wie weit das, was als Rollenkonflikt oder möglicherweise als Zielkonflikt der verschiedenen Rollen hier angesprochen wird, zu hinterfragen ist.

Herr *Ullrich*:

Zu den Rollenkonflikten aus der Sicht des Jugendgerichtshelfers: Dieses Wort wird in den letzten Monaten ja sehr häufig gebraucht. Gerade in der Sozialarbeit wird immer wieder mit Bedauern festgestellt, daß es solche Rollenkonflikte gibt. Dazu müßte aber wohl doch einmal gesagt werden, daß kaum ein Beruf denkbar ist, der sich mit Menschen befaßt und keine Rollenkonflikte hat. Ich meine aber, daß der Sozialarbeiter u. a. auch lernen muß, derartige Rollenkonflikte zu bewältigen. Daß dies zum Teil nicht gelingt, hängt eben damit zusammen, daß wir leider von organisatorischen

Voraussetzungen ausgehen müssen – Herr *Müller-Dietz* hat das heute früh auch angeschnitten –, die nicht im mindesten dem entsprechen, was sein müßte.

Herr *Urban*:

Ein Rollenkonflikt, der sich beispielsweise sehr schnell ergibt, und zwar nicht nur im Rahmen von Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit, ist folgender: Als Vollzugsleiter einer Jugendarrestanstalt muß ich über denjenigen, der in dieser Anstalt gewesen ist, einen Schlußbericht fertigen. Wenn ich in einer solchen Anstalt erzieherisch arbeite, dann wird mir der betreffende Jugendliche – so betreiben wir es jedenfalls in der Jugendarrestanstalt Hamburg-Wandsbek – durch eine Vielzahl von Gruppengesprächen förmlich plastisch. Ich erkenne ihn, und oft trifft es zu, daß dieser Junge noch eine ganze Reihe von Straftaten begangen hat, die im Hintergrund stehen und noch abzuurteilen sind. Für mich stellt sich dann die Frage, ob ich den Jungen nun so schildern soll, wie er ist, damit auch der Sozialarbeiter, der ja ebenfalls den Schlußbericht bekommt, weiter mit ihm arbeiten kann, oder ob ich eine Menge negativer Dinge, die bisher noch niemandem bekannt waren, verschweigen soll, und zwar einzig und allein unter dem Gesichtspunkt, daß ich mir sage: Du weißt ja, zu welcher Abteilung der Junge dann kommt, und dort wird er „abgefegt". Dieser Rollenkonflikt ist ganz eminent.

Herr *Barasch*:

Ich möchte dem entgegenhalten, daß man Rollenkonflikte nun nicht gleich als etwas Schicksalhaftes ohne weiteres hinnehmen sollte, denn es gibt ja gerade in unserem Bereich sehr viele Rollenkonflikte, die einfach unzumutbar sind. Wenn ich z. B. in der Untersuchungshaftanstalt als Sozialarbeiter tätig bin und davon ausgehe, daß diese Institution erzieherisch ausgestaltet sein sollte – was immer das auch besagen mag –, dieser Erziehungsanspruch im Grunde genommen aber durch den Ist-Stand, durch die Realität gar nicht einlösbar ist, so würde ich das als einen unzumutbaren Rollenkonflikt bezeichnen. Dann kommen eigentlich nur noch Bewahrungsaufgaben auf mich zu. Ich würde deshalb immer eine Trennung ziehen zwischen notwendigen bzw. hinnehmbaren Rollenkonflikten und solchen, die einfach unerträglich oder unzumutbar sind.

Herr *Möller*:

Wenn so viel von Rollenkonflikten gesprochen wird, so muß ich eigentlich sagen, daß davon in der Praxis, jedenfalls für mich als Jugendrichter, viel zu wenig bemerkbar wird. Wann bringt beispielsweise der Jugendgerichtshelfer in der Hauptverhandlung diesen Rollenkonflikt zum Ausdruck? Wann greift er zugunsten des Jugendlichen ein? Wann haut er mal, um es deutlich zu sagen, mit der Faust auf den Tisch, wenn etwa der

Jugendliche, sei es vom Staatsanwalt, sei es vom Richter oder sonstigen Beteiligten angegriffen, herabgesetzt, unter Umständen sogar beschimpft wird? Ich habe das eigentlich noch nicht erlebt und muß sagen, daß die Jugendgerichtshelfer, die spezialisiert sind und dauernd an der Jugendgerichtsverhandlung teilnehmen, sich am angepaßtesten verhalten, während diejenigen, die von irgendeiner Sozialstation kommen und sonst nicht im Gerichtssaal erscheinen, der ganzen Verhandlung sehr viel kritischer gegenüberstehen. Das merkt man schon an der Plazierung; diese Sozialarbeiter setzen sich nämlich nach hinten und nicht dorthin, wo üblicherweise ihr Platz ist.

Herr *Maisch*:

Vielleicht könnte man das, was hier vor allem von Herrn *Barasch* und Herrn *Möller* angesprochen worden ist, doch noch ein bißchen hinterfragen: Wodurch entstehen eigentlich diese Rollenkonflikte? Entstehen sie auf Grund völlig verschiedener Zielvorstellungen über die Funktion, die jemand hat, über das, was er im einzelnen machen soll und jeweils realisieren kann, oder hat das ganz andere Hintergründe? Das zweite, was man wohl auch noch versuchen sollte, etwas herauszukristallisieren, sind die ganz spezifischen Merkmale dieser einzelnen Rollenkonflikte. Vielleicht könnten gerade die Vertreter der Sozialarbeit dazu Stellung nehmen.

Frau *Siebers*:

Dazu kann man vielleicht sagen, daß der Sozialarbeiter in allen Bereichen seiner Tätigkeit doch sehr stark um die Definition, um die Formulierung seiner Zielvorstellung ringt. Ich denke nur daran, wie schwer sich der Sozialarbeiter schlechthin in der breiten Diskussion, die zur Zeit in der Bundesrepublik über die zukünftige Organisation Sozialer Dienste geführt wird, tut, sein Ziel zu definieren und seinen Standort, vor allen Dingen seinen künftigen Standort, darzustellen. In dieser Diskussion geht es u. a. darum, ob der Jugendgerichtshelfer in Zukunft noch ein Spezialist sein sollte, und insofern, Herr *Möller*, war für mich sehr interessant, was Sie eben über Ihre Erfahrungen in der Jugendgerichtsverhandlung mitteilten. Wir sind bisher – ich darf das aus meinem eigenen Erfahrungsbereich sagen – davon ausgegangen, daß der Jugendgerichtshelfer Spezialist sein *müßte*, und so kann ja auch nur die Forderung von Herrn *Müller-Dietz* nach einer speziellen Ausbildung des Jugendgerichtshelfers verwirklicht werden. Ich glaube nicht, daß es möglich ist, denjenigen, der gelegentlich u. a. auch Jugendgerichtshilfe wahrnimmt, in diesem Sinne zu spezialisieren. – Wir stehen des weiteren in einem heftigen Konflikt mit unseren Anstellungsträgern, mit den Trägern der Jugendhilfe und den übrigen Instanzen, die Sozialarbeit in der Öffentlichkeit darzustellen haben. Wie ich in diesen Tagen gehört habe, ist es zur Zeit sogar so, daß es auch im Rahmen der kommunalen Gebietsreform Bestrebungen gibt, die Jugendgerichtshilfe in

den allgemeinen Sozialdienst zurückzuführen, was ich für einen Rückschritt in der Sozialarbeit halten würde. Andererseits weiß ich, daß jeder Organisationsfachmann in den Kommunen sich scheut, weitere Spezialisierungen zuzulassen, weil damit Stellenplananforderungen verbunden sind, und das kostet Geld. Bei der augenblicklichen finanziellen Situation in den Gemeinden glaube ich jedenfalls, daß die Chancen, alles das, was hier heute morgen angesprochen worden und was für uns so sehr wichtig ist, zu realisieren, in den nächsten zwei Jahren eigentlich sehr gering sind. Daher würde ich mit eine Aufgabe dieses Jugendgerichtstages darin sehen, ein statement u. a. darüber abzugeben, daß Jugendgerichtshilfe nur spezialisiert sein kann.

Herr *Ullrich*:

Herr *Möller*, Sie haben eben davon gesprochen, es bestünde die Gefahr, daß bei einer spezialisierten Jugendgerichtshilfe die Mitarbeiter ein hohes, vielleicht zu hohes Maß an Angepaßtheit zeigten. Das steht doch im Widerspruch zu Ihrem Aufsatz, den Sie gerade im Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt (H. 9), das zum Jugendgerichtstag erschienen ist, veröffentlicht haben. Dort sprechen Sie von einem „Abschied von der Jugendgerichtshilfe", und zwar insofern, als Sie die Meinung ganz bestimmter Leute vertreten, daß die JGH aus technischen und organisatorischen Gründen in Zukunft bei der Justiz angesiedelt werden sollte. Sie haben dafür gewichtige Gründe aus der Vergangenheit gehabt – ich persönlich kenne diese und verstehe Sie –, die Frage ist nun aber die: Wenn die Jugendgerichtshilfe Ihrer Auffassung nach einen Standortwechsel vornehmen müßte, was aus unserer Sicht in jeder Weise zu bedauern wäre, und bei der Justiz angesiedelt werden würde, etwa in der Form, wie es jetzt bei der Bewährungshilfe der Fall ist, dann hätten Sie doch wiederum eine spezialisierte Jugendgerichtshilfe.

Herr *Möller*:

Mein Beitrag galt nicht so sehr der Abschaffung der Spezialisierung, im Gegenteil, ich wäre sehr dafür, daß sie beibehalten würde. Ich wollte nur die Gefahr aufzeigen, die in der Spezialisierung liegt, indem der Jugendgerichtshelfer sich doch etwas angepaßt verhält gegenüber dem, der nicht dauernd mit dem Gericht zu tun hat. Es müßten Überlegungen angestellt werden, wie man das verhindern kann, ob zeitweise ein Austausch stattfinden sollte oder ob man das mit einer besseren Ausbildung erreichen könnte. Der Aufsatz, den Sie erwähnten, geht ja nun von den Schwierigkeiten aus, die speziell in Frankfurt bestehen, wo sich die Jugendrichter schon seit Jahren der Tatsache gegenüber sehen, daß nur in Ausnahmefällen ein Jugendgerichtshelfer in die Verhandlung kommt. Es ist auch fast die Ausnahme, daß überhaupt ein schriftlicher Bericht vorliegt. Die Vorstellungen, die wir angesichts dieses untragbaren Zustandes gegenüber der

Verwaltung und den Spitzen der Justiz erhoben haben, waren alle vergeblich. Es ist schließlich sogar so weit gekommen, daß ein Gerichtsbeschluß erging, nach dem bei einer Vertagung, die notwendig wurde, weil der Jugendgerichtshelfer nicht anwesend war, das Jugendamt, also die Stadt Frankfurt, die Kosten dieser Vertagung tragen sollte. Im Endergebnis war das allerdings erfolglos, weil das Landgericht auf Beschwerde hin diesen Beschluß aufgehoben hat; es hat aber immerhin Hinweise dafür gegeben, daß es bei entsprechender Ladung und Einhaltung von bestimmten Formalien durchaus sein könne, daß im nächsten Falle die Kosten von der Stadt zu übernehmen seien. Ich habe in meinem Aufsatz versucht zu erklären, woran es meiner Ansicht nach liegt, daß alle diese Versuche im Grunde nutzlos waren und sind: nämlich daran, daß die Kommunen andere Aufgaben haben, die für sie vordringlicher sind oder vielleicht auch nur erscheinen, so daß die Jugendgerichtshilfe ziemlich am Schluß rangiert. Meine Überlegung ging dahin, ob nicht, wenn die JGH organisatorisch bei der Justiz angesiedelt würde, auch von daher ein größeres Schwergewicht gegeben sei und dann tatsächlich in den Gerichtsverhandlungen auch Jugendgerichtshelfer anwesend wären. Ob das nun *inhaltlich* ein Vorteil wäre oder ob da Gefahren bestünden, und ob dann nicht eine Trennung erfolgen und praktisch zwei Jugendgerichtshelfer da sein müßten, einer, der bei der Justiz angesiedelt ist, in der Gerichtsverhandlung erscheint und Tatsachen zur Persönlichkeit vorträgt, und ein weiterer, der später den Klienten übernimmt und der beim Jugendamt angesiedelt ist, wäre eine weitere Frage. Wahrscheinlich würde das jedoch eine Aufblähung bedeuten und deshalb unpraktisch sein. Aber immerhin gibt es hier Möglichkeiten, über die man diskutieren sollte.

Herr *Maisch*:

Das letzte, was Herr *Möller* gesagt hat, zielt ja schon auf einen Konflikt zwischen sozialer Kontrolle und Hilfeorientierung ab. Dieser Rollendualismus ist ja nichts anderes, als daß praktisch der Jugendgerichtshelfer, der im Gerichtssaal erscheint, vorher entsprechende Ermittlungen angestellt hat und wahrscheinlich auch eine dementsprechende Rollenidentität besitzt, d. h. daß er in stärkerem Maße mit der Justiz identifiziert sein wird als derjenige, der eine nachsorgende, hilfeorientierte Betreuung des Probanden durchführt. – Wenn nicht jemand noch direkt auf das, was Herr *Möller* ausgeführt hat, etwas entgegnen möchte, sollten wir in der Diskussion jetzt vielleicht doch etwas auch zu den *Merkmalen* des Rollenkonflikts übergehen, – wobei ja schon zwei Begriffe genannt sind: „Kontrollfunktion" und „Hilfefunktion". Das gilt ja insbesondere – wenn ich hier Frau *Rühmkorf* einmal direkt ansprechen darf – für den Vollzugsleiter, der auf der einen Seite Kontrollfunktionen, auf der anderen, zumindest vom Postulat her, Hilfefunktionen hat, und zwar therapeutische bzw. sozialpädagogische.

Frau *Rühmkorf*:

Ich habe mich schon gewundert, daß das Thema Rollenkonflikt, bisher jedenfalls, einseitig so zugeschnitten wurde, als habe nur der Sozialarbeiter Rollenkonflikte. Ich selbst sitze gewissermaßen zwischen den Stühlen: ich bin nämlich Psychologin und nehme eine Verwaltungsfunktion wahr, die normalerweise von Juristen ausgeübt wird, so daß auf mich sowohl von den Insassen her als auch von den Mitarbeitern und auch von denen, mit denen ich im übrigen beruflich zu tun habe, sehr unterschiedliche Ansprüche und Erwartungen zukommen. Das Problem für mich ist nun, für welche dieser Erwartungshaltungen ich mich entscheiden soll, und ich glaube, daß die gleiche Fragestellung auch für den Rollenkonflikt, in dem sich der Sozialarbeiter befindet, zutrifft. Es ist sicher kein Zufall, daß in der gesamten Diskussion – und so ist es auch bei uns – sehr schnell auf organisatorische Fragen ausgewichen wird. Viel gravierender scheint mir aber das Problem zu sein, daß der Sozialarbeiter, soweit er zur Jugendgerichtsbarkeit sich zählt oder zu ihr gezählt wird, seinem Probanden gegenüber in einem Konflikt steht, bei dem er sich fragen muß: Wie weit identifiziere ich mich mit den subjektiven Bedürfnissen dessen, den ich zu vertreten habe, und wie weit identifiziere ich mich mit den objektiven Anforderungen der Institution, in der ich tätig bin? Ich meine nun beobachtet zu haben, daß ganz ähnliche Probleme sich auch für *Jugendrichter* stellen. Ich hatte mir aus Ihrem Referat, Herr *Müller-Dietz,* notiert, daß Sie von dem Reizwort „Sozialarbeit" gesprochen haben, und mich hat dann gereizt Ihr Wort „Erziehungsrichter". Meiner Ansicht nach steckt in dieser Wortkombination ein ganz massiver Rollenkonflikt, und ich glaube, daß wir in unseren Überlegungen, in welcher schwierigen Situation und Unsicherheit sich der Sozialarbeiter gegenüber der Jugendgerichtsbarkeit befindet, immer wieder die Frage ausklammern, in welcher innerlich doch wohl sehr gespaltenen Lage eigentlich ein Jugendrichter steht, der – ich möchte behaupten – vorgibt, erzieherisch wirksam zu sein, z. B. in der Hauptverhandlung.

Herr *Müller-Dietz*:

Zur Erläuterung möchte ich zunächst einmal sagen, daß das Wort „Erziehungsrichter" von mir natürlich im Kontext ironisch gebraucht worden ist; es war nicht als feststehendes Datum zu verstehen, sondern als Charakterisierung, wie sie beispielsweise auch in der Begründung zum Referentenentwurf eines Jugendhilfegesetzes als eine Art Zielvorstellung, die man vom Jugendrichter hat oder haben könnte, anvisiert wird. Zum Problem des Rollenkonfliktes selbst: Natürlich hängt die Frage, ob man Rollenkonflikte hat, ganz davon ab, wie man seine eigene Rolle begreift, wie man sich selbst in einem wie immer gearteten System definiert. Da ist es sehr interessant zu sehen, daß es durchaus Jugendrichter gibt, die ihre pädagogisch-therapeutische Vorgabe im Prozeß, in der Hauptverhandlung nicht realisieren kön-

nen wegen bestimmter objektiver Bedingungen, welcher Art diese auch sein mögen. Andererseits gibt es auch Jugendrichter, die gar keine Rollenkonflikte haben, weil für sie das vorgegebene Normensystem, also ihr Handlungsinstrumentarium, vollkommen befriedigend und ausreichend erscheint. Parallelen scheinen sich mir für den Bereich der Sozialarbeit durchaus anzubieten. Ich würde behaupten und glaube auch nicht empirisch fehlzugehen, daß es Sozialarbeiter gibt – diese wurde ja vorhin auch von Herrn *Möller* für den Bereich der Jugendgerichtshilfe bereits angesprochen –, die sehr wohl „konfliktfrei" leben, während andere eben mit erheblichen, kollidierenden Rollenerwartungen zu kämpfen haben. All das verweist natürlich wiederum zurück auf die Grundfrage, die Herr *Maisch* bereits am Anfang gestellt hat: Was will eigentlich Sozialarbeit, wie versteht sich beispielsweise der Jugendrichter, was will der Sozialarbeiter mit seiner Tätigkeit innerhalb der Jugendgerichtsbarkeit bezwecken? Versteht er sich als Instrument etwa des Richters oder einer strafenden Justiz, versteht er sich als helfende Instanz, wobei man das Wort „helfende Instanz" natürlich unter mehrfachen Gesichtspunkten in Anführungsstriche setzen muß, denn was ist schon Hilfe, die nur Hilfe ist? Ich würde meinen, daß es Sozialarbeit auch außerhalb der Jugendgerichtsbarkeit gibt, die sehr wohl massive Kontrolle ist und deshalb in Parallele gesetzt werden kann zu der Sozialarbeit, die innerhalb der Jugendgerichtsbarkeit stattfindet. Es wäre deshalb noch grundsätzlicher zu fragen, ob es überhaupt eine kontrollfreie Sozialarbeit unter den gegenwärtigen Bedingungen gibt.

Herr *Möller*:

Ich glaube, ich bin insofern mißverstanden worden, als ich nicht habe sagen wollen, daß die Jugendgerichtshelfer in Frankfurt innerlich keine Konflikte hätten, sondern ich habe gemeint, daß es so scheine, weil sie ihre Konflikte zu wenig äußern.

Herr *Bulczak*:

Daß Anstaltsleiter, Psychologen, Ärzte usf. auch ihre Probleme haben, ist ganz klar, aber ich glaube doch, daß wir dieses Thema etwas eingrenzen und heute nur über die Rollenkonflikte der Sozialarbeiter sprechen und hier auch versuchen sollten, irgendwelche Lösungsmöglichkeiten anzubieten oder zumindest zu erörtern. Soweit es sich um die Rollenkonflikte des Jugendgerichtshelfers und des Bewährungshelfers handelt, könnte man beispielsweise erwägen, dem Probanden die Möglichkeit der Wahl anzubieten, d. h. ihm, wie es in Holland üblich ist, das Recht einzuräumen, einen ihm an sich zugeordneten Jugendgerichts- oder Bewährungshelfer abzulehnen. Auf der anderen Seite könnte es, wenn man diesen Schritt empfehlen würde, vielleicht passieren, daß die Berichte, die die Jugendgerichtshelfer zu erstatten haben, allzu freundlich ausfallen und dann wiederum von den Jugend-

richtern nicht genügend ernst genommen werden, woraus sich wieder ein neuer Konflikt ergeben würde. Ob es hier tatsächlich einen Ausweg gibt, wage ich deshalb zu bezweifeln, und ich möchte daher den ersten Diskussionsbeitrag zu dieser Frage von Herrn *Ullrich* unterstreichen, der gesagt hat, daß der Jugendgerichtshelfer und der Bewährungshelfer eben mit diesen Konflikten leben müßten. Auch soweit es sich um die Arbeit im Jugendstrafvollzug handelt, entstehen für den Sozialarbeiter selbstverständlich ebenfalls Konflikte. Je mehr wir uns bemühen, den Sozialarbeiter mit verantwortungsvolleren Aufgaben zu betrauen, je mehr integrieren wir ihn auch in das Gesamtgefüge der Anstalt, und wir bringen ihn auch in das Leitungsgremium hinein. Dadurch wird jedoch die eigentliche Funktion des Sozialarbeiters u. U. von der Verantwortung überdeckt, die er gegenüber dem Gesamtbereich der Anstalt zu übernehmen hat, und auch daraus kann sich wiederum ein Konflikt entwickeln. Ich meine aber, daß der Sozialarbeiter nicht nur in die Rolle des Seelsorgers gedrängt werden darf, sondern daß man ihm als dem Fachmann auch zutrauen sollte, Konflikte auszutragen.

Herr *Maisch*:

Ich wäre den Diskutanten doch dankbar, wenn sie sich hier noch nicht in Zukunftsperspektiven ergingen, sondern ganz konkret etwas über die speziellen *Merkmale* dieser Rollenkonflikte sagen würden, und zwar im Hinblick auf die einzelnen Funktionen, die der Sozialarbeiter im jeweiligen Kontext seiner Tätigkeit ausübt. Ferner meine ich, daß wir darüber sprechen sollten, durch welche *Bedingungen* diese Konflikte nun eigentlich entstehen. Und vor allen Dingen sollten wir auch fragen, welche *Aufgaben* und *Ziele* der Sozialarbeiter in seiner Tätigkeit sieht: Geht es bei der Sozialarbeit im wesentlichen nur um die Verhütung des Rückfalls, soll er seinem Klienten nur zu einer rationalen Übernahme der gesellschaftlichen Normen, also zur bloßen Anpassung, verhelfen oder zu einer emanzipatorischen, autonomen Entwicklung seiner Persönlichkeit? Es gibt also eine ganze Reihe von Zielvorstellungen, und die Konflikte entstehen möglicherweise auch an leicht denkbaren Diskrepanzen zwischen Anspruch und Wirklichkeit.

Herr *Möller*:

Ein Punkt, bei dem ganz scharfe Konflikte entstehen könnten und, wie ich vermute, auch bei den Jugendgerichtshelfern entstehen, liegt darin, daß z. B. der Staatsanwalt Tatsachen, die der Jugendgerichtshelfer zur Persönlichkeit und zur Entwicklung seines Probanden vorträgt, in seinem Plädoyer aufgreift und u. U. negativ verwertet, so daß am Ende ein Ergebnis und ein Antrag herauskommen können, wie dies in keiner Weise vom Jugendgerichtshelfer beabsichtigt war. Als Jugendrichter gerät man dann eventuell in die konflikthafte Situation, steuernd eingreifen zu müssen, um das abzumildern und im Interesse des Jugendlichen eine andere Atmosphäre im Gerichtssaal herbeizuführen.

Herr *Bulczak*:

Beim Bewährungshelfer könnte z. B. ein Konflikt auftreten, wenn er durch ein Geständnis des Probanden Kenntnis von einer strafbaren Handlung erhält, die der Polizei bisher nicht bekanntgeworden war. Die Frage ist dann, wie er aus diesem Konflikt herauskommt.

Herr *Barasch*:

In den Thesen von Herrn *Müller-Dietz* wurde ja auch ein gewisser Erziehungsbegriff eingeführt, und Erziehung wurde eigentlich als im Spannungsfeld zwischen Anpassung und Widerstand befindlich dargestellt. Daraus ergibt sich ja wohl auch für den Sozialarbeiter eine spezifische Doppelfunktion, aus der er sich, wie ich meine, auch nicht herausschmuggeln kann. Er ist einerseits gewissermaßen Agent gesellschaftlicher Ansprüche, gesetzlicher Normen, Agent einer Institution, und auf der anderen Seite ist er der Anwalt des Minderjährigen, dessen Rechte er, notfalls auch im Widerstand gegen die Institutionen, durchzusetzen versuchen muß. Allerdings gibt es eine Tendenz, die bei uns in der Heimerziehung immer deutlicher zutage tritt: daß gerade Erzieher – also Sozialarbeiter – versuchen, sich ganz einseitig *nur* als Anwalt des Minderjährigen zu begreifen. Z. B. wurde bei uns im Jugendbereich die geschlossene Unterbringung zunehmend aufgelöst, und auch heute noch ist es so, daß sehr viele Erzieher, die noch in geschlossenen Einrichtungen arbeiten, im Grunde genommen aus moralischen, politischen oder anderen Erwägungen prinzipiell gegen diese Form der Unterbringung sind. Das ist in der Tat eine sehr schlechte Startvoraussetzung, und ich würde deshalb – um das noch einmal zur Frage der Spezialisierung zu sagen – meinen, daß es *Grenzen* der Arbeitsteilung gibt. M. E. ist die Arbeitsteilung schon viel zu weit gediehen, und ich möchte davor warnen, das noch weiter fortzusetzen. Dadurch wird nämlich der Anschein erweckt, als seien die Erzieher sozusagen für die saubere Arbeit da, während die Schmutzarbeit anderen Institutionen wie der Justiz und der Polizei zugeschoben werde.

Herr *Ullrich*:

Ich möchte in diesem Zusammenhang auf ein Papier hinweisen, daß gerade Ihre Berliner Kollegen, Herr *Barasch*, auf dem letzten Jugendgerichtstag verteilt haben. Darin war nicht mehr und nicht weniger zu lesen, als daß die JGH nichts anderes als ein integrierender Bestandteil der Jugendhilfe sei. Wenn also von irgendeiner Seite her – und sei es von den Sozialarbeitern – der Jugendgerichtshilfe eine Art Schmutzfunktion zugeteilt wird, dann ist das völlig falsch. Ich würde sagen, daß Spezialisierung hier nur bedeutet, daß die *Fachlichkeit* gewahrt ist – dieses Wort findet sich ja auch in dem Referentenentwurf eines JHG –, die dazu dient, dem jungen Menschen das größtmögliche Maß an Hilfe zukommen zu lassen. Ich glaube, anders dürfen wir es nicht auffassen.

Herr *Barasch*:

Wir müssen uns aber doch einmal in die Lage des Jugendlichen versetzen: Mit wieviel Fachlichkeit, mit wie vielen Personen und unterschiedlichen Institutionen wird er konfrontiert, wenn er nur ein halbes oder dreiviertel Jahr in so einer Maschinerie drinsitzt. Da ist der eine für die Akte zuständig, der andere für die Seele, der dritte für den Bauch, und das Resultat ist, daß der Jugendliche als Ganzes kaum noch wahrgenommen wird. Ich sehe es doch bei uns im Heimbereich, wo wir immer mehr Spezialisten heranholen: Da kommen die Supervisoren, dann die Supervisoren der Supervisoren, und dann kommen die Therapeuten, eine, wie mir scheint, „verdammte Tendenz". Ich habe ja in meinem Arbeitskreis über eine Alternativeinrichtung zur Untersuchungshaft, das Haus „Kieferngrund", zu berichten. Unser Personalapparat ist, wenn man ihn nur einmal von den Stellen her betrachtet, wunderbar und übertrumpft schwedische und dänische Modelleinrichtungen. Wenn man jedoch sieht, was unter dem Strich herauskommt, so zeigt sich sehr schnell, daß der Anspruch, von dem man eigentlich ausgegangen ist, immer weniger eingelöst wird, weil die Reibungsverluste dieser ganzen Spezialisten derartig groß sind und die Kommunikationsprobleme sich so in den Mittelpunkt schieben, daß die Arbeit an dem Jugendlichen im Grunde genommen nicht wesentlich verbessert wird. Ich will hier ganz gewiß nicht die alte Heimerziehung hochhalten, aber man darf dennoch nicht außer acht lassen, daß früher der Erzieher „allround" war, sozusagen Mutter und Vater für den Jugendlichen, und so dumm war das gar nicht, wenn *Pestalozzi* mehrere Funktionen wahrgenommen hat; irgendwie ist das pädagogisch notwendig. Ich glaube im übrigen, daß es sich bei diesem ganzen Spezialistentum meistens um Statusinteressen von uns selbst handelt. Aber da machen wir eben die Rechnung ohne den Minderjährigen.

Frau *Siebers*:

Wenn ich eben der Spezialisierung der Jugendgerichtshilfe das Wort geredet habe, so deshalb, weil ich sie aus sachlichen Gesichtspunkten für unerläßlich halte. Ich würde sagen: Spezialisierung da, wo es notwendig ist, aber nicht überall da, wo es möglich ist.

Herr *Maisch*:

Zu diesem Thema bestehen offenbar doch zwei unterschiedliche Auffassungen. Auch im Bereich der Justiz ist ja schon von einer zunehmenden Spezialisierung die Rede: Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, spricht man von Spezialkammern, wobei bereits die Frage auftaucht, ob sie – etwa die Jugendschutzkammern – dies auch fachlich wirklich sind. Aber ich glaube, das ist nicht das zentrale Thema und auch nicht das, was uns hier bewegt. Deshalb möchte ich noch einmal die Frage aufwerfen, wie sich denn der

Sozialarbeiter *sieht* und was er mit seiner Tätigkeit eigentlich *bezwecken* will. Daran möchte ich als zweites die Frage anschließen – ohne damit eine technologische Diskussion in Gang bringen zu wollen –, *mit welchen Mitteln* der Sozialarbeiter das, was er tut, nun realiter bewältigt. Der Richter hat ja, wenn es zur Verhandlung kommt, etwas zu rekonstruieren, d. h. festzustellen, was geschehen ist und ob der Betreffende die Tat, deren er angeklagt ist, auch wirklich begangen hat. Die weitere Frage ist, was nun der Sozialarbeiter, z. B. der Jugendgerichtshelfer, zu tun hat, der ja auch nach der Lebensgeschichte und der Persönlichkeit des Betroffenen fragt: Er vollzieht doch offensichtlich ganz bestimmte Rekonstruktionen von sozialer und psychischer Wirklichkeit, macht ganz bestimmte Aussagen über eine Person. Das Problem ist nun, was diese Aussagen tatsächlich darstellen. Mir ist in der jetzigen Diskussion und natürlich auch bei dem Referat von Herrn *Müller-Dietz* aufgefallen, daß alles, was bisher gesagt wurde, an irgendeine Straftat anknüpfte. Denn wann kommt der Jugendliche letztlich mit der Jugendgerichtshilfe und mit dem ganzen Apparat der, wie man heute sagt, sozialen Kontrolle in Berührung? Doch nur dann, wenn irgendetwas geschehen ist. Und hier wird stillschweigend davon ausgegangen, daß das, was die einzelnen Institutionen und Agenten zum Handeln bringt, ein delinquentes Verhalten ist. Ich möchte doch einmal die provokatorische Frage stellen, woher wir das alles so genau wissen und ob nicht in dem, was wir an Instrumentarium, an ganz bestimmten Vorstellungen aus dem Alltagsbereich, an ganz bestimmten Begriffen einbringen, schon eine ungeheure Wertung oder Zuschreibung enthalten ist. Wie sieht es denn aus mit dieser Rekonstruktion der Handlungen des Probanden zum einen und der Rekonstruktion seiner Persönlichkeit, Entwicklung und sozialen Realität zum anderen? Wie das vor sich geht und was dabei herauskommt, entscheidet nämlich in ganz erheblichem Maße über das, was nachher in der Entscheidungsfindung, im Urteil, in allen Maßnahmen, die die Rechtsfolgen im einzelnen nach Art und Umfang bestimmen, geschieht.

Frau *Rühmkorf*:

Ich glaube, daß die Diskussion über den Rollenkonflikt, die wir vorhin geführt haben, mit dieser Frage in engem Zusammenhang steht. Ich selbst habe manchmal den Eindruck, daß das, was ich für mich in meiner Berufssituation und in Gesprächen Rollenkonflikt nenne, mit der Tatsache zusammenhängt, daß ich im Grunde *unzufrieden* bin. Zum einen weiß man nie so ganz genau, worüber man verhandelt, und zum anderen ist man sehr unsicher, was man mit den Erkenntnissen, die man gesammelt hat oder die einem zugetragen wurden, eigentlich anfangen soll, so daß man dem Betroffenen gegenüber – ich spreche jetzt weniger von der Jugendgerichtsverhandlung als von der Jugend*strafanstalt* – einfach ein schlechtes Gewissen hat. Aus diesem unguten Gefühl versuchen wir herauszukommen, indem wir auf das Spezialistentum ausweichen und sagen, daß wir ja selbst das,

was wir gern verwirklichen möchten, nicht zu leisten vermögen, sondern dafür den und den speziell Ausgebildeten brauchen. Und ich meine, daß diese massive Unsicherheit in den verschiedenen Instanzen besteht, die sich miteinander, nicht nur verbal, sondern sicherlich auch aus innerer Überzeugung, zum Ziel gesetzt haben, Straffälligkeit und Rückfälligkeit zu vermindern. In Wirklichkeit wissen wir aber allesamt nicht, wie wir das machen sollen. Da wir das jedoch als sehr belastend empfinden, ziehen wir uns auf die Diskussion unserer Rollenkonflikte zurück, und ich würde auch sagen, daß wir tatsächlich Statusprobleme erörtern. Beispielsweise haben wir in der heutigen Diskussion bisher einige Fragen ausgeklammert, die mir ganz wichtig erscheinen, wenn man über Konflikte zwischen verschiedenen Instanzen spricht, wie etwa: Wieviel verdient der einzelne, wie abhängig ist der eine vom anderen, wer ist wem gegenüber weisungsbefugt?

Herr *Maisch*:

Ich stimme mit Ihnen, Frau *Rühmkorf*, nur zum Teil überein. Es geht doch bei allen Konflikten, wenn ich das recht sehe – zumindest im Bereich der Sozialarbeit –, u. a. um die Frage der Wechselbeziehung und -wirkung zwischen dem Sozialarbeiter und seinem Klienten, d. h. um das, was man soziale Interaktion nennt. In diesem Kontext geht es auch um die Frage des Vertrauens, das der Jugendliche dem Sozialarbeiter entgegenbringt oder nicht entgegenbringt. Zugleich geht es dabei auch darum, ob der Sozialarbeiter dann nicht in ganz bestimmte Situationen kommt, in denen er Gefahr läuft, dieses ihm entgegengebrachte Vertrauen in irgendeiner Form zu mißbrauchen, ohne daß er dies will, ihm aber Dokumentationszwänge und Rechtsnormen u. U. das Gesetz des Handelns aufzwingen. Deshalb glaube ich nicht, daß man diese ganze Informationsproblematik einfach auf ein reines Statusproblem reduzieren kann. In diesem Zusammenhang möchte ich eine ganz spezielle Frage an Herrn *Müller-Dietz* richten. Er hat für diese Rollenproblematik, für die Unsicherheiten, die zwar auch bei Juristen, beim Jugendrichter, eher aber beim Sozialarbeiter zu suchen seien, in seinem Thesenpapier, wenn ich dies richtig verstanden habe, und auch heute morgen von einem historisch-gesellschaftlichen Hintergrund der Entwicklung der Rolle gesprochen: die Rolle des Juristen sei einfach konsistenter, stabiler. Was ich vermißt habe, ist die Antwort auf die Frage, *warum* diese Rolle eigentlich stabiler ist. Ist sie stabiler, weil ganz bestimmte Machtverhältnisse eine Rolle spielen, Machtverhältnisse, die z. B. beim Sozialarbeiter nicht vorhanden sind? Und: Besteht zwischen Macht und Wahrnehmung von Konflikten ein Zusammenhang? Vielleicht ist es so, daß, wer Macht hat, intrapersonale Rollenkonflikte weniger, interpersonale Konflikte eher realisiert, nämlich dann, wenn seine Macht in der Gefahr steht, bedroht zu sein, während sich hier der Sozialarbeiter in einer ganz anderen Situation befindet. Er ist ein Abhängiger in allen Beziehungen und in jeder Funktion, die er ausübt. Müßte man hier nicht ein bißchen hinterfragen? Mir erscheint

es etwas zu vordergründig, wenn man das gewissermaßen auf einen historischen und berufsrollenspezifischen Kontext zurückführt und dann nicht mehr die Frage stellt, was denn eigentlich dahintersteckt.

Herr *Müller-Dietz*:

Herr *Maisch*, ich will nun keine Philologie betreiben, aber wenn ich mich recht entsinne, steht in meinem Papier etwas von geschichtlich-gesellschaftlichem Hintergrund. Das ist natürlich bewußt gewählt; hier sind nicht nur historische Entwicklungen, sondern auch gesellschaftliche Verhältnisse *in* ihren historischen Entwicklungen mitgedacht. Wenn Sie so wollen, können Sie natürlich bei tieferem Bohren auch herausinterpretieren, daß damit Macht- und Herrschaftsverhältnisse mitgemeint sind, die ja auch in dem Thesenpapier angesprochen sind. Ich könnte mir die Antwort relativ leicht machen, indem ich sage, daß jeder, der Macht innehat, nicht unsicher sein *darf*, weil das gleichzeitig Machtabbau bedeuten würde. Deshalb sind ja diejenigen, die weniger Macht haben, in aller Regel auch unsicherer, und dies trifft ja nun auf die Situation der Sozialarbeiter zu. Es wäre natürlich eine einfache Lösung zu sagen: Dann machen wir die Juristen unsicher, dann sind sie in der gleichen Situation wie die Sozialarbeiter. Doch ich halte es auch wieder für eine etwas vordergründige Betrachtungsweise, hier mit dem seit Gustav *Radbruch* immer wieder zitierten schlechten Gewissen zu operieren, weil das in der Tat nun allmählich jeder begriffen hat, daß man zumindest in der Öffentlichkeit bei seiner Berufsausübung ein schlechtes Gewissen haben muß. Ich glaube, daß die Probleme hier wohl doch etwas tiefer liegen und daß das etwas vordergründige Wort von der Arbeitsteilung tatsächlich etwas zum Vorschein bringt, was mit der Wirklichkeit der Jugendkriminalrechtspflege zu tun hat. Betrachten Sie doch ganz einfach die Verhältnisse, wie sie sind: Der eine hat die Informationen und soll sie weitergeben an den anderen, der sie nicht hat. Derjenige, der sie nicht hat, entscheidet; er kann nur entscheiden auf Grund der Informationen. Wenn nun dieser Informationsfluß qua Zeugnisverweigerungs-, Aussageverweigerungsrecht gestoppt wird, dann sind zwar die Probleme des einen gelöst, aber die des anderen nicht, der braucht seine Informationen. Die zwangsläufige Folge einer solchen Entwicklung wird sein, daß man sich einen anderen Informanten sucht, d. h. daß man zum System der Spezialisierung greift, indem man einen nur ermittelnden Jugendgerichtshelfer etabliert, der in seiner Person angeblich keine Rollenkonflikte hat, eben weil er nur ermittelt und nicht berät und nicht hilft. Ich will nun nicht die Frage problematisieren, ob die Trennung von Beratung und Hilfe und Ermittlung überhaupt realistisch und nicht wirklichkeitsfremd ist, ob man gewissermaßen nach Schubfächern sortiert mit Menschen umgehen und hantieren kann. Jedenfalls aber zeigt sich, daß in dem Augenblick, wo Spezialisierung vorgenommen wird – Herr *Barasch* hat es ja vorhin ausgeführt –, auch sofort Informationsprobleme auftreten und in dem Augenblick, wo die

Spezialisierung unterbleibt, derjenige in seiner Funktion, in seiner Berufsausübung alles das auszutragen hat, was sonst im Wechselspiel verschiedener Funktionsträger auszutragen ist. Man kann, um ein ganz konkretes Beispiel zu wählen, die Sache wie folgt hinterfragen: Es ist im Bereich der Bewährungshilfe davon die Rede gewesen, man könne das Problem etwa dadurch lösen, daß negative Informationen, beispielsweise über neue Straftaten, nicht weitergegeben werden. Nun ist das nicht das System des geltenden Rechts. Daher kann man sagen, dieses System ist falsch. Man muß dann natürlich Alternativen anbieten und muß sich fragen lassen, was hier eine brauchbare, eine taugliche Alternative wäre. Wenn man aber der Meinung ist, daß dieses System richtig ist, dann ist nicht recht zu sehen, wie man diesen Konflikt zwischen dem Vertrauensverhältnis des Bewährungshelfers zu seinem Probanden und den rechtlichen Normen lösen soll. Rechtsnormen setzen hier ganz klare Daten. Es *muß* mitgeteilt werden, und nun wäre es unser Problem zu fragen: Warum muß es denn mitgeteilt werden? Natürlich, weil es im Gesetz steht. Ja, muß es denn im Gesetz stehen? Die Frage ist doch, welches die Alternative dazu wäre. Solange wir die Daten, wie sie im Gesetz oder sonstwo vorgegeben sind, einfach so nehmen, wie sie sind, werden wir natürlich nur immer konstatieren können, daß es hier Konflikte gibt.

Herr *Möller*:

Was die Frage der Macht oder Sicherheit bzw. Unsicherheit angeht, so würde ich den Akzent nicht so sehr auf die Macht legen, die nun vielleicht die Richter auch als Vertreter ganz fester Interessen an der Aufrechterhaltung dessen, was ist und was die Gesetze vorschreiben, haben. Wie mir scheint, haben die Richter diese fast unerschütterliche Stellung vielmehr dadurch, daß sie feste Vorschriften im Rücken haben und sich auf bestimmte, im Gesetz verankerte Reaktionsweisen zurückziehen können. Auf diese Weise sind sie in der Lage, Konflikte, die sich bei ihnen vielfach sicher stellen, sehr schnell zu unterdrücken und sich selbst zu beruhigen.

Herr *Maisch*:

Hier möchte ich Ihnen ganz entschieden widersprechen. Die Normen haben eben nicht so klare und eindeutige Handlungsanweisungen, wie Sie es darzustellen versuchen, sondern der Handlungs- und Ermessensspielraum ist so außerordentlich groß, daß Konflikte gerade bei denjenigen entstehen, die das ganz genau wissen, und ich möchte deshalb den Juristen die Frage stellen, wie sie angesichts dieses ungeheuren Ermessens- und Handlungsspielraums ihre eigenen Konflikte realisieren, d. h. ob sie sie wirklich so wahrnehmen, wie es heute morgen unterstellt wurde. Ich glaube, daß die, die dies tatsächlich tun, nur die Richter sind, die „an der Front" stehen, also diejenigen, die der „Dreckarbeit" beispielsweise in Arrest- oder in Vollzugsanstalten näherstehen als diejenigen, die im wesentlichen alles immer

nur vom grünen Tisch her sehen. Das Gesagte gilt natürlich in einem besonders starken Maße für die Erwachsenen-Strafjustiz und ist etwas milder bei der Jugendgerichtsbarkeit. Aber schon wenn Sie zu den Kammern gehen, wird die Sache bereits viel problematischer.

Herr *Urban*:

Dazu kann ich aus meiner Praxis, aus den Urteilen, die ich in der Jugendarrestanstalt lese, nur sagen, daß ich Herrn *Maisch* voll zustimme. Aber darin, daß die Normen überhaupt keine bestimmten Anweisungen geben, liegt ja wohl gerade die Unsicherheit vieler Richter. Der Richter hat gelernt, von der Tat auszugehen und dementsprechend rechtliche Würdigungen zu treffen; in Kriminologie, Sozialpädagogik usf. ist er nicht ausgebildet, das ist für ihn schwankender Boden, und eben deshalb klammert er sich an vorgegebene Strukturen.

Herr *Möller*:

Natürlich hat der Richter jetzt Auswahlmöglichkeiten. Nur ist es für mich sehr vordergründig, wenn argumentiert wird, er sei unsicher, weil er beispielsweise nicht wisse, ob er in einem bestimmten Fall nun Arrest geben oder eine Geldbuße verhängen solle. Das ist gar nicht mein Problem, sondern ich meine etwas, das noch weitergeht und ja eigentlich heute diskutiert werden sollte. Meiner Ansicht nach besteht für den Richter der Konflikt darin, daß er den Eindruck hat, alle diese ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten seien nicht die richtigen. Er sagt sich: Eigentlich kann ich den Jungen nicht in den Arrest stecken, eine Geldbuße ist ohnehin ausgeschlossen, weil er nichts hat, was soll ich nun mit ihm machen? Im Grunde müßte ich jetzt die Verhandlung abbrechen, den Jungen nach Hause gehen lassen und müßte vielleicht die Möglichkeit haben – das wünsche ich mir manchmal, aber es wäre aus rechtsstaatlichen Gründen tatsächlich unmöglich –, Institutionen zu verurteilen, das und das jetzt zu machen. Denn ich bin immer unbefriedigt, wenn ich entsprechend den Möglichkeiten, die mir gegeben sind, etwas anordne, zumal ich sehe, was dabei herauskommt, nämlich gar nichts. Es werden nur die Kassen von irgendwelchen gemeinnützigen Vereinigungen gefüllt, so nützlich das auch sein mag.

Herr *Ullrich*:

Es ist vorhin so viel von Macht und Sicherheit bzw. Unsicherheit gesprochen worden. Dazu muß ich noch eines vorbringen, das den Jugendgerichtshelfer draußen im Lande beschäftigt und bedrückt. Seine Unsicherheit hängt ganz eindeutig damit zusammen, daß die Institution Jugendgerichtshilfe jetzt zwar gesetzlich fundiert seit 51 Jahren besteht, daß wir aber trotzdem noch nicht sagen können, was Jugendgerichtshilfe eigentlich ist. Denn sie ist nach wie vor dem Wohlwollen der Träger, also der Jugendämter, überlassen, und

wir können beim besten Willen nicht behaupten, daß sich die JGH heute in der Bundesrepublik einheitlich darzustellen vermag. Wenn aber der Landrat oder irgendein Gebietsfürst darüber bestimmt, in welcher Weise Jugendgerichtshilfe durchgeführt werden soll, dann *muß* den Jugendgerichtshelfer, ob er nun spezialisiert ist oder nicht, zwangsläufig Untersicherheit befallen. Die weitere Folge ist, daß es, weil der Sozialarbeiter keine Macht hat und noch nicht einmal Sicherheit, zu Dingen kommt, wie sie Herr *Möller* eben angeschnitten hat, zumal wenn der Jugendrichter kein echter Jugendrichter im Sinne des Gesetzgebers ist. Ich bitte die hier anwesenden Richter, es mir nicht zu verübeln, wenn ich dies sage, aber ich meine, daß man auch diesen Gesichtspunkt berücksichtigen muß. Wir haben also heute – von wenigen Ausnahmen abgesehen – eine für den Jugendgerichtshelfer recht unglückliche Situation, und man kann nur wünschen, daß bei einer Reform noch deutlicher als bisher herausgestellt wird, daß er in Zukunft tatsächlich eine permanente Rolle im gesamten Jugendgerichtsverfahren zu spielen hat.

Herr *Maisch*:

Vielleicht sollten wir uns die Zukunftsperspektiven doch noch ein wenig aufsparen und noch etwas mehr nach den Hintergründen und Bedingungen der Konflikte fragen. Entstehen nicht gerade bei Ihnen in der praktischen Arbeit auch solche – ich würde sagen – interpersonalen Konflikte, also Konflikte, die sich zwischen dem Sozialarbeiter und dem Jugendrichter oder dem Jugendstaatsanwalt abspielen, wenn z. B. der Sozialarbeiter in dem Verhalten eines Jungen, der von der Polizei aufgegriffen wurde, keinen Gesetzesverstoß, sondern nur eine jugendgemäße oder seinem sozialen Milieu adäquate Reaktion sieht, während der Richter oder der Staatsanwalt das als einen eindeutigen Normenverstoß betrachten?

Herr *Ullrich*:

Hier kann ich Sie insofern beruhigen, als wir in dem Bereich, in dem wir mit Jugendrichtern arbeiten, in dieser Beziehung keine Schwierigkeiten haben, sondern es wird grundsätzlich ein Gespräch darüber geführt, was vorliegt und wie man das, was z. B. von der Polizei gemeldet wurde, etwa eine Entweichung, zu beurteilen hat. Ich halte es auch für ganz entscheidend, daß hier immer wieder Gespräche stattfinden und versucht wird, über die Dinge einen Konsens zu finden. Es ist meiner Meinung nach u. a. eine echte fürsorgerische Aufgabe der Jugendgerichtshilfe, dem Jugendrichter oder dem Jugendstaatsanwalt gegenüber ihre Auffassung oder ihren Auftrag im Hinblick auf soziale Probleme darzustellen.

Herr *Maisch*:

Was meinen Sie denn mit Konsens? Meinen Sie den Konsens, der in der Definition zwischen dem Jugendgerichtshelfer und dem Richter besteht, oder meinen Sie einen Konsens zwischen ihm und dem Jugendlichen?

Herr *Ullrich*:

Ich gehe nur vom Jugendlichen aus, denn für mich als Jugendgerichtshelfer ist es selbstverständlich, daß ich mich zunächst mit der Persönlichkeit des Jugendlichen befasse und die Erkenntnisse, die ich aus diesem Gespräch gewinne, dann dem Jugendrichter in der gemäßen Weise nahebringe. Es ist doch nicht so, daß meine Auffassung unbedingt mit dem Willen oder dem Wunsch des Jugendrichters übereinstimmen muß.

Herr *Maisch*:

Ich glaube, daß wir bei der Frage nach den Bedingungen dieser Dissonanzen und Konflikte wohl doch nicht so recht weiterkommen und dies in den Arbeitskreisen vielleicht etwas intensiver diskutiert werden kann. Ich möchte vorschlagen, jetzt noch auf das zurückzukommen, was Herr *Müller-Dietz* heute morgen unter dem Etikett „Reduktion von Spannungen zwischen Sozialarbeit und Jugendgerichtsbarkeit" angeführt hat. Herr *Müller-Dietz* hat ja einige Bedingungen genannt, unter denen diese Spannungen abgebaut werden könnten. Eines der Kriterien für diese Spannungsreduktion war beispielsweise, daß die Spannung sich in dem Maße vermindert, in dem der sozialpädagogische und therapeutische Anspruch in der Jugendgerichtsbarkeit verwirklicht wird, weil man dann einen Konsens finden würde. Auch die Wege, die zu diesem Ziel führen könnten, sind von Herrn *Müller-Dietz* ja ganz kurz angesprochen worden. Zunächst einmal müsse eine gewisse Ausgewogenheit des Wissensstandes bestehen, und zwar hinsichtlich sozialwissenschaftlicher und auch therapeutischer Kenntnisse, sowohl bei den Juriten als auch bei den Sozialarbeitern. Vielleicht sollten wir über diese Perspektiven einer Spannungsreduktion jetzt noch etwas eingehender sprechen. Vorweg möchte ich Herrn *Müller-Dietz* fragen, ob er dafür reale Chancen sieht, ob das, was er vorgetragen hat, eine Art Modell ist, ob es überhaupt wünschenswert ist, Spannungen zu reduzieren. Man könnte ja auch ganz anderer Meinung sein und könnte sagen, Dissonanzen und Spannungen seien außerordentlich fruchtbar für Innovationen, denn wo es keine Spannungen gebe und wo ein allgemeiner Konsensus bestehe, da bleibe ja dann schließlich auch alles beim alten.

Herr *Müller-Dietz*:

Ihre Frage schließt ja im Grunde die Antwort schon ein. Sie sprechen von Spannungs*reduktion*, nicht von Beseitigung von Spannungen. Ich habe es bewußt vermieden, denn eine solche Kühnheit würde ich mir nie zutrauen, von einer restlosen Beseitigung von Spannungen zu sprechen. Ich will hier nun keine Gesellschaftsbilder entwerfen, aber mir ist in der Tat keine Gesellschaft bekannt, in der man konfliktfrei leben kann. Insofern sollten wir

doch wohl von Utopien vorläufig Abstand nehmen und uns dem zuwenden, was praktisch möglich und in absehbarer Zeit realisierbar ist. Es wäre schon wieder eine Zukunftsvision, danach zu fragen, ob und inwieweit ein Zusammenhang zwischen gesamtgesellschaftlichen Verhältnissen und den Konflikten des einzelnen dergestalt besteht, daß ein Anheben der gesamtgesellschaftlichen Toleranzgrenze auch zum Abbau von Spannungen innerhalb einzelner sozialer Verhältnisse und Beziehungen führt. Ich will diese Frage auch jetzt nicht diskutieren, ich meine nur, die praktische Schwierigkeit besteht darin, daß es einzelne Leute gibt – es sind nicht nur die Jugendlichen, mit denen wir es zu tun haben –, sondern auch die Leute, die in dieser Arbeit stehen, und einige von ihnen, ganz gleich wie man nun das Ergebnis dieser Diskussion bewertet, *haben* Probleme, und zwar ganz massive Probleme. Wenn Sie dem nun entgegenhalten, es sei sehr fruchtbar, daß sie Probleme und Konflikte austragen müssen, so kann man dem natürlich bis zu einem gewissen Grade unter dem Gesichtspunkt beipflichten, daß von da aus vielleicht Innovationen, Neuerungen kommen. Nur überfordern Sie die Leute, die die tägliche Arbeit machen müssen, nicht mit dem Problembewußtsein des Intellektuellen, der ja immer wieder die Möglichkeit hat, ins Verbale oder zum Schreibtisch auszuweichen, während die anderen nun leider Gottes mit theoretischen Konzepten relativ wenig anfangen können. Ich habe bei der Vorbereitung auf dieses Referat die außerordentlich frustrierende Erfahrung machen müssen, welche Distanz zwischen dem besteht, was theoretisch an Vorstellungen über Sozialarbeit entwickelt wird, wie sie sein könnte, wie sie sein sollte, und dem, was konkret eigentlich gemacht werden kann. Deswegen auch dieser – ich gebe es ganz unumwunden zu – magere Ertrag meiner eigenen Bemühungen. Aber ich sehe keinen Sinn darin, tatsächlich bestehende Gegensätze und Konflikte zu verkleistern, ich sehe aber auch keinen Sinn darin, sie zu vergrößern zu Lasten der Betroffenen. Ich meine, wenn man versucht – und das ist auch schon wieder ein sehr altgewordenes und mißbrauchtes Klischee –, kleine Schritte in den verschiedensten Bereichen zu tun, marginale Veränderungen vorzunehmen unter der Perspektive, die Sie erwähnt haben, nämlich daß es da doch so eine Art von Sprengsatz von einer gewissen innovatorischen Kraft gibt, wie ich es – schon wieder überzogen – genannt habe, dann kann man, glaube ich, noch am ehesten eine positive Zukunftsperspektive haben. Pessimist zu sein, ist kein Ausweg aus den Schwierigkeiten, Optimismus verschleiert die wahren Verhältnisse. Sie sehen, ich gehe immer einen dritten Weg zwischendurch. Dieser Weg ist nicht eben, er ist auch nicht der Weg der glatten Lösungen, aber ich habe in meinem Thesenpapier und auch heute morgen bereits klarzumachen versucht, daß alle glatten Lösungen in der Wirklichkeit scheitern werden. Das läßt sich sehr leicht an vergangenen Projekten, an vergangenen Gesellschaftsentwürfen *und* an gegenwärtig praktizierten demonstrieren.

Herr *Möller*:

Auch ich bin nicht der Meinung, daß Spannungen unbedingt wünschenswert seien, vielmehr müssen sie wirklich abgebaut werden. Insofern stimme ich Herrn *Müller-Dietz* voll zu. Denn es geht ja bei den Spannungen, deren Behebung mit diesen kleinen Schritten erreicht werden soll, um solche, die wirklich vermeidbar sind und sich ganz – um das Wort noch einmal zu gebrauchen – im Vordergründigen aufhalten. Wenn Verfahrensbeteiligte aus den Daten, die der Jugendgerichtshelfer liefert, praktisch keine Schlüsse ziehen und darauf nicht eingehen, einfach weil ihnen dafür das Verständnis und die Ausbildung fehlen, dann entstehen Konflikte, die auf jeden Fall vermieden und beseitigt werden könnten. Es bleiben doch bestimmt noch genügend Spannungen übrig.

Herr *Barasch*:

Ich würde dabei betonen, daß besonders für die Sozialarbeiter und Sozialpädagogen die Spannungen unerträglich sind, weil sie tagtäglich erlebt werden. Ein Richter kann sich vielleicht immer noch darauf zurückziehen, daß er „schlechten Gewissens" dieses oder jenes ausgesprochen hat; er hat zwar hinterher Magenschmerzen, aber der Fall ist für ihn vom Tisch. Diese Kluft zwischen Theorie und Praxis wird ja nun auf allen Tagungen beklagt. Ich persönlich habe für mich erst einmal die Konsequenz gezogen zu sagen: Sozialpädagogik ist immer defensiv, und es kommt nur darauf an, innerhalb dieser Defensive, in die wir durch die institutionelle Realität gedrängt werden, einigermaßen offensiv voranzugehen. Ich würde dem voll zustimmen, daß die Spannung sich reduzieren würde, wenn die sozialpädagogischen und therapeutischen Programme sich nicht nur als mehr oder minder in die Diskussion geworfene Zauberworte darstellten, sondern wirklich ausformuliert und dann in die Realität umgesetzt würden. Auch das wird schwer sein, weil die verwaltungsmäßigen und rechtlichen Vorschriften und überhaupt das organisatorische Gefüge beispielsweise eines Heims, einer Strafanstalt oder einer Arrestanstalt in sich ja so viele Pferdefüße haben. Wenn man die passionierte, leider realistische Beschreibung von *Goffman* über totale Institutionen liest, erfährt man ja, wie schwierig es ist, schon allein gegen die negativen Auswirkungen einer totalen Institution anzukämpfen und pädagogische Maßnahmen durchzudrücken. Wahrscheinlich werden wir aus dieser Zwangslage auch nicht herauskommen. Ganz sicher werden auch auf diesem Kongreß einige gute Initiativen beschrieben oder hier und da Modelleinrichtungen skizziert werden; ich habe aber manchmal den Verdacht und möchte davor warnen, daß wir uns, weil wir alle ein Unbehagen verspüren, an solchen Alternativen und Modellen gewissermaßen hochziehen und sie für uns nur eine Art Alibifunktion haben, wenn es nicht gelingt, gute Initiativen oder ausgewertete Modellversuche auf breiter Basis in der Praxis zu verankern. Und auf diese Schritte warte ich.

Herr *Maisch*:

Ich war auch nicht der Meinung, daß es ein wünschenswertes masochistisches Vergnügen sei, täglich die Spannungen zu ertragen, denen man zwangsweise immer wieder ausgesetzt ist. Ich meine nur, daß die Spannungen ja auch dazu führen können, daß Konflikte und Widersprüche wahrgenommen und dann natürlich auch leichter bearbeitet werden können. Aber ich habe den Eindruck, daß wir eben gerade noch nicht so sehr in der Lage sind, sie zu bearbeiten, weil wir uns noch im Stadium der Konfliktaufdeckung befinden. Das ist das eine und das andere, was ich meine, ist dieses: Sie haben heute morgen gesagt, Herr *Müller-Dietz*, eine der Bedingungen, die für die Reduktion des Spannungsverhältnisses zwischen Sozialarbeit und Jugendgerichtsbarkeit auch wichtig sei, sei – wenn ich das so auf den Nenner bringen darf – die Veränderung der *Verfahrens*struktur, sozusagen als Postulat, um den Sozialarbeiter in einem stärkeren Maße, als dies gegenwärtig in der Praxis geschieht, zur partnerschaftlichen Kooperation zu bringen. Das ist zwar teilweise ein verfahrensrechtliches Problem, es ist aber vielleicht auch ein Problem eines Sozialisationsunterschiedes zwischen den Richtern, die da sitzen, und den Sozialarbeitern, die da tätig sind.

Herr *Müller-Dietz*:

Es wäre auch hier wieder leicht, auf eine uneingelöste Forderung zu verweisen, die ich heute früh auch im Referat genannt habe, wenigstens den *ermittelnden* Jugendgerichtshelfer regelmäßig an der Hauptverhandlung zu beteiligen. Ich bin mir nun nicht darüber klar – aber das ist vielleicht auf Ihre Frage eine schwache Antwort, weil damit das Grundproblem der Verteilung von Zuständigkeit, Entscheidungsmacht und dergleichen mehr nicht gelöst wird –, ob man hier wieder zu Vorstellungen zurückkehren kann, die bereits in den fünfziger und sechziger Jahren auch für das Erwachsenenverfahren oder gerade für das Erwachsenenverfahren diskutiert worden sind: zu der Vorstellung z. B. – die allerdings auch wieder etwas nach Versöhnlichkeit und Harmonie klingt – vom grünen Tisch, an dem die Beteiligten alles aushandeln und der Jugendliche gleichsam mit am Tisch sitzt. Ich weiß nicht, ob derartige Vorstellungen nicht irgendwo wieder die Wirklichkeit verfehlen, wenn man ganz genau sieht, worum es geht. Denn es geht doch darum, daß, jedenfalls solange es ein Jugendgerichtsgesetz und eine Jugendkriminalrechtspflege gibt, Sanktionen ausgesprochen werden, und es ist sicher für den Sozialarbeiter keine Erleichterung, wenn er nun auch noch die Verantwortung für die Entscheidung mit übernehmen müßte, d. h. wenn man irgendein Gutachtergremium, in dem ein Jurist sitzt, diese Entscheidung treffen lassen würde. Ich selbst würde hinter eine solche Lösungsmöglichkeit doch ein Fragezeichen setzen; wir verschieben das Problem, aber wir lösen es nicht. Von rechtsstaatlichen Dingen will ich hier gar nicht reden, denn die würden natürlich sofort wieder das Image des Juristen ins

Spiel bringen, obwohl Rechtsstaat, richtig verstanden, nicht nur juristisches Normenverständnis bedeutet, sondern gerade auch Schutz der Betroffenen. Hier sind die Dinge doch wohl zu differenziert, als daß wir sie mit einfachen Lösungen angehen könnten. Eine Umstrukturierung der Hauptverhandlung, die alle Beteiligten in eine gleichberechtigte Entscheidungs- oder Mitentscheidungsposition bringt, sehe ich im Augenblick nicht, das sage ich ganz offen. Lösungen dieser Art, die realistisch wären, sind bisher noch nicht unterbreitet worden, und ich würde deshalb meinen, daß zumindest von dem Verständnis der eigenen Berufsrolle, von der Ausbildung und eben von der obligatorischen Teilnahme an der Hauptverhandlung her ein Zwang in Richtung auf Verständigung über die Probleme, nicht unbedingt über die Problemlösungen, herbeigeführt werden kann. Ich halte es für ausgeschlossen, daß wir hier Konfliktfreiheit künstlich durch Verfassungsregeln schaffen können, auch dann, wenn man anstelle des jugendgerichtlichen ein vormundschaftsgerichtliches Verfahren wählen oder ein sonstiges Verfahren erfinden würde. Immer geht es um das Problem, daß irgend jemand irgend etwas entscheiden muß aus einem bestimmten Anlaß heraus und daß der Betreffende eben in diesem Zusammenhang u. U. sehr tief in das Leben eines Jugendlichen eingreift. Also ich kann, wenn Sie die Summe aus meinen Bemerkungen ziehen wollen, zu alledem nur wenig sagen.

Herr *Bulczak*:

Ich möchte nichts zum Spannungsverhältnis innerhalb des Arbeitsgebietes des Jugendgerichtshelfers sagen, sondern darauf hinweisen, daß ja auch der Sozialarbeiter im Jugendstrafvollzug in einem Spannungsverhältnis, einmal zur Anstaltsleitung und dann auch zur Gruppe der Aufsichtsbediensteten, lebt. Hier gilt es, dieses Spannungsverhältnis aufzulösen oder zu mindern dadurch, daß man die Rolle des Sozialarbeiters im Jugendstrafvollzug ebenfalls neu überdenkt. Dieser Sozialarbeiter ist eben nicht nur der Hilfsarbeiter, sondern die Fachkraft, die vielleicht sogar in erster Linie dazu berufen ist, erzieherisch auf den jungen Insassen einzuwirken, und wenn man das bejaht, dann muß man ihm auch eine bestimmte Kompetenz und eine bestimmte Stellung im Leitungsteam einer Anstalt einräumen. Wir haben in der Jugendstrafanstalt Hameln derartige Versuche unternommen, den Sozialarbeiter zu integrieren, und ihm auch weitgehende Entscheidungsbereiche überlassen. So darf bei uns der Sozialarbeiter z. B. den Entlassungszeitpunkt vorschlagen und seine Stellungnahme zum Entlassungsantrag eigenverantwortlich unterzeichnen. Das ist in vielen Anstalten nicht der Fall. Ferner obliegt nicht dem Anstaltsleiter die Anordnung bestimmter Erziehungsmaßnahmen – früher sagte man bei uns Hausstrafen –, sondern dem Sozialarbeiter. Weiterhin kann der Sozialarbeiter gewisse Lockerungsmaßnahmen anordnen, wie etwa unbewachte Besuche oder Ausgänge genehmigen, wenn es sich um Wiederholungsfälle handelt. Wir haben die

Erfahrung gemacht, daß auf diese Weise das Spannungsverhältnis, das bis vor einigen Jahren zwischen Sozialarbeitern und Anstaltsleitung bestand, erheblich gemildert wurde.

Herr *Maisch*:

Herr *Müller-Dietz* hat heute morgen zu Beginn seines Referats gesagt, er wolle Probleme *aufzeigen*, sie aber nicht lösen. Ich glaube, daß auch diese Diskussion gezeigt hat, daß wir nur ein paar Schattierungen und Farbtupfer zu dem, was Herr *Müller-Dietz* ausgeführt hat, hinzugeben konnten. Es wird uns auch weiterhin nicht erspart bleiben, Selbstkritik zu üben und über das zu reflektieren, was wir tun. Ich bedanke mich.

AUS DER ARBEIT DER SIEBEN ARBEITSKREISE DES 16. DEUTSCHEN JUGENDGERICHTSTAGES

ARBEITSKREIS I

KOMMUNIKATIONSPROBLEME IM PROZESS GEMEINSCHAFTLICHER ENTSCHEIDUNGSFINDUNG

Leitung: Prof. Dr. med. R. *Lempp,* Universitäts-Nervenklinik, Abt. für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Tübingen

Referenten: Dr. jur. R. *Brunner,* Vors. Richter am LG Nürnberg-Fürth
Dipl.-Psych. Dr. rer. nat. H. *Maisch,* Hamburg

KOMMUNIKATIONSPROBLEME IM PROZESS GEMEINSCHAFTLICHER ENTSCHEIDUNGSFINDUNG

Referat von R. *Brunner*

Der Entschärfung möglicher Kommunikationsprobleme und der notwendigen gemeinschaftlichen Entscheidungsfindung scheint es mir zu dienen, wenn wir als erstes das Bild klären, das wir voneinander in uns tragen, manchmal vielleicht auch über die Lippen dringen lassen. Bewußt überzogene Übertreibungen wollen Sie dabei als solche nehmen und der von mir gewählten einseitigen negativen Akzentuierung selbst die sich daraus ergebende positive hinzufügen.

Der Jugendrichter ist – zur Zeit jedenfalls noch – nicht gelernt, sondern häufig im Zuge der Geschäftsverteilung in weitherziger Auslegung des § 37 JGG in sein Amt geraten. Er muß sich in seine verantwortliche Tätigkeit hineinarbeiten, überwiegend mit Engagement und Erfolg. Der Jugendrichter des Jahres 1974 ist nicht der Mann, der hinter paragraphenbestickten Scheuklappen mittels Straftaxen Lebensvorgänge und Entwicklungen meistern zu können glaubt, der Psychologie für eine Krankheit und Kriminologie für eine Ordnungswidrigkeit hält. Er meint auch nicht mit der Robe zugleich die Unfehlbarkeit überzuziehen. Bei der Entscheidung das letzte Wort zu haben, ist zugleich Aufgabe und Last und lehrt Bescheidenheit. Der Jugendstaatsanwalt ist nicht der eiskalte Verfolger, der nur das Negative sieht und sucht, bei seinen Anträgen aus dem vollen schöpft und vorsorglich mehr verlangt, als er für angemessen hält. Der Jugendgerichtshelfer ist nicht der Mann, der das Menschenbild spielerisch in neudeutsches Fachwelsch einzwängt und gerne meint, eine Entscheidung, welche von der ihm vorschwebenden abweicht, sei selbstverständlich falsch.

Diese gesammelten Negativa sind mit mancherlei stereotypen Pauschalvorwürfen identisch. Was ich damit ausdrücken wollte, ist: Wir müssen, um kooperieren zu können, einander ernst nehmen. Gegenseitige Überheblichkeit wird auf dem Rücken der Jugendlichen ausgetragen. Wenn mir etwas vorgelegt wird, was ich auf Anhieb für grundfalsch halten möchte, pflege ich doppelt vorsichtig meine eigene Auffassung zu überprüfen. Jeder muß dem anderen zunächst konzidieren, daß er das Richtige mit richtigen Mitteln und nach besten Kräften erreichen will. Dies prägt die Erwartungshaltung, mit der wir einander gegenübertreten, dies erst läßt die Möglichkeiten und zugleich die Zwänge gemeinsamer, einander ergänzender Bemühungen ausschöpfen. Verschiedene, überzogene und oft zwangsläufig in sich widersprüchliche Rollenerwartungen führen zu Konflikten, die nicht vermeidbar sind, aber unter Kontrolle gehalten werden müssen. *Einstein* soll einmal gesagt haben, ein Atom sei leichter zu zertrümmern als eine vorgefaßte Meinung.

Im Folgenden sollen, notwendig kurz und gestrafft und sicher nicht erschöpfend, Kommunikationsprobleme zwischen Jugendrichter, Jugendstaatsanwalt, Jugendgerichtshelfer (1), Verteidiger (2), Sachverständigem (3), innerhalb des Spruchkörpers selbst (4), Bewährungshelfer (5) und – zuletzt, aber schon überall angesprochen – jugendlichem Angeklagten (6) erörtert werden.

1. Zunächst zu Jugendrichter, Jugendstaatsanwalt und Jugendgerichtshelfer, deren gemeinsame Beiträge zur Entscheidungsfindung, trotz unterschiedlicher Ansatz- und Wirkmöglichkeiten, doch so ineinander verflochten sind, daß sie einzeln nur sehr unvollständig darzustellen wären. Diese Feststellung vorweg ist bereits ein Plädoyer für die gemeinschaftliche Entscheidungsfindung. Dem widerspricht nicht, wenn ich hinzusetze, daß eine Kooperation nur dann gelingen kann, wenn jeder sich die Begrenzung des eigenen Auftrags immer wieder bewußt macht und die unterschiedliche Aufgabe erkennt, berücksichtigt und auch anerkennt.

a) Ihren entscheidenden Beitrag leistet die JGH längst schon vor der Hauptverhandlung; durch sorgfältige, wertneutrale Persönlichkeitsermittlung, durch den schriftlichen Bericht, über den schon so viel gesagt und geschrieben wurde, daß ich mich auf folgenden zum Thema gehörenden Hinweis beschränke: Die notwendige Sichtung und Auswahl der Tatsachenfeststellungen darf nicht in – wenn auch unbewußte – Manipulation münden. Pseudowissenschaftlicher Pomp, durchscheinende allzu persönliche Wertung oder gar aufdringliche ideologische Bezüge machen den Bericht suspekt und erschweren, wenn nicht verhindern die Kooperation. Vermengung von Tatsachenfeststellungen und Wertungen machen den Leser vorsichtig und mißtrauisch.

b) Der Bericht vermag in wichtige Vorentscheidungen des Staatsanwalts hineinzuwirken. So in die Wahl der Verfahrensart, die auch aus erziehe-

rischen Gründen durchaus wesentlich ist. Geeignete Hinweise können dem Staatsanwalt ein Absehen von der Verfolgung unter Auferlegung von Maßnahmen nach § 45 I JGG nahelegen oder ihm zumindest die Entscheidung erleichtern und darüber hinaus auch dem Richter in einer Hauptverhandlung Grundlagen für die Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG geben. Vorschläge möglicher Arbeitsauflagen sollten nicht vergessen werden. Dies wird ab 1. 1. 1975 noch bedeutsamer, weil dann die §§ 45, 47 JGG auch bei Heranwachsenden Anwendung finden. Hierdurch werden die in der Praxis üblichen und gar nicht vermeidbaren Strafbefehle gegen Heranwachsende ohne ernstliche Prüfung des Entwicklungsstandes eingedämmt werden können. Doch sollte das lang erwünschte und gute Instrument des § 45 JGG bei Heranwachsenden nicht wahllos und damit im Einzelfall erzieherisch schädlich angewandt werden.

c) Wesentlich sind frühzeitige Hinweise zur fraglichen Altersreife nach § 3 JGG im Bericht, was von vornherein erzieherisch bedenkliche Freisprüche vermeiden hilft und rechtzeitige Einleitung u. U. notwendiger vormundschaftsgerichtlicher Maßnahmen ermöglicht.

d) Eine nicht zu unterschätzende Aufgabe erwächst der JGH daraus, daß allgemeine *rechtsstaatliche Erfordernisse* mit dem Erziehungsauftrag des JStrafrechts in Widerstreit geraten können. So ist z. B. der Jugendliche nicht verpflichtet, bei der polizeilichen und richterlichen Vernehmung zur Sache auszusagen und muß darüber belehrt werden (§§ 163, 136, 163 a StPO). Der Jugendliche wird mit dieser Entscheidung, auszusagen oder zu schweigen, im Regelfall überfordert und schweigt unter Umständen aus Trotz oder Angst und entgegen seinem inneren Drang, sich zu offenbaren und reinen Tisch zu machen. Damit zugleich verbaut er sich die ihm günstigen Verfahrensmöglichkeiten gem. §§ 45 Abs. 1, 47 Abs. 1 Nr. 1 JGG, die nach einem Geständnis ohne überschießenden Aufwand sinnvolle erzieherische Einwirkung erlauben. Da das JGG hierzu keine Sondervorschriften enthält, der Hinweis auf die zwei Verteidigungsmöglichkeiten aber dem in Art. 1 GG normierten Grundsatz entspricht, daß niemand gegen sich selbst auszusagen braucht, kann diese Vorschrift nicht aus dem Sinngehalt des JGG unbeachtet bleiben. Als Lösung wird es darauf ankommen, den Jugendlichen bei dieser, möglicherweise auch für seine künftige Haltung und Entwicklung bedeutsamen Entscheidung nicht allein zu lassen und ihn mit aller Offenheit verständlich zu belehren. Daß ich damit die JGH nicht auffordern will, Geständnisse hervorzulocken, werden Sie mir abnehmen.

e) Der allseits verschiedenartigen Beteiligung an der Entscheidungsfindung dient es, daß die JGH den Jugendlichen auf die Gerichtsverhandlung und zugleich vorsichtig auf die zu erwartenden Maßnahmen vorbereitet. Dies meint auch der Referentenentwurf 1974 eines JHG, wenn § 95 Abs. 2 von „beraten und betreuen" spricht.

Das Österreichische Bundesgesetz vom 26. 10. 1961 „Über die Behandlung junger Rechtsbrecher" eröffnet mit § 21 in geeigneten Fällen eine richterlich angeordnete „vorläufige Bewährungshilfe" noch vor und bis zur Hauptverhandlung. Eine solche Vorschrift wäre auch bei uns erwägenswert. Doch schaltet sich – im Idealfalle – die JGH mit der Betreuung des Jugendlichen vor der Hauptverhandlung praktisch in eine Art „Vorbewährung" ein und kann so dem Jugendlichen nicht nur allgemein helfen, sondern hierdurch auch dem Gericht wichtige Entscheidungshinweise und Hilfen geben. Gerade eine solche Betreuung und Feststellung über ihr Ergebnis halte ich – ausgebaut und erprobt – für besonders aufschluß- und hilfreich. Denn weniger der erste Rechtsbruch als vielmehr das erste und auch wiederholte Erwischtwerden kann dem Jugendlichen sein Sozialabweichen deutlich sichtbar und letztlich auch spürbar machen. Wie er sich in dieser Situation verhält und zu seiner Tat einstellt, gibt einen vortrefflichen Fingerzeig für Maß und Richtung der richterlichen Reaktion.

Dies alles ist sehr frühzeitige Kommunikation und gehört bereits zur gemeinsamen Entscheidungsfindung.

f) Zur Kommunikation in der Hauptverhandlung selbst eines vorweg: Hiermit meine ich nicht Mauschelei und Kumpanei, sondern ein offenes, ehrliches Wort, das auch im Richterzimmer gesprochen werden kann, wenn wir uns bewußt bleiben, daß Gegenstand der Urteilsfindung ausnahmslos nur das ist, was in der Hauptverhandlung zur Sprache kommt. Simple Voraussetzung gemeinschaftlicher Entscheidungsfindung ist die Anwesenheit – nicht nur die körperliche – des Jugendgerichtshelfers in der Hauptverhandlung. Ich meine: die Mitwirkung der JGH in der Hauptverhandlung ist für den Kernteil der Jugendkriminalrechtspflege, die Persönlichkeitserforschung, so wesentlich, daß auf ihre Anwesenheit in der Hauptverhandlung – von manchen Straßenverkehrsverfahren abgesehen – nicht verzichtet werden kann.

Derzeitiger Gesetzesstand: Nach § 38 JGG ist die JGH im gesamten Verfahren heranzuziehen. Unterbleibt dies, so ist dies ein Verfahrensverstoß, auf dem das Urteil beruhen kann, zumeist ist damit zugleich die Amtsaufklärungspflicht des Gerichts verletzt, – ein solcher Verstoß kann auch in der Nichtanhörung in der Sitzung liegen, selbst wenn die JGH nicht ums Wort gebeten hat. Nach § 50 III JGG sind der JGH Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen. Damit allerdings hat das Gericht nach dem Gesetz für die Hauptverhandlung alles getan, was es muß. Das Bayer. Oberste Landesgericht hat ein Berufungsurteil aufgehoben, weil die JGH von der Hauptverhandlung nicht verständigt war; es ging in einer Straßenverkehrssache um die Frage von Anwendung des Jugend- oder des Erwachsenenstrafrechts (bei Rüth DAR 71/207). Das OLG Koblenz allerdings hat entschieden, daß die JGH zwar vom Termin verständigt sein muß, in einer Berufungsverhandlung aber tatsächlich entbehrlich sein kann (MDR 73/873).

Ich meine, die Anwesenheit der JGH in der Hauptverhandlung sollte Pflicht, ihr Fehlen absoluter Revisionsgrund werden. Das Einführungsgesetz zum StGB, welches das JGG ab 1975 nicht unerheblich ändern wird, bringt hierzu nichts Neues. Der Referentenentwurf 1974 eines JHG verpflichtet in § 95 I von Verwaltungsseite her den Jugendgerichtshelfer, der ermittelt hat, an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Die geplante Änderung des § 38 JGG bringt eine sicherlich gutgemeinte, aber letztlich doch nur kosmetische Aufwertung des Jugendgerichtshelfers; er wird nicht mehr „herangezogen", sondern „beteiligt". Die geplante Änderung des § 50 III 2 JGG, die überhaupt erst im Zusammenhang mit dem nicht im JGG angesiedelten § 95 JHG verständlich wird, stellt es dem Richter frei, auch einen Jugendgerichtshelfer zuzulassen, der nicht ermittelt hat, und gibt ihm darüber hinaus mit der Formulierung „soll" die Möglichkeit, ganz auf die Anwesenheit eines Jugendgerichtshelfers in der Hauptverhandlung zu verzichten. Dies rechtfertigt sich wohl bei manchen Straßenverkehrsverfahren, erlaubt aber auch ungerechtfertigt weite Auslegung. Es bleibt abzuwarten, was die Praxis aus dieser Vorschrift macht und wie die Rechtsprechung sich hierzu einstellt. Gesetzestechnisch recht mißverständlich gefaßt, wird diese Vorschrift in dieser wichtigen Frage nicht viel gewinnen lassen.

Die Vertretung in der Hauptverhandlung fordert vom Jugendgerichtshelfer gleicherweise Einfühlungsvermögen, Festigkeit gegenüber allen Verfahrensbeteiligten, aber auch die Freiheit, sich von einer Auffassung zu lösen, und Reaktionsbeweglichkeit bei Veränderungen oder neu auftauchenden Gesichtspunkten. Damit nicht genug: Muß und wird der Richter die Verhandlung offen und durchsichtig führen, so setzt eine allseitige Kommunikation insbesondere auch prozessuale Grundkenntnisse voraus, die dem Jugendgerichtshelfer es ermöglichen, gewisse Nuancen der Verhandlung zu erspüren und entsprechend zu reagieren. Es gehört wohl auch noch zur gemeinsamen Entscheidungsfindung, daß der Jugendgerichtshelfer dem jungen Menschen nachträglich manche rechtlichen, aber auch erzieherischen Erwägungen zu erläutern vermag, deren fürsorgliche Erklärung durch den Richter in der Erregung der Hauptverhandlung an ihm vorbeigegangen ist. Manche Problematik vermag der Richter zu überbrücken. Heiklere Passagen des Berichts sollte der Richter aus dem Jugendlichen herausfragen und so von seiner Seite aus in die Verhandlung einbringen. Dies gelingt eigentlich immer, so daß ich es, bei Beachtung der prozessualen Vorschriften, noch niemals nötig hatte, einen Jugendgerichtshelfer gar als Zeugen zu vernehmen. Im übrigen geht der BGH bei Verwertung des Berichts im Urteil im Zweifel davon aus, daß die Feststellung ordnungsgemäß im Wege des Vorhalts getroffen wurde (NJW 58/559). In ganz besonderen Ausnahmefällen kann der Richter nach § 51 I und II JGG den Angeklagten und auch seine Angehörigen für die Dauer der Erörterungen des Jugendgerichtshelfers von der Hauptverhandlung ausschließen, was dieser auch selbst anregen kann. Dies kann aber problematisch werden und sollte nur selten erwogen werden.

Zu Anträgen des Jugendgerichtshelfers in der Hauptverhandlung: Nach § 38 JGG äußert sich der Jugendgerichtshelfer zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. Hierzu betonte zuletzt *Walter* (Zbl. 73/485) zu Recht, daß damit kein ausformulierter Reaktionsvorschlag gemeint ist, sondern eine Erörterung des Für und Wider im Rahmen der in Frage kommenden Rechtsfolgen. Bestimmte Vorschläge könnten das weitere Verhältnis zwischen Jugendgerichtshelfer und Jugendlichem zudem empfindlich stören, insbesondere, wenn das Gericht sich zu einer milderen Maßnahme entschließt.

2. Kommunikation zu gemeinschaftlicher Entscheidungsfindung möchte gerade auch den Verteidiger einbeziehen, schon wegen seines besonderen Vertrauensverhältnisses zum Jugendlichen. Dazu möchte ich nur ganz zurückhaltend sagen, die Anwaltschaft sollte dem JGG und seinen Grundgedanken mehr Beachtung schenken. In solchem Sinne „falsche" Verteidigung, kann (z. B. Herauspauken um jeden Preis) die weitere Entwicklung des Jugendlichen schwer beeinträchtigen. Bei Kooperation mit dem Verteidiger muß leider dem Jugendgerichtshelfer Vorsicht und Zurückhaltung angeraten werden, weil die Praxis schon gezeigt hat, daß in Einzelfällen sein guter Wille mißbraucht und er in der Hauptverhandlung dann in eine kritische Situation gedrängt wurde. Es gibt Rechtsanwälte, die ihre Verteidigung jugendgemäß vorbereiten und sie unter Beachtung ihrer Verteidigerstellung so zu führen verstehen, daß sie kooperativ zu einer helfenden Entscheidung beitragen.

3. Die Einbeziehung der Sachverständigen in die Kommunikation sei hier nur vermerkt und Näheres gegebenenfalls der Diskussion überlassen. Auch hier ist wesentlich, die jeweiligen Aufgabenbereiche und Möglichkeiten zu kennen und die Abgrenzung zu beachten.

4. Auch auf Kommunikationsprobleme innerhalb des gerichtlichen Spruchkörpers, insbesondere zwischen Schöffen und Berufsrichtern, weise ich hier nur hin.

5. Bewährungshelfer beklagen immer wieder zu Recht Schwierigkeiten bei der Verständigung mit Gericht und Staatsanwaltschaft. Es erreichen den Bewährungshelfer Beschlüsse, welche die Bewährungshilfe betreffen, oft mit erheblicher – folgenträchtiger – Verspätung und manchmal auch gar nicht. Auch sonst hat man zuweilen den Eindruck, daß sich die Kommunikation auf diesem wichtigen Sektor in der Fertigung des Berichts einerseits und gefälliger Kenntnisnahme andererseits erschöpft. Dabei ist hier die Kommunikation, welche so problematisch zu sein scheint, besonders geboten.

a) Wird gegen einen Jugendlichen, der schon einmal unter Bewährung stand, wegen einer neuerlichen Straftat verhandelt, so darf in der Hauptverhandlung der frühere Bewährungshelfer nicht fehlen. Er kennt den jungen Menschen, insbesondere in seiner Einstellung zur früheren Straftat, er

hat sein Bemühen und Versagen erlebt und vermag hieraus am besten zu beurteilen, ob ein nochmaliger „ambulanter Vollzug in Freiheit" verantwortet werden kann. Wenn der Richter den Bewährungshelfer zu laden versäumt, sollte er sich von sich aus melden.

b) Geht es um den Widerruf der Bewährung, so ist der Bewährungshelfer schon aus dem Gesichtspunkt der Entscheidungsnähe ein wichtiger Helfer. Direkte Aussprache zwischen Bewährungshelfer und Richter vermag manches zu klären. Ab 1. 1. 1975 kann nach §§ 23 I 3, 11 III, 15 III 2 JGG bei Verstößen gegen Weisungen und Auflagen, die im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung erteilt wurden, Ungehorsamsarrest bis zu vier Wochen verhängt werden. Rasch vollstreckt, kann solcher Jugendarrest den Widerruf vermeiden helfen und als spürbare Mahnung die weitere Bewährung fördern. Dies werden Staatsanwalt, Richter und Bewährungshelfer zu beachten haben, hier ist Zusammenarbeit besonders geboten.

c) Bei bedingtem Erlaß des Strafrechtes einer Jugendstrafe (§§ 88, 89 JGG) sollten Entlassung und die Übernahme der Bewährungshilfe dadurch vorbereitet werden, daß die Vollstreckungsleiter dem Bewährungshelfer bereits vorweg das Bewährungsheft des zukünftigen Probanden übersenden. Dies ermöglicht rechtzeitige Fühlungnahme und erleichtert Wohnungs- und Arbeitsplatzbeschaffung.

Steht zu erwarten, daß ein in Untersuchungshaft befindlicher Jugendlicher nach der Hauptverhandlung zur Bewährung entlassen werden wird, so ist es keine Vorwegnahme der Entscheidung, wenn der Richter in geeigneten Fällen vorsorglich den künftigen Bewährungshelfer rechtzeitig informiert, auch auf die Gefahr hin, daß es doch zu einer anderen Entscheidung kommt.

6. Abschließend zum jungen Menschen selbst, der ja nicht nur Objekt der Entscheidung ist und dem alle Bemühungen gelten: Ich habe schon angesprochen, daß der Jugendliche auf die Hauptverhandlung vorbereitet werden muß, soll nicht deren mögliche pädagogische Chance von vornherein vertan werden. Denn mit oft geradezu abenteuerlichen Vorstellungen über Gericht und Verhandlung wird diese trotz Bemühens der Beteiligten oft nur schablonenhaft erlebt, die Kürze der Hauptverhandlung und die Dramatik der Situation *(Schüler-Springorum)* tun das Ihre dazu. Gerade die erste Verhandlung aber kann einer Entwicklung Einhalt gebieten und entscheidend für die Richtung sein, in der sie sich weiterbewegt *(Mergen)*. Muß sich vor allem der Richter dessen bewußt sein, so sind doch alle Verfahrensbeteiligten mitverantwortlich, der Jugendgerichtshelfer gerade auch im vorbereitenden Verfahren.

Der Jugendliche soll wissen, wer da vor ihm sitzt; neben diese Aufklärung über die prozessualen Formen sollte durchaus auch der Versuch treten, ihn aufzuschließen für das, was mit ihm geschieht und was er – ganz allge-

mein – zu erwarten hat. Dabei müssen wir uns bewußt sein, daß missionarische Überheblichkeit ebensowenig ankommt wie altväterliche Betulichkeit. Niemand darf den Jugendlichen mit eigenen Problemen direkt oder indirekt belasten. Gestatten Sie hierzu ein Beispiel. Die weltanschauliche Kontroverse zwischen der – hier sehr grundsätzlich gesagt – freien Verantwortlichkeit des Menschen und dem, wie auch immer, völlig determinierten Menschen wird wissenschaftlich nie gelöst werden. Es ist ihr gutes Recht, Anhänger des Determinismus zu sein, es wäre aber schädlich und unverantwortlich, dem Jugendlichen begreiflich zu machen zu versuchen, daß er für sein Verhalten nichts kann. Der Richter ist an das in der Verfassung und im Strafgesetz liegende Prinzip der Schuld gebunden. Dabei ist Schuld hier nicht etwa sittliche Schuld, sondern umschreibt das rechtlich bedeutsame Maß sozialer Verantwortung; Schuld wird als Rechtsschuld verstanden, d. h. als Mißachtung der in den Strafrechtsnormen zum Ausdruck kommenden sozialen Mindestanforderungen *(Würtenberger)*. Der Jugendliche darf in keiner Phase des Verfahrens zum Spielobjekt mehr oder weniger begründeter wissenschaftlicher Hypothesen werden. Ist der Jugendliche so auf die rechte Art mit sich selbst konfrontiert und auf die Hauptverhandlung vorbereitet, kann es ihm vielleicht gelingen, selbst an der Entscheidungsfindung mitzuhelfen.

In der Hauptverhandlung könnte das Recht zur Aussageverweigerung – wie in anderem Zusammenhang bereits ausgeführt – recht hinderlich werden. Tatsächlich aber wird die Atmosphäre der Verhandlung hier Mißverständnisse verhindern können. In trotzigem Aufbegehren und panikartiger Verwirrung des jungen Menschen in der Verhandlung müssen wir die Angstgefühle erkennen, manchmal aber auch eine Selbsterhöhung des sich erstmals im Mittelpunkt Stehenden zurechtrücken. Hier ist auch bei Heranwachsenden der Ausschluß der Öffentlichkeit zu bedenken, damit der junge Mann sich nicht selbstschädlich vor zuhörenden Freunden großmachen will. Der junge Mensch soll in der Verhandlung das Bemühen des Richters und der anderen Verfahrensbeteiligten um ein gerechtes Urteil erleben und sich ernst genommen und angenommen fühlen.

Damit schließt sich der Kreis, denn wir sind bei dem angelangt, um dessentwillen es zu Kommunikationsproblemen kommen kann und, um uns gegenseitig im Interesse des jungen Menschen weiterzuhelfen und wachzuhalten, vielleicht auch kommen soll.

KOMMUNIKATIONSPROBLEME IM PROZESS GEMEINSCHAFTLICHER ENTSCHEIDUNGSFINDUNG [1]

Referat von H. *Maisch*

1. Prinzipielle Relevanz kommunikativer Prozesse im Verfahren

In welchem Maße das diagnostisch-therapeutische Schicksal eines sich krank fühlenden Menschen von sozialstrukturellen, emotionalen und kognitiven Faktoren der Arzt-Patienten-Beziehung abhängig ist, dürfte dem Laien kaum bekannt sein. Und doch hat fast jeder schon einmal im Rahmen dieser Beziehung Erfahrungen gemacht, die – begründet oder nur schwer angebbar – Unbehagen, Zweifel an oder sogar tiefe Enttäuschung über medizinische Wissenschaft und ärztliche „Kunst" hinterlassen haben. Auch der Arzt selbst hat seine eigenen Erfahrungen mit diagnostischen Irrtümern und therapeutischen Fehlschlägen, deren Ursachen er oft schwer oder gar nicht zu erkennen vermag. Dies gilt insbesondere dort, wo seelische Faktoren allein oder gleichzeitig mit körperlichen eine Rolle spielen. Es wird heute kaum noch geleugnet, daß die ärztliche Praxis kein rein technologisches Problem ist, daß richtige Diagnose und Therapieerfolg ganz entscheidend mitgeformt werden von und durch die wechselseitigen zwischenmenschlichen Beziehungen und Wirkungen von Arzt und Patient. Deshalb wird kaum jemand Einwände gegen die kritische Analyse der Determinanten von Kommunikationssystemen Arzt-Paient machen, wenn es darum geht, Erkenntnisse für eine Verbesserung oder Optimierung des Gesundheitswesens zu erlangen. So wurden in den letzten Jahren in zunehmendem Maße die psychosozialen (emotionalen und kognitiven) Determinanten der Arzt-Patienten-Beziehung (in Abhängigkeit auch von der konzeptuellen Orientierung des Arztes) und deren eminenter Einfluß auf Diagnose und Therapie erkannt und erforscht (Lit. siehe *Beckmann* 1974). Trotz mancher Verunsicherung einer noch nach traditionellem Muster primär biologisch ausgebildeten Ärzteschaft schreitet die Ausbildung und Forschung in Medizin-Soziologie und Medizin-Psychologie an den medizinischen Fakultäten voran.

Im Unterschied zu dieser Entwicklung im medizinischen Bereich haben die Juristen bislang doch eher Mißtrauen und Skepsis gegenüber kritischen sozial- und verhaltenswissenschaftlichen Analysen geäußert, deren Gegenstand die strukturellen, sozialen und psychologischen Determinanten des komplexen, ritualisierten Interaktionssystems im (Straf-)Verfahren sind, also die Kommunikationsprozesse zwischen den Verfahrensbeteiligten und deren Einfluß auf die judizielle Entscheidungsfindung. Freilich haben auch bei uns die (z. T. aus den USA stammenden) Ansätze einer kritischen Justiz-

[1] Ergänztes Referat.

forschung und Theorie judizieller Entscheidungsprozesse zu einer ersten reflexiven Sensibilisierung mancher Strafjuristen beigetragen. Überwiegend scheint mir jedoch eher eine Abwehrreaktion der Juristen gegenüber Thematisierung und Problematisierung ihres, insbesondere richterlichen Handelns. Gewiß wäre es falsch, diesen Reaktionen Ignoranz oder ähnliches zuzuschreiben. Abwehrreaktionen sind Zeichen einer Verunsicherung, und besonders in diesem Fall wird man sie bei den Juristen *auch* auf dem Hintergrund einer langen Berufstradition begreifen und erklären müssen – einer Berufstradition, deren Ausbildungsinhalte und -strukturen von sozial- und verhaltenswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden bisher untangiert und sorgsam isoliert blieben.

Nichtsdestoweniger, der Jurist, und insbesondere der Strafjurist, der Jugendrichter und Jugendstaatsanwalt, werden diese Verunsicherung ertragen und – mit Hilfe der genannten Wissenschaften – zu einer reflexiven Sensibilisierung ihres Handelns gelangen müssen, wenn sie zur Humanisierung des Verfahrens, zu sozial realitätsangemesseneren und effizienteren Lösungen sozialer Konflikte sowie zur Vermeidung stigmatisierender Prozesse und deren Folgen beitragen wollen. Unter dem Aspekt der Kommunikation im Verfahren bestünde ein Minimum reflexiver Sensibilisierung juristischen Handelns schon in der Fähigkeit, zu akzeptieren, daß komplexe (z. T. informelle) Interaktionsmuster der Verfahrensbeteiligten die judizielle Entscheidungsfindung, das Urteil, ganz entscheidend mitformen und letzteres nicht einfach reduzierbar ist auf eine „bruchlose" Anwendung von Rechtsnormen auf festgestellte Sachverhalte. Die prinzipielle juristische Relevanz kommunikativer Prozesse und Interaktionen wird aber vielleicht auch dem „befangensten" Juristen dort deutlich, wo das Verfahren mit dem Anspruch der „Erziehung" und sozialpädagogischen Einwirkung auf den jungen Menschen auftritt: im Jugendgerichtsverfahren.

II. Perspektiven der Kommunikationsproblematik im Verfahren

Was im einzelnen als Kommunikationsproblem angesehen, definiert, auf seine Entstehungsbedingungen befragt und welcher Stellenwert ihm jeweils im Interaktionssystem des Verfahrens zugemessen wird, ist von unterschiedlichen Perspektiven und Orientierungen abhängig. Es ist deshalb zu erwarten, daß man bei der Behandlung des Themas zu (berufsrollenspezifischen) Akzentuierungen oder kontroversen Ergebnissen oder auch zu erheblichen Verkürzungen kommen kann.

Kritische Betrachtung und (empirische) Analyse von Kommunikationsproblemen im Straf- wie im Jugendgerichtsverfahren sind prinzipiell abhängig: (1) von kommunikations- und interaktionstheoretischen Konzepten der Sozial- und Verhaltenswissenschaften für empirische Untersuchungen,

(2) von devianztheoretischen Konzeptionen abweichenden/delinquenten Verhaltens, d. h. von kriminologischen Theorien, (3) von rechts-, sozial- und kriminalpolitischen Zielvorstellungen und Postulaten über Funktion und Zweck straf- oder jugendgerichtlicher Interventionen, und schließlich davon (4), ob verfahrensrelevante sozial- und verhaltenswissenschaftliche Erkenntnisse, z. B. über systematische Fehlerquellen der Persönlichkeitsbeurteilung durch Laien, über Alltagstheorien, Stereotype, Vorurteile, soziale Wahrnehmung etc. in die Analyse miteinbezogen werden oder nicht. Wie immer die (Ausgangs-)Orientierung innerhalb dieser vier Aspekte auch aussehen mag, nur eine derart umfassende Berücksichtigung aller vier Aspekte wird eines Tages Aussicht auf praktisch verwertbare Ergebnisse für das Verfahren bieten. Damit sei zugleich angedeutet, daß eine Analyse, die sich auf inhaltliche Probleme der Kommunikation, z. B. auf rein rechtliche, beschränkt, an den zentralen Problemen zwischenmenschlicher Kommunikation im Verfahren vorbeizielt.

Im Folgenden wird der Versuch gemacht, unter den genannten Aspekten wenigstens einige Perspektiven kurz anzudeuten.

1. Kommunikationstheoretische Aspekte

Man kann davon ausgehen, daß alles Verhalten in zwischenmenschlichen Situationen kommunikativ ist, d. h. *Mitteilungscharakter* hat, und zwar gleichviel, ob das *Medium* der Kommunikation verbal oder nicht-verbal, absichtlich oder unabsichtlich, bewußt oder unbewußt von der einen oder anderen Seite in Gang gesetzt und gehalten wird. Dies bedeutet letztlich, daß man „nicht *nicht* kommunizieren" kann, d. h. für das Verfahren z. B., daß selbst das Schweigen, die Aussageverweigerung eines Angeklagten Mitteilungscharakter hat, auf das die übrigen Verfahrensbeteiligten „irgendwie" (kommunikativ) reagieren (Metakommunikatives Axiom nach *Watzlawick*, 1974). Jede Kommunikation läßt sich nach einem *Inhalts-* und einem *Beziehungsaspekt* unterscheiden:

> „Wenn man untersucht, *was* jede Mitteilung enthält, so erweist sich ihr Inhalt vor allem als Information. ... Gleichzeitig aber enthält jede Mitteilung einen weiteren Aspekt, der viel weniger augenfällig, doch ebenso wichtig ist – nämlich einen Hinweis darauf, wie der Sender sie vom Empfänger verstanden haben möchte. Sie definiert also, wie der Sender die Beziehung zwischen sich und dem Empfänger sieht, und ist in diesem Sinn eine persönliche Stellungnahme zum anderen" (*Watzlawick* 1974, S. 53).

In diesem Sinne ist der *Beziehungsaspekt* als *Anweisung, wie* die Daten-Informationen aufzufassen, zu verstehen sind, Metakommunikation. Metakommunikation aber ist sowohl für die zwischenmenschliche Verständigung unabdingbar als auch für das Selbstverständnis jedes Menschen von zentraler Bedeutung:

„Die Fähigkeit zur Metakommunikation ist nicht nur eine conditio sine qua non aller erfolgreichen Kommunikation, sie ist überdies für jeden Menschen eng mit dem enormen Problem hinlänglichen Bewußtseins seiner selbst und der anderen verknüpft" (*Watzlawick* a. a. O., S. 56).

Man wird wohl kaum übersehen können, welche eminente Bedeutung der Beziehungsaspekt bzw. das metakommunikative Element für das Strafverfahren, ganz besonders für das Jugendgerichtsverfahren, hat. Und zwar aus folgenden Gründen: (a) die metakommunikativen Verstehensanweisungen eines Angeklagten sind häufig eben gerade nicht-verbal, sondern emotional und werden von Gerichtspersonen oft falsch verstanden oder gar nicht wahrgenommen; (b) es gibt sprachliche Mitteilungen, denen eine eindeutige metakommunikative Verstehensanweisung fehlt, vor allem dann, wenn z. B. ein Angeklagter auf Grund seiner Sozialisationsdefizite die sprachliche Fähigkeit zur Metakommunikation nie erlernt oder wenn ein Jugendlicher noch kein Selbstverständnis entwickelt hat; (c) es gibt mehrdeutige sprachliche wie nicht-verbale metakommunikative Verstehensanweisungen, die dem auf den „wahren Kern" eines Sachverhalts fixierten Juristen als (Kommunikations-)Empfänger erhebliche Verstehensschwierigkeiten bereiten können, vor allem dann oder auch weil seine soziale Wahrnehmung durch rechtsnormative und verfahrenstechnologische Komponenten selektiv verformt ist; (d) die weitgehend ritualisierte Struktur des Verfahrens und ihre kommunikativen Grundformen verringern, ja minimalisieren die Chance eines Angeklagten zu sprachlicher Metakommunikation, da sie jederzeit – unter Berufung auf die Machtkompetenz der Verfahrensleitung – blockiert und als „nicht zur Sache gehörend" zurückgewiesen werden kann; (e) wenn das Jugendgerichtsverfahren überhaupt in der Lage sein soll, seinen sozialpädagogischen Anspruch einzulösen, so wird man von Jugendrichtern und -staatsanwälten die Fähigkeit zur adäquaten Wahrnehmung metakommunikativer Mitteilungen des Jugendlichen, den kontrollierten Umgang mit eigenen (z. B. emotionalen) metakommunikativen Informationen an den Jugendlichen und die Bereitschaft verlangen müssen, verbale Metakommunikation des Jugendlichen zuzulassen oder ihn dazu zu ermuntern. Man wird lernen müssen zu verstehen, daß Kommunikationsinhalte, also Daten-Informationen und deren Bedeutung, durch (verbale wie nicht-verbale) Metakommunikation bestimmt werden. Wie schwierig es ist, erfolgreich zu kommunizieren, begreifen wir dort, wo die sprachliche Metakommunikation fast oder gänzlich ausfällt und wir dennoch versuchen, die Bedeutung eines Informationsinhaltes zu erfassen: beim geistig schwerer Behinderten.

Den wechselseitigen Ablauf von Mitteilungen zwischen zwei oder mehreren Menschen nennt man *Interaktion(en)*. Diese Interaktionen, also „Phänomene des Mitteilungsaustausches zwischen Kommunikationsteilnehmern", weisen *Beziehungsstrukturen* auf, die durch die Interaktionspartner selbst (individuell und in Abhängigkeit von Sozialisation) determiniert wer-

den (*Watzlawick* a. a. O., S. 57 ff.). Diese Beziehungsstrukturen sind praktisch Regeln für wechselseitiges Verhalten und Verhaltensverstärkungen. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kultur, sozialen Gruppe (z. B. Minoritäten-Gruppe) oder Sozialschicht bringt aber nun ganz bestimmte, ihr eigene Beziehungsstrukturen hervor, „die zur Regulierung dessen dienen, was – aus welchen Gründen auch immer – als ‚richtiges' Verhalten betrachtet wird" (*Watzlawick* a. a. O., S. 58). Für das Verfahren, insbesondere für die Hauptverhandlung, bedeutet dies, (a) daß es auf Grund (sozialisationsbedingter) *diskrepanter Beziehungsstrukturen* z. B. zwischen Richter und Angeklagtem zu *konflikthaften Kommunikationsverläufen* kommen kann, die (b) durch die (rechts-)normativ wie informell bedingte Verfahrensstruktur verstärkt und (c) infolge Unfähigkeit zur oder Blockade von sprachlicher Metakommunikation nicht positiv gelöst werden können.

Im Zusammenhang mit der Verfahrensstruktur von Hauptverhandlungen sei auf ein weiteres Phänomen zwischenmenschlicher Beziehungen hingewiesen. Dabei handelt es sich um bestimmte Grund- bzw. *Verlaufsformen der Kommunikation/Interaktion*, die als „Differenzierungsprozeß der Normen individuellen Verhaltens" aufzufassen sind, bedingt durch die Wechselbeziehungen zwischen Personen (*Bateson* 1935). Innerhalb dieser Wechsel(wirkungs)beziehungen unterscheidet man heute zwischen *symmetrischen* und *komplementären Interaktionen*: „Sie stehen für Beziehungen, die entweder auf Gleichheit (symmetrisch) oder auf Ungleichheit (komplementär) beruhen."

> „Symmetrische Beziehungen zeichnen sich also durch Streben nach Gleichheit und Verminderung von Unterschieden zwischen den Partnern aus, während komplementäre Interaktionen auf sich gegenseitig ergänzenden Unterschiedlichkeiten basieren. In der komplementären Beziehung gibt es zwei verschiedene Positionen: Ein Partner nimmt die sogenannte superiore, primäre Stellung ein, der andere die entsprechend inferiore, sekundäre" (*Watzlawick* a. a. O., S. 69).

Die beiden typologischen Begriffe menschlicher Kommunikation haben zunächst nichts mit Werturteilen zu tun. Komplementäre Beziehungen beruhen auf gesellschaftlich-kulturellen Kontexten, wie z. B. die Arzt-Patient- oder Lehrer-Schüler-Beziehung, womit noch nichts über „stark" und „schwach" oder „gut" und „schlecht" ausgesagt ist. Für die komplementäre Interaktion bedeutsam ist lediglich, daß sich z. B. zwei Interaktionspartner in einer Weise verhalten, die das „bestimmte Verhalten des anderen voraussetzt, es gleichzeitig aber auch bedingt" (*Watzlawick* a. a. O., S. 70). Nun gibt es sowohl bei symmetrischen als auch bei komplementären Interaktionen Störungen. Für das Straf- oder Jugendgerichtsverfahren sind freilich die Störungen der komplementären Interaktionen relevant, da wohl deutlich sein dürfte, daß die Beziehungen Richter-Angeklagter nicht symmetrisch sind, sondern eher dem komplementären Typus entsprechen. Die *Störung* dieser kommunikativen Beziehung besteht in einem *Erstarren der*

Komplementarität und in der Zwangslage des meist „inferioren" Interaktionspartners, seine eigene Selbstdefinition, sein Selbstverständnis (Identität) gemäß dem Vorstellungsbild, das der andere sich von ihm macht, abzuändern – nicht zuletzt, um diesen (anderen) in seiner eigenen Selbstdefinition, seiner komplementären Rolle zu bestätigen. Das Pathologische daran ist die zwangsweise Entwertung der Selbstdefinition, letztlich die Negation der menschlichen Realität des einen durch den anderen Interaktionspartner.

Neben den hier angedeuteten Kommunikationsformen ist die *Sprache* als *Kommunikationsmittel* für das Verfahren von größter Bedeutung. In diesem Zusammenhang sind Konzepte und empirische Erkenntnisse der Sozio- und Psycholinguistik heute einfach nicht mehr auszuklammern. Unter Beschränkung auf *schichtspezifische* Sprache und *soziale Situation* seien hier nur einige der für das Verfahren relevanten Aspekte angedeutet.

Es ist wohl kaum zu bezweifeln, daß sich in der kommunikativen Situation der Verfahrensrealität drei völlig verschiedene sprachliche Codes gegenüberstehen, welche die Schwierigkeiten der zwischenmenschlichen Beziehung (Beziehungsebene) durch eine Asymmetrie auf der Inhaltsebene komplettieren, verstärken und sich mit den ersteren verschränken. Es handelt sich dabei einmal um die unterschiedlichen sprachlichen Codes der Mittelschicht (Richter, Staatsanwalt, Verteidiger) und der Unterschicht (Angeklagter, u. a. auch Zeugen) und zum anderen um die Fach- oder Formelsprache der Juristen und deren Esoterik. Angehörige der Unterschicht verfügen über sprachliche Regel- und Zeichensysteme, die sich nur teilweise mit denen der Mittelschichtangehörigen decken; ihre Sprachmerkmale (z. B. geringe verbale Differenziertheit, geringe Flexibilität der Verknüpfungsregeln, mangelhafte verbale Abstraktionsfähigkeit etc.) können ihr verbales Problemlösungsverhalten blockieren, und sie verlassen sich oft mehr darauf, daß ihre Gesprächspartner ohnehin schon wissen, was sie zu sagen haben – nicht zuletzt deshalb, weil sie sich auf extraverbale Kanäle verlassen. Gegenüber diesem – hier nicht in allen Einzelheiten beschreibbaren – *„restringierten Code"* der Unterschicht ist der *„elaborierte Code"* der Mittelschicht durch die große Auswahl aus einem relativ weiten Bereich syntaktischer Alternativen und dem passiven Repertoire des Wortschatzes gekennzeichnet. Beide – „restringierter" und „elaborierter" Code – sind abhängig von ganz unterschiedlichen Sozialisationsprozessen und sozialen Rollenstrukturen. Zu diesen Sprachbarrieren zwischen Gerichtspersonen und den (meisten) Angeklagten unserer Gerichtssäle kommt das juristische Sprach- und Begriffsinventar als ein die Kommunikation noch weiter erschwerendes Element hinzu. Ganz abgesehen von der für Unterschichtsangehörige nicht übersteigbaren Verstehensbarriere der juristischen Fachsprache signalisiert dieses spezielle sprachliche Medium dem Angeklagten die Exklusivität und die Schranken einer statushöheren „ingroup" des Verfahrens, von der „man"

ausgeschlossen ist und bleibt (Zur schichtspezifischen Problematik sprachlicher Kommunikation: *Oevermann* 1971; Überblick „Kommunikation und Interaktion": *Graumann* 1972). In einer neueren Arbeit hat *Schönfelder* (1974) die Schwierigkeiten sprachlicher Kommunikation im Jugendgerichtsverfahren exemplarisch skizziert.

2. Devianztheoretische Aspekte

Wie immer man die seit einigen Jahren auch im deutschen Sprachraum im Gang befindliche Diskussion über „alte" und „neue" kriminologische Theorien beurteilen mag (vereinfacht: „Ursachen-Theorie" *versus/und* „Reaktions-Ansatz"), für die Analyse von Kommunikations- und Interaktionsprozessen des Verfahrens ergeben sich unterschiedliche Gegenstandsbereiche, Schwerpunkte und praktische wie gesellschaftliche Konsequenzen je nachdem, ob man sich exklusiv der einen oder anderen theoretischen Orientierung anschließt. Wenn jedoch kriminologische Theorien und Forschung der Straf- und Jugendgerichtspflege auch Erkenntnisse und Mittel an die Hand geben sollen, Kriminalität zu reduzieren, kriminellen Entwicklungen vorzubeugen und Sozialisierung zu ermöglichen, dann wird man *alle* Determinanten und Prozesse berücksichtigen müssen, die Kriminalität und Kriminalisierung evozieren, begünstigen und verstärken.

(a) Die „alten" kriminologischen Theorien – gleich welcher Schattierung – befassen sich vorwiegend mit den *Ursachen,* den Bedingungen für das Auftreten abweichenden und delinquenten Verhaltens. Sie knüpfen dabei vorwiegend an die juristische Definition delinquenten Verhaltens als Verletzung von Strafgesetzvorschriften an. Wie manche der „alten" kriminologischen Theorien (z. B. bestimmte Richtungen des Mehrfaktorenansatzes) gehen auch Strafjuristen in der Regel von der Annahme aus, daß delinquentes von normkonformem Verhalten durch bestimmte, dem Verhalten inhärente Merkmale unterscheidbar sei. Sie haben – mit selektiver Präferenz des Mehrfaktorenansatzes kriminalpsychiatrischer Provenienz – die „alten" kriminologischen Theorien rezipiert, knüpfen ihre Tätigkeit an die Straftat an und beantworten die Frage nach deren Ursachen mit Hilfe dieser Theorien. Im Rahmen des Verfahrens besteht ihre Tätigkeit in der Prüfung der Verdachtsmomente von Gesetzesverstößen, dem zweifelfreien Nachweis der Verwirklichung bestimmter Tatbestände durch abweichende Verhaltensweisen, der Prüfung der Schuldfähigkeit (Motive, Persönlichkeit, psychische Verfassung z. Z. der Tat), der Urteilsfindung und -verkündung negativer Sanktionen.

Eine Analyse von Kommunikations- und Interaktionsprozessen des Verfahrens, die von dieser devianztheoretischen Orientierung ausgeht, wird sich in der Objektivierung von Schwierigkeiten und Störfaktoren erschöpfen, die sich beim „verfahrenstechnischen" Ablauf dieser und anderer Aspekte

ergeben. Dabei wird es sich primär um „technologische" Probleme der Kommunikation und Interaktion handeln, wie sie z. B. aus den unterschiedlichen Funktionen der verfahrensbeteiligten Rolleninhaber resultieren können (Inter- und Intra-Rollenkonflikte) oder wie sie z. B. durch unterschiedliche Denk- und terminologische Gewohnheiten der Verfahrensbeteiligten auftreten können. Im äußersten Fall wird sich der Gegenstandsbereich der Analyse auch auf sozialisations- und berufsrollenspezifisch bedingte Sprachbarrieren oder auf Probleme des unterschiedlichen Wissensstandes über die soziale und psychische Lebensrealität erstrecken (z. B. zwischen Gericht und Sachverständigen). In jedem Fall aber werden solche Analysen auf *„verfahrensimmanente" Probleme der Kommunikation* zentriert bleiben und die *Wirkungen der Reaktionen sozialer Kontrollinstanzen* auf den Betroffenen, den Angeklagten, *ausklammern.*

(b) Im Unterschied dazu versucht der Reaktionsansatz („labeling approach") der sogenannten „neuen" Kriminologie, die Reaktionen *auf abweichendes Verhalten* und die *Wirkungen dieser Reaktionen auf die Betroffenen* zu beschreiben und zu erklären. Nach diesem Ansatz liegt „abweichendes Verhalten dann vor, wenn *Verhalten negative Reaktionen Dritter auslöst"* (soziale Umwelt, Polizei, Justiz etc.), sei es durch *Zuschreibung bestimmter Eigenschaften* (z. B. Dieb, Homosexueller) oder die Verhängung einer *negativen Sanktion* oder durch beides (*Opp* 1974, S. 39/183). Abweichendes Verhalten oder Delinquenz ist dann keine Eigentümlichkeit eines Verhaltens oder einer Person, sondern „eine Konsequenz dessen, daß andere Regeln und Sanktionen gegenüber einem ‚Missetäter' anwenden . . .; abweichendes Verhalten ist Verhalten, das die Leute so etikettieren" (*Becker* 1963, S. 9). In diesem Sinne wird also Devianz/Delinquenz in der konkreten Sozialbeziehung bzw. Interaktion durch Zuschreibung, Etikettierung bestimmter Verhaltensweisen/Personen konstituiert und sanktioniert. Dabei geht es dem Reaktionsansatz u. a. um die mit der offiziellen Zuschreibung „delinquent" verbundene *Änderung kognitiver Reaktionen Dritter* gegenüber dem Betroffenen, d. h. dieser wird negativer bewertet als zuvor (z. B. auch durch die Justiz bei Vorstrafen) – ein Prozeß, der *Stigmatisierung* genannt wird und eine Reihe von negativen Folgen in Gang setzt: (a) Verminderung der legitimen Zugangs- und Teilnahmechancen am sozialen Leben, (b) Veränderung der „Identität" zum „negativen Selbstbild", (c) Eintritt in die organisierte kriminelle Gruppe und Kontakte mit anderen Abweichlern, sowie (d) erhöhte Rückfallgefahr durch Übernahme delinquenter Techniken.

Ganz anders als bei Kommunikations-Analysen mit ätiologischer devianztheoretischer Orientierung werden hier die *sozialen Kontrollinstanzen* (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und andere) und das *Verfahren selbst zum Gegenstand* der Analyse. Dabei rücken die Interaktionsprozesse der Verfahrensbeteiligten, insbesondere die zwischen Gericht und Angeklagtem,

sowie Zuschreibungs- und Stigmatisierungsprozesse in den Mittelpunkt des Interesses. In den Gegenstandsbereich dieser Analysen einbezogen sind die devianzbezogenen (offiziellen und inoffiziellen) Regeln und Normen sowie die Typisierungs- und Interpretationsschemata, Alltagstheorien etc. und nicht zuletzt die Sanktionsmittel, deren sich die Kontrollinstanzen bedienen und die die Interaktionen des Verfahrens entscheidend mitbestimmen.

Es ist unverkennbar, daß der Reaktionsansatz neue Bedingungen für abweichendes Verhalten zu identifizieren sucht, die – wenn man wenigstens dies akzeptieren will – delinquentes Verhalten verstärken und kriminelle Karrieren perpetuieren können. Daß es sich dabei auch wesentlich um *Bedingungen von kommunikativer* Relevanz handelt, ist für das Verfahren von praktischer Bedeutung: Die Änderung der Reaktionen der Kontrollinstanzen, d. h. auch die Änderung ihres Kommunikationsstils, könnte wesentlich dazu beitragen, delinquente Karrieren zu verhindern. Für das Jugendgerichtsverfahren hat *Schönfelder* (1974) kürzlich auch auf diesen Aspekt nachdrücklich hingewiesen.

3. Sozialpsychologische Aspekte

Sowohl vom Gesetzesanspruch her (Jugendgerichtsverfassung §§ 35, 37) als auch in der Praxis des Jugendgerichtsverfahrens wird dem Richter eine diagnostische Funktion zugemutet: „Die Entscheidung, die er zu treffen hat, ist sehr stark eine psychologische und pädagogische" (*Hinsch* u. a. 1973, S. 124). Zwar soll ihm der Sozialarbeiter (Jugendgerichtshelfer, Bewährungshelfer) durch ein gewisses „Expertenwissen" dabei behilflich sein, jedoch dürfte er in der Regel kaum in der Lage sein zu beurteilen, ob solche inhaltlichen Vorentscheidungen psychologisch und kriminologisch angemessen oder einseitig-verzerrt sind. Die Entscheidung aber für eine – wie auch immer geartete – Maßnahme (i. w. Sinne) hat der Jugendrichter letztlich selbst zu treffen, und zwar auf Grund seiner eigenen „diagnostischen" und „prognostischen" Überzeugungsbildung. Welche Kriterien ihm dafür dienen, ist weitgehend ihm selbst überlassen. Noch stärker als im Erwachsenenstrafrecht wird hier die Beurteilung der jugendlichen Persönlichkeit in Abhängigkeit von Sozialisation, aktueller Lebenssituation, Arbeitssituation und Charakteristika der Tat zu einer entscheidenden Determinante der Entscheidungsfindung (neuere empirische Untersuchungen dazu: *Hinsch, Leirer, Steinert* 1973). Im Zusammenhang mit Zuschreibungs- und Stigmatisierungsprozessen im Verfahren sei hier nur auf einen der zahlreichen Aspekte hingewiesen, der von kommunikativer Relevanz ist: auf die der Sozialpsychologie und klinischen Psychologie bekannten *systematischen Beurteilungsfehler bei Persönlichkeitseinschätzungen* durch den „unbefangenen" Beurteiler mit begrenzter Personenkenntnis (Lit.: *Meehl* 1954, *Sarbin* u. a. 1960, *Cohen* 1969).

Einer der häufigsten systematischen Beurteilungsfehler bei der Persönlichkeitseinschätzung besteht in der Tendenz des Beurteilers, *eine* Eigenschaft, einen Persönlichkeitsaspekt besonders negativ oder positiv zu finden und dieses Urteil auf *alle anderen* Eigenschaften oder weitere Persönlichkeits-Dimensionen zu übertragen, und zwar ohne daß zwischen beiden eine sachliche Beziehung oder Abhängigkeit besteht. Man nennt diesen Sachverhalt oder Mechanismus *„Halo-Effekt"*. Er impliziert die Reduktion zahlreicher individueller Eigenschaften auf eine einzige (mittels Generalisierung), eine wertende Stellungnahme und wirkt sich auf Beurteilungen häufig dort aus, wo die Eigenschaften nur unscharf definiert und schlecht zu beobachten sind, vor allem wenn sie zwischenmenschliche Beziehungen oder moralische Aspekte betreffen. Im Jugendgerichtsverfahren besteht leicht die Gefahr, von der Art der devianten Handlung, von Schulversagen, „mangelhafter Arbeitshaltung", von „unregelmäßigem Lebensstil" oder einer anderen negativ bewerteten Verhaltensweise/Eigenschaft generalisierende negative Schlüsse auf die Gesamtpersönlichkeit des Jugendlichen zu ziehen. Geschieht dies obendrein noch in einer entsprechenden Form, so wird man deren „erlebnismäßige Bedeutung und den prägenden Stellenwert" für sowie den stigmatisierenden Effekt auf den Jugendlichen kaum unterschätzen dürfen (vgl. auch *Schönfelder* 1974, S. 133/134).

Ein weiterer häufig vorkommender systematischer Beurteilungsfehler besteht in der Tendenz, ein *momentanes, situativ* auftretendes Verhaltensmerkmal als ein zeitlich und über verschiedene Situationen hinweg *beständiges* Merkmal der beurteilten Persönlichkeit zu betrachten (zeitlicher Ausdehnungs-Effekt). Gerade das Verfahren mit seiner für den Jugendlichen zwischenmenschlichen Anonymität und seiner kommunikativen Asymmetrie kann situativ bedingte Verhaltenstendenzen evozieren, auf die das Gericht mit Fehleinschätzungen u. U. ganz effektiv reagiert. Freilich würden in diesem Zusammenhang noch einige weitere Phänomene der Fehlbeurteilung interessieren, wie z. B. der *„Kontrast-Effekt"*, der *„Rosenthal-Effekt"* (bekannt als „self-fulfilling-prophecy") oder der „primacy"-Effekt – Phänomene, die für die kommunikative Situation im Rahmen von sozialer und Personwahrnehmung im Verfahren von großer Relevanz sind.

Im Kontext von Sozialisations- und Schichtdifferenzen haben die systematischen Beurteilungsfehler bei Persönlichkeitseinschätzungen deshalb eine besondere Bedeutung, weil heute als empirisch gesichert gelten kann, daß nicht Lebensalter oder Geschlecht, sondern der *soziale Status* des Beurteilers die *Urteilsfähigkeit* beeinflußt. In diesem Zusammenhang gehört auch die allgemeinere Tendenz, andere Menschen *in Abhängigkeit von der sozialen Distanz* eher positiv oder negativ einzuschätzen: „Je geringer die subjektiv erlebte soziale Distanz, um so positiver sind in der Regel die Beurteilungen, um so weniger fallen negative Informationen bei der Urteilsbildung ins Gewicht" (*Cohen* 1969, S. 242). Was dies bei der sozialen Schichtdiffe-

renz und sozialen Distanz zwischen Gerichtspersonen und jugendlichen Angeklagten bedeutet, kann man nur abschätzen.

4. Rechts- und sozialpolitische Aspekte

Die Analyse von Kommunikations- und Interaktionsprozessen des Verfahrens, ganz besonders des Jugendgerichtsverfahrens, ist auch abhängig von unterschiedlichen rechts- und sozialpolitischen Positionen und Zielvorstellungen über die Funktion rechtlicher Interventionen. Daraus resultieren zwangsläufig unterschiedliche Erwartungsvorstellungen über und Forderungen an die Kommunikation und Interaktion der Verfahrensbeteiligten (Jugendgericht, Staatsanwalt, Jugendgerichtshelfer, Bewährungshelfer, andere Sozialarbeiter). Dieses Thema ist im Generalreferat *(Müller-Dietz)* grundlegend und ausführlich behandelt worden. Doch selbst dann, wenn man nicht dem Stereotyp des „Freund-Feind-Schemas" zwischen Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit verfällt, andererseits aber auch nicht in den Fehler verfällt, die Dissonanzen zwischen beiden durch die pädagogisch-individualpräventiven Tendenzen des JGG schon für entschärft zu halten, wird man dreierlei einräumen müssen:

(a) daß es erhebliche Widersprüche im Gesetz selbst gibt (Sozialisation durch sozialpädagogisch-therapeutische Strategien versus Strafe und Stigmatisierung – man denke dabei z. B. nur einmal an den Begriff der „schädlichen Neigungen" gem. § 17 Abs. 2 JGG);

(b) daß es Widersprüche zwischen den individualpräventiv-sozialpädagogischen Tendenzen des JGG und der Verfahrenswirklichkeit gibt;

(c) daß ein – durch unterschiedliche, z. T. kollidierende Zielvorstellungen der Interventionen, durch ungleiche Machtressourcen und Einflußchancen und rechtliche Kompetenzen bedingtes – Spannungsverhältnis zwischen den mehr verstehend-hilfeorientierten und den mehr kontrollorientierten Rolleninhabern nicht zu leugnen ist.

Welche legislativen und praktischen Möglichkeiten es auch in Zukunft immer geben mag, Widersprüche und Spannungen zu reduzieren oder gar zu beheben, unter den gegenwärtigen und vorläufig andauernden Bedingungen ist daran zu denken, ob und wie sich *diese Problemvariablen auf die Kommunikation der Verfahrensbeteiligten mit dem Jugendlichen auswirken.* Aus dieser Sicht werden nicht allein die Rollenkonflikte zwischen den verfahrensbeteiligten Gerichtspersonen oder solche zwischen divergierenden Funktionen eines Rolleninhabers (z. B. Jugendgerichtshelfer) relevantes Kommunikationsthema sein, sondern auch und ganz zentral die Frage, ob der *Jugendliche* nicht unbeabsichtigt zum *Objekt dieser Konfliktaustragungen* wird. Weder aus psychoanalytischer noch aus sozialpsychologischer Sicht ist diese Möglichkeit von der Hand zu weisen. Unter diesem Aspekt wird eine Analyse von Kommunikationsproblemen ihren Gegen-

standsbereich auf die *Konfliktaustragungstechniken* der genannten Gerichtspersonen und *deren Einfluß auf den Jugendlichen* ausdehnen müssen. Sozialisationsbemühungen sind so gut oder so schlecht wie die „Sozialisateure" in der Lage sind, diese Konflikte – neben ihren individualpsychologischen – kontrolliert zu lösen und nicht unkontrolliert auf das „Sozialisationssubjekt" zu übertragen.

III. Kommunikative Perspektiven des Jugendlichen und ihre Bedingungen

Nach den – im letzten Abschnitt – als Problemkatalog konzipierten Ausführungen werden nun einige *Thesen* über Grundprobleme der Kommunikation des Jugendlichen und deren Bedingungen aufgestellt. Sie sind – operationalisiert man sie – empirischen sozialwissenschaftlichen Untersuchungen, an denen es leider bisher mangelt, jederzeit zugänglich.

Vorweg ist anzumerken, daß diese kommunikativen Grundprobleme aus der subjektiven Erlebnisperspektive des Jugendlichen im Jugendgerichtsverfahren zunächst einmal zu betrachten sind auf dem Hintergrund *der* Bedingungen, die geschaffen sind (a) durch Sozialisationsdefizite in verschiedenen Bereichen der Persönlichkeitsentwicklung und -struktur sowie in der Fähigkeit zu adäquaten sozialen Konfliktlösungen, (b) durch eine meist benachteiligte sozioökonomische Lebensbasis, verbunden mit dem Gefühl äußerst begrenzter sozialer Aufstiegs- und ökonomischer Partizipationsmöglichkeiten, (c) durch die biologisch wie psychosozial ausgelöste „normative Krise" der Pubertät und schließlich (d) durch die gesellschaftlichen Reaktionen auf abweichendes Verhalten des Jugendlichen, insbesondere durch die Reaktionen offizieller sozialer Kontrollinstanzen (Jugendamt, Jugendgerichtshilfe, Polizei, Jugendgericht), die nur begrenzt durch die Interpretations- und Handlungsanweisungen geltender Rechtsnormen geleitet werden, wesentlich jedoch von informellen Prozessen bestimmt sind.

These 1:

Eine auf den Abschnitt der Hauptverhandlung verkürzte Analyse von Kommunikationsprozessen klammert wesentliche Vorgänge und Probleme des Vorverfahrens aus, welche die Interaktionen im Hauptverfahren vorstrukturieren und stark mitbeeinflussen.

Die These verweist darauf, daß schon im Vorverfahren Interaktionen stattfinden, die sowohl die kommunikative Perspektive des Jugendrichters als auch diejenige des Jugendlichen in eine bestimmte emotionale und kognitive Richtung lenken können. So wird die Privat- und Arbeitssphäre des Jugendlichen durch die Reaktionen der sozialen Kontrollinstanzen oft empfindlich getroffen, indem er (a) in Schule, Lehre, am Arbeitsplatz oder in der Nachbarschaft als „Auffälliger" zu einem hervorgehobenen Beobach-

tungsobjekt gemacht und diskriminierenden Kontrollen ausgesetzt wird, (b) bestimmten, durch Alltagstheorien und negative Stereotype vermittelten Typisierungen seiner Persönlichkeit ausgesetzt ist, die an seinem „Benehmen" und „Äußeren" anzuknüpfen pflegen. Die *Kommunikationsperspektive des Jugendrichters* wird *durch Berichte* von Polizei, Jugendgerichtshilfe etc. *vorfixiert,* wobei diese Berichte als Kommunikationsmittel der sozialen Kontrollinstanzen im Vorverfahren ja meist *keine aktuelle Reziprozität* besitzen und selbst im Hauptverfahren oft genug auch nicht erlangen. Daraus folgt, daß Art und Ausmaß der Erfahrungen (durch die vorgängigen Kommunikationsprozesse) des Vorverfahrens die Interaktionsprozesse zwischen dem Jugendlichen und dem Richter im Hauptverfahren vorformen.

These 2:

Die formell wie informell bedingte Asymmetrie des Hauptverfahrens produziert Interaktionsbedingungen, welche (a) die Kommunikations- und Einflußchancen des Jugendlichen zwangsläufig einschränken, (b) eine häufig einseitige und vorentschiedene Wirklichkeitsbestimmung von Persönlichkeit und abweichendem Verhalten des Jugendlichen durch die übrigen Verfahrensbeteiligten ermöglichen und (c) eine – meist durch negative Stereotype, systematische Beurteilungsfehler und Alltagstheorien vermittelte – stigmatisierende Etikettierung des Jugendlichen zulassen.

Die These geht – im Anschluß an *Rottleuthner* (1972, S. 82 ff.) – von einer „zerbrochenen Kommunikation" im Hauptverfahren aus, die durch einen „asymmetrischen" und pathologischen Interaktionsprozeß gekennzeichnet ist. Dabei handelt es sich um: (1) die Ungleichheit der Einflußchancen auf die judizielle Entscheidungsfindung (durch vorweg definierte Rollen, Themenbestimmung = Anklage, Zwang zum Eintritt in die Verfahrenssituation), (2) die Asymmetrien im Verfahren durch die Situationsherrschaft des Richters (d. h. Interventions- und Interpretationsherrschaft auch hinsichtlich informeller Verhaltensnormen im Verfahren), (3) die richterliche Beobachtungsposition und den richterlichen Rückzug in die Unverbindlichkeit, (4) die Pathologie der Situation durch Reduktion möglicher Kommunikation auf die Sprache, durch Blockade von Metakommunikation und restringierte Rollendistanz des Angeklagten.

Die *kommunikative Asymmetrie im Hauptverfahren* wird gerade beim Jugendgerichtsverfahren verstärkt durch die – in Verbindung mit der *Situationsherrschaft des Gerichts* relevanten – *Generations- und Sozialschichtunterschiede* zwischen Gerichtspersonen und Jugendlichem, durch die äußerst *mangelhafte Fähigkeit* des Jugendlichen *zu sprachlicher Metakommunikation* (mangelhafte sprachliche Kompetenz im weitesten Sinne) und – eng damit verbunden – dessen geringer Chance, seiner *eigenen Situations- und Selbstdefinition* Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Daß es unter solchen Bedingungen beim Jugendlichen zur Mobilisierung von Span-

nungen, Aggressionen und Ängsten oder affektiven Blockaden kommen kann, wird vor allem dann verständlich, wenn man bedenkt, daß er hier häufig gerade die Wiederholung derjenigen Beziehungsmuster erlebt, gegen die er sich früher schon aufgelehnt hat: gegen den elterlichen Verweis in autoritäre Unterordnung. Solche negativen Erfahrungen des Jugendlichen sind besonders kritisch, wenn sie verbunden sind mit einem stigmatisierenden diskreditierenden Urteil über seine Persönlichkeit. Man wird die Wirkungen solcher Erfahrungen über den Rahmen der Hauptverhandlung hinaus nicht unterschätzen dürfen: die kriminologische These des Reaktionsansatzes von der „self-fulfilling-prophecy" im Sinne einer sozial negativen Veränderung des „Selbstbildes" des Delinquenten, einer „negativen Identität", ist zumindest eine im psychotherapeutischen Bereich wiederholt gemachte Erfahrungstatsache (*Erikson* 1956, S. 142 – 146).

These 3:

Der individualpräventive sozialpädagogische Anspruch des JGG kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Jugendliche die Verfahrensrealität selbst als Strafe erlebt und seine kommunikative Perspektive und Bereitschaft auf eine „Reaktion auf das Urteil reduziert" (*Schönfelder* 1974, S. 130).

Schönfelder hat sich in diesem Zusammenhang ausführlich mit der Frage der *sozialpädagogischen Wirksamkeit des Jugendgerichtsverfahrens* auseinandergesetzt und *begründete Zweifel* angemeldet. Sieht man diese Zweifel auf dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen, so wird zweierlei deutlich:

(1) daß „schon der *Verfahrensablauf* für den Jugendlichen den *Charakter einer Verurteilung*" annehmen kann, „noch ehe überhaupt ein Schuldspruch gefällt ist" (a. a. O., S. 132),

(2) daß den Jugendlichen unter diesen Bedingungen „letztlich nur der unausweichliche, formell festgelegte *Ausgang" des Verfahrens,* das *Urteil, interessiert,* ohne daß ihm eine psychologisch und pädagogisch relevante Auseinandersetzung mit dem eigenen „Fehlverhalten" möglich ist (a. a. O., S. 130).

Unter solchen Einwirkungen werden eventuell früher gehegte Hoffnungen und Hilfe-Erwartungen des Jugendlichen zu Frustrationen, die das Hauptverfahren überdauern und bei erneuten Konfrontationen mit dem Jugendgericht oder anderen sozialen Kontrollinstanzen zu Abwehrreaktionen führen. In diesem Kontext steht auch unsere letzte These, die sich auf die kommunikativen Tendenzen des rückfälligen Jugendlichen bezieht.

These 4:

Die wiederholte Zuweisung eines devianten Status' durch offizielle soziale Kontrollinstanzen, insbesondere durch das Jugendgericht, verstärkt Kommu-

nikationsstörungen, die bedingt sein können (a) durch die an der Vorstrafe orientierten Voreinstellungen der Kontrollinstanzen gegenüber dem Jugendlichen und (b) durch Kommunikationssperren des Jugendlichen, hervorgerufen durch eine bereits reduzierte gesellschaftliche Teilnahmechance und – damit eng verbunden – vorgängige Stigmatisierungsprozesse.

Diese These bedarf keiner besonderen Erläuterung. Sie verweist darauf, daß der einmal in Gang befindliche Kriminalisierungsprozeß die *Kommunikationsperspektiven* sowohl der sozialen Kontrollinstanzen als auch des delinquenten Jugendlichen in spezifischer Weise, und zwar *im Sinne einer verengenden Voreinstellung verändert.* In diesem Zusammenhang ist die Auffassung des „labeling"-Ansatzes von Bedeutung, daß die mit der Etikettierung „abweichend/kriminell" verbundene verminderte soziale Teilnahmechance und progrediente soziale Isolierung der Betroffenen „normales" Verhalten in zunehmendem Maße unmöglich macht.

IV. Schluß

Eine Analyse von Kommunikations- und Interaktionsprozessen, die davon ausgeht, daß es so etwas wie einen „Prozeß gemeinschaftlicher Entscheidungsfindung" im Jugendgerichtsverfahren gibt, gerät in den Verdacht, die – zumindest partiell – auf geltender normativer Ordnung beruhenden tatsächlichen Machtverhältnisse im Verfahren verschleiern zu wollen. Meine Ausführungen dienten der Problematisierung des Themas. Sie sind aber auch zugleich der Versuch, aus einer verengten berufsrollenspezifischen Betrachtungsweise herauszuführen und den Blick für die verschiedenen Aspekte der Problematik zu öffnen. In diesem Zusammenhang ist die Forderung nach empirischen Untersuchungen nachdrücklich zu stellen.

LITERATUR:

BATESON, G.: Zit. n. WATZLAWICK.

BECKER, H. S.: Outsiders. Studies in the Sociology of Deviance, Glencoe, Ill. 1963.

BECKMANN, D.: Arzt-Patient-Beziehung. In: M. KEREKJARTO (Hrsg.): Medizinische Psychologie, Berlin-Heidelberg-New York 1974.

COHEN, R.: Systematische Tendenzen bei Persönlichkeitsbeurteilungen. Bern, Stuttgart, Wien 1969.

ERIKSON, E. H.: Das Problem der Identität. Psyche 1—3, S. 114—176 (1956).

GRAUMANN, C. F.: Interaktion und Kommunikation. In: GRAUMANN, C. F. (Hrsg.): Sozialpsychologie, 2. Halbband, Göttingen, S. 1109—1242 (1972).

HINSCH, J. u. Ma.: Richter als Diagnostiker. In: STEINERT, H. (Hrsg.): Der Prozeß der Kriminalisierung. München, S. 124—143 (1973).

OEVERMANN, U.: Schichtenspezifische Formen des Sprachverhaltens und ihr Einfluß auf die kognitiven Prozesse. In: ROTH, H. (Hrsg.): Begabung und Lernen, Stuttgart, 7. A., S. 297 bis 344 (1971).

OPP, K.-D.: Abweichendes Verhalten u. Gesellschaftsstruktur. Darmstadt u. Neuwied 1974.

ROTTLEUTHNER, H.: Zur Soziologie richterlichen Handelns. Krit. Justiz, S. 283—306 (1971) u. 60—88 (1972).

SCHÖNFELDER, Th.: Die erzieherische Wirksamkeit der Hauptverhandlung im Jugendgerichtsverfahren. Z. f. Kinder- u. Jugendpsychiat. 2, S. 128—140 (1974).

WATZLAWICK, P. u. Ma.: Menschliche Kommunikation. Bern, Stuttgart, Wien, 4. A., 1974.

ARBEITSKREIS II

ROLLE UND ROLLENKONFLIKTE DES JUGENDGERICHTSHELFERS

Leitung: Prof. Dr. jur. O. *Miehe*, Universität Heidelberg

Referenten: Sozialarbeiter W. *Mattig*, Berlin
H. *Möller*, Jugendrichter, Frankfurt a. M.

ROLLE UND ROLLENKONFLIKTE DES JUGENDGERICHTSHELFERS

Referat von W. *Mattig*

Die Rolle des Jugendgerichtshelfers nach dem Jugendgerichtsgesetz ist primär in den bekannten Normen des § 38 JGG in Verbindung mit § 43 beschrieben. Hier aber schon werden Anforderungen deutlich, die sich gegenseitig einschränken. Es können z. B. durchaus erzieherische, soziale oder auch fürsorgerische Gesichtspunkte, die nach Abs. 2 Satz 1 § 38 im Verfahren zur Geltung zu bringen sind, Zurückhaltung bei der Erforschung von Persönlichkeit, Entwicklung und Umwelt bedingen. Die Ermittlungen stehen doch unter dem Vorzeichen, daß sie zur Unterrichtung der beteiligten Behörden erfolgen, also der Weitergabe der Ergebnisse primär an Justizbehörden. Die extensive Realisierung des Ermittlungsauftrages mit der Konsequenz der Umsetzung der Ergebnisse in Maßnahmen im Rahmen der Hauptverhandlung birgt die Gefahr in sich, daß der Auftrag aus Satz 6 im 2. Abs. des § 38 – im Vollzug Verbindung zum Klienten zu halten und sich dann seiner Wiedereingliederung anzunehmen – nicht mehr erfüllt werden kann, weil der Klient vom Jugendgerichtshelfer „die Nase voll hat". Nur wenn der Klient in die Lage versetzt wird, die Zusammenhänge zu erfassen und aus dieser Einsicht heraus mit dem Jugendgerichtshelfer zu kooperieren, wird der Auftrag aus § 38 JGG realisierbar.

Die Entwicklung in der Praxis zeigt uns, daß aus der Zweigleisigkeit des Auftrages, Helfer für das Gericht und Helfer für den Jugendlichen zu sein [1], durch Inhaltsveränderungen des Begriffes der Hilfen im Bereich der Sozialarbeit eine Antinomie erwächst, wie sie für den Bereich Strafe und Erziehung schon lange diskutiert wird.

Im Kommentar von *Dallinger-Lackner* zum JGG heißt es 1965: [2]

> „Die beiden Funktionen können schon deswegen nicht voneinander getrennt werden, weil nach dem Wesen des JStR als eines auf die Persönlichkeit des Jgl. abgestellten Erziehungsrechts auch das Gericht mit seinen kriminaltherapeutischen Bemühungen das Beste des Jgl. erstrebt."

1973 kommt *Walter* zu der Aussage: [3]

„Ein Grund für die Rollenunsicherheit des Jugendgerichtshelfers liegt in der gesetzlich fixierten Antinomie von Ermittlung und Beratung. Hier wird abschließend gefragt, ob nicht die Ermittlungstätigkeit als die die JGH kennzeichnende Arbeit offener gelegt und von ihrer Natur nach vertraulichen Beziehungen gelöst werden sollte."

In Berlin hat ein Planungsteam des Senats sich mit den Fragen einer „Neustrukturierung der Sozialen Dienste" befaßt und Anfang 1974 einen vorläufigen Bericht zusammengestellt. Darin heißt es zu dem Konflikt zwischen Ermittlung und Beratung/Betreuung für den Bereich Gerichtshilfe: [4]

„Soziale Dienste und Strafjustiz haben in wesentlichen Bereichen unterschiedliche Funktionen, die vielfach kaum miteinander in Einklang zu bringen sind. Sozialarbeit ist vordringlich Beratung und Hilfe des Klienten. Bieten Soziale Dienste einem Klienten Hilfe an, so steht es diesem frei, sie anzunehmen oder abzulehnen. Mag er sich durch Verweigerung der Hilfe auch selbst schädigen, aufgezwungen werden kann ihm die Hilfe nicht. Bei Maßnahmen der Strafjustiz, die zur Resozialisierung getroffen werden, ist dieses Moment der Freiwilligkeit überwiegend nicht vorhanden. Aus dem Ziel der Bekämpfung der Kriminalität heraus gehört es vielmehr zum Wesen der Strafjustiz, bei der Verweigerung des Klienten mit einer für ihn ungünstigen, oft tief in seinen Lebensbereich eingreifenden Sanktion zu antworten.

Soweit Soziale Dienste der Strafjustiz zugeordnet sind, befinden sich deren Mitarbeiter daher vielfach in einem schwer zu bewältigenden Rollenkonflikt."

Für den Bereich der Sozialen Gerichtshilfe (für Erwachsene), die in Berlin von Sozialarbeitern in den Abteilungen Sozialwesen der Bezirksämter („Sozialämter") geleistet wird, ergibt sich dann aus dem Konflikt zwischen Ermittlung und Beratung – unter dem Aspekt eines Zeugnisverweigerungsrechts bei Beratung – die Konsequenz: [5]

„. . ., daß die berichtende Gerichtshilfe und die Hilfe und Beratung nach § 72 BSHG nicht mehr von demselben Sozialarbeiter durchgeführt werden kann."

Die Verlagerung der Gerichtshilfe in diesem Sinn zur Justiz als Folge des Artikels 294 EG StGB in Verbindung mit Artikel 21 (Änderung des § 160 StPO) bringt sicher eine Bewältigung des Konflikts [6]. Ob die Arbeitsfähigkeit und die Qualität der Sozialen Gerichtshilfe sich hierdurch positiv verändern, erscheint mir zumindest zweifelhaft.

Die Tendenz, daß ganz wesentlich Informationsmöglichkeiten, die sich nur aus Kontakt und Beziehung zum Klienten ergeben können, verloren gehen, ist unverkennbar. Die Gefahr, die aber darin liegt, aus Kontakten zu Informationen zu kommen, beschreibt *Walter*: [7]

„Die beim augenblicklichen Doppelverständnis der JGH als ermittelnde und beratende Institution liegende Problematik scheint mir auf der Gefahr zu beruhen, die beratende Komponente zu Ermittlungszwecken zu mißbrauchen, und das käme in der Tat einem Verrat am Jugendlichen gleich."

Walter kommt dann zu einem Ergebnis, das für die JGH eine der dargestellten SGH-Regeln analoge Arbeitsweise bedeutet: [8]

„Die Konsequenz wäre eine JGH, die für die Zeit bis zur gerichtlichen Entscheidung auf den Ausbau eines Vertrauensverhältnisses zum Probanden aus Gründen der Ehrlichkeit verzichtet, ..."

Die Äußerung zu den Maßnahmen nach Satz 2 in Abs. 2 des § 38 JGG in der Hauptverhandlung bringt für den Jugendgerichtshelfer weitere Probleme, insbesondere wenn es sich um primär repressive Maßnahmen handelt, z. B. den Arrest in der bisherigen Vollzugsform. *Walter* schildert die Situation: [9]

„Für den Jugendgerichtshelfer öffnet sich aus dem skizzierten Dilemma, daß die persönlichen Daten und die dazugehörige Umwelt im Hinblick auf die richterliche Reaktion mitgeteilt, also in formalisierte Konsequenzen ‚umgemünzt' werden, kein Ausweg.

...

Damit wirkt der Jugendgerichtshelfer nicht nur am geschilderten Umsetzungsprozeß mit, sondern er hat ihn für sich selbst zu vollziehen.

...

Der Jugendgerichtshelfer muß die Sanktion mitverantworten und verschmilzt nicht nur in den Augen des Probanden mit dem gesamten Jugendrechtssystem."

Ich sehe aber unter den angeführten Aspekten die Gefahr, daß in dem Maße, in dem die Möglichkeiten geringer werden, differenzierte Informationen über die Persönlichkeit des Klienten in die Hauptverhandlung zu bringen, die Zahl der repressiv angelegten Reaktionen, insbesondere der Arreste, zunehmen wird. Eine solche Entwicklung widerspräche allen diskutierten Notwendigkeiten. Aber gerade die Nutzung der erzieherischen Möglichkeiten des JGG setzt derartige differenzierte Kenntnisse vom Jugendlichen voraus. *Hellmer* trug 1967 während einer Studienwoche zu dieser Frage vor: [10]

„Wir müssen auch und gerade im Jungkriminellen von heute das Ringen um eine Wertwelt sehen, das in eine Sackgasse geraten, auf halbem Wege stehen geblieben, zu Fehlentwicklungen gekommen ist. Wir müssen die Elemente dieser Wertwelt ans Licht zu bringen versuchen, um zu sehen, wo der Bruch oder der Stillstand eingetreten ist."

und

„... so geht es jetzt bei der Beratungstätigkeit (des Gerichts) entsprechend darum, Wege und Mittel aufzuzeigen, neue, positive Eindrücke, gewissermaßen Gegeneindrücke zu vermitteln. ... Erziehung setzt die Entdeckung positiver Anknüpfungspunkte im zu Erziehenden voraus."

Werden sich also diese Anknüpfungspunkte in Zukunft nur noch bei den Klienten aufzeigen lassen, die freiwillig alle Sozialarbeiter, zu denen sie Kontakt hatten, von der Schweigepflicht entbinden über das, was nicht im Rahmen von Ermittlungen zu einem konkreten Verfahren besprochen

wurde? § 203 StGB neuer Fassung macht diese Frage sehr aktuell [11]. Andererseits sind aber doch die meisten Hilfsmöglichkeiten, die im Referentenentwurf für ein neues Jugendhilferecht konzipiert sind, abhängig von entsprechenden Informationen und ihrer Weitergabe an die entsprechenden Mitarbeiter [12].

Eine ähnliche Situation ergibt sich z. B. auch, wenn die Differenzierungsmöglichkeit der §§ 71 und 72 Abs. 3 JGG tatsächlich überall vorhanden wären. Um die Spielräume dieser Normen zu nutzen, müßte der Jugendgerichtshelfer schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens, nämlich bei der Vorführung vor den Haftrichter, Informationen geben. Die könnte er aber nur aus einem früheren Verfahren, einer nachgehenden Betreuung oder aber von anderen Sozialarbeitern haben – und wäre damit wieder vor die Frage der Verwertbarkeit gestellt. In jedem Fall aber würde der Jugendgerichtshelfer in diesem Zeitpunkt vom Klienten, der sich ja in einer extremen Ausnahmesituation befindet, als Lieferant von Argumenten für die Unterbringung in der Untersuchungshaftanstalt oder aber in einem geschlossenen Heim erlebt oder auch nur empfunden. Würden Haftsachen dann tatsächlich auch immer in der vom Gesetz gewünschten Schnelligkeit verhandelt, wäre keine Zeit für die Aufarbeitung dieser ersten Situation, die aber erfolgen müßte, wenn der Jugendgerichtshelfer bis zur Hauptverhandlung seine anderen Aufgaben nach § 38 JGG erfüllen will. Dieser Auftrag, ich sagte es schon, setzt doch Bereitschaft beim Klienten voraus.

Ich habe hier nur einige Aufträge des JGG an den Jugendgerichtshelfer in eigentlich willkürlicher Auswahl angeführt. Der Katalog der konfliktsetzenden Normen ließe sich fortsetzen z. B. mit der Frage nach den Weisungen und ihrer Überwachung, der nachgehenden Betreuung und einem sich anschließenden neuen Verfahren usw.

Die angeführten Beispiele und unsere praktischen Arbeitsbedingungen lassen nun aber die Frage notwendig werden, ob wir etwa nur so lange frei von diesen Konflikten bleiben, wie wir als Jugendgerichtshelfer bestimmte Teilaufgaben vernachlässigen. Das hieße in der Umkehrung, daß bessere Arbeitsbedingungen, bessere Personalausstattung und bessere Ausbildung uns zwar aus organisatorischen Schwierigkeiten führen, aber fachliche Konflikte entstehen lassen.

In engem Zusammenhang mit der Aufgabenstellung durch das JGG stehen die Erwartungen der anderen Funktionsträger im Jugendstrafverfahren an den Jugendgerichtshelfer. Und hier ergibt sich eigentlich eine analoge, konfliktträchtige Konsequenz: Je stärker der Jugendgerichtshelfer auf die Erwartungen des einen Aktionspartners eingeht, sie zu erfüllen sucht, desto schneller läuft er Gefahr, bei den (oder einigen) anderen unglaubwürdig zu werden. Damit aber würde er die Möglichkeiten des JGG weniger nutzen können.

Die Kommentatoren *Dallinger-Lackner* sehen in der Jugendgerichtshilfe ein „institutionalisiertes Prozeßorgan" [13].
Potrykus sprach 1954 schon in Anlehnung an *Peters* von einem „Prozeßorgan eigener Art" [14].
Walter hält den Jugendgerichtshelfer als Ermittler von Material für die Wahrheitsfindung (in Zusammenhang mit dem vom Bundesgerichtshof für Sozialarbeit verneinten Zeugnisverweigerungsrecht [15])

> „als insoweit dazu verdammt, mit Richter und Staatsanwalt gemeinsame Sache zu machen und sich mit ihnen in eine Reihe zu stellen" [16].

Er führt an anderer Stelle weiter aus:

> „So gewinnt die JGH eine eigene Stellung im Verfahren, die zwar zu den Funktionen der anderen Prozeßbeteiligten jeweils Ähnlichkeiten aufweist, sich aber dennoch erkennbar von ihnen abhebt."

Walter zählt dann die Fakten auf, die den Jugendgerichtshelfer jeweils in die Nähe von Sachverständigen, Staatsanwalt, Verteidiger und Richter bringen sowie die Fakten, die ihn von deren Stellung wieder abrücken.

Hier wird doch ganz deutlich, daß der Jugendgerichtshelfer in seinem ganz differenzierten, zur Kooperation mit *allen* anderen Prozeßbeteiligten zwingenden Auftrag in die Gefahr gestellt ist, sich der einen oder anderen Funktion zu stark zu nähern. Diese Gefahr ist aber desto größer, je weniger der Jugendgerichtshelfer seinen so vielgestaltigen Auftrag verstanden hat und sich eben nur jeweils in der einer anderen Funktion ähnlichen Stellung sieht und entsprechend handelt. Die Gründe für derartige – leider zu oft auch als Ausweg aus Konflikten gesehene – Arbeitsweisen erleben wir täglich in der Praxis. Es sind dies

- die fehlende aufgabenorientierte Aus- und Fortbildung,
- die mangelhafte Spezialisierung, die erst eine entsprechende Erörterung derartiger Fragen ermöglicht,
- die Überlastung, die zu eben dieser einseitig orientierten Arbeitsweise zwingt, weil für mehr keine Zeit ist.

Der Jugendgerichtshelfer muß sicher die den anderen Funktionen im Verfahren ähnlichen Komponenten seiner Arbeit integrieren, kann als Sozialarbeiter aber eigentlich nur den jugendlichen Klienten in seiner vom laufenden Verfahren geprägten Situation als zentrale Kontaktperson sehen. Dieser jugendliche Klient hat aber sehr berechtigte Erwartungen und Hoffnungen an die Möglichkeiten der Sozialarbeit. Wir wissen, daß es eine ganze Reihe solcher Möglichkeiten persönlicher Hilfe gibt, deren Angebot der Gesetzgeber in JWG und BSHG den Trägern der Sozial- und Jugendhilfe sogar auferlegt, die aber in der Regel wegen unzureichender personeller und haushaltsmäßiger Ausstattung der Leistungsverwaltung nicht realisierbar sind. – Hier sei die kurze Anmerkung erlaubt, daß diese oder ähnliche

Hilfen wohl auch in Zukunft kaum möglich sein werden – obwohl das in der Diskussion stehende Jugendhilferecht sie vorsieht –, wenn die Leistungsverpflichtung so unzureichend verankert bleibt wie im Referentenentwurf. Wir wissen aber auch, daß diese Hilfen nur im Rahmen freiwilliger Kontakte unter Voraussetzungen wie Verschwiegenheit, jederzeitigem Abbruch der Kontakte, ohne Nachteile fürchten zu müssen, usw. möglich sind. Der Jugendgerichtshelfer kann sie also mindestens in diesem Zeitpunkt des laufenden Verfahrens, in dem er in der oben zitierten Weise mit den anderen Institutionen des Jugendgerichtsverfahrens verflochten ist, nicht leisten, wenn er den Klienten gegenüber ehrlich bleiben will. *Grieswelle* hat in seiner Arbeit „Sozialarbeit, Pädagogik und Jugendstrafrecht" [17] sehr eindrucksvoll entsprechende Aspekte gegenübergestellt und schließlich in einer Zusammenfassung die entsprechenden Prinzipien und Grundlagen aus der sozialen Einzelhilfe und dem Jugendstrafverfahren aufgelistet. Die sicher zu bedauernde, im Interesse des Klienten aber zu ziehende Konsequenz ist nach *Grieswelle*, daß derartige Ansätze methodischer Sozialarbeit in den Handlungsräumen des JGG nicht realisierbar sind.

Am Beispiel der Hauptverhandlung hat Frau *Schönfelder* dies einmal sehr klar skizziert: [18]

> Betrachte ich die Struktur der Hauptverhandlung, so springt mir zunächst der formale und durch das Gesetz festgelegte Ablauf ins Auge, der die Handlungsfreiräume der Betroffenen von vornherein in einer ganz bestimmten Weise vorschreibt und einengt. Das zweite und damit unmittelbar Zusammenhängende ist ein starres Rollen- und Interaktionsverhalten der Beteiligten, ... Zum Dritten sehe ich den Jugendlichen, der sich, obwohl das, was über ihn befunden wird, angeblich durch den Konsens aller Beteiligten zustande kommt, im Grunde in einer Zwangssituation befindet, denn er hat nur scheinbar die Möglichkeit der Auseinandersetzung."

und

> „Ich meine, man sollte sich zunächst fragen, ob der Ablauf der Hauptverhandlung, dieser kurze, festumrissene und durch einen ganz bestimmten Rahmen geprägte Handlungsablauf zu einem wirklich integrierten Lernprozeß auch nur das Geringste beiträgt."

Gehen wir also davon aus, daß von der Sozialarbeit leistbare methodische Hilfen in der Regel nur dann möglich sind, wenn der Klient sie als solche begreifen und annehmen kann und will, daß aber das Jugendstrafverfahren von Anlage und Ablauf her den Klienten nicht in die Lage versetzt, hierüber zu entscheiden, so ergibt sich, daß diese Hilfen vom Jugendgerichtshelfer nicht realisiert werden können. Bedrückend wird die Situation hier für den Sozialarbeiter, weil deutlich wird, daß gerade die Klienten von bestimmten Sozialisationshilfen nicht erreicht werden können, die ihrer am dringendsten bedürfen.

Insoweit unterscheiden sich auch die Form der Kontaktaufnahme und der Ablauf der Beziehung zwischen Jugendgerichtshelfer und Klient von den Kontakten anderer Sozialarbeiter in anderen Arbeitsfeldern zu ihren Klienten. Ich sehe aber eine Reihe von Ähnlichkeiten zwischen diesen Arbeitsfeldern, wenn es um die Erfüllung der Pflichtaufgaben im formalen Bereich des Jugendamtes geht, insbesondere bei der Vormundschaftsgerichtshilfe nach den §§ 48 und 48 a des JWG und 1694 BGB. Muß man also folgern, daß grundsätzliche Fragen der Sozialarbeit mit ihren polaren Funktionen „Beratung" und „Gesetzliche Aufgaben im Formalbereich" in der Jugendgerichtshilfe nur deutlicher und eher auftreten als in anderen Bereichen? – Ich sehe nur die Möglichkeit, mit Ja zu antworten, besonders auch, wenn man den Referentenentwurf für ein Jugendhilferecht und die Begründung dazu einmal unter diesem Aspekt der möglichen Rollenkonflikte liest.

Der Jugendgerichtshelfer (und auch der Kollege in der Vormundschaftsgerichtshilfe) ist doch von vornherein genötigt, von der ersten Begegnung mit dem Klienten an notwendige Informationen zu ermitteln und weiterzugeben. Er muß also sehr intensiv fragen, um rechtzeitig zur Frage der U-Haft etwas sagen zu können, eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 JGG anzuregen bzw. dem Staatsanwalt vor Anklageerhebung Notwendiges mitzuteilen. Der Terminstand des jeweiligen Richters und damit die Zeit bis zur Hauptverhandlung ist ein weiterer handlungsbestimmender Faktor. Aus dieser Situation ergibt sich eine für den Jugendgerichtshelfer spezifische Form des Gesprächs. In diesem Gespräch stehen am Anfang auch sehr detaillierte Informationen über die Funktion der JGH, formale Abläufe im Verfahren, Rechte der Beteiligten und nicht zuletzt das dem Jugendgerichtshelfer Mögliche oder das auch nicht Mögliche. Ich habe das an anderer Stelle einmal eine besondere Form von Sozialkundeunterricht genannt, der für jeden jungen Menschen nötig wäre, aber nirgends erteilt wird. Diese Bedingungen insgesamt führen zu einer spezifischen Themenfolge mit entsprechendem Gesprächsverlauf in der Jugendgerichtshilfe.

Ich habe vorhin schon einmal das Problem der Weitergabe von Informationen unter Sozialarbeitern mit unterschiedlichen Funktionen erwähnt, sei es im Jugendamt oder auch bei einer freien Vereinigung. Ein erheblicher Teil delinquenter Minderjähriger lebt doch in Familien, die – wie wir es immer so gerne sagen – „dem Jugendamt schon seit Jahren bekannt" sind. Aus der Pflicht heraus, evtl. schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt Informationen zu Teilfragen geben zu sollen, greift der Jugendgerichtshelfer nun auf die vorhandenen Akten zurück. Damit verwendet er aber Informationen, die der Klient einem anderen Sozialarbeiter oder Mitarbeiter der Verwaltung in einer anderen Situation für andere Zwecke gegeben und die dieser – in der Regel nach einer geltenden Geschäfts- oder Aktenordnung – in Vermerken festgehalten hat. Mit diesem Material ist der Jugendgerichtshelfer recht schnell in der Lage, differenzierte Stellungnahmen abzugeben

und Entwicklung und Umwelt im erforderlichen Umfang darzustellen. Ich meine, daß unter Beachtung einiger Regeln, die sich teils aus gesetzlichen Normen, teils aus der gebotenen Fairness dem Klienten gegenüber ergeben, diese Informationen im Interesse der Persönlichkeitserforschung genutzt werden müssen.

So sollte nie versäumt werden zu vermerken, warum bzw. wodurch eine Familie schon so lange bekannt ist, um zu vermeiden, daß einseitig assoziiert wird, es lägen also entsprechende Defizite im Sozialverhalten vor. Weiter muß in jedem Fall zu einer aus der Akte entnommenen Angabe vermerkt werden, wer sie in welcher Situation zu wem gemacht hat. (Die Regeln der Beweisaufnahme erfordern dies ja eigentlich ohnehin.)

Ein besonderes Kapitel ist die Übernahme von Eigenschaftsworten, mit denen Verhalten von Klienten einmal beurteilt worden ist. Ich bin immer wieder betroffen, in wie wenigen Fällen positive Wertungen in Akten stehen. Dabei werde ich immer wieder an die Forderung eines Jugendrichters erinnert, der sagte: Ihr sollt Gutachten machen und keine Schlechtachten! – Ich habe vorhin schon *Hellmer* zitiert, der die Entdeckung positiver Anknüpfungspunkte als Voraussetzung für Erziehung nennt.

Der Klient selbst hat bei der Auswertung von alten Aufzeichnungen noch mitzusprechen: Ich meine, die Angaben aus Akten und von anderen Sozialarbeitern müßten in jedem Fall mit ihm noch einmal erörtert werden, und er muß die Möglichkeit haben, aus seiner heutigen Sicht dazu Stellung zu nehmen. So können und müssen die sonst so belastenden Meinungsverschiedenheiten in der Hauptverhandlung über Vorgeschichte und Entwicklung und Familiensituation vermieden werden.

Ein besonderes Gewicht bekommt die Frage der Verwendung vorhandener Akten der Familienfürsorge und anderer Arbeitsgruppen durch die Jugendgerichtshilfe ja durch die Neufassung des § 203 StGB, die ab 1. 1. 1975 gilt [19]. Hier entstehen möglicherweise neue Konflikte unter Sozialarbeitern mit verschiedenen Arbeitsfeldern, die dazu führen können, daß die Möglichkeiten, zu einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Minderjährigen zu kommen, eingeschränkt werden. Andererseits muß der Gedanke beunruhigen, daß ein Kollege aus der Familienfürsorge unter Umständen Kenntnisse aus der Beratung eines Klienten nicht ohne dessen Einwilligung an den Jugendgerichtshelfer geben darf, derselbe Sozialarbeiter aber als Zeuge im Gerichtssaal nach der schon erwähnten BGH-Entscheidung über eben diese Kenntnisse aussagen muß. Die Vertiefung dieses Gedanken und die Suche nach Lösungen würde hier zu weit führen, zumal auch noch keine Praxiserfahrungen vorliegen.

Die letzte Frage, die ich hier ansprechen will, ist die nach den Kriterien der Auswahl des Materials, das der Jugendgerichtshelfer erarbeitet hat und meist in der Form des Ermittlungsberichts zusammenfaßt. Entscheidet er sich

für die Weitergabe aller nur möglichen Informationen, wird er ineffektiv, weil zu viel nicht Beweisbares in den Bericht kommt. Außerdem wird er einfach zu lang und dann nicht so intensiv gelesen wie ein geraffter Bericht, der die wesentlichen Fakten klar herausstellt. Andererseits gehören aber auch Schilderungn von Hintergründen, die nicht unbedingt nachprüfbar sind, von Querverbindungen zwischen Cliquen, z. B. Kontakte zu bestimmten Personen, und von Kneipen und ihren Reizen in den Bericht. Wo die Grenze zwischen Notwendigem und Überflüssigem zu ziehen ist, wird immer im Einzelfall zu entscheiden sein – und es ist sicher nicht die leichteste Entscheidung, die der Jugendgerichtshelfer zu treffen hat. Keinesfalls kann aber die Schwere der Tat oder die Verhandlung vor einem bestimmten Gericht (Strafkammer, Schöffengericht, Einzelrichter) Kriterium sein für „ausführlich" oder „kurz". Eine Konsequenz ergibt sich aber: In der Hauptverhandlung muß der Jugendgerichtshelfer anwesend sein, der den Klienten kennt, alles Material kennt und so in der Lage ist, jede notwendige Ergänzung mündlich zu geben.

Die Beschränkung des Berichts auf die Fakten, die gerade notwendig sind, um eine bestimmte Maßnahme zu begründen, muß als Manipulation klassifiziert werden, die den Jugendgerichtshelfer disqualifiziert. Es geht doch darum, das grundsätzlich Notwendige und auch das vom Gesetz her Mögliche aufzuzeigen und dann das Machbare gegenüberzustellen. *Hellmer* hat das formuliert: [20]

> „Erziehung hängt ganz wesentlich von den Möglichkeiten ab, die die Wirklichkeit bietet, und der Jugendgerichtshelfer ist damit von Anfang an im Spannungsfeld zwischen Recht und Wirklichkeit tätig."

Walter bemerkt hierzu: [21]

> „... sei daher festgehalten, daß eine ergebnisfixierte Berichterstattung die der JGH vom Gesetz übertragene Funktion in ihr Gegenteil verkehren würde. ... Wenn das Gesetz mithin eine Äußerung hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen verlangt, ist keine schlüssige Begründung für eine bestimmte Sanktion oder Sanktionenverbindung gemeint. Vielmehr soll der Berichterstatter die von ihm gelieferten Daten am Schluß seines Vortrages vorsichtig werten und zunächst aus sozialpädagogischer Sicht dartun, wie man den Delinquenten behandeln und auf seine Umwelt Einfluß nehmen sollte. Erst ein anschließender Schritt führt sodann dazu, das Wünschenswerte den gesetzlichen Reaktionsmodellen gegenüberzustellen. Hierbei kann es sich ergeben, daß die ideale sozialpädagogische Reaktion einer gesetzlich vorgesehenen entspricht."

Ich habe versucht, Ihnen an einigen herausgegriffenen Beispielen in zum Teil sicher überspitzter Polarisierung Probleme und mögliche Konflikte des Jugendgerichtshelfers aufzuzeigen. Ich hoffe, daß in der Diskussion weitere Fragen erörtert und neue Aspekte vorgetragen werden. Nach meinen Erfahrungen lassen sich derartige Konflikte soweit reduzieren, wenn auch nicht lösen, daß die Arbeitsfähigkeit an der gemeinsamen Aufgabe erhalten bleibt.

Ich meine ausdrücklich nicht, die Probleme zu überspielen, sondern sich im Bewußtsein ihrer Existenz der Kooperation mit allen anderen Verfahrensbeteiligten – einschließlich des Klienten – zu stellen. Dies fordert von allen Beteiligten aber den Abbau von Schranken und Hemmungen den anderen gegenüber, erfordert Informationen über Rollen und Personen, die sie ausfüllen, kurz das, was wir heute „Durchschaubarkeit" nennen. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür aber ist die Ehrlichkeit bei der Selbst- und Fremdeinschätzung von Berufsfeldern und den persönlichen Möglichkeiten ihrer Ausfüllung.

Frau *Schönfelder* hat den Wunsch ausgesprochen, den ich an den Schluß meiner Ausführungen setzen will: [22]

> „Das Ziel aller Verfahrensbeteiligten, seien es Richter, Staatsanwälte, Gutachter, Sozialarbeiter oder andere, müßte sein, sich als Gruppe zu verstehen und sich untereinander auf Fehler aufmerksam zu machen."

Ich möchte hier aber in die „anderen" ausdrücklich den Minderjährigen einbeziehen.

VERZEICHNIS DER QUELLEN:

[1] Dallinger-Lackner, Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 16, 2. Auflage 1965.

[2] Randziffer 5 zu § 38.

[3] M. Walter, Hamburg: „Die ermittelnden, berichtenden und beratenden Aufgaben der Jugendgerichtshilfe" in Heft 12/1973 des Zentralblatts für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt.

[4] Abschlußbericht des Planungsteams „Neustrukturierung der Sozialen Dienste", Ressortübergreifende Planung in Berlin, Senatskanzlei — Planungsleitstelle, vorgelegt Frühjahr 1974.

[5] Seite 93, Seite 101.

[6] Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, EG StGB, vom 2. 3. 1974, BGBl. I S. 469, GVBl. Berlin, S. 873.

[7] Walter a. a. O.

[8] Walter a. a. O.

[9] Walter a. a. O.

[10] J. Hellmer: „Der Jugendgerichtshelfer im Spannungsfeld seiner Funktionen" in Heft 12/1967 Recht der Jugend.

[11] EG StGB s. oben.

[12] Gesetz für Jugendhilfe, Referentenentwurf, Text und Begründung 1. 4. 1974. Herausgegeben v. d. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter.

[13] Dallinger-Lackner, a. a. O., Randziffer 1 zu § 38.

[14] Potrykus, Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, Darmstadt 1954. Verlag Dr. N. Stoytscheff, 3. Auflage. Bemerkung 6 zu § 38 mit Hinweis auf Peters „Jugendstrafrecht", S. 56.

[16] B.Verf.G. Beschluß vom 19. 7. 1972 — 2 BvL 7/71 — u. a. abgedruckt in Entscheidungssammlung zum Handbuch des gesamten Jugendrechts, Luchterhand-Verlag Berlin-Neuwied, D 5, S. 501.

[16] Walter a. a. O.

[17] Gerhard Grieswelle: „Sozialarbeit, Pädagogik und Jugendstrafrecht", Verlag Ferdinand Enke, Stuttgart 1972.

[18] Th. Schönfelder: „Die pädagogische Ausgestaltung der Hauptverhandlung" — Referat, gehalten während der Zweiten Berliner Studienwoche über Jugendgerichtsbarkeit in Warberg bei Helmstedt am 13. Juni 1973, vervielfältigtes Protokoll.

[19] EG StGB s. oben.

[20] Hellmer a. a. O.

[21] Walter a. a. O.

[22] Schönfelder a. a. O.

ROLLE UND ROLLENKONFLIKTE DES JUGENDGERICHTSHELFERS

Referat von H. *Möller*

Aufgabe und Stellung des Jugendgerichtshelfers – seine Rolle im Jugendstrafverfahren – sind im Jugendgerichtsgesetz hinreichend deutlich vorgezeichnet und daran anschließend immer wieder detailliert beschrieben, erläutert und beurteilt worden. Herrschende Meinung ist, daß der Jugendgerichtshelfer zwei etwa gleichwertige Funktionen habe und erfülle, nämlich einerseits Helfer für das Gericht zu sein durch Ermittlungstätigkeit zur Persönlichkeit, Entwicklung und Umwelt des Jugendlichen, durch beratende Stellungnahme und durch Überwachung der Ausführung vom Gericht angeordneter Weisungen und Auflagen, andererseits Helfer für den Jugendlichen zu sein durch Beratung, Unterstützung, Betreuung und Leitung. Bei ein wenig genauerer Betrachtung der in Frage kommenden wenigen Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes und der Tätigkeit des Jugendgerichtshelfers, soweit sie für das Gericht in Erscheinung tritt, entstehen jedoch Zweifel, ob der Jugendgerichtshelfer wirklich gleichermaßen dem Gericht und dem Jugendlichen verpflichtet ist.

Die maßgebende Vorschrift des Jugendgerichtsgesetzes, aus der sich Aufgabe und Stellung des Jugendgerichtshelfers ergeben, nämlich § 38 Abs. 2 JGG, läßt bereits auf den ersten Blick erkennen, daß der Jugendgerichtshelfer weitgehend Helfer des Gerichts und weniger Helfer des Jugendlichen sein soll. Es wird dort ausdrücklich erklärt, daß die Jugendgerichtshelfer die beteiligten Behörden – vor allem naturgemäß das Gericht – durch täterbezogene Ermittlungen zum Zwecke der Geltendmachung im Verfahren „unterstützen" sollen. Von einer Unterstützung des Jugendlichen ist keine Rede. Während in den ersten fünf Sätzen der genannten Vorschrift mehr oder weniger deutlich die Hilfsaufgabe des Jugendgerichtshelfers gegenüber dem Gericht zum Ausdruck kommt, kann lediglich aus dem sechsten und letzten Satz der Vorschrift unmittelbar entnommen werden, daß der Jugendgerichtshelfer auch Helfer der Jugendlichen sein soll. In diesem letzten Satz des § 38 Abs. 2 JGG ist allerdings nur bestimmt, daß der Jugendgerichtshelfer „während des Vollzugs" mit dem Jugendlichen in Verbindung bleiben und sich „seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft" annehmen soll. Das bedeutet zum einen, daß nur Aufrechterhaltung eines Kontaktes des Jugendgerichtshelfers zu dem im Arrest- und Strafvollzug befindlichen Jugendlichen und dessen Betreuung vorgeschrieben ist, und zum anderen, daß dieser Kontakt zu dem Jugendlichen und seine Betreuung nicht nur im Hinblick auf den Jugendlichen, sondern auch im Interesse der Gemeinschaft vorgesehen ist. Es geht somit gar nicht vornehmlich um Hilfe für den Jugendlichen, nicht einmal dort, wo das Gesetz ausdrücklich Kontakthalten zum Jugendlichen vorschreibt. Von der allenthalben hervorgehobenen Auf-

gabe des Jugendgerichtshelfers, auch Helfer des Jugendlichen zu sein, bleibt also bei näherer Betrachtung des gesetzlich erteilten Auftrags nicht viel übrig.

Aber auch von der praktischen Tätigkeit des Jugendgerichtshelfers her, wie sie dem Gericht bekannt wird, ist es mit der Hilfe des Jugendgerichtshelfers für den Jugendlichen – entgegen allen Beschreibungen und Beteuerungen – wohl nicht weit her. Der Jugendgerichtshelfer hat mit dem Jugendlichen vor der Gerichtsverhandlung in den meisten Fällen nur einmal Kontakt im Rahmen einer Rücksprache oder Unterredung gehabt. Diese Kontaktaufnahme erfolgt nun keineswegs vornehmlich, um den Jugendlichen Hilfe zu leisten, sondern ist weitgehend bestimmt von der Verpflichtung des Jugendgerichtshelfers, dem Gericht einen Ermittlungsbericht vorzulegen, zu dessen Vorbereitung u. a. auch ein Gespräch mit dem Jugendlichen erforderlich ist, um die für den Bericht benötigten Informationen vor allem auch von dem Betroffenen zu erlangen. Die Hilfe, die der Jugendliche vor der Verhandlung vom Jugendgerichtshelfer erhält, besteht weitgehend darin, daß er über den weiteren Gang des Verfahrens, den Ablauf der Verhandlung und die möglichen Konsequenzen informiert und daran anknüpfend beraten wird. Doch diese Hilfe für den Jugendlichen kann durchaus auch als Hilfe für das Gericht gesehen werden, denn objektiv dient diese Informierung und Beratung des Jugendlichen auch einem möglichst reibungslosen Ablauf der Verhandlung, was ein mehr oder weniger angepaßtes, nicht selten sogar zweckgerichtetes Verhalten des Jugendlichen einbegreift.

In der Verhandlung wird dann vor allem deutlich, wie sehr der Jugendgerichtshelfer Helfer des Gerichts und nicht des Jugendlichen ist. Bereits in der Plazierung des Jugendgerichtshelfers im Gerichtssaal kommt das zum Ausdruck. In der Regel nimmt der Jugendgerichtshelfer – so jedenfalls in Frankfurter Gerichtssälen – in der Nähe des Richters und Staatsanwaltes Platz, nicht in der Nähe des Jugendlichen oder auch nur abgesetzt von den übrigen Beteiligten. Er ergreift dann nur selten die Gelegenheit, dem Jugendlichen während der Verhandlung Fragen zu stellen, die durchaus so vorgebracht und formuliert sein könnten, daß der Jugendliche das Gefühl erhält, nicht allein zu stehen und Unterstützung vom Jugendgerichtshelfer zu erhalten. Der Bericht des Jugendgerichtshelfers und vor allem der von ihm in der Regel abgegebene Entscheidungsvorschlag werden vom Staatsanwalt und Gericht meist mit erkennbarem Interesse registriert und vielfach dann im Antrag und der Entscheidung aufgegriffen, können somit als Hilfe für Staatsanwalt und Gericht angesehen werden. Schließlich ist von einer nachgehenden Betreuung durch den Jugendgerichtshelfer nur in Ausnahmefällen etwas festzustellen, z. B. bei Entlassung eines Jugendlichen aus der Haft im Anschluß an die Verhandlung mit der Notwendigkeit, ihm ein Unterkommen zu verschaffen. Zu Kontakten zwischen Jugendgerichtshelfer und Jugendlichem kommt es nach der Verhandlung in der Regel allenfalls dann noch einmal, wenn die Erfüllung von Auflagen und Weisungen zu über-

prüfen ist oder der Jugendliche gemahnt werden muß, die ihm vom Gericht gemachten Auflagen und Weisungen zu erfüllen. Das vorgeschriebene Kontakthalten zu den im Arrest- und Strafvollzug befindlichen Jugendlichen findet fast gar nicht statt, obwohl die Zahl der im Arrest- und Strafvollzug befindlichen Jugendlichen nicht gering ist.

Die objektiv weitgehend dem Gericht als Hilfe dienenden Tätigkeiten und Verhaltensweisen des Jugendgerichtshelfers können sich zwar mittelbar als Hilfe für den Jugendlichen auswirken, bedeuten aber eigentlich nur die Verhinderung von unangemessenen gerichtlichen Reaktionen, wirken jedoch nicht unmittelbar helfend für den Jugendlichen. Diese Situation mag bedauert werden, ist aber einerseits durch den Auftrag des Jugendgerichtshelfers bedingt und andererseits durch unbefriedigende sachliche und personelle Ausstattung der Jugendgerichtshilfe weitgehend zwangsläufig.

Wenn die Situation aber tatsächlich so ist, wie sie erscheint und skizziert worden ist, steht sie im Widerspruch zu dem Bild, das gemeinhin von der Tätigkeit des Jugendgerichtshelfers gezeichnet wird und das dieser danach von sich selbst haben müßte, nämlich gleichermaßen Helfer des Gerichts und des Jugendlichen zu sein. Damit müßte auf Grund des allgemeinverbreiteten Rollenbildes vom Jugendgerichtshelfer und der diesem Rollenbild nicht entsprechenden tatsächlichen Situation ein ständiger Konflikt bei den Jugendgerichtshelfern bestehen – ein Konflikt, der eigentlich schärfer sein müßte, als er bei der allgemein angenommenen Deckung von Rollenbild und Rollenausfüllung, nämlich gleichgewichtig Helfer für das Gericht und den Jugendlichen zu sein, bestehen würde.

Die Existenz eines solchen oder auch nur eines abgeschwächten Konfliktes beim Jugendgerichtshelfer läßt sich für den Jugendrichter aus seiner Praxis kaum feststellen, sondern allenfalls annehmen, und zwar auf Grund von Überlegungen, wie sie soeben angestellt worden sind, und auf Grund von Äußerungen, wie sie über das Vorliegen solcher Konflikte in der einschlägigen Literatur zu finden sind und bei Gesprächen gemacht werden. Der Inhalt des vom Jugendgerichtshelfer vorgelegten Ermittlungsberichts mit seiner Tatsachenschilderung und der Beurteilung einerseits und andererseits dem dann folgenden Entscheidungsvorschlag, der der vorangehenden Analyse oft so gar nicht entspricht oder ihr entgegensteht, läßt einen Konflikt beim Jugendgerichtshelfer vermuten.

Wenn sich der Rollenkonflikt für den Jugendgerichtshelfer so bedrängend stellt, wie man annehmen muß, erstaunt es, daß davon derartig wenig in die Tätigkeit des Jugendgerichtshelfers beim Jugendgericht und für das Jugendgericht einfließt. Zu erwarten wäre doch, daß diese Konflikte gerade in der Hauptverhandlung, wo alle Beteiligten zusammentreffen, wo sich die Situation konkret darstellt und wo Entscheidungen getroffen werden müssen, immer wieder deutlich werden. Das könnte beginnen mit der bereits er-

wähnten Platzwahl des Jugendgerichtshelfers und sich zeigen in der Art, wie er sich an der Verhandlung beteiligt, z. B. ob und welche Fragen er noch an den Jugendlichen stellt, ob er bei Verunsicherung, Herabsetzung oder gar Beschimpfung des Jugendlichen durch Prozeßbeteiligte eingreift, ob er sich engagiert für Hilfe zugunsten des Jugendlichen einsetzt, ob er durchaus seine Konfliktsituation erkennen läßt und ob er ggf. auf die üblichen Entscheidungsvorschläge verzichtet.

Da von einem Rollenkonflikt des Jugendgerichtshelfers in der Praxis tatsächlich wenig zu merken ist, drängt sich die Frage auf, woran das liegen mag.

Sicherlich unterdrücken Jugendgerichtshelfer tatsächlich bestehende Konflikte und vermeiden es vor allem, sie gegenüber dem Gericht zu erkennen zu geben. Diese Art des Fertigwerdens mit der Situation und des zeitweiligen Bewältigens durch Unterdrücken deutet erneut darauf hin, wie stark sich der Jugendgerichtshelfer entsprechend dem gesetzlichen Auftrag dem Gericht als Helfer verpflichtet fühlt. Er möchte keine Unsicherheit erkennen lassen, die Erwartung des Richters nicht enttäuschen und sich selbst beweisen, daß er mit der Situation fertig wird.

Das Entstehen und die Stärke, damit auch der Druck zur Äußerung eines Konflikts beim Jugendgerichtshelfer hängt jedoch vor allem davon ab, daß eine Konfliktsituation objektiv und subjektiv besteht. Objektiv kann eine Konfliktsituation sich für den Jugendgerichtshelfer daraus ergeben, daß der gesetzlich und von den Justizbehörden erteilte Auftrag des Jugendgerichtshelfers und die Ausführung des Auftrags nicht dem entsprechen, was von der Wirklichkeit losgelöst und idealistisch überhöht allgemein als Aufgabe des Jugendgerichtshelfers dargestellt und ihm nahegebracht wird. Die Konfliktsituation kann sich objektiv im übrigen daraus ergeben, welches Selbstverständnis darüber hinaus der Jugendgerichtshelfer hat, das sich nicht mit dem vom Gesetz und den Behörden erteilten Auftrag und auch nicht mit dem allgemein verbreiteten Rollenbild des Jugendgerichtshelfers in Übereinstimmung bringen läßt. Subjektiv müssen ihm die genannten Unterschiede oder gar Widersprüche bewußt geworden sein, um den Konflikt nicht nur dumpf zu ahnen und ihn unkontrolliert wirken zu lassen, sondern um ihn äußern und formulieren zu können und um mit ihm umgehen und ihn zu bewältigen versuchen zu können.

Eine Konfliktsituation ist bereits in dem gesetzlich und von den Behörden erteilten Auftrag, Hilfe für das Gericht und daneben auch noch für den Jugendlichen zu leisten, angelegt und vorgegeben. Sie folgt aus dem Zwangscharakter des gerichtlichen Verfahrens und der vom Gericht angeordneten Maßnahmen einerseits und dem entgegenstehenden subjektiven und vielleicht auch objektiven Interesse des Jugendlichen andererseits. Diese in ihren Einzelheiten oft beschriebene und bekannte Konfliktsituation kann noch

deutlicher für den Jugendgerichtshelfer werden, wenn er von dem herrschenden Rollenbild – gleichermaßen Helfer für Gericht und Jugendlichen zu sein – ausgeht. Verschärft kann sich der Rollenkonflikt aber für den Jugendgerichtshelfer ergeben, wenn er sich – wie es wohl durchweg der Fall ist – als Sozialarbeiter begreift. Als solcher fühlt er sich vom Zweck der Sozialarbeit her zumindest verpflichtet, denjenigen, die in äußere oder innere Not geraten sind, zu helfen und sie fähiger zu machen, in der Gesellschaft so zu leben, daß sie möglichst sich selbst helfen können. Um diese weitgehend direkte Hilfe leisten zu können, muß der Sozialarbeiter ein Vertrauensverhältnis zu dem Hilfebedürftigen herstellen, um weitgehend frei von Anordnungen und Zwängen mit ihm sprechen und handeln zu können. Dem steht bei den Jugendgerichtshelfern ein fester gesetzlicher und behördlicher Auftrag gegenüber, der es zumindest dem Jugendgerichtshelfer sehr schwer macht, die ihm als Sozialarbeiter notwendig und möglich erscheinende Hilfe zu leisten.

Fast unerträglich aber muß der Konflikt für den Jugendgerichtshelfer werden, der Sozialarbeit nach dem herkömmlichen Verständnis nicht zu akzeptieren vermag, vielmehr in herkömmlicher Sozialarbeit Hilfe zur Anpassung an bestehende Verhältnisse und Strukturen sieht, nicht aber die Hilfe, die notwendig wäre, den Hilfebedürftigen zu befähigen, möglichst frei von Zwängen nicht verschuldeter Unterprivilegierung eigenverantwortlich zu leben. Gerade die Arbeit, die Jugendgerichtshelfer zu leisten haben, muß von diesen kritischen Sozialarbeitern weitgehend als repressives Handeln und Beihilfe dazu zwecks Einpassung des Klienten in den reibungslosen Ablauf des Produktions- und Konsumprozesses ohne große Rücksicht auf die wirklichen Bedürfnisse des Klienten gesehen werden.

Die aufgezeigten Rollenkonflikte, die bei den Jugendgerichtshelfern bereits auf Grund ihres Auftrags und der Möglichkeiten seiner Erfüllung einerseits sowie dem herkömmlichen Rollenbild andererseits bestehen können und vor allem bestehen, wenn sie sich als Sozialarbeiter mit solidarischer Haltung gegenüber dem Klienten verstehen, sind objektiv und weithin – je nach Selbstverständnis des Jugendgerichtshelfers – auch subjektiv unvermeidlich. Sie werden bleiben, solange das derzeitige System von Jugendstrafgerichtsbarkeit existiert. Soweit in Zukunft anstelle der Jugendstrafgerichte andere konfliktregelnde Einrichtungen geschaffen werden, dürften auch die heutigen Rollenkonflikte für einen Teil der Jugendgerichtshelfer vermindert oder sogar beseitigt sein. Noch müssen aber die Jugendgerichtshelfer – wie auch manche andere Berufsgruppe – mit ihren Rollenkonflikten leben. Sie können sie zur Aufrechterhaltung ihrer Funktionstüchtigkeit oder auch nur zur eigenen Beruhigung unterdrücken. Sie können auch dagegen mit viel Kraftverschleiß, vielen Enttäuschungen und nur selten Fortschritten angehen. Beseitigen und lösen können sie die Rollenkonflikte nicht.

Weil sich aber bei den Jugendgerichtshelfern – wenn sie ihre Arbeit nicht nur bürokratisch-beamtenmäßig erledigen – die Rollenkonflikte besonders deutlich zeigen, besteht bei ihnen die Chance, daß sie ihnen klar werden und sie dann gemeinsam versuchen, bessernde Lösungen zu finden und zu erreichen. Nur gemeinsame Überlegung und Aktion der Jugendgerichtshelfer kann bei den zu überwindenden Widerständen in Amtsstuben und Öffentlichkeit die Möglichkeit von Änderung und Besserung schaffen. Der den Jugendgerichtshelfern erteilte Auftrag wäre anhand der Erkenntnisse, wie sie die Sozialwisenschaften liefern, zu überprüfen – ebenso aber auch Formen und Inhalte der Auftragserfüllung. Der Aufklärung in den eigenen Reihen könnte die Aufklärung bei Vorgesetzten, in Gerichtssälen und in der Öffentlichkeit folgen. Parallel dazu oder daran anschließend könnten weitergehende Aktivitäten, gerichtet auf Änderungen bis hin zu den gesetzlichen Bestimmungen, entwickelt werden. Dabei könnten sicher auch Verbündete – z. B. Bewährungshelfer, Richter und Studenten – gewonnen werden. Wenn jedoch in dieser Richtung nichts geschieht, kann noch oft über Rolle und Rollenkonflikte des Jugendgerichtshelfers beklagend geschrieben und auf Tagungen diskutiert werden.

ARBEITSKREIS III

ALTE UND NEUE SOZIALISATIONSHILFEN AUSSERHALB DES FREIHEITSENTZUGES (einschl. BEWÄHRUNGSHILFE)

Leitung: Frau E. *Siebers,* Leiterin der Abt. Erziehungshilfe im Stadtjugendamt Düsseldorf

Referenten: Bewährungshelfer P. *Henningsen,* Offenbach a. M.
Bewährungshelfer J. *Struck,* Braunschweig

ALTE UND NEUE SOZIALISATIONSHILFEN AUSSERHALB DES FREIHEITSENTZUGES (einschl. BEWÄHRUNGSHILFE)

Referat von P. *Henningsen*

Wir sollen in unserer Arbeitsgruppe einen Entwicklungsweg verfolgen, den derzeitigen Stand feststellen und kritisch würdigen und dann auch daraus Folgerungen für die zukünftige Entwicklung zu ziehen versuchen. Ich weiß nicht, ob es Absicht oder Zufall gewesen ist, daß ein „alter" und ein „junger" Bewährungshelfer als Sozialarbeiter die Eingangs- und Grundreferate für diesen Arbeitskreis übertragen bekommen haben. Auf jeden Fall erachte ich das als ausgesprochen günstig, denn so können wir zusammen den Bogen vom Gestern zum Heute spannen, von dem Sie dann hoffentlich weiterbauen und Anregungen für die nachfolgende Diskussion gewinnen mögen.

Wir werden also zunächst einen Entwicklungsweg zu verfolgen haben vom Alten zum Neuen, in dem uns verschiedene Umstände noch einmal bewußt werden, und vielleicht wird dieser oder jener unserer jungen Kollegen uns ältere besser verstehen. Damit räumen wir zugleich hier und da bestehende Mißverständnisse aus. Jede Entwicklung vollzieht sich vor einem gegebenen und bestimmten Hintergrund schritt-, trab- oder galoppweise, so auch in der Sozialarbeit.

Es gibt nur noch relativ wenige Sozialarbeiter, die ihre Ausbildung vor oder während des letzten Krieges erhalten haben. Dabei haben wir auch zu bedenken, daß es meistens Frauen waren, die diesen Beruf ergriffen, und erinnern wir uns daran, daß von ihnen gesagt wurde, man erkenne sie bereits an ihrem Äußeren und ihrem ganzen Auftreten auf größere Entfernung: mit einem Haardutt, Klepper- oder Lodenmantel und kräftigen Schuhen. Das mag gestimmt haben. Aber sie wurden zugleich in ihrem Bezirk in gewisser Achtung als „Schwester" angesprochen und geschätzt, erst recht dann, wenn sie schon lange in ihrem Bezirk tätig waren und die persönlichen

und familiären Verhältnisse ihrer Klienten auf das Beste kannten! Wer einmal mit einer solchen „Fürsorgerin" zusammengearbeitet hat, wird sie geschätzt haben. Aber, wie gesagt, von ihnen sind kaum noch welche im Dienst.

Nach dem Kriege öffnete sich dieser Beruf auch langsam den Männern. Die Ausbildung erfolgte in den verschiedensten Schulen, Seminaren und Instituten mit den drei Berufszielen bzw. Abschlüssen: Gesundheitsfürsorge – Jugendfürsorge – Wirtschafts- und Berufsfürsorge und dauerte – einschließlich einer 6monatigen Praktikumszeit – 2 Jahre. Während dieses Praktikums gab es noch keine Praktikumsberatung. Die Dozenten dieser Schulen hatten ihre Ausbildung verständlicherweise wiederum vor dem Kriege erfahren und waren damit weitgehend von den wissenschaftlichen Erfahrungen und Entwicklungsprozessen der Sozialwissenschaften, der Psychologie und Verhaltenslehre des Auslandes abgeschnitten gewesen. Dennoch glaube ich, daß wir damals auch bei diesen Dozenten viel gelernt haben, da wir als Schüler – nach den entbehrungsreichen Jahren des Krieges – äußerst wissens- und lernbegierig waren. Glücklich die Situation jener Schulen und Schüler, die Dozenten finden konnten, die aus dem Ausland mit neuen Erkenntnissen der Psychologie, Psychiatrie, Psychotherapie und der Verhaltensforschung zurückkehrten. Ihr Einfluß auf uns Schüler und auf die anderen Dozenten war groß, und wir alle verdanken ihnen sehr viel. Und wenn wir dann nach unserem Examen als Jahrespraktikanten in die Familienfürsorge und Jugendämter kamen, waren wir genauso unbequem, wie es unsere jungen Kollegen jetzt sind, denn unsere „alten Mitarbeiter", die wir in den Ämtern und Erziehungsheimen trafen, hatten oftmals gar keine rechte Ausbildung, da im öffentlichen Dienst in den ersten Jahren nach dem Kriege nur der tätig sein durfte, der politisch „nicht belastet" war. Da waren wir jungen „Jugendwohlfahrtspfleger" von „neuem Wissen" erfüllt, und es gab wohl noch größere Konflikte als heute. Nur weil das so war, konnte ein Entwicklungsweg angetreten werden. Wir sollten deswegen aber auch gegenüber jungen und uns unbequemen Kollegen tolerant sein.

Entsprechend der materiellen Not der Nachkriegszeit – keine ausreichenden Wohnungen, ungenügende Bekleidung und Versorgung – mußte sich soziale Hilfe zunächst und oft vordringlich um diese materiellen Voraussetzungen bemühen, und ich entsinne mich noch sehr deutlich des Vortrages eines damals bedeutenden Mannes des Caritas-Verbandes, der sehr wohl für individualpsychologische Hilfen war, aber sehr drastisch sagte: „Erst wenn das Fressen stimmt und die warme Hose beschafft ist, kann ich mit dem Betreffenden über seine weiteren Probleme reden." Die Notsituationen waren groß. Die Jugendverwahrlosung und Kriminalität stiegen erheblich. Dementsprechend war auch die Belastung des Fürsorgers bei geringer Stellenzahl im Amt groß; ich denke noch sehr wohl an eine Zeit, da ich als

Sachbearbeiter im Jugendamt, Abteilung Jugendschutz, insgesamt an Sorgerechtspflegschaften, Vormundschaften, Schutzaufsichten, Fürsorgeerziehungssachen, Jugendgerichtshilfen und „freien Betreuungen" etwa 280 Namen in meiner laufenden Kartei hatte! Die Stellenschlüssel waren noch nicht so wie jetzt: das Geld fehlte im öffentlichen Haushalt, aber auch noch Bewerber für neue Stellen. Freilich hatten wir zu der Zeit noch die 6-Tage-Woche zu 48 Arbeitsstunden. Aber auch deswegen waren wir Vorkämpfer für die freie Zeiteinteilung in der Sozialarbeit, die selbst jetzt auf vielen Ämtern noch nicht erreicht ist.

Wir operierten stolz nach dem Begriff der „sozialen Diagnose", wenn wir versuchten, eine Anamnese zur Aufhellung der Hintergründe und Zusammenhänge von Fehlentwicklung und Störungen im Verhalten zu erstellen und diese dann daraus mit dem Jugendlichen und seinen Eltern zu beheben. Vordringlich bedienten wir uns dabei des Einzelgespräches, übersahen aber auch die Möglichkeit einer Gruppenarbeit nicht. Wir versuchten dem Betroffenen die gegenseitigen Situationen bewußt zu machen und damit einen Abbau von Spannungen, Enttäuschungen (der Ausdruck „Frustration" war noch nicht im Sprachgebrauch) und Fehlhaltungen zu erreichen und gleichzeitig ein neues Verhalten zu üben, wobei uns wiederum das Wort „Verhaltenstraining" noch unbekannt war. Freilich waren wir dabei hauptsächlich auf unsere eigenen Erfahrungen angewiesen, die wir dann gegenseitig austauschten. Es wird wesentlich gewesen sein, welche Impulse wir von unserer Ausbildung in dieser Richtung erfahren hatten. Gruppentherapie im neueren Sinne, wie wir es jetzt verstehen, war uns unbekannt. Die Gruppen, die irgendwie gebildet wurden, waren zunächst ein Angebot des Zusammentreffens, des gemeinsamen Tuns, aber auch schon des Diskutierens. Wir haben damals noch nicht von Rollenspielen und von deutlichem Bewußtmachen gesprochen, wohl nur geahnt, daß so etwas möglich und nützlich sein könnte.

Während meiner Ausbildungszeit war an unserer Schule eine Psychotherapeutin als nebenamtliche Dozentin tätig, die die Kriegszeit in der Schweiz verbracht, dort studiert und ihre ersten Berufserfahrungen gesammelt hatte. Es ist also nicht verwunderlich, daß sie mit ihrer Einführung in das Einzelgespräch für mich und meine ganze weitere Berufsausübung von großer Bedeutung gewesen ist, sicher auch für meine Kolleginnen. So oder ähnlich wird es vielen gehen, daß Impulse einer Persönlichkeit während der Berufsausbildung von weitreichender und nachhaltiger Bedeutung sind. Selbst wenn damit eine gewisse Fixierung eintritt, die später nur schwer überwunden werden kann, erachte ich das Vorhandensein derartiger Leitbilder als wesentlich.

Alte Sozialisationshilfen: Ich sagte, daß wir bereits zu Beginn der 50er Jahre mit einer „Art Gruppenarbeit" und mit einer „Art gezielter Einzelfallhilfe" versucht haben zu arbeiten. Natürlich ist es schwer, in der Rück-

erinnerung objektiv zu sein, wenn man kein Lebenstagebuch geführt hat, aus dem man jetzt schöpfen könnte. Immer war aber wohl unsere Hilfe auf den einzelnen abgestimmt, darauf, ihm zu neuer Bewältigung seiner persönlichen Probleme zu helfen, die damit allerdings in einer Anpassung an bestehende Verhältnisse, an ein Leben mit den Gegebenheiten bestand. An eine „Systemveränderung", von der die jungen Kollegen so viel sprechen und erwarten, konnten wir anfangs noch gar nicht denken, da nach dem Kriege ja überhaupt erst ein neues Gesellschaftssystem in Überwindung der Zeit des Nationalsozialismus gesucht und aufgebaut werden mußte. Wenn wir auch nicht bewußt systemverändernd tätig gewesen sind, wird unsere Gesamtaktivität doch auf manchem Gebiet des öffentlichen Bewußtseins nicht ganz ohne Einfluß gewesen sein. Gerade die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe wie der Bewährungshilfe hat in der Strafjustiz, im Bereich der Arbeitswelt und auf verschiedenen anderen Gebieten gewirkt, ebenso die Sozialarbeit in der Verwaltung.

Lassen Sie mich noch einmal auf die Ausbildung zurückkommen. Ich sagte Ihnen bereits, daß diese Ausbildungsstätten nach dem Kriege – und noch lange danach – die verschiedensten Bezeichnungen führten. Ebenso verschieden waren die Träger dieser Einrichtungen. Sie waren entweder „staatlich", d. h. ein Bundesland war Träger, wie z. B. in Schleswig-Holstein für die „Wohlfahrtsschule des Landes Schleswig-Holstein"; es gab aber auch kommunale Schulen (z. B. u. a. in Frankfurt/M.), und auch freie Verbände sowie die Kirche waren Träger dieser Schulen. Diese Vielfalt ist noch geblieben, selbst wenn die Ausbildung jetzt an „Fachhochschulen" stattfindet und die Aufnahmebedingungen geändert sind. Der Zustrom zum Studium der Sozialpädagogik und Sozialarbeit ist inzwischen so groß geworden, daß bereits der „Numerus clausus" verhängt werden mußte und ein Abiturient mit einem Notendurchschnitt von 2,3 nicht zugelassen wurde! Mit diesem Namenswechsel von der „Schule" oder „Institut" zur „Fachhochschule" ist natürlich auch eine Änderung und Erweiterung des Stoffplanes, der Studienfächer, der Studiendauer und der Methoden verbunden. Die Absolventen erfahren damit eine wesentlich erweiterte und vertiefte Ausbildung, – sie sind keine „Fürsorger" oder „Jugendwohlfahrtspfleger" mehr, sondern „Graduierte". Sie bringen mehr Wissen in jeder Beziehung mit und werden subtilere Methoden beherrschen, denn gerade eine „Methodenlehre" und Didaktik gab es bei uns noch nicht. Ihr Arbeitseinsatz in der harten Praxis des täglichen Lebens bringt jedoch Probleme mit sich. Können die Haushaltspläne der Verwaltungen genügend Stellen nach BAT III bzw. A 13 für Beamte verkraften, wenn die Absolventen der Fachhochschulen in die Praxis kommen? Werden die neuen „akademischen" Sozialarbeiter noch bereit sein, sich um die Grundbedürfnisse ihrer Klienten zu kümmern? – Schon kommt der „Sozialassistent" ins Gespräch!

Wie ist es nun im Laufe der Zeit zu Veränderungen der Arbeitsmethoden in der Sozialarbeit gekommen? Zunächst erscheint es mir beachtenswert, daß die Bezeichnung „Fürsorger" bzw. „Fürsorgerin" fast ganz und sehr schnell aus dem Sprachgebrauch verschwunden ist. Es ist mir ein Zeichen dafür, daß die in diesem Gebiet Tätigen zu Veränderungen aufgeschlossen sind. Für die Veränderung von der Fürsorge zur Sozialarbeit und Sozialpädagogik werden, vordergründig gesehen, folgende Umstände verantwortlich sein:

1. die politische Neuorientierung von der alten „Armen-Fürsorge" zur allgemeinen „Sozialhilfe" als Verbesserung bzw. Wahrung der Lebenschancen für Jeden, die uns als äußeres Zeichen dieser Umstellung das Bundessozialhilfegesetz bereits gebracht und ein neues „Jugendhilfegesetz" bringen wird;
2. die Aufnahme von bereits im Ausland erprobten Arbeitsmethoden sowohl in der Ausbildung wie in der Fortbildung und auch in der praktischen Berufsausübung. Dabei erscheint es mir gleichgültig, ob der Anstoß zu Neuerungen von der oder der Seite – also von der Theorie oder als Forderung der Praxis – gekommen ist. Bei der Frage, ob das Huhn oder das Ei als erstes gewesen sei, ist mir die Hauptsache, daß beide überhaupt da sind!

Tatsache ist, daß auch viele alte Fürsorger aufgeschlossen waren und sind für neue Arbeitsmethoden. Sie haben Anregungen dankbar angenommen und mit weiterentwickelt. Entweder haben sie Seminare und Kurse besucht und zeitliche und finanzielle Opfer auf sich genommen, oder sie haben Fortbildungsveranstaltungen – z. B. unserer Vereinigung oder der Landesjugendämter bzw. der Bewährungshilfe – besucht und das Gehörte in ihren persönlichen Arbeitsstil aufgenommen und sich außerdem durch entsprechende Fachliteratur fortgebildet.

Gerade in den letzten Jahren sind sehr viele Berufe in einem Wandel begriffen, so daß ein „Neulernen" oder ein „Umlernen" notwendig geworden ist. Eine vollständige Umschulung ist für ältere Menschen oft schwer zu verkraften. Ich glaube, daß ein Umstellen auf die neuen Arbeitsmethoden in der Sozialarbeit besonders schwer ist, weil man sich selber dabei in Frage stellen muß. Das muß zunächst zwangsläufig zu einer Verunsicherung der eigenen Persönlichkeit führen, die einige Jahre dauern kann, wie ich es bei verschiedenen Kollegen erlebt habe. Ich möchte die jüngeren und fortschrittlicher ausgebildeten Kollegen auf diese Situation hinweisen und um ihr Verständnis bitten. Es mag ein Selbstschutz sein, wenn man – schon über 50 Jahre alt – nicht mehr spontan auf Neuerungen reagiert. Es wird auch in den nächsten 20 Jahren hoffentlich noch weitere Veränderungen geben, mit denen sich die jetzt Jüngeren ebenfalls auseinandersetzen müssen, die sich dann ihrerseits in der Rolle befinden, in der wir jetzt stehen. Bedenken Sie auch weiterhin, daß wir uns an neue Methoden bzw. Methodenveränderungen heranmachen mußten, als wir von der Fallzahl unserer Arbeits-

belastung her völlig überlastet waren bzw. noch sind. Es blieb daneben kaum Zeit für uns selber. Wenn das langsam besser wird und sie für den Einzelfall und für die Fortbildung mehr Zeit haben, so haben wir es ihnen erstritten!

Es könnte der Eindruck entstehen, als seien viele ältere Kollegen „reformresistent". Das dürfen wir nicht sein, und wir sind es auch nicht. Wie wir selber im Anfang unserer Arbeit reformfreudig waren, freuen wir uns über unsere jungen Kollegen, wenn sie aktiv sind und uns anregen. Aber ich darf Ihnen dennoch folgendes zu bedenken geben:

1. Es sind in den letzten 15 Jahren – und die sind mir jedenfalls sehr schnell vorbeigeflogen – einige neue Methoden zunächst mit Begeisterung aufgenommen worden, die heute fast schon überholt sind. Waren sie „in", weil sie modern waren?
2. Unterliegt nicht vielleicht jeder Mensch einem Rausch und einer Begeisterung, wenn er beginnt, mit neuen und modernen Methoden zu arbeiten? Verfällt er nicht leicht einem gewollten Agieren? Auch der Sozialarbeiter?
3. Wir müssen feststellen, daß der Mensch immer mehr von außen gelenkt und manipuliert wird, sei es durch Presse, Fernsehen, Mode und Umwelteinflüsse im weitesten Sinne. Gerade wir Sozialarbeiter werden das feststellen und bedauern.

Und nun kommt meine Frage und ein wenig Angst:

Beginnen wir in der Sozialarbeit mit den neuen Methoden vielleicht ebenfalls eine Lenkung und ein Manipulieren, indem wir den Klienten unsererseits einer Behandlung unterwerfen? Wenn ich es richtig sehe, erwarten wir von ihm einen größeren Zugang in sein Inneres, das wir „verändert" sehen möchten. Wir erheben die Forderung, daß er sich unserer Arbeitsmethode unterwerfe. Für mich ist es als Sozialarbeiter und Mensch ein sehr ernstes Problem, wie weit ich einen anderen Menschen – gleichgültig nach welchen Vorstellungen – in seinem inneren Kern als Individuum antasten, in ihn eindringen und ihn verändern darf. Ich gebe es ehrlich zu, daß ich für mich diese Frage noch nicht beantwortet habe und die Antwort nur von Jahr zu Jahr schwerer wird!

Neue Methoden erwachsen aus einem neuen System und neue Methoden in der Sozialarbeit wohl auch aus einem neuen Gesellschaftssystem, das wir versuchen aufzubauen. Aber – hier möchte ich eine Passage von Eckart von Naso einfügen –: „Alle philosophische Systematik ist relativ. Man kann sie annehmen –, man braucht es nicht, wenn man anderer Meinung ist. Denn beweisen – hat man den Kopf dazu – läßt sich jedes System zwischen Thales von Milet im 7. vorchristlichen Jahrhundert und Sartre im 20. nachchristlichen Jahrhundert." Und nochmals „aber": Ich stimme neuen Methoden und Systemen zu, wenn sie angetan sind, dem Menschen zur

Bewältigung seiner Probleme, Schwierigkeiten und Nöte wirkungsvollere Hilfen zu geben bei einer gleichzeitigen Achtung seiner gegebenen eigenen und einmaligen Persönlichkeit; wir dürfen ihn jedoch nicht zum Objekt unseres Tuns machen und nicht zum Experimentierfeld neuer Systeme, Theorien und Methoden.

Es ist in diesen Tagen viel von dem „Rollenkonflikt" und von „Verunsicherung" gesprochen worden. Mir persönlich ist das schon fast zu viel gewesen, denn wenn man nur lange genug von einer Sache spricht, glaubt man schließlich wirklich daran. Zum Rollenkonflikt zwischen Sozialarbeiter – ich meine dabei Jugendgerichtshelfer wie Bewährungshelfer – und Richter glaube ich, daß es an uns liegt, ob wir uns zu partnerschaftlicher Achtung und *Behauptung* aufschwingen, was eine Frage der Persönlichkeit des Sozialarbeiters ist. Und zur Verunsicherung in der Arbeit, in die manche ältere Kollegen gedrängt werden: Ich glaube, daß wir andere Eigenschaften in der Erfüllung unserer Arbeit aufzuweisen haben, die ebenso wichtig sind. Das sollten wir Älteren uns – nicht als billige Selbstentschuldigung – sagen und uns nicht in eine derartige Verunsicherung drängen lassen!

Alte und neue Sozialisationshilfen: Wir älteren Sozialarbeiter haben schon unbewußt und ohne nähere Definition Hilfen zu geben versucht, die erst im Laufe der Jahre wissenschaftlich erweitert und genau benannt wurden, etwa im Sinne der vertieften und gezielten Einzelfallhilfe. Sie sind immerhin die Basis gewesen, aus der die neueren Hilfen und Methoden dann wissenschaftlich fortentwickelt, dargestellt und erprobt wurden und nun auch praktiziert werden. Ich konnte Ihnen deswegen auch nicht sagen, welche „alten" Methoden oder Hilfen es für die Sozialisation gegeben habe, – keinen Namen und keinen Inhalt. Es war mir nur möglich, Ihnen einen gedrängten Entwicklungsüberblick aus der Sicht eines alten Sozialarbeiters zu vermitteln.

Wenn Sie anschließend von Herrn *Struck* die „neuen" Methoden dargestellt bekommen, so seien Sie danach gnädig in Ihrem Urteil über uns alte Fürsorger! Denn ohne unsere handwerklichen Tätigkeiten hätten Sie darauf nicht den höheren Turm Ihres Könnens setzen können. Ohne die Erfahrungen der Baumeister einer karolingischen Basilika hätten die späteren Schöpfer kein Ulmer Münster oder keinen Fernsehturm errichten können! Und bedenken Sie weiter, daß auch Sie einmal keine „Alten" mehr vor sich, sondern nur vorwärtsdrängende Nachfolger hinter sich haben werden und damit gleichermaßen in unserer Lage sein werden. Eines echten Fortschrittes wegen möchte ich diese Verschiebung erwarten. Denn welche Entwicklung spielt sich gerade jetzt auf jedem Gebiet innerhalb einer kurzen Generation ab! Uns allen steht der Mensch im Mittelpunkt unserer Arbeit. Nach ihm und seinen jeweiligen Bedürfnissen haben wir uns stets auszurichten, – die Methode des „Wie" ist dabei wandelbar und wird es bleiben!

BETRACHTUNGEN ZUR GEGENWÄRTIGEN SITUATION DER BEWÄHRUNGSHILFE

Referat von J. *Struck*

Wenn unser Arbeitskreis unter dem Gesamtthema „Alte und neue Sozialisationshilfen außerhalb des Freiheitsentzuges (einschließlich Bewährungshilfe)" steht, so möchte ich hier als Bewährungshelfer einleitend die provokatorische Frage stellen, ob Bewährungshilfe in der gegenwärtigen Situation noch Sozialisationshilfe sein kann. Wahrscheinlich wird die Frage sich nicht pauschal bejahen oder verneinen lassen. Allzu unterschiedlich ist die Entwicklung der institutionellen Bewährungshilfe in den einzelnen Bundesländern verlaufen. Organisationsformen, Arbeits- und Wirkungsweisen sowie Umfang und Stellenwert innerhalb der einzelnen ministeriellen Verwaltungen sind abweichend von den jeweiligen regionalen gesellschaftlichen Bedingungen und politischen Strukturen mitgeprägt worden. Eines scheint jedoch der hauptamtlichen Bewährungshilfe noch bundesweit gleichermaßen Schwierigkeiten zu bereiten: Sie hat es bisher nur unzureichend verstanden, ihre Positionen sowie ihre Arbeitsmethoden darzustellen, geschweige denn in den ihre Mittel verwaltenden Bürokratien und den anderen an der Jugendgerichtsbarkeit beteiligten Berufsgruppen gegenüber durchzusetzen. Es kann darüber hinaus wohl gesagt werden, daß Sozialarbeitern in der Justiz sehr viel weniger Verständnis für ihr berufliches Anliegen entgegengebracht wird als den Kollegen in anderen Arbeitsbereichen. *Kaupen* und andere stellten in einer Reihe von Untersuchungen fest, „... daß die Grundlagen des deutschen Rechtssystems vordemokratisch sind, ... und wegen ihrer hohen, von der gesellschaftlichen Realität abgelösten Abstraktheit nicht mit den Veränderungen des gesellschaftlichen Unterbaus Schritt gehalten haben. ... Sowohl das Selbstverständnis der Richterschaft wie auch die Organisationsstruktur der Justiz sind nach wie vor von autoritären Mustern beherrscht."

Die notwendige Auseinandersetzung zwischen den Vertretern der juristischen Berufsgruppen und der Verwaltung einerseits und der Sozialarbeit andererseits scheint mir nicht zuletzt auch deshalb nur zögernd in Gang zu kommen, weil auch die letzteren sich von eigenen obrigkeitsstaatlichen Denk- und Verhaltensmustern nur schwer zu lösen scheinen. Hinzu kommt sicher auch die bereits von Herrn Prof. *Müller-Dietz* angesprochene fortdauernde Diskussion über Ausbildungsgänge, Methoden, Probleme und Grundsatzfragen, die die Sozialarbeiterschaft stärker belastet als die Juristen. Unsere eigenen Erfahrungen hingegen haben uns zumindest der Richterschaft gegenüber ermutigt, auch für die Justiz ungewohnte Vorstellungen und Arbeitsweisen darzustellen. Auch auf der letzten Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe in Göttingen wurde deutlich, daß „gerade von seiten einiger Richter der oft zu beobachtende hinnehmende Gehorsam der

Bewährungshelfer gegenüber richterlichen Sprüchen nicht so geschätzt werde, wie man annehmen könne. Das offene Gespräch und die Diskussion ihrer Entscheidung erschienen manchem Richter sinnvoller".

Auch die Beziehungen zwischen hauptamtlichen Bewährungshelfern und sogenannten freien Mitarbeitern und ehrenamtlichen Kräften in der Bewährungshilfe scheinen durch gegenseitige Vorurteile und eine Fülle von Mißverständnissen belastet zu sein. Eine nicht unberechtigte Abwehr von seiten der hauptamtlichen Bewährungshilfe ist wohl immer dort zu beobachten, wo Verwaltungen oder politische Vertreter einen raschen Ausbau des freien und ehrenamtlichen Bereichs in der Erwartung fordern und unterstützen, die Misere der institutionalisierten Bewährungshilfe lindern oder beseitigen zu können. Hier muß tatsächlich in aller Deutlichkeit auf den Schwierigkeitsgrad der Arbeit mit Straffälliggewordenen und auf die gerade zum Schutz der Probanden notwendige fachliche Qualifikation des Sozialarbeiters hingewiesen werden. Die Abwehr selbst sollte sich allerdings nicht gegen die für unsere Arbeit unverzichtbaren und nicht sehr zahlreich zur Verfügung stehenden Bereitschaften der Öffentlichkeit zur Mitarbeit richten. Eine bloße Abqualifikation der nicht professionellen Mitarbeiter im Bereich der ambulanten Hilfen für Straffällige muß zwangsläufig zu weiterer Isolierung der hauptamtlichen Bewährungshilfe führen, die ihren Auftrag ohne die aktive Unterstützung der Öffentlichkeit nicht zu lösen vermag.

Als einen dritten, im Zusammenhang mit unseren Gruppenaktivitäten wichtigen Bereich möchte ich die gegenwärtige Situation und die Beziehung zwischen dem hauptamtlichen Bewährungshelfer und den Probanden kurz beschreiben. Wir haben in unserem Bereich jeder zwischen 60 und 80 Probanden zu betreuen. Daß unter dieser Belastung eine individuelle, die besonderen Schwierigkeiten und Bedürfnisse der einzelnen Probanden berücksichtigende Arbeit nicht möglich ist, liegt auf der Hand. Wir sind deshalb gezwungen, wie viele Kollegen, eine gewisse Auswahl zu treffen, nach der der einzelne Proband mehr oder weniger intensiv betreut werden kann.

Diese Auswahl ist problematisch. Wenn die Entscheidung die Bedürfnisse und die Bedürftigkeit des Probanden berücksichtigen soll, kann sie sinnvollerweise nur durch ihn oder doch nur mit seinem Einverständnis getroffen werden. Dem stehen eine Fülle von psychischen Verdrängungs- und Abwehrmechanismen beider Gesprächspartner entgegen, die sowohl auf Vorurteile und Vorbehalte als auf eigene „schlechte Erfahrungen" zurückgehen. Diese Schwierigkeiten versuchen einige jüngere, inzwischen methodisch ausgebildete Bewährungshelfer durch sehr intensive und längere Einführungsgespräche zu verringern oder zu überwinden. Diese „Aufnahmegespräche" orientieren sich etwa an der von der Bundesvereinigung der Deutschen Bewährungshilfe in den Einführungsseminaren für neu eingestellte Bewährungshelfer angebotenen Methode nach Ruth *Cohn*. Hierbei sind wir vor allem bemüht, die gefühlsmäßig aktuelle Situation auch in der

gegenseitigen Beziehung bewußt zu machen und zu verbalisieren. Eine ausführliche Darstellung müssen wir uns im Rahmen meiner kurzen Ausführungen versagen. Sie kann allerdings in den anschließenden Diskussionseinheiten angeboten werden. Festzuhalten ist lediglich noch, daß dieses Vorgehen relativ viel Zeit beansprucht, die allerdings im Verlauf der weiteren Betreuung durchaus gerechtfertigt erscheint.

Auf die Gefahr einer zu stark an den Vorstellungen und Bedürfnissen des einzelnen Bewährungshelfers orientierten Entscheidung ist noch aufmerksam zu machen. Hier scheinen mir die ebenfalls im vorigen Jahr auf der Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe angebotenen Überlegungen Herrn *Rensmanns* diskussionswürdig, von der Bestallung der einzelnen Bewährungshelfers zu Bestallungen einer Gruppe hauptamtlicher Mitarbeiter eines gemeinsamen Büros zu kommen. Die bisher noch fast völlig fehlende Kontrolle und Reflexionshilfe durch einen Supervisor könnte sinnvoll vorerst von der Kollegengruppe geleistet und später von ihr ergänzt werden.

Nachdem wir nun einige Überlegungen zum Verhältnis zwischen der Jugendgerichtsbarkeit und der Bewährungshilfe sowie zu den Positionen von hauptamtlicher Bewährungshilfe und ehrenamtlichen Helfern angestellt und die Beziehungen zwischen Proband und Bewährungshelfer kurz angesprochen haben, möchte ich im folgenden einige kurze Aussagen zur niedersächsischen Situation der Bewährungshilfe machen. Erst im Februar dieses Jahres ist die Bewährungshilfe unseres Landes in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums der Justiz übergegangen. Die frühere Ressortierung beim Kultusministerium ist mit dem vorwiegend sozial-pädagogischen Grundanliegen der Bewährungshilfe begründet worden. Die Zuständigkeit des Kultusministers hatte sicherlich den Vorteil, daß der ministeriellen Verwaltung sozial-pädagogische Fragestellungen durchaus vertraut waren. Die Tatsache jedoch, daß Bewährungshilfe als ein zunehmend wichtiges Instrument der Strafrechtspflege nicht der Justiz zugehörig war, hat die notwendige enge Zusammenarbeit zwischen beiden Bereichen sicher stark behindert. Erst unter dem Druck der geplanten Umressortierung ist seit etwa Anfang vorigen Jahres ein stärkeres Interesse füreinander zu beobachten gewesen. Es ist jedenfalls mein Eindruck, daß nicht zuletzt dieser organisatorischen Veränderung eine intensivere Beschäftigung der Justiz mit den Problemen der Bewährungshilfe zu verdanken ist, wie auch die Bewährungshilfe sich seither meines Erachtens stärker mit juristischen und verwaltungsrechtlichen Fragen auseinanderzusetzen scheint.

Im Verlauf der letzten beiden Jahre ist es, wenn auch sehr zögernd, zu einer Annäherung und partiellen Zusammenarbeit zwischen der Justiz und ihrem neuen eigenen Sozialdienst im Bereich der ambulanten Hilfen für Straffällige in unserem Raum gekommen. Dabei ist erstaunlich und ermutigend, daß die ersten ehrenamtlichen Initiativen nicht von der professionellen Bewährungshilfe, sondern in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen

Hochschule von einem Teil der Richterschaft ausgegangen sind. So sind bereits vor drei Jahren zwei Gruppen von freien Helfern entstanden, die mit Probanden im Vollzug arbeiten. Die Gruppen wurden von Mitarbeitern der Pädagogischen Hochschule sowie von einem Richter begleitet und unterstützt. Die hauptamtliche Bewährungshilfe war daran lange Zeit nicht aktiv beteiligt. Sie hatte entsprechende Angebote wohl nicht zuletzt aus einer durchaus verständlichen Besorgnis vor damit verbundener Mehrarbeit nicht angenommen. Erste Kontakte und später gemeinsame Überlegungen kamen eigentlich erst Ende vorigen Jahres zustande. Dabei stellte sich heraus, daß die Mehrbelastung als solche nicht wesentlich ins Gewicht fiel, wenn man die Begleitung auf mehrere hauptamtliche Bewährungshelfer verteilen würde. Andererseits gelangten die hauptamtlichen Bewährungshelfer an Informationen, die für die Betreuung, besonders der aus dem Vollzug bedingt Entlassenen, sehr wertvoll sind. Zum dritten erlebten alle an diesen Gruppen Beteiligten eine Bereicherung ihrer Arbeit, die sich nicht zuletzt zugunsten der Probanden auswirkt.

Gegenwärtig laufen in der Vollzugsanstalt Wolfenbüttel drei Gruppen, von denen die hauptamtliche Bewährungshilfe bisher an einer mitbeteiligt ist. Die Arbeit dient hauptsächlich dem Ziel, die Gefangenen mit der Vollzugssituation besser fertig werden zu lassen sowie eine immer noch bescheidene Vorbereitung auf ihre Entlassung zu ermöglichen. Dies geschieht hauptsächlich dadurch, den Gefangenen zur Darstellung seiner sozialen sowie seiner individuellen psychischen Situation zu ermutigen und ihm Ausdruckshilfen zu geben. Ich war anfangs betroffen von der Hilflosigkeit der Probanden auf diesem Gebiet und von ihrer häufig erschreckenden Resignation. Viele von ihnen hatten offensichtlich auf Grund eines entweder völlig angepaßten oder als aufsässig erscheinenden Verhaltens während der Hauptverhandlung Bewährungsauflagen provoziert, die zu erfüllen sie innerlich weder bereit noch in der Lage waren. Eine an der eingangs bereits erwähnten „themenzentrierten Lernmethode" orientierte Gruppenarbeit kann meines Erachtens hier eine Hilfe bedeuten.

Von den ohne Beteiligung der hauptamtlichen Bewährungshilfe genannten Gruppen in der Vollzugsanstalt bieten die ersten beiden überwiegend Gespräche und Beschäftigungsmöglichkeiten an. Die dritte, erst kürzlich gestartete Gruppenveranstaltung befaßt sich speziell mit drogenabhängigen Straffälligen und wird bisher von Mitarbeitern der außerhalb der Anstalt ansässigen Release-Gruppen sowie von Psychologen betreut. Dieser Versuch ist noch zu neu, als daß ich heute detaillierte Aussagen dazu machen könnte.

Ein weiterer Arbeitskreis ist ebenfalls auf Initiative eines einzelnen Jugendrichters entstanden. Hieran sind junge Richter und Staatsanwälte beteiligt, die vom Initiator zur Übernahme einer in einem Strafverfahren gerichtlich angeordneten Erziehungsbeistandschaft oder ehrenamtlichen Bewährungshilfe gewonnen werden konnten. Die Beteiligung, auch der haupt-

amtlichen Bewährungshilfe, läßt auf lange Sicht ein besseres gegenseitiges Verständnis erwarten. In den schwierigen Fragen der pädagogischen Betreuung der ausschließlich jugendlichen Probanden kann der hauptamtliche Bewährungshelfer sicher wertvolle Hinweise geben. Die Schwierigkeit jedenfalls, die der mit diesen spezifischen Problemen nicht vertraute Jurist haben kann, wurden hier offenkundig. Andererseits kann auch der hauptamtliche Bewährungshelfer durch einen derartigen Austausch seinen Blick für juristische Fragestellungen und Probleme schärfen.

Unter Beteiligung von Sozialarbeitern des kommunalen Jugendamtes, einer hauptamtlichen Bewährungshelferin sowie anderen Sozialarbeitern und freien Helfern ist es dem Jugendrichter und Initiator des letztgenannten Kreises gelungen, eine Vereinigung zu gründen, die Wohngemeinschaften für Jugendliche und Heranwachsende in Fürsorgeerziehung eingerichtet hat und betreut, ein Versuch, der wegen des besonders bedrückenden Mangels an jugendgerechten Unterbringungs- und Versorgungsmöglichkeiten besonders begrüßt wird. Die Finanzierung für die Anmietung der Räume und deren Unterhaltung sowie die teilweise Versorgung einzelner Jugendlicher werden auf verschiedene Weise abgedeckt. Zu den vom zuständigen Landesjugendamt gezahlten Tagessätzen kommen Spenden sowie in Strafverfahren ausgesprochene Geldbußen. Diese Arbeit leidet allerdings unter den besonderen Schwierigkeiten, die denen mir bekannter Release-Gruppen sehr ähnlich sind: Es fehlt immer wieder an aktiv in der Betreuung mitarbeitenden Kräften, die zu dem doch sehr belastenden, relativ engen Zusammenleben bereit sind und gleichzeitig die erforderliche Qualifikation mitbringen. Die der Betreuung sozialer Randgruppen verpflichteten Heimen bekannten Vorurteile und Schwierigkeiten aus der unmittelbaren Wohnumgebung erschweren auch diese Arbeit zusätzlich. Auch und gerade an diesem Beispiel wird deutlich, wie notwendig die Mitarbeit einer möglichst breiten Öffentlichkeit ist. Sie scheint auch die Bedeutung der Mitwirkung einiger „repräsentativer Träger öffentlicher Funktionen" zu unterstreichen, denen zuliebe besonders kleinere kommunale Verwaltungen sowie durch ihre politische und soziale Position die Gestaltung des Gemeinwesens beeinflussende Mitbürger solchen Versuchen gegenüber häufig größere Toleranz üben.

Als letzte Gruppeninitiative darf ich Ihnen eine Begegungsstätte für Probanden vorstellen, die ebenfalls in Zusammenarbeit eines Jugendrichters mit Studenten der Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik zustande gekommen ist. Durch Anmietung und Ausstattung zweier Räume konnte unter der Betreuung der Fachhochschulstudenten hauptsächlich jugendlichen Probanden dieses Angebot gemacht werden.

In den Spätnachmittags- und Abendstunden haben die Jugendlichen und Heranwachsenden mehrmals in der Woche Gelegenheit zu Gesprächen und anderweitiger Unterhaltung. Es besteht kein festes Programm zur Gestaltung des Tagesablaufs. Neben Fernsehen und Schallplattenmusik werden Ge-

tränke angeboten, die knapp über dem Selbstkostenpreis verkauft werden. Die Studenten versehen nach einem jeweils abgesprochenen und schriftlich fixierten Plan abwechselnd den Dienst. Sie stehen jederzeit zu Gesprächen zur Verfügung und sind auch bemüht, einzelne Besucher zu aktivieren und an gemeinsamen Spielen zu beteiligen.

Obwohl bei der Gründung dieser Begegnungsstätte die hauptamtliche Bewährungshilfe ihre Beteiligung zugesagt hatte, kam eine solche anfangs nicht zustande. Hier zeigte sich besonders deutlich, daß die ja alle hauptamtlichen Bewährungshelfer der Dienststelle gleichermaßen betreffende Überlastung nicht der alleinige Grund für die Zurückhaltung der einzelnen Kollegen sein konnte. Später geführte Gespräche im Kollegenkreis ergaben dann auch, daß ernsthaft nur wenige für eine derartige Mitarbeit zu motivieren sind. Resignation, starkes individuelles Überfordertsein, eine gewisse mehr oder weniger starke Reserve solchen Initiativen gegenüber sowie ein durchaus nicht einheitliches berufliches Selbstverständnis wurden sichtbar. Diese, wenn auch anfangs enttäuschenden Erkenntnisse waren für uns um so wichtiger, als sie auch die Grenzen und realen Möglichkeiten der hauptamtlichen Bewährungshilfe aufzeigen.

Nicht zuletzt durch die nur sporadischen Besuche der hauptamtlichen Bewährungshelfer geriet die Gruppe zunehmend in Schwierigkeiten. Durch einen zeitweisen Mangel an den Begegnungskreis aufsuchenden Probanden etablierte sich nach und nach eine Gruppe nicht straffällig gewordener Jugendlicher, die zu den Studenten Kontakt aufgenommen hatten. Sie betrachteten die Einrichtung mehr und mehr als ihre eigene, setzten den Ausschank alkoholischer Getränke durch und gaben der Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse nach lauter Musik und einem von weniger rücksichtsvollem Umgang miteinander geprägten Verhalten immer mehr Raum. Als mitbedingt durch Semesterferien die Zahl der aktiv mitarbeitenden Studenten zeitweise stark zurückging, mußte die Gruppe vorübergehend geschlossen werden. Es war mehrfach zu affektiven Ausbrüchen und zu Tätlichkeiten unter den Gruppenmitgliedern gekommen.

Die erst zu diesem Zeitpunkt intensiver einsetzende Begleitung und Beratung durch hauptamtliche Bewährungshelfer führte zu einer Art Bestandsaufnahme und später zur Ausarbeitung eines neuen Konzeptes, das dann auch eine wesentlich engere Zusammenarbeit zwischen Bewährungshelfern, der Fachhochschule und den Studenten erwarten läßt. Gerade dieses Beispiel verdeutlicht m. E., daß zu einer Gruppenarbeit mit Jugendlichen und Heranwachsenden Fachkenntnisse notwendig sind, um die Prozesse eines solchen Zusammenlebens besser durchschauen und steuern zu können.

Dieser kurze Aufriß über einige in unserem Raum entstandene Aktivitäten kann nur oberflächlich informieren. Die einzelnen Gruppen und Arbeitskreise, ihre Finanzierungsmöglichkeiten und speziellen Wirkungen und

Schwierigkeiten scheinen mir einer gründlicheren Besprechung wert. Allgemein darf aber wohl festgestellt werden, daß sie auch von den Probanden als praktische Hilfe in ihrer schwierigen Situation erlebt und angenommen werden. Darüber hinaus haben sie eine relative Öffentlichkeitswirkung, über die Bereitschaften neuer Gruppen zur Mitarbeit geweckt und das Verständnis für die sozialen und psychischen Belastungen unserer jugendlichen und heranwachsenden Straftäter verbessert werden können.

ARBEITSKREIS IV

ÜBUNGS- UND ERFAHRUNGSKURSE IM JUGENDARREST

Leitung: Prof. Dr. phil. M. *Busch,* Gesamthochschule Wuppertal

Referenten: H. *Schäfer,* Jugendrichter, Leiter der Jugendarresanstalt Remscheid

G. *Urban,* Jugendrichter, Leiter der Jugendarrestanstalt Hamburg-Wandsbek

ÜBUNGS- UND ERFAHRUNGSKURSE IM JUGENDARREST

Referat von H. *Schäfer*

Im Frühjahr 1972 führte Diplom-Psychologe Dr. *Eisenhardt* im Auftrage des Bundesjustizministeriums u. a. auch in der Jugendarrestanstalt Remscheid einen Test durch, dessen Ziel es war, Erhebungen darüber zu bekommen, wie der Jugendarrest künftig geändert werden könnte. Das erste Zwischenergebnis wurde auf einer Tagung der Deutschen Vereinigung in Gießen im Frühjahr 1973 bekanntgegeben und diskutiert.

Danach erschien es sinnvoll, einen Dauerarrest von vier Wochen zu verhängen, um einen Erziehungskurs von drei Wochen durchführen zu können. 8 Tage sollten für Diagnostik und die Gewöhnung der zu Erziehenden zur Verfügung stehen. Im Anschluß an die Behandlung sollte dann eine Nachbetreuung von einem Jahr durchgeführt werden, um feststellen zu können, ob der Betroffene durch den Erziehungskurs günstig beeinflußt worden war. Dieses kurz zusammengefaßte Ergebnis empfand ich als erprobenswert, und es ist mir gelungen, die Jugendrichter und Jugendgerichtshelfer aus dem Einweisungsbezirk der Jugendarrestanstalt Remscheid für diese Erprobung zu gewinnen. Es wurde vereinbart, zunächst Jugendliche mit erhöhter Entwicklungsproblematik, die teilweise auch an der Grenze zu einer Verurteilung nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes oder gar einer Jugendstrafe mit Bewährung standen, für diesen Versuch im neuen Arrestvollzug auszuwählen. Sie sollten mit vier Wochen Dauerarrest und gemäß § 10 JGG zusätzlich mit der Weisung belegt werden, sich nach der Arrestverbüßung für die Dauer eines Jahres der Aufsicht und Betreuung eines Sozialarbeiters zu unterstellen. Der Sozialarbeiter war nicht so leicht zu finden; in Remscheid und Solingen haben sich die Bewährungshelfer bereiterklärt, die Betreuung zu übernehmen, während die Wuppertaler Bewährungshelfer die Teilnahme an dem Versuch abgelehnt haben. Darüber hinaus haben sich die Studenten der

niederrheinischen Hochschule für Sozialpädagogik in Mönchengladbach unter entsprechender Anleitung und Supervision durch Jugendgerichtshilfe und Hochschule zu einer Nachbetreuung bereitgefunden.

Im September 1973 konnten die ersten Versuchsgruppen zum Arrest geladen werden. Für diese Versuchsgruppen mußte der Arrestvollzug grundlegend umgestaltet werden. Er wird jetzt als Kurs in geschlossenen Gruppen von 4 – 8 Arrestanten durchgeführt; Arbeitstraining, Anleitung zur Freizeitgestaltung, sportliche Betätigung sowie intensive emotionale Untermauerung durch Gruppengespräche und Bildungsangebote bilden die Schwerpunkte für diesen neuen Arrestvollzug. Hierfür wurden in der Zeit vom Frühjahr 1973 bis September 1973 die entsprechenden Einrichtungen geschaffen.

Das Arbeitstraining umfaßt zum einen Einzelarbeit mit einer sinnvollen Aufgabenstellung, zum anderen Arbeit, die von der Gruppe im Team durchgeführt wird. Zu diesem Zweck sind drei Zimmer einer ehemaligen Dienstwohnung hergerichtet worden, wo Grundtechniken vorwiegend im Bereich der Holzverarbeitung, aber auch für Metall und Papier erlernt werden können. Bisher wurden weitgehend Artikel für Kinder hergestellt: zerlegbare Puppenhäuser, zerlegbare Parkhochhäuser, zerlegbare Tankstellen, Sortierkästen in Holz für Fischertechnikbauteile, aber auch Gartenblockhäuser für Kinder und Blumenhocker. Die Arbeiten sind so ausgewählt, daß sie in den zur Verfügung stehenden 3 – 4 Wochen auch von Ungeübten fertiggestellt werden können, nach Möglichkeit aber schon nach 2 Wochen, um der Gruppe möglichst bald ein Erfolgserlebnis vermitteln zu können. Es hat sich nämlich gezeigt, daß dieses Erlebnis sehr bedeutsam und teilweise Ausgangspunkt für eine positive Arbeitseinstellung ist. Oft hat dieses Erfolgserlebnis erst den richtigen Arbeitseifer entfacht und gesteigert.

Außerdem müssen die hergestellten Arbeiten sich auch verkaufen lassen, es muß sich aber um solche Gegenstände handeln, die man normalerweise nicht kaufen kann, da sie sonst einem Vergleich von fabrikmäßig hergestellten Artikeln nicht standhalten könnten und ihr Absatz zu schwierig wäre. Darüber hinaus muß sich diese Werksarbeit bei dem Versuch in Remscheid selbst tragen; für den Einkauf von Materialien stehen nur 400,– DM zur Verfügung, die immer wieder herausgewirtschaftet werden müssen. Darüber hinaus dürfen keine Gewinne aus der Arbeit erzielt werden, weil die Einrichtung der Werkräume und die Bereitstellung des Geldes für den Einkauf von Waren vom Verein für Bewährungshilfe erfolgten und satzungsmäßig eine gewinnbringende Verwendung nicht zulässig ist. Um die Artikel auch nicht unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten herstellen zu müssen, läuft die Werkarbeit nicht als Arbeitsbetrieb der Justizverwaltung, sondern als Berufsförderung, so daß eine weitgehende Einflußnahme der Justizverwaltung vermieden wird.

Um über dieses Arbeitsangebot hinaus den Arrestanten Anregungen zu vermitteln, wird zusätzlich die „Do it yourself"-Zeitschrift „Selbst ist der Mann" bezogen. Außerdem besitzt die Bücherei mehrere Handwerksbücher.

Für die Anleitung zur Freizeitgestaltung, die sich teilweise auch mit den Werksarbeiten überschneidet, wurde in der Anstalt in einem ehemaligen Kohlenbunker ein weiterer Gruppenraum mit entsprechender Werkzeugausstattung für Arbeiten an Motoren, Radio- und Fernsehgeräten eingerichtet. Die Motoren-Montage soll einige Kenntnisse über das Innere eines Motors und seine Zusatzgeräte vermitteln, damit die Arrestanten in die Lage versetzt werden, vielleicht auch selbst kleine Handgriffe am eigenen Moped vornehmen zu können. Während für die übrigen Werkarbeiten entsprechend vorgebildete Beamte vorhanden sind, fehlt mir noch ein Beamter mit Motorenkenntnissen, so daß im Augenblick noch der evangelische Pastor, der eine entsprechende Vorbildung hat, die Gruppenarbeit und Anleitung der Beamten übernimmt.

Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung wurden hauptsächlich dadurch geschaffen, daß im Garten der Anstalt ein Holzhaus aus Fertigteilen errichtet wurde, in dem Tischtennis- und Heimtrainergeräte untergebracht sind. Zum anderen wird der Freistundenhof neu hergerichtet mit der Möglichkeit, verschiedene Ballspiele dort ausführen zu können.

Im Mittelpunkt der emotionalen Untermauerung des Arrestes steht das Gruppengespräch. Hierfür konnte ein Jugendpfleger mit entsprechender Vorbildung und Erfahrung mit Gruppen gewonnen werden, der dreimal wöchentlich für jeweils 1½ Stunden mit der Gruppe Gespräche führt. Am ersten Gruppengespräch nimmt auch der Bewährungshelfer teil, der die Nachbetreuung der Gruppe übernimmt. Außer dem gegenseitigen Kennenlernen gilt es bei diesem ersten Gespräch herauszufinden, welche Problematik bei den einzelnen Gruppenmitgliedern vorliegt. Es hat sich verschiedentlich gezeigt, daß für einige Arrestanten die Rückkehr ins Elternhaus geebnet oder die Beschaffung einer Unterkunft oder Arbeitsstelle vorbereitet werden muß. Diese Vorbereitung kann der Bewährungshelfer bereits während der Arrestzeit treffen, wenn er an dem ersten Gespräch teilgenommen hat. Außerdem bespricht er sich im Anschluß an dieses Gespräch mit dem Gesprächsleiter, über welche Problematik die zukünftigen Gruppengespräche angelegt werden sollen. Sie werden mir vielleicht entgegenhalten, daß solche gelenkten Gespräche keine echten Gruppengespräche seien. Doch hat sich in der Praxis gezeigt, daß eine Gruppe von Arrestanten, die sich bisher nicht kannte, ungefähr 8 – 10 Tage brauchte, um sich als Gruppe zusammenzufinden; in diesen ersten 8 – 10 Tagen kommen von den Mitgliedern der Gruppe nur selten Anregungen für ein Gespräch. Die Arrestanten haben auch eine Scheu, sich gegenüber anderen und Fremden zu offenbaren, und es ist beobachtet worden, daß es ihnen auch im weiteren Verlauf des Arrestes durchweg schwerfällt, sich über ihre eigene Problematik zu äußern.

Sie sind zum größten Teil nicht gewohnt, ihre Probleme bewußt werden zu lassen und sich über ihre eigene Problematik zu äußern. Würde man warten, bis die Gruppe dies versuchen würde, hätte man wertvolle Tage, die für die Therapie genutzt werden können, verschenkt. Deshalb schlägt der Gruppengesprächsleiter zunächst Themen vor, die sich auf die allgemeine Problematik der Arrestanten beziehen. Im Rahmen dieser Gespräche kommen dann in den meisten Fällen die besonderen Probleme der einzelnen Jugendlichen von selbst zur Sprache. Von Themen, die angeboten werden, seien kurz folgende genannt: „Was ist Demokratie; gibt es die auch in der Familie?"; „Warum klappt es oft nicht zu Hause (Generationsprobleme – Verständigungsschwierigkeiten)?"; „Geld – wie geht man damit um?"; „Geld – Sicherheit fürs Leben (Stellenwert des Geldes)"; „Sinn des Lebens".

Kommen dann nach einiger Zeit Vorschläge aus der Gruppe, so wird darauf natürlich eingegangen, und die Gruppengespräche werden entsprechend angelegt; sie werden durch Filme, Fernsehen, Lichtbildserien oder dgl. ergänzt. Zusätzlich erhalten die Arrestanten dieselbe Tageszeitung wie der Gesprächsleiter, so daß alle auch über die Tagesereignisse gleichermaßen informiert sind und darüber sprechen können.

Am Ende der Arrestzeit findet mit dem Nachbetreuer, dem Gesprächsleiter, dem Beamten und auch mir ein Schlußgespräch statt. Die Arrestanten äußern sich über ihre Eindrücke, und dabei stellt sich heraus, daß den meisten ihre Problematik doch klar geworden ist; sie sehen ihre Gefährdung recht deutlich und kennen ihre neuralgischen Punkte. Die Einstellung der Arrestanten zu Arbeit und Beruf zeigt erhebliche Änderungen. Wie sich in der Nachbetreuung erweist, hat, um ein markantes Beispiel herauszugreifen, einer der Jungen zum ersten Mal freiwillig Überstunden gemacht, die ihm auch Freude bereitet haben. Auch hat den Arrestanten die Arbeit in der Anstalt selbst Freude gemacht, was sich darin zeigte, daß viele von ihnen nach kurzer Einarbeitung fähig waren, selbständig zu arbeiten, eigene Ideen zu entwickeln und selbst etwas zu bauen, was ihnen in der Gruppe natürlich entsprechende Anerkennung verschaffte. Einige Jugendliche zeichneten ihre Arbeiten nach, um sie als Andenken oder eigene Vorlage mit nach Hause nehmen zu können. Sie kritisierten sich auch gegenseitig bei ihren Arbeiten und steigerten sich dabei in ihren Leistungen. Den Neigungen oder besonderen Fähigkeiten eines Gruppenmitgliedes wurde von den anderen Gruppenmitgliedern Rechnung getragen; sie teilten deshalb entsprechend ihren Neigungen und Fähigkeiten ihre Arbeit selbst ein. Ihren Gruppenbeamten sahen sie mehr als Ausbildungsleiter an, trotzdem er genau wie alle anderen Beamten in der Anstalt Uniform trägt. Bei den Schlußgesprächen hat sich herausgestellt, daß es den Arrestanten kaum vorstellbar erschien, daß man irgendwelche Haßgefühle oder Aggressionen gegenüber dem Beamten haben könne. Dagegen waren sie der Meinung, daß sie bei dem übrigen Arrestvollzug doch recht eingeschlossen seien, ins Grübeln geraten würden und

dann auf den Gedanken kommen könnten, zornig auf Richter und Beamte zu werden, die sie in die Anstalt gebracht hätten.

Die anderen Arrestanten, die nicht in einer Gruppe betreut werden, sehen diese Jungen als „arme Teufel" an. Sie selbst kommen sich bevorzugt vor, meinen aber, daß die Zeit trotz alledem noch recht streng sei. Man habe doch weitgehend Fernsehen, Musik, Rauchen, Kaffee, Alkohol und die Freiheit entbehrt.

Nahezu alle Gruppen entwickelten nach den ersten zehn Tagen ein starkes Gruppenbewußtsein. Dabei ist dieses Gruppenbewußtsein bei den vierwöchigen Gruppen erheblich stärker ausgeprägt als bei den dreiwöchigen. Nahezu alle vierwöchigen Gruppenmitglieder wollten sich auch nach der Arrestverbüßung wieder zusammenfinden. Die erste Remscheider Gruppe hat sich inzwischen über ein Jahr lang an jedem Montagabend wieder getroffen, wobei diese Gruppenabende nicht problemlos verliefen. Die Ideen für die Gestaltung der Treffen ließen nach; es kam aus Langeweile zu Stänkereien und kleinen Streitigkeiten, in die vom Bewährungshelfer absichtlich nicht eingegriffen wurde, bis die Gruppe selbst zu der Überzeugung kam, daß es so nicht weitergehe, und sich ernsthafte Gedanken machte, eine gemeinsame Grundlage für ihr Treffen zu finden. Einige wollten sich inzwischen an den Abenden auch nicht mehr gern von ihren Freundinnen trennen. So kam es verschiedentlich zu Tiefpunkten, bis sie sich dann schließlich doch auf einen gemeinsamen Nenner einigen konnten. Sie kamen auf den Gedanken, einen Kriminalfilm zu drehen, wobei das Thema des Films ist, daß Jugendliche gegen einen Vertreter des Jugendamtes tätig werden, mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen. Als Vertreter des Jugendamtes mußte der Bewährungshelfer herhalten; als Darsteller konnten nur die Freundinnen miteinbezogen werden, so daß die Gruppe zu sich selbst zurückfand. Auch das rückfällig gewordene Gruppenmitglied wurde nicht fallengelassen, sondern bisher jedenfalls mit durchgezogen. Dieser Junge mußte sich zwar heftiger Kritik unterziehen, doch fühlte sich die Gruppe für ihn mitverantwortlich und ist auch bereit, ihn weiter zu tragen und zu stützen.

Aber nicht nur die Arrestanten selbst sind davon überzeugt, daß dieser Versuch als Arrestvollstreckung besser ist als der bisherige Vollzug. Die Jugendgerichtshelfer und Bewährungshelfer und besonders die Vollzugsbeamten selbst vertreten die gleiche Auffassung. Der Beamtendienst in der Gruppe hat sich zum bevorzugten Dienst entwickelt. Die Beamten fühlen sich ausgefüllt und anerkannt, obwohl dieser Dienst für sie eine erhebliche Mehrbelastung bedeutet. Sie müssen sich 8 Stunden lang intensiv mit einer kleinen Gruppe beschäftigen, während der reine Abteilungsdienst nicht entfernt so intensiv und anstrengend ist. Sie unterziehen sich dieser Anstrengung aber gerne und nehmen auch Weiterbildungsmaßnahmen der vorgesetzten Behörde auf dem Gebiet der Gruppenbetreuung wahr. Für ihre eigene Weiterbildung habe ich für jeden das Buch über die Gruppenbehand-

lung Jugendlicher im Strafvollzug von *Fenton* angeschafft. Die Beamten haben außerdem von sich aus den Wunsch vorgetragen, gleichzeitig laufende Gruppen zu bilden, so daß wir ab Oktober dieses Jahres ständig drei Gruppen haben. Auf diese Weise können nahezu alle 3- bis 4wöchigen Arrestanten in Gruppen erfaßt werden. Es hat sich jedoch gezeigt, daß Gruppen mit nur hochproblematischen Jugendlichen nicht wünschenswert sind. Deshalb werden diese Gruppen jetzt, nachdem einige Erfahrung vorliegt, auch mit solchen 3- bis 4wöchigen Arrestanten durchsetzt, die an sich einer Nachbetreuung nicht bedürfen. Sie heben allgemein das Niveau der Gruppe. Es hat sich auch als günstig erwiesen, wenn einige Gruppenmitglieder handwerklich etwas begabt sind; sie können dadurch andere anleiten, legen größeren Arbeitseifer an den Tag und machen so die Arbeit in der Gruppe fruchtbarer.

Den übrigen Arrestanten bleibt das Vorhandensein der Gruppen zum größten Teil verborgen, weil zwischen diesen Gruppen und den anderen Arrestanten eine fast völlige Trennung besteht. Gruppe und übrige Arrestanten haben keine gemeinsamen Veranstaltungen; sie sind auch im Gebäude weitgehend räumlich voneinander getrennt untergebracht. Probleme haben sich in dieser Hinsicht noch nicht ergeben. Ich selbst halte mich aus der Gruppenarbeit heraus, da mir die notwendige Vorbildung fehlt, und außerdem erscheinen zwei Versuchspersonen, nämlich der Beamte und der Gesprächsleiter, voll ausreichend. Für den von mir zu fertigenden ausführlichen Schlußbericht bringen mir die beiden genannten die erforderlichen Daten in genügendem Maße.

Die vorgesetzte Behörde stand meinem Versuch zunächst etwas indifferent gegenüber. Inzwischen hat sie sich voll einverstanden erklärt. Es besteht nur die Einschränkung, daß die Arrestanten, die in der Gruppe tätig sind, mindestens 20 Stunden pro Woche an üblicher Zellenarbeit verrichten müssen. Dies läßt sich leicht erreichen, da der Gruppenbeamte ja nur 8 Stunden am Tag Dienst versieht und daher 2½ Stunden pro Tag und der gesamte Samstag für die übliche Zellenarbeit zur Verfügung stehen.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß dieser Versuch nur dank der großzügigen Unterstützung der Vereine für Bewährungshilfe in Remscheid und Solingen durchgeführt werden konnte, die sich neben anderen Vereinigungen mit insgesamt 40 000,– DM engagiert haben. Dabei haben die bisherigen Erfahrungen ermuntert, auf dem einmal beschrittenen Weg weiterzumachen und den Versuch durch noch mehr Arbeits- und Freizeitangebote auszubauen.

ÜBUNGS- UND ERFAHRUNGSKURSE IN DER JUGENDARRESTANSTALT HAMBURG-WANDSBEK

Referat von G. *Urban*

Die Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO) vom 12. 8. 1966 bietet keine ausreichende Grundlage für eine sinnvolle pädagogische Arrestvollstreckung. Denn das „short, sharp and shocking" liegt der JAVollzO als Prinzip zugrunde, wenn auch hin und wieder in einigen Bestimmungen erzieherische Einflußnahme gefordert wird. Würde man streng der JAVollzO folgen, würde der Vollzug ohne Bezugs- und Orientierungspunkte an gesellschaftliche Normen und Gegebenheiten durchgeführt werden. Es gilt jedoch, die Normen, sofern sie auslegungsfähig sind, voll auszuschöpfen, da sich die Erkenntnis durchgesetzt hat, daß mit einem bloßen strengen Verwahren oder Einsperren nichts gewonnen ist. In die Arrestanstalt kommen nämlich unfertige junge Menschen, die oft dringend der Hilfe bedürfen wie auch oft auf Hilfe warten. Immer wieder zeigt sich, daß alle Arrestanten mehr oder weniger gewichtige Probleme mit sich herumtragen, die Ursache oder Mitursache ihrer Straftaten sind. Diese Problematik gilt es aufzuhellen für die Betreffenden und Hilfen und evtl. auch Lösungen aufzuzeigen, damit sie sich künftig besser zurechtfinden und für sich glücklich und straffrei leben können. Mit „wohlwollender Strenge" (vgl. § 8 JAVollzO) kann man persönlichen Problemen, sozialen Anpassungsschwierigkeiten, Bildungsdefiziten und Freizeitproblemen nicht begegnen.

Da sich das Leben im wesentlichen in Gruppenbeziehungen gestaltet, haben wir in der Jugendarrestanstalt Hamburg-Wandsbek versucht, dieses Grundprinzip auf unsere Arbeit in der Anstalt zu übertragen.

1. Wichtigster Bestandteil unserer derzeitigen Arbeit ist das (non-direktive) Gruppengespräch. In diesen Gruppengesprächen soll gemeinsam mit dem Arrestanten nach den Gründen für sein dissoziales Verhalten gesucht werden. Es soll aber auch über alle sonstigen anstehenden Probleme – etwa Elternhaus, Sexualprobleme – gesprochen werden. So erhält der Arrestant die Möglichkeit, sich selbst objektiver kennenzulernen, indem er sich mit der Gruppe über seine eigenen Einstellungen und Verhaltensweisen auseinandersetzt. Die jeweiligen Gruppenmitglieder lernen dabei, die Dinge differenzierter zu sehen. Das Gruppengespräch basiert auf den Erkenntnissen der Gruppendynamik. Die Gespräche finden 2 – 3mal in der Woche jeweils ca. 1½ – 2 Stunden statt. Teilnehmer sind 6 – 8 Arrestanten und der Vollzugsleiter; evtl. auch noch eine andere in der Gruppendynamik geschulte Person. Das Gespräch wird in der Weise eröffnet, daß sich alle Beteiligten vorstellen und vom Vollzugsleiter versichert wird, daß alles, was in der Gruppe zur Sprache kommt, vertraulich behandelt wird. Niemand braucht zu befürchten, sich durch freimütige Äußerungen Nachteile einzuhandeln. Sodann ist es

die Regel, daß sogleich ungehemmt Kritik in irgendeiner Art und Weise an der Anstalt geübt wird. Die Arrestanten reden sich allen Unmut und Ärger von der Seele. Aufgabe des Vollzugsleiters ist es, nicht zu widersprechen, niemanden zurechtzuweisen, niemanden zu verteidigen und nicht zu werten. Dem Arrestanten wird u. a. durch diese Verhaltensweise das Gefühl gegeben, daß er ohne Werturteil akzeptiert wird. Diese Verhaltensweise – die ja im normalen Leben ungewöhnlich ist – löst Erstaunen aus und läßt die Arrestanten Vertrauen gewinnen, so daß sich weiterhin vertraulich und offen geäußert wird. Und schon bald schwinden die Solidarität der Arrestanten untereinander und das Bedürfnis, sich gegenseitig zu bestätigen, z. B. indem man gemeinsam an Beamten oder am Essen herumnörgelt. Schnell zeigen sich bei den einzelnen Teilnehmern unterschiedliche Reaktionen, auch in der Form und Differenziertheit. Was der eine für untragbar hält, empfindet der andere als nicht so schlimm. Hier bereits gilt es für den Gesprächsleiter, auf diese Unterschiede ganz vorsichtig aufmerksam zu machen, indem er erfragt, warum Gleiches verschieden empfunden wird. So kommen schon recht früh persönliche Probleme der Teilnehmer ins Gespräch. Dann kommt es auch zu gegenseitigen Eindrucksbekundungen und Korrekturen, Selbsterkenntnissen, Konfrontationen und Projektionen.

Dazu nur einige Beispiele:

a) Zu einer Gesprächsgruppe gehörte der 18jährige Leo, der auf einem Auge fast blind war und auf dem anderen Auge lediglich noch eine Sehfähigkeit von 65 % besaß. Leo litt sehr unter Minderwertigkeitskomplexen. In den vorangegangenen Gesprächen war er recht still gewesen. Während einer Sitzung sagte einer der Teilnehmer zu ihm: „Komm, Leo, unser Würger, sag auch mal was!" Als ich nachfragte, wieso er den Namen „Leo, der Würger" erhalten habe, erklärte man mir, daß Leo allen Insassen selbst erklärt habe, wie sehr man sonst seinen Würgegriff fürchte. Und schon sprudelte Leo – nebenbei ein kleiner, schmächtiger Junge – los: er habe schließlich Karate und Judo gelernt, und wenn er zu seinem Würgegriff ansetze, liege es nur an ihm, ob der andere überlebe. Im übrigen könne ihm keiner etwas anhaben, denn er sei mit fast allen Rockern Hamburgs befreundet und könne innerhalb der nächsten Stunde die Anstalt von den Rockern zerstören lassen. In dieser Weise hielt er fast 1/2 Stunde lang einen Monolog, bis einem der schweigenden Zuhörer der Kragen platzte und er Leo anfuhr: „Nun halt endlich die Klappe und hör mit Deinen Sprüchen auf." Ich frage: „Warum stört Dich das?" „Die Sprüche hören wir von Leo den ganzen Tag und jetzt auch noch hier!" Leo verteidigt sich: „Man muß Sprüche klopfen, sonst gehört man nicht dazu. Ihr klopft doch auch Sprüche." Im weiteren Gespräch kommt heraus, daß Leo z. B. Kneipen aufsucht, dort Bier und Zigaretten für andere ausgibt und wild angibt. „Dann gehöre ich dazu!" Darauf antwortet ihm Wolfgang: „Das denkst Du nur. Ich habe auch einen festen Kreis in einer Kneipe und kenne auch so eine

Type wie Dich. Genauso wie Du. Klar, wir nehmen das Bier und die Zigaretten an, aber danach kümmern wir uns nicht um ihn. Er ist für uns ein Spinner. Und mit Deiner blöden Art wirst Du das auch nicht schaffen." „Das geht doch gar nicht anders", versucht es Leo noch einmal. „Doch", wird ihm von Jürgen geantwortet. „Wir haben uns doch immer vernünftig unterhalten, nachdem ich von Deinem Leiden erfahren hatte. So normal bist Du auch ganz in Ordnung." Nach diesem Gespräch änderte Leo sein Verhalten, seine Sprüche waren passé, und Wolfgang wurde zugleich nachdenklich über sein bisheriges Verhalten gegenüber der „anderen Type". Es entstand eine Freundschaft, und sie spielen heute noch Schach miteinander!

b) Michael hatte bereits zweimal einen Diebstahl begangen und war nunmehr wegen Diebstahls eines Blumenstraußes im Werte von ca. DM 5,– zu 3 Wochen Jugendarrest verurteilt worden. In einem Gespräch schimpfte er los: „Die Richter sind doch alle beknackt. Ich bin vollkommen unschuldig hier!"

Auf Nachfragen der anderen muß er seinen Fall berichten und erzählt, daß er schon lange keine Arbeit mehr habe, auf Kosten seiner Mutter lebe und die Blumen für seine Freundin entwendet habe, da er kein Geld besessen habe. „Außerdem verdienen die an den Blumen so viel. Dieser Kapitalismus stinkt doch zum Himmel." Es entbrennt eine heftige Diskussion, bis einer sagt: „Du, Michael, mir stinkt auch vieles. Aber Du bist doch nur faul und ein Schmarotzer! Wenn ich nicht arbeiten würde wie auch der Blumenhändler, hätte ich kein Auto, wie andere auch, und kein Anhalter, so wie Du, könnte mehr kostenlos mitgenommen werden. Du bist ja selbst zu faul, für Deine Freundin irgendwo auf einem Feld Blumen zu pflücken. Du denkst immer nur an Dich. Jetzt ist mir auch klar, weshalb Du angeblich hier mit der Arbeit nicht zurechtkommst. Wir sitzen doch alle hier in einem Boot und da muß jeder mitrudern. Dir helf ich erst einmal nicht mehr. Und wenn ich Deine Mutter wäre, dann erst recht nicht." Nach diesem Gespräch wurde Michael, vorher recht träge, regelrecht arbeitsam, und wir konnten ihn sogar von der Anstalt aus direkt in eine Arbeitsstelle vermitteln.

c) Klaus alberte in jedem Gruppengespräch herum und erzählte immer nur davon, daß „auf dem Bau immer ein Kasten Bier steht. Und dann wird einer geschluckt". Mit diesen gleichbleibenden Sätzen strapazierte er alle Gruppenmitglieder, bis eines Tages Hans fragte: „Wie alt bis Du eigentlich, Klaus?" Klaus lachte: „20." Hans: „Aber Du sabbelst wie ein 13jähriger. Der Alkohol hat Dich wohl schon zum Blödi gemacht!" Klaus' Lachen gefror und er wurde für die Zukunft ein ernstzunehmender Diskussionsteilnehmer.

Aus diesen Beispielen kann bereits entnommen werden, was die Wirksamkeit der Gesprächsform der Gruppengespräche ausmacht: ein anderer, im Grunde fremder Mensch, gibt mir unverhohlen seine Eindrücke wieder, nicht ein Erwachsener, der Autorität ausübt, sondern auch ein Jugendlicher,

der in der Kneipe sein Kumpel sein würde. Und wie jeder selbst weiß, geht nichts so sehr unter die Haut, als wenn ein Fremder oder gar eine ganze Gruppe einem unbequeme Wahrheiten sagt. Dies gibt gerade den emotionellen Anreiz, nicht mehr so – wie von dem anderen gesehen – sein zu wollen und seine Verhaltensweisen zu ändern. Und ein weiterer besonderer Vorteil dieser Gesprächsart ist es, daß es für den Arrestanten in der Gruppe – im Gegensatz zum Einzelgespräch mit einem Erwachsenen – wesentlich schwieriger ist, ein entstelltes Bild von sich selbst darzustellen. Er muß und will ja gegenüber den anderen Gruppenmitgliedern glaubwürdig bleiben. Keine Einwände gegen Einzelgespräche, aber wir glauben nicht, daß mit einem väterlich-autoritären Überzeugen- und Überredenwollen etwas zu erreichen ist, um Änderungen zu bewirken. Denn auf die Jugendlichen ist schon zuviel (Eltern, Lehrer, Lehrherr, Polizei, Richter usw.) eingeredet worden, so daß sie kaum noch richtig hinhören.

Klarstellend möchte ich darauf hinweisen, daß das Gruppengespräch keine Therapie sein kann oder soll. Es kann und soll die Therapie auch nicht ersetzen, sondern – falls erforderlich – ein erster Schritt sein, der eine Therapie ermöglicht. Schließlich soll es sich bei den Arrestanten auch um gutartige Jugendliche handeln, die somit in der Lage sind, ihre Probleme selbst zu lösen und dafür nur eines emotionalen Anstoßes bedürfen.

2. Weitere Kurse für die Jugendlichen werden durch die sonstige Gruppenarbeit im weitesten Sinne durchgeführt. Naturgemäß werden Sport, Bastel-, Mal- und andere Kurse, Verkehrsunterricht sowie z. B. Unterricht über Sofortmaßnahmen am Unfallort, Fertigung von Lebensläufen, Herstellung der Hauszeitung in Gruppen durchgeführt.

Entscheidender scheint mir zu sein, daß wir eine beratende Mitsprache und Mitverantwortung der Arrestanten eingeführt haben. Dies kann nämlich dazu mithelfen, daß Arrestanten sich ernst genommen fühlen und zudem lernen, selbständig zu handeln und kollektive Verantwortung zu übernehmen. So wählt die Gruppe für jeweils eine Woche ihren Gruppensprecher, der – jederzeit abwählbar – die Gruppe im Hause vertritt. Bereits nach dem Frühstück findet eine gemeinsame Tagesbesprechung mit allen Arrestanten statt. Es wird dargelegt, was an dem betreffenden Tage an Arbeiten zu leisten ist und welche sonstigen Dinge geplant sind. Bei dem Einsatz der Jugendlichen spricht der Gruppensprecher mit und macht auch seine Vorschläge. Gemeinschaftsveranstaltungen werden ebenso in ihrem Ablauf von den Arrestanten geplant und durchgeführt. Z. B. veranstalten wir etwa alle 14 Tage in einem Kellerraum einen Discothek-Abend nach der von den Jugendlichen ausgewählten Musik.

In diesen Rahmen fallen auch der gemeinsame Vollzug an Jungen und Mädchen und die gemeinsamen Mahlzeiten. Sämtliche Arrestanten – Mädchen und Jungen – wie auch sämtliche weiblichen und männlichen Bedien-

steten nehmen die Mahlzeiten gemeinsam ein. Nicht nur die Anbahnung weiterer Gesprächskontakte ist hierbei ausschlaggebend, sondern die Erkenntnis, daß *alle* voneinander lernen, wie man – obwohl zunächst einander fremd – miteinander umgeht. Und dazu gehört ebenso, daß sich Jungen und Mädchen nicht nur in Gruppengesprächen gemeinsam auseinandersetzen, sondern daß männliche Beamte und Jugendliche „typische Frauenarbeiten", z. B. Küchenarbeiten mit Abwaschen, Fensterputzen usw., verrichten, wie auch Beamtinnen den Sport leiten oder Mädchen an Blockhausarbeiten mitwirken. Dies hilft außerordentlich, bestehende Vorurteile abzubauen.

Bei einem derartigen Vollzug galt es ferner, das Leben in der Anstalt durchsichtig zu gestalten und ein günstiges Anstaltsklima zu schaffen. Zunächst haben wir den Tagesablauf in drei Blöcke aufgeteilt: Arbeit, Gruppenarbeit und Freizeit, wie es sich aus der anliegenden Hausordnung ergibt. Zudem galt es, alles zu vermeiden, was junge Menschen verhärtet, Aggressionen aufbaut – die dann ja wieder abgebaut werden müssen – und ihnen überhaupt sinnlos erscheint. Erst dann kann mit jungen Menschen vertrauensvoll gearbeitet werden. So erhält jeder Arrestant ein Sicherheitsschloß mit Schlüssel für seine Zelle, den er ständig bei sich tragen kann. Seine Zelle ist sein Reich. Ihm soll dadurch das Gefühl gegeben werden, eine Privatsphäre zu haben. Sachen werden ihm nicht abgenommen, auch kein Geld. Er trägt die Verantwortung für seinen Raum und seine Sachen. Er hat lediglich die Zelle gereinigt wieder abzuliefern. Wir praktizieren den halboffenen Vollzug, d. h. die Zellentüren werden am Tage von dem Beamten nicht verriegelt, und gemeinsamen Vollzug vom ersten Tage an. Auch darf in der Anstalt geraucht werden – ein vom Justizsenator gebilligtes Experiment, welches sich bereits bewährt und zu keinerlei Unzuträglichkeiten geführt hat. Schließlich tragen die Beamten Zivilkleidung mit der Folge, daß die Arrestanten den Beamten nicht so mißtrauisch und voller Vorurteil gegenüberstehen. Andererseits können die Beamten nicht mehr, nur weil sie Uniform tragen, autoritär reagieren. Dies hat zu einer weitaus größeren Toleranzbreite der Beamten geführt.

3. Gruppenarbeit darf und muß aber nicht nur mit Arrestanten, sondern auch mit allen Beamten stattfinden. Es ist einleuchtend, daß bei allen Bemühungen die Haltung und Einstellung der Mitarbeiter von entscheidender Bedeutung sind. Fest steht auch, daß ein erzieherisch ausgerichteter Vollzug ein ausgewogenes, nach der Praxis orientiertes Zusammenwirken aller Kräfte verlangt. Das läßt sich nicht mit dem bisherigen Prinzip der Allzuständigkeit und Allverantwortlichkeit des Vorgesetzten (Vollzugsleiters usw.) mit einem weitgehenden Weisungsrecht für alle möglichen Einzelbereiche erreichen. Deshalb finden bei uns in einem bestimmten Rhythmus monatliche Teambesprechungen statt, in denen die Einzelheiten des Vollzuges besprochen werden. Die Entscheidungen werden demokratisch getroffen. Jeder Mit-

arbeiter, d. h. auch der Vollzugsleiter, hat eine Stimme und sich nach den getroffenen Beschlüssen zu richten. Wir als Vollzugsleiter behalten uns lediglich ein äußerst eingeschränktes Vetorecht bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen vor. Diese gesamte Entwicklung hat wiederum dazu geführt, daß alle Beamten um die erzieherische Ausgestaltung des Arrestes bemüht sind, bestimmte Aufgaben übernommen und ein anderes Verhältnis zu den Vollzugsleitern gewonnen haben; kurzum: sie sind kritische Mitarbeiter geworden.

4. Abschließend möchte ich noch auf eine weitere Gruppenarbeit hinweisen, die wir ab 1. 10. 1974 durchführen wollen. Vier Praktikanten der Fachhochschule für Sozialpädagogik werden mit einer Gruppe von Arrestanten an Wochenenden die Anstalt verlassen und mit den Jugendlichen „in der Freiheit" Verhaltensweisen trainieren. Auch die Elternteile sollen später miteinbezogen werden, so daß auf diese Art und Weise bereits eine Elternberatung erreicht werden kann. Die Praktikanten sollen dann auch die Nachbetreuung übernehmen, die von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Jedenfalls haben uns alle bisherigen Erfahrungen ermuntert, die eingeschlagenen Wege weiter zu verfolgen. Wir sehen uns in unserer Arbeit bestätigt, wenn wir immer wieder erleben, daß Jugendliche (ehemalige Arrestanten) an den Wochenenden die Anstalt aufsuchen, um mit uns zu sprechen. Wir wollen auch weiterhin Versuche zur erzieherischen Ausgestaltung des Vollzugs unternehmen, benötigen dafür jedoch eine andere Vollzugsordnung, die ich auch hiermit fordern möchte.

Hausordnung für die Jugendarrestanstalt Wandsbek

Allgemeine Hinweise:

Um das Leben in dieser Gemeinschaft zu erleichtern, ist es unvermeidbar, daß Anordnungen bestehen, die auch befolgt werden müssen.

Fremde Zellen dürfen nur mit Genehmigung des Bewohners betreten werden.
Der unnötige Aufenthalt auf den Fluren ist nicht erwünscht.

Lebensmittel dürfen nur bei besonderer Erlaubnis mit auf die Zellen genommen werden.

Das Rauchen ist nur auf den Zellen, im Gruppenraum und auf dem Freizeithof gestattet. (Beim Sport ist das Rauchen verboten.)

Wer die Hausordnung mutwillig übertritt oder eine ausdrückliche Anweisung eines Mitarbeiters nicht befolgt, muß damit rechnen, vom offenen Vollzug ausgeschlossen zu werden.

Die Gruppe wählt jeweils eine Woche ihren Gruppensprecher, der (jederzeit abwählbar) die Gruppe gegenüber dem Haus vertritt.

Alle Mitarbeiter wollen Ihnen bei der Lösung insbesondere der Probleme helfen, die zu Ihrer Verurteilung geführt haben. Zweimal in der Woche finden zu diesem

Zweck Gruppengespräche mit den Vollzugsleitern statt. (Gruppengespräche machen Spaß, wenn alle sich lebhaft beteiligen.) Alle Mitarbeiter stehen auch zu Einzelgesprächen zur Verfügung.

Wenn Sie nach der Arrestzeit in Schwierigkeiten kommen, besuchen Sie uns oder rufen Sie uns an (Telefon: 6 82 97 21 94).

Tagesablauf:

Montag bis Freitag

6.30	Wecken (Zellen werden aufgeschlossen, Duschbad ist ganztägig geöffnet); bitte Müll (Zigarettenkippen, alte Zeitungen usw.) zur Abholung bereitstellen.
7.30 – 8.00	Gemeinsames Frühstück; anschließend: gemeinsame Tagesbesprechung.
8.00 – 12.00	Arbeitszeit. (Jeder Jugendliche ist an seinen Arbeitsplatz gebunden!)
12.00 – 13.00	Mittagspause und gemeinsames Mittagessen.
13.00 – 16.00	Gruppenarbeit (Gruppengespräche, Bastel- und Sportkurs, Verkehrsunterricht). Die Teilnahme an den Gruppenarbeiten mit Ausnahme der Gruppengespräche ist Pflicht. Jeder bleibt auf seiner Zelle und wird zu den Gruppen abgerufen.
16.00 – 19.00	Allgemeine Freizeit. Gemeinsames Abendbrot nach täglicher Absprache.
19.00 – 19.15	Jeder kehrt in seine Zelle zurück; die Zellen müssen aus Sicherheitsgründen für die Nachtzeit abgeschlossen werden.

Samstags und Sonntags

7.00	Wecken
8.00	Gemeinsames Frühstück; anschließend: gemeinsame Tagesbesprechung.
9.00 – 12.00	Falls erforderlich, besondere Hausreinigungsarbeiten. Anschließend: Allgemeine Freizeit.
12.00 – 13.00	Mittagspause mit gemeinsamen Mittagessen.
13.00 – 14.00	Mittagsruhe.
14.00 – 19.00	Allgemeine Freizeit. Dazwischen: Gemeinsames Abendessen.
19.00 – 19.15	Rückkehr in die Zellen.

ARBEITSKREIS V

SOZIALTHERAPEUTISCHE VERSUCHE IM JUGENDSTRAFVOLLZUG

Leitung: Dr. jur G. *Bulczak*, Leiter der JVA Hameln

Referenten: Dipl.-Psych. G. *Heckmann*, JVA Wiesbaden
Oberamtsrat L. *Gross*, Fliedner-Haus, Groß-Gerau

SOZIALTHERAPEUTISCHE VERSUCHE IM JUGENDSTRAFVOLLZUG

Referat von G. *Heckmann*

Mir ist nicht bekannt, wer eigentlich erstmals den Gedanken eines sozialtherapeutischen Vollzuges gefaßt hat. Ich gehe davon aus, dieser Denker habe damit sagen wollen, daß durch wohlwollende soziale Interaktionen, also durch von Zuneigung getragenes Zusammenleben der Menschen im Vollzug, psychische Verkrampfungen des Einzelnen sich lösen könnten und somit die im Vollzug Befindlichen frei würden, Fehlverhalten durch soziales Verhalten zu ersetzen. Ich unterstelle also, mit dem Begriff Sozialtherapie sei gemeint, daß das Zusammenleben therapeutisch wirksam sein könne.

Jedoch scheint davon seit der öffentlichen Verbreitung des Begriffs kaum noch die Rede zu sein. Man hört von Politikern und auch von Leuten, die es besser wissen müßten, daß Sozialtherapie zustande komme, wenn man immense Zahlen von Psychiatern, Psychologen und Sozialarbeitern in einer kleineren Anstalt zusammenbringe. Als ob man nicht seit Menschengedenken im Vollzug die Erfahrung gemacht habe, daß z. B. vier Lehrer in einer Anstalt zusammen selten sehr viel mehr Unterricht halten als zuvor ein einzelner Lehrer, der noch keine Kollegen hatte. Die Lehrer im Vollzug mögen mir dies bitte nicht verübeln, aber an der Zahl der Unterrichtsstunden läßt sich ebenso schön auszählen, was in den anderen Bereichen im Vollzug besser verdeckt werden kann. Ich meine nicht, daß ein Vollzugsfachmann, wenn er noch Kollegen dazubekommt, in seinem Berufsalltag weniger Energie einsetzte, aber wir wissen doch alle:

1. Kollegen brauchen einen guten Teil ihrer Arbeitsenergie, um
   a) eine unumgänglich notwendige Kommunikation zu pflegen;
   b) ihre internen persönlichen Querelen auszutragen.
2. Soweit darüber hinaus auf Grund der Personalvermehrung im Sozialdienst noch Zeit bleibt, intensiver zu arbeiten, als dies zuvor ein einziger Fachmann konnte, treten die Reibereien mit den Vollzugsgruppen auf, die sich durch deren Arbeit in ihren Funktionen eingeengt fühlen, z. B.:

a) Die Arbeitsverwaltung einer Anstalt hat die zehn Unterrichtsstunden, die der einzige Lehrer bisher während der Arbeitszeit gab, gerade noch geduldet. Wollen nun aber vier Lehrer Unterricht geben, sieht sie ihre Produktion schwinden und sieht sich von ihrer Obrigkeit deshalb getadelt. Sie wird also die Lehrer blockieren.

b) Ähnlich ist es, wenn die Psychologen anfangen, sich mit den Leistungsschwierigkeiten mancher Inhaftierter zu beschäftigen. Werkmeister und Arbeitsverwaltung werden sich zunächst sehr erfreut zeigen; sie werden aber bald erheblich blockieren, wenn die Psychologen fordern, daß man den Arbeitsverweigerer Müller morgen wieder an seinem alten Platz einsetzt. Ebenso wird es sein, wenn die Psychologen dem Werkmeister erklären, er könne im Behandlungskonzept Maier wichtige Hilfe leisten, wenn er verbal-aggressive Aktionen des Gefangenen Maier gegen ihn ignoriere, statt sie strafend zu beantworten. Die Arbeitsverwaltung droht im Ärger zu bersten, wenn die Psychologen den Gefangenen Schulze gegen eine Arreststrafe wegen wiederholter frecher Arbeitsverweigerung decken wollen usw.

c) Die Vermehrung der Sozialarbeiter in einer Anstalt erhöht die Kontakte zwischen Sozialarbeitern und Inhaftierten und vertieft damit gleichzeitig den Einblick des Sozialarbeiters in die persönliche Problematik des Probanden und die Notwendigkeit, mit ihm aktiv zu werden, Auswege aus Problemsituationen zu suchen, zu probieren. So werden sich z. B. die Anträge auf Ausführung, Urlaub usw. sehr stark mit der Vermehrung der Sozialarbeiter erhöhen. Es wird vieles riskiert werden, was früher erst gar nicht in den Entscheidungskonferenzen zur Diskussion gestanden hätte. Es wird deshalb auch sehr viel mehr schiefgehen, gemessen mit den Maßstäben des Verwaltungsmannes, Juristen, der Obrigkeit. Man wird von dort blockieren.

d) Der Aufsichtsdienst hatte früher eine relativ einfach dimensionierte Tätigkeit, die ihm nun durch die sog. Fachdienste in Frage gestellt wird. Gegen ein paar einzelne Sozialdienstleute kann er seine alten Denk- und Verhaltensweisen mehr oder weniger unversehrt durchsetzen und deren Initiativen im ganzen abblocken. Erhöht sich die Anzahl der Mitarbeiter des Sozialdienstes, ohne sich den Vorstellungen des Aufsichtsdienstes anzupassen, dann treten erhebliche Reibereien auf, die eine soziale Arbeit, einen sozialtherapeutischen Vollzug kaum aufkommen lassen.

Kurz: Sozialtherapeutischer Vollzug ist etwas wesentlich anderes als eine Vermehrung des Sozialdienst-Personals, wenn diese auch Voraussetzung ist. Sie bringt zwar auch eine Vermehrung der Denk- und Verhaltensweisen mit sich, die für einen in Sozialwissenschaften ausgebildeten Mitarbeiter typisch sind, doch wird ein therapeutischer Erfolg ausgeschlossen, weil die gefan-

genen-bezogenen Denk- und Verhaltensweisen, sobald sie ein gewisses Ausmaß überschreiten, von den Vollzugsgruppen außerhalb des Sozialdienstes unterlaufen werden. Manchmal meine ich indessen: Trotz allen tagtäglichen Ärgers über die Blockaden durch diese Vollzugsgruppen hat deren Verhalten doch den Vorteil, daß den Mitarbeitern des Sozialdienstes folgendes deutlich wird: Sozialtherapeutischer Vollzug ist keine Sache zwischen Sozialdienst und Inhaftierten; Sozialtherapie kann nur dort zustande kommen, wo alle Beteiligten eine Art des Zusammenlebens finden, die es ermöglicht, auf dem Hintergrund persönlichen Wohlwollens sich gegenseitig zu beeinflussen, damit ständig neu ein Konsensus über die Inhalte dieses Vollzugs entsteht derart, daß jeder sich an diesem Konsensus beteiligt fühlt. Ich darf aus persönlichen Erfahrungen und eigenen Sünden sagen, daß der therapeutische Hochmut der Sozialdienste, der zwar Konsensus will, damit aber meint, die anderen Gruppen sollten seine allheilmachenden Methoden der Sozialisierung unbesehen übernehmen, bisweilen stärker einer gegenseitigen Beeinflussung im gemeinten Sinne im Wege steht als die vielseitig motivierten Blockaden anderer Vollzugsgruppen.

Auf dem Hintergrund dieser Vorstellungen haben wir in einem kleinen Teil der JVA Wiesbaden seit 2½ Jahren versucht, erste Schritte auf dem Wege zu einer sozialtherapeutischen Anstalt zu tun, um zu gemeinsam akzeptierten Vollzugsinhalten zu kommen und ein soziales Klima allgemeinen Wohlwollens aufzubauen.

Das Unternehmen ist recht schwierig. Man kann nicht einfach seine Mitmenschen aus ihrer bisherigen Einstellung herausnehmen wie Stoffpuppen. Wir haben deshalb bescheiden angesetzt und einen sehr kleinen Teil des Aufsichtsdienstes in einem sehr kleinen Teil der Anstalt mit einem kleinen Teil der Inhaftierten zu gewinnen versucht.

Vorgegeben war eine nach außen abgeschlossene Station, ein kleines Haus mit 27 Einzelzellen, die auf zwei voneinander trennbare Flure verteilt waren. Zu dieser Station gehörten vier feste Stationsbedienstete, Hausbeamte genannt. Wir, d. h. eine Sozialarbeiterin und zwei Psychologen, haben damals unsere Büros in diesem Haus eingerichtet und dann versucht, die seitherige Form des Zusammenlebens dort im beschriebenen Sinne umzugestalten. Dieses Haus war ursprünglich für vollzugsangepaßte Gefangene im Rahmen des früheren Vergünstigungssystems gebaut. Die Zellentüren waren nicht zu verschließen, sondern tags und nachts offen. Wir haben nun unser Unternehmen erheblich dadurch erschwert, daß wir diese vollzugsbraven Gefangenen durch einen guten Teil der in der Anstalt auffälligsten und schwierigsten Gefangenen ersetzt haben. Die Zellen abzuschließen war auch trotz ihres extremen Fehlverhaltens nicht möglich, da die sanitären Anlagen außerhalb der Zellen untergebracht waren. Die Belastung der Bediensteten war daher sehr viel höher als in den üblichen Stationen, da Konfrontationen nicht durch Zelleneinschluß unterbrochen werden konnten. Man macht sich

im geschlossenen Vollzug kaum Vorstellungen darüber, wie die Inhaftierten im weit größeren Freiheitsraum der tags und nachts geöffneten Zellen sich in Fehlverhaltensweisen vorher nicht geahnten Ausmaßes steigern können. Die Tendenz der Hausbeamten war anfangs entsprechend: harte, strafende Abwehr der ständigen, kaum zu verkraftenden persönlichen Belastung durch das Fehlverhalten der Inhaftierten. Hier lag der Ausgangspunkt unseres Versuchs, die Rolle der betroffenen Aufsichtsbediensteten und die Form der Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsdienst, Inhaftierten und Sozialdienst zu ändern. Wir sind folgende Schritte gegangen:

1. Wir haben bald die vier festen Hausbeamten anläßlich größerer Schwierigkeiten im Haus zu regelmäßigen wöchentlichen Hauskonferenzen gebeten. In diesen Sitzungen haben wir alles durchgesprochen, was im Haus vor sich ging und gehen sollte, den psychischen Hintergrund des Fehlverhaltens der Inhaftierten zusammengetragen und nach gemeinsamem sinnvollen Verhalten unsererseits gesucht.

2. Psychologen und Sozialarbeiterin haben im Laufe solcher Gespräche vor sich selbst und vor den Hausbeamten zugestanden, daß in manchen Situationen pädagogisches Verhalten für den einzelnen betroffenen Gefangenen zwar richtiger wäre, aber sofortige Strafaktionen für den Gesamterhalt des Hauses manchmal unumgänglich schienen, da viele gestörte Gefangene im derzeitigen Entwicklungsstand pädagogische Maßnahmen als Schwäche der Autorität empfinden und ihr Fehlverhalten steigern. Ich glaube, daß dieses Eingeständnis eine Relativierung des Absolutheitsanspruches des Sozialdienstes war und den Hausbeamten sehr gut getan hat, ohne von ihnen ausgenutzt zu werden. Die Ratlosigkeit sogar der Psychologen in manchen Situationen hat uns wohl überhaupt Sympathie von seiten der Hausbeamten eingebracht.

3. Im Laufe von Monaten entstand auf Grund dieser Sitzungen und zahlreicher täglicher, parallel laufender Einzelgespräche zwischen Sozial- und Aufsichtsdienst eine Atmosphäre gegenseitigen Anerkennens trotz aller Meinungs -und Einstellungsdifferenzen. Man konnte durchaus bald von einer Atmosphäre gegenseitigen Wohlwollens sprechen.

4. Gemäß der üblichen Hierarchie haben trotz allen Meinungsaustauschs viele Monate lang letztlich die drei Mitglieder des Sozialdienstes die jeweilige Entscheidung gefällt. Wir gingen deshalb nach einigen Monaten dazu über, Mehrheitsbeschlüsse in der Diskussion zu suchen. D. h. wir haben damals immer so lange diskutiert, bis sich eine gewisse Einigung herausgebildet hatte. Wir haben von da an alle Vorschläge an den Anstaltsleiter und die Anstaltskonferenz bezüglich Urlaub, vorzeitiger Entlassung, Hausstrafen usw. nicht mehr als Vorschläge des Psychologen oder der Sozialarbeiterin, sondern als Vorschläge der Hauskonferenz dargestellt. Wir sind also nach außen als Team aufgetreten.

5. Allmählich ist uns klargeworden, daß bei diesen Diskussionen Einigkeit bisweilen nur dadurch zustande kam, daß der eine oder andere verbal überfordert aus der Meinungsäußerung ausgestiegen war. D. h. die Rolle des Einzelnen war nicht immer klar; nach zwei Jahren des Zusammenseins gingen wir deshalb daran, die Rolle des Einzelnen in den Entscheidungsprozessen der Hauskonferenzen zu klären und die einzelnen Teilnehmer in Entscheidungsbefugnis und Verantwortlichkeit als Fachleute verschiedener Richtung gleichzustellen. Ich will Ihnen am Ablauf einer Hauskonferenz erklären, was ich meine:

   a) Erster Punkt der Hauskonferenz ist stichwortartig die Sammlung aller anstehenden aktuellen ungelösten Fragen, nicht verbreiteten Informationen usw., wie sie gerade jedem einzelnen Bediensteten einfallen.
   b) Der erste Punkt der Sammlung wird von dem Bediensteten erläutert, der ihn eingebracht hat.
   c) Ein Bediensteter erklärt sich bereit, nach der Diskussion dieses Punktes die Entscheidung und die Verantwortung für seine Entscheidung zu übernehmen.
   d) Diskussion.
   e) Jeder Bedienstete gibt seinen Entscheidungsvorschlag bekannt.
   f) Der verantwortlich Entscheidende fällt seine Entscheidung. Er ist dabei unabhängig von den Vorschlägen seiner Kollegen. Die Entscheidung ist für seine Kollegen bindend.
   g) Nächster Punkt der Sammelliste wird erläutert usw.

   Ungeklärt ist bisher noch, nach welchem Modus der verantwortlich Entscheidende festgesetzt wird. Dieses Problem ist bei uns bisher auf Grund des gegenseitig vorhandenen Sympathieverhältnisses noch nicht akut geworden. Einer hat sich bisher immer zur Verfügung gestellt, und bisher waren die anderen jeweils damit einverstanden. Jedoch liegt hier noch ein großes Problem. Außerdem ist noch nicht ganz klar, wieweit die juristische Verantwortlichkeit geht. Denn bisher ist auch für die Entscheidungen der Hauskonferenz letztlich der Anstaltsleiter juristisch verantwortlich. Wenn diese Verantwortlichkeit einmal delegiert werden sollte, werden evtl. noch Probleme auftauchen.

Wir hatten vor, auch die Art des Zusammenlebens zwischen Bediensteten und Inhaftierten zu ändern, um eine ähnlich wohlwollende Atmosphäre zu schaffen. Die Hindernisse sind auf diesem Feld aber noch größer: Einerseits sind auf Grund der ständigen Zellenöffnung die Bediensteten des Hauses ständig mitten unter den Inhaftierten. Im Aufsichtsbüro der Hausbeamten gibt es oft keinen Stehplatz mehr. Der Kontakt zwischen Inhaftierten und Hausbeamten ist sehr intensiv, auch in Einzelgesprächen; es entwickelt sich eine Reihe von recht tiefgehenden Vertrauensverhältnissen. Insofern hat das Zusammenleben zwischen Inhaftierten und Bediensteten, auch den Haus-

beamten, eine sehr viel wohlwollendere Färbung auf beiden Seiten als in anderen Stationen. Doch ist es uns andererseits bis heute noch nicht recht gelungen, die Inhaftierten mit klarer Rollenfunktion an Entscheidungsprozessen auf längere Dauer zu beteiligen. Die Jugendlichen wählen zwar ihre Vertreter, aber sie setzen sie genauso nach Laune wieder ab, und diese Vertreter selbst fühlen sich großartig, wenn sie gerade gewählt worden sind; wenn aber die Freundin nicht schreibt oder ein Sondereinkauf abgelehnt worden ist, werfen sie ihr Amt mit unbürgerlichen Ausdrücken wieder hin. Demokratie unter jugendlichen Inhaftierten scheint sehr schwierig zu sein. Deshalb haben wir einen Modus der Beteiligung der Inhaftierten an den sie betreffenden Entscheidungsprozessen bis heute noch nicht entwickeln können.

Ebenso ist es uns noch nicht gelungen, die Werk- und Verwaltungsbediensteten in die Entscheidungsprozesse so miteinzubeziehen, daß eine gegenseitige Beeinflussung in wohlwollender Atmosphäre möglich ist. Wir sind über die organisatorischen Schwierigkeiten nicht hinausgekommen, und entsprechend wogt in der Zusammenarbeit zwischen uns, den Gefangenen und diesen Gruppen noch der alte Kampf. Im Denken und Verhalten dieser Gruppen und in der Bereitschaft, sich beeinflussen zu lassen, spürt man noch in sehr großem Maße den alten Knast und wenig Sozialtherapie.

Immerhin hat unser Versuch, zunächst eine neue Art des Zusammenlebens zwischen Sozialdienst und Aufsichtsdienst aufzubauen, die Arbeitsatmosphäre zwischen beiden Gruppen entscheidend verändert. Die Auseinandersetzungen zwischen diesen Bediensteten im Entscheidungsprozeß sind nicht mehr menschlich belastend; ich glaube, man kann sagen, daß wir alle gern zu unseren Hauskonferenzen kommen.

Außerdem hat sich die Rolle unserer Aufsichtsbediensteten erheblich verändert. Sie haben die Denk- und Handlungskriterien des herkömmlichen Aufsichtsdienstes ein gutes Stück durch pädagogische Maßstäbe ersetzt. Sie verhalten sich pädagogisch sehr viel geschickter, zeigen einen Arbeitseinsatz, der weit über das übliche Maß hinausgeht, und nehmen Risiken und Unannehmlichkeiten auf sich, die der übliche Aufsichtsbedienstete empört von sich weisen würde. Die Kritiker des Aufsichtsdienstes würden sich wundern, wenn sie sähen, was durch Änderung der Art der Zusammenarbeit und der Rolle des Aufsichtsdienstes aus dem herkömmlichen Aufsichtsdienst werden kann.

Die drei beteiligten Mitglieder des Sozialdienstes haben gelernt, die Aufsichtsbediensteten zu schätzen und sich von ihnen beeinflussen zu lassen. Wir haben erfahren, daß Fachwissen zu seelenleerer Fachidiotie führen kann, wenn die sog. Fachleute nicht bereit sind, die Argumente der sog. Nicht-Fachleute (die die Aufsichtsbediensteten übrigens gar nicht sind) in Betracht zu ziehen.

Vollzug fordert die Möglichkeit für jeden Betroffenen, an den Entscheidungsprozessen, an der gegenseitigen Beeinflussung teilzunehmen. Dazu bedarf es der Änderung der Struktur der Zusammenarbeit und der Rolle der einzelnen Fachdienste. Ohne diesen Wandel sehe ich keine Chance für Sozialtherapie. Sie kann nur dort verwirklicht werden, wo neben dem Anwenden der von der Wissenschaft angebotenen therapeutischen Methoden alle am Vollzug Beteiligten sich ständig gemeinsam bemühen, einen Konsensus zu erarbeiten. Die für die Vollzugsgestaltung entscheidenden Leute sollten sich nicht der Illusion hingeben, daß die Vermehrung des Sozialdienst-Personals und die Vermehrung der von der Wissenschaft zur Verfügung gestellten therapeutischen Methoden Sozialtherapie ausmachen würde. Sozialtherapie ist im Kern etwas wesentlich Grundsätzlicheres. Die Initiative dafür muß von der Spitze der Hierarchie ausgehen.

SOZIALTHERAPEUTISCHE VERSUCHE IM JUGENDSTRAFVOLLZUG

Referat von L. *Gross*

I. Einleitung

Die Themenstellung könnte den Schluß zulassen, daß als Alternative zum geschlossenen, kasernierten Vollzug herkömmlicher Art nur die Sozialtherapeutische Anstalt nach § 65 Strafrechtsreformgesetz denkbar ist. Es soll hier jedoch aufgezeigt werden, daß neben der Alternative Therapie gleichrangig auch die Alternative Öffnung des Vollzugs („Erziehung zur Freiheit *in Freiheit*") gesehen werden muß. Denn nur bei Berücksichtigung beider Forderungen (Therapie *und* Öffnung) werden sich optimale Erziehungserfolge einstellen.

Die pädagogische Arbeit in einem Freigängerhaus läßt sich auch unter den in den letzten Jahren zum Schlagwort gewordenen Begriff der „Sozialtherapie" subsumieren. Die Verfasser des § 65 StRG stellten sich unter Sozialtherapie unter anderem auch „progressive Formen des Vollzugs" und „selbstverantwortliche Mitwirkung des Eingewiesenen am Resozialisierungsvorgang" vor. Auch die sozialtherapeutischen Verfahren wie Milieu-, Verhaltens-, Kontakt- und Arbeitstherapie finden im Freigängervollzug ihre Anwendung. Sie werden allerdings nicht von ausgebildeten Therapeuten durchgeführt und auch gar nicht als „Therapie" bezeichnet.

Bei der Erörterung neuer therapeutischer Ansätze im Strafvollzug wird manchmal zu sehr die Entwicklung im Ausland beobachtet, obwohl auch in der BRD – wie das Beispiel der hessischen Freigängerhäuser zeigt – langjährige Erfahrungen mit der Erprobung neuer Vollzugsformen vorliegen.

1. Welche straffälligen jugendlichen und heranwachsenden Täter kommen in die Jugendvollzugsanstalten der BRD?

Nur bei einem geringen Teil aller Verurteilten wird eine Jugendstrafe verhängt, und nur wenige verbüßen die Strafe. Diese These soll verdeutlicht werden an den Maßnahmen der Jugendstrafrechtspflege 1970:

126 000 Verurteilungen – davon:
114 000 „Erziehungsmaßregeln" und „Zuchtmittel",
12 000 Verurteilungen zu Jugendstrafe.
6 000 Jugendstrafen wurden zur Bewährung ausgesetzt,
6 000 Jugendstrafen wurden in Jugendvollzugsanstalten verbüßt.

Die ca. 6000 Vollzugsinsassen sind gekennzeichnet durch:

Unterschichtszugehörigkeit,
Defizitäre Familienstrukturen,
Heimerziehung,
Schul- und Berufsversagen.

Kriminalität wird deshalb heute als Mangel an Sozialisation definiert.

Von den jungen Strafgefangenen verbüßen ihre Strafe

ca. 80 % in geschlossenen Anstalten,
ca. 15 % in halboffenen und offenen Anstalten,
ca. 5 % in Freigängeranstalten.

Die Erfahrung der Praxis hat gezeigt, daß die *„Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug"* ihr Ziel nicht erreicht. Mehr als die Hälfte aller jungen Strafgefangenen wird wieder rückfällig. Einige Rückfallquoten als Beispiele:

Geschlossene Jugendvollzugsanstalt Vechta:	71 %
Geschlossene Jugendvollzugsanstalt Herford:	70 %
Geschlossene Jugendvollzugsanstalt Rockenberg:	58 %
Geschlossene Jugendvollzugsanstalt Wiesbaden:	57 %

2. Gibt es eine Alternative zum herkömmlichen Jugendvollzugssystem?

Die Alternative könnte heißen: *„Erziehung zur Freiheit in Freiheit."* So lautet die Forderung der Strafvollzugswissenschaft auch „Umkehr des vollzugstheoretischen Ausgangspunktes". Danach sollen ambulante und offene Vollzugsformen die Regel, stationäre und geschlossene die Ausnahme sein.

Ein Beispiel für Jugendvollzug in freien Formen: Freigang. Freigänger sind Gefangene, die sich allein und unbeaufsichtigt zu einer außerhalb der Anstalt gelegenen Arbeits- oder Lehrstelle begeben, wo sie unter freien Arbeitern und unter gleichen Bedingungen wie diese arbeiten und von wo sie erst nach Arbeitsschluß wieder allein in die Strafanstalt zurückkehren.

Das Land Hessen bot 1972 ca. 7 % aller jungen Strafgefangenen die Möglichkeit, den letzten Teil der Strafe als Freigänger zu verbüßen.

Das sozialpädagogische Schlagwort für den Freigängervollzug heißt „Lebenstraining".

Für den Jugendvollzug in freien Formen zeichnen sich erste (nicht auswahlbedingte) Erfolge ab. Einige Rückfallquoten als Beispiele:

Jugendlager Falkenrott	51 %
Jugendlager Staumühle	48 %
Fliedner-Haus Groß-Gerau	40 %

II. Der Freigängervollzug des Landes Hessen

Im Land Hessen gibt es 4 Freigängerhäuser. Das Fliedner-Haus Groß-Gerau nahm seine Arbeit bereits am 1. 4. 1954 auf, das Fliedner-Haus Frankfurt-Preungesheim am 1. 10. 1959, das Fliedner-Haus Wiesbaden am

1. 9. 1968 und das Fliedner-Haus Gelnhausen am 1. 11. 1970. Es liegen somit schon 20jährige Erfahrungen mit der Freigängerpraxis vor, über die bisher noch kein einziger Forschungsbericht erschienen ist.

III. Die Rechtsgrundlagen

Für den uns hier besonders interessierenden Bereich des Jugendstrafvollzugs ist eine einheitliche und eindeutige Rechtsgrundlage für den Freigängervollzug bereits vorhanden. § 91 Abs. 3 JGG besagt, daß „der Vollzug aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden" kann.

Die Einzelheiten des Freigängervollzugs regeln sog. „Richtlinien" (Bundeserlaß des Ministers der Justiz).

IV. Der Freigängervollzug in Groß-Gerau

1. Die Lage des Hauses

30 km von der Stammanstalt Wiesbaden entfernt, liegt in Groß-Gerau (Kreisstadt mit 14 000 Einwohnern) das Fliedner-Haus. Es untersteht verwaltungsmäßig der Wiesbadener Anstalt. In dem zweistöckigen alten Backsteinbau, einem ehemaligen Gerichtsgefängnis und vormals Kloster, finden maximal 15 Freigänger Platz. Das Haus steht nicht – wie das meist der Fall ist – auf einem Gelände mit typischem Anstaltscharakter. Die Jungen werden nicht eingeschlossen. Es gibt Doppel- oder Einzelzimmer. Jeder Freigänger hat einen eigenen Zimmerschlüssel für den Fall, daß er sich selbst einschließen oder sein Zimmer während seiner Abwesenheit verschließen will. Es werden grundsätzlich keine Anstrengungen unternommen, den Freigänger durch Mauer, Schlösser oder ständige Überwachung an einer Entweichung zu hindern. Ziel ist es, Entweichungen mit pädagogischen Mitteln entgegenzuwirken.

2. Die Auswahl der Freigänger

Die objektiven Auswahlkriterien

Diese sind im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen vom 1. 1. 1971 als „Richtlinien" geregelt:

(1) Zu Jugendstrafe verurteilte männliche junge Gefangene der Jugendstrafanstalten Rockenberg und Wiesbaden (Vollzugsanstalten), die die folgenden zeitlichen Voraussetzungen erfüllen, können in das FGH verlegt werden:

a) bei Jugendstrafe von bestimmter Dauer muß der Strafrest mindestens drei Monate betragen, er soll unter Berücksichtigung des Zeit-

punktes einer vorgesehenen vorzeitigen bedingten Entlassung neun Monate nicht übersteigen. Der Gefangene muß mindestens 6 Monate und bei Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr mindestens ein Drittel der Strafe bereits verbüßt haben.

b) Ist auf Jugendstrafe von unbestimmter Dauer erkannt, so darf die Verlegung frühestens drei Monate vor Verbüßung der Mindeststrafe erfolgen.

(2) Lassen besondere erzieherische Gründe es geboten erscheinen (z. B. Lehrlingsausbildung), kann ein Gefangener ausnahmsweise auch vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Strafzeiten in das FGH verlegt werden. Der Aufsichtsbehörde ist hierüber unter kurzer Angabe der Gründe zu berichten.

(3) In besonderen Fällen können auch zu Freiheitsstrafe Verurteilte, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für den Jugendstrafvollzug eignen (§ 114 JGG), aus den Vollzugsanstalten unter den Voraussetzungen der Abs. 1 a und 2 in das FGH aufgenommen werden. Bei diesen Verurteilten ist die Verlegung von der Zustimmung der Gefangenen zur Beschäftigung außerhalb der Anstalt abhängig zu machen (§ 21 Abs. 2 StGB). Die Zustimmung ist schriftlich festzustellen und zu den Gefangenenpersonalakten zu nehmen.

(4) Von der Verlegung sind ausgeschlossen:

a) Gefangene, die aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeitsfähig sind;

b) Gefangene, die gemeingefährlich, widersetzlich oder fluchtverdächtig sind oder nach ihrer Persönlichkeit oder Führung für einen Vollzug in weitgehend freien Formen nicht geeignet erscheinen;

c) Gefangene, gegen die weitere Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig sind.

(5) Der Anstaltsleiter wählt die Gefangenen für das FGH unter Beteiligung der Erzieher sorgfältig aus. Die Verlegung in das FGH bedarf bei jungen Gefangenen der Zustimmung des zuständigen Vollstreckungsleiters. Zuvor sollen sich die Gefangenen in der Vollzugsanstalt bewährt haben.

Die subjektiven Auswahlkriterien

Extrem schwer geschädigte und verwahrloste Gefangene, bei denen primitivste Sozialisationsprozesse nicht zustande gekommen sind, werden in erster Linie in das FGH verlegt. Bei diesen werden die größten Schwierigkeiten nach der Entlassung erwartet. Deshalb sollen sie schrittweise von totaler Unfreiheit in totale Freiheit geführt werden.

Diese Auswahl richtet sich also danach, welche Gefangene es im Hinblick auf die Entlassungssituation am nötigsten hat. Zuweilen werden jedoch auch relativ „intakte" Gefangene in das FGH verlegt. Sie sollen die Gruppe der Freigänger stabilisieren, d. h. eine Gruppenbildung überhaupt erst ermöglichen. Solche Gefangene mit günstigerer Prognose und relativer Stabilität werden aber meistens ohne die Zwischenstation Freigang zur Bewährung entlassen und bilden somit die Ausnahme unter den Freigängern. Die Auswahl der Freigänger ist danach wohl eher eine negative: Da die positivsten Gefangenen vorzeitig zur Bewährung entlassen werden und die negativsten nach den „Richtlinien" nicht geeignet sind, wird die Auswahl aus dem „breiten Mittelfeld" zugunsten der am stärksten dissozialen Persönlichkeiten getroffen.
Diese objektiven und subjektiven Grundvoraussetzungen erfüllen etwa 80 % der Insassen. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer beträgt etwa 6 Monate.

3. Die Arbeit der Freigänger

Die Freigänger werden in ihrem erlernten Beruf, als Hilfsarbeiter und gegebenenfalls als Lehrlinge beschäftigt. Sie erhalten Stundenlöhne, die sich von den Löhnen freier Arbeitnehmer nicht unterscheiden.

Die Arbeitsmoral der Freigänger ist unterschiedlich; sie hält oft nur unter dem Druck des Hauses. Dieser Druck ist jedoch erforderlich, da das Verhalten der Freigänger auf ihren Arbeitsplätzen weitreichende Folgen hat; denn die Erhaltung eines Freigängerhauses ist abhängig von der Bereitschaft der Arbeitgeber, Freigänger zu beschäftigen und gerecht zu entlohnen.

4. Entweichungen

Der Jahresdurchschnitt an Entweichungen beträgt 8 Freigänger. 50 % der Entwichenen stellen sich wieder nach kurzer Zeit. Die anderen wurden ebenfalls kurz nach ihrer Entweichung ergriffen. Wenn der Entwichene keine Straftaten begangen hat, so gelangt er nach etwa 4 – 8wöchigem Aufenthalt im geschlossenen Vollzug wieder in das FGH.

5. Zurückverlegungen

Von dieser Maßnahme wird nur in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht. Grundsätzlich erfolgt eine Rückverlegung bei Straftaten. Rückverlegungen aus Disziplinargründen sind befristet (8 – 14 Tage).

6. Disiziplinarmaßnahmen

Kleinere Verstöße (z. B. Verspätungen, Arbeitsbummelei) werden mit Ausgangssperre geahndet. Die Ereignisse, die zu bestrafen sind, werden in

der Gruppe diskutiert. Die Gruppe unterbreitet auch Vorschläge über die Dauer der Ausgangssperre.

7. Pädagogische Prozesse

Die Lern- und Entwicklungsprozesse im Freigängerhaus sind nur schwer beschreibbar und kaum nachweisbar. Die Einstellungsveränderung eines Freigängers zeigt sich nicht gleich nach ersten pädagogischen Maßnahmen. Sie kann nur aus seinen später folgenden neuen Verhaltensweisen geschlossen werden. Es bleibt aber dann noch die Frage, ob die spätere Lebensbewährung des Freigängers sicher und ausschließlich auf die pädagogischen Bemühungen zurückgeführt werden kann, ja überhaupt in eine Kausalbeziehung gebracht werden darf. Während seines mehrmonatigen Aufenthaltes im Fliedner-Haus erkennt der Freigänger in der Regel zum ersten Mal, daß er im Leben bestehen kann. Er macht die neue Erfahrung, daß er regelmäßig arbeitet, nicht ständig verschläft, sich nicht jeden Abend betrinkt und eine Arbeitsstelle über Monate behält.

Im Hause und außerhalb wird er anerkannt. Gute Leistung am Arbeitsplatz, zusätzliche Prämien, Lohnerhöhung, die bestandene Gesellenprüfung, das Gelingen seines selbst renovierten Zimmers, der Erwerb eines Führerscheines und schließlich der erfolgreiche Beistand einem anderen Jungen gegenüber, der „abzustürzen" drohte, verschaffen ihm ungekannte Erfolgserlebnisse. Die nur im subkulturellen Bereich anerkannten Erfolge durch abweichendes Verhalten werden nun abgelöst durch Anpassungserfolge an Mittelschichtsnormen. Durch Förderung und Anerkennung werden Stigmatisierungs- und Zuschreibungsprozesse unterbrochen.

Die pädagogische Arbeit im Freigängerhaus besteht vor allem in einer Art *„Lebenstraining"*. Im Gegensatz zum geschlossenen Vollzug, in dem das spätere Leben eines Gefangenen theoretisch geplant wird, kann der Freigänger im Freigang die Freiheit trainieren. Anhand der alltäglichen Vorkommnisse und Erlebnisse während der Arbeit, im Umgang mit seinem Mädchen und seinen Freunden sowie beim Besuch von Gaststätten und Diskotheken werden dem Freigänger Hilfen zur Bewältigung der jeweiligen konkreten Situation gegeben. Sein Fehlverhalten wird ihm nicht vorgehalten, sondern ständig interpretiert.

8. Entlassungen

Nach etwa 6 Monaten kommt der Freigänger zur Entlassung. Die Voraussetzungen dafür sind ein festes Entlassungsziel (Miete und Kaution müssen bezahlt sein, ein festes Arbeitsverhältnis und etwa 800 – 1200 DM Ersparnisse). Problematisch hat sich die Neigung vieler Freigänger erwiesen, ihren Wohnsitz in Groß-Gerau zu begründen; das hat andererseits den Vorteil, daß eine Gefährdung oder ein Versagen eines Ehemaligen

dem Sozialarbeiter im Fliedner-Haus meist sofort bekannt werden. Die meisten ehemaligen Freigänger (es sind 27 in Groß-Gerau) kommen mit ihren Schwierigkeiten und Problemen immer wieder in das Fliedner-Haus. Häufig werden Freunde und Bekannte mitgebracht, die ebenfalls Rat suchen. So ist das Fliedner-Haus nicht nur eine Einrichtung für 15 Freigänger, sondern eine Beratungs- und Hilfsstelle für viele.

9. Rückfallkontrolle in Groß-Gerau

100 Groß-Gerauer Freigänger der Entlassungsjahrgänge 1962 bis 1968 wurden mit Hilfe von im Juni 1971 eingeholten Strafregisterauszügen auf ihre Legalbewährung überprüft. Die Beobachtungszeit nach der Entlassung war verschieden lang und betrug zwischen 3 und 9 Jahren. Spricht man wie in vergleichbaren Untersuchungen der geschlossenen Anstalten Wiesbaden und Rockenberg aus dem Jahre 1971 ab einer Wiederverurteilung zu mindestens 1 Monat Freiheitsstrafe von einem „Rückfall", so kommt man in Groß-Gerau zu einer Rückfallquote von 40 % gegenüber 57 % in den geschlossenen Anstalten Wiesbaden und Rockenberg. Diese Rückfallquote der Groß-Gerauer Anstalt läßt sich nicht mit einer zu positiven und daher wenig repräsentativen Auswahl von Gefangenen erklären. Die in Wiesbaden, Rockenberg und Groß-Gerau untersuchten Gefangenen unterscheiden sich nicht sonderlich voneinander. Die aus den Vergleichsanstalten Rockenberg und Wiesbaden in das Freigängerhaus nach Groß-Gerau verlegten Gefangenen stellten eher eine negative Auslese dar, was die Rückfallzahl noch aufwerten könnte. Die Rückfallquote von nur 40 % scheint somit ein Indiz für die Bewährung des im Fliedner-Haus Groß-Gerau praktizierten Vollzugs zu sein.

LITERATUR:

BUSCH, Max: Vollzug in weitgehend freien Formen, Zeitschrift für Strafvollzug 1965, S. 168—171, 308—312.

HOFMANN, Theodor: Jugend im Gefängnis, München 1967.

LOOS, Ernst: Die offene und halboffene Anstalt im Erwachsenenstraf- und Maßregelvollzug, Stuttgart 1970.

SCHALT, Thomas: Der Jugendstrafvollzug in freien Formen — Dargestellt am Beispiel des Freigängervollzugs in den Fliedner-Häusern des Landes Hessen, noch unveröffentlichte Dissertation, Freiburg 1974.

SCHÜLER-SPRINGORUM, Horst: Strafvollzug im Übergang, Göttingen 1969.

WIESBROCK, Wilfried: Probleme des offenen Jugendstrafvollzugs und seine Bewährung, Jur. Dissertation, Göttingen 1971.

ARBEITSKREIS VI

SOZIALARBEIT UND UNTERSUCHUNGSHAFT

Leitung: Reg.-Rat S. *Franke,* Untersuchungshaftanstalt Frankfurt a. M.-Höchst

Referenten: R. *Barasch,* Wiss. Mitarbeiter beim Senator für Familie, Jugend und Sport, Berlin
P. *Brandler,* Jugendrichter, Uelzen

DAS HAUS KIEFERNGRUND – EINE ALTERNATIVE ZUR UNTERSUCHUNGSHAFT

Referat von R. *Barasch*

Im folgenden sollen die Schwierigkeiten und Möglichkeiten einer institutionellen Alternative zur Untersuchungshaft aufgezeigt und diskutiert werden. Die geschlossene Heimeinrichtung Kieferngrund ist erstaunlicherweise und bedauerlicherweise die einzige Einrichtung ihrer Art. Dies, obwohl das Jugendgerichtsgesetz aus dem Jahre 1953 der alternativen Unterbringung zur Untersuchungshaft ausdrücklich den Vorrang einräumt. In § 72 Abs. 1 JGG kommt bekanntlich das Subsidiaritätsprinzip zum tragen:

> „Untersuchungshaft darf nur verhängt und vollstreckt werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann."

Der Gesetzgeber nahm 1953 aus guten Gründen die §§ 71 Abs. 2 und 73 Abs. 3 in das Jugendgerichtsgesetz auf: Die Untersuchungshaft hat meist und gerade für den jugendlichen Häftling besonders nachteilige Folgen. Sie muß aus allgemeinen pädagogischen Erwägungen heraus als unerwünscht eingestuft werden und kann ein echtes Hindernis bei den Bemühungen darstellen, die dissoziale Entwicklung eines Jugendlichen aufzufangen. Die schockartige Erschütterung, die sie vielfach mit sich bringt, kann zwar u. U. auch heilsam wirken, wird aber namentlich bei einem weniger robusten jungen Menschen leicht auch zu schweren Depressionen und in der Folge zu einer dauernden Störung seiner seelischen Entwicklung führen. Noch bedenklicher ist – so Friedrich *Schaffstein* (Jugendstrafrecht, 2. Auflage 1966, Seite 136) –, „daß die Jugendlichen oft in der Untersuchungshaftanstalt in einen für sie höchst schädlichen Kontakt mit älteren oder schon stärker verdorbenen Gefangenen kommen." *Schaffstein* fährt fort: „Zwar bestimmt deshalb § 93 JGG, daß die U-Haft an Jugendlichen nach Möglichkeit in einer besonderen Anstalt oder wenigstens einer besonderen Abteilung der Haftanstalt zu vollziehen ist und daß ihr Vollzug erzieherisch gestaltet werden soll. Aber man darf

sich, wie schon die Einschränkung „nach Möglichkeit" zeigt, über die Durchführbarkeit dieser Bestimmung keinen großen Illusionen hingeben. Namentlich in den Haftlokalen der kleineren Gerichte läßt sich meist weder eine strenge Isolierung der Jugendlichen noch eine besondere erzieherische Einwirkung auf sie durchführen. Deshalb hat der Gesetzgeber den Grundsatz der Subsidiarität der U-Haft aufgestellt. Über die Verwirklichung dieses Grundsatzes in der Praxis ist aber beträchtliche Skepsis angebracht. (Siehe dazu auch Schnitzerling, in: Recht der Jugend 1957, S. 82 ff.)

A. *Ohm* hat in seiner Untersuchung „Persönlichkeitswandlung unter Freiheitsentzug" (Berlin 1964) die Auswirkungen von Strafen und Maßnahmen untersucht. Die Wandlungen während der U-Haft werden vom Verfasser folgendermaßen beschrieben: „Verhaftung und Einlieferung in das U-Gefängnis bringen Schock, Panik, Gefühle des Verlorenseins und der Aggression, Primitivreaktionen, Suicidneigungen, Affektstupor oder Überschwemmung durch Affekte. Diese Phänomene kehren abgeschwächt wieder bei den weiteren krisenhaften Zuspitzungen der Untersuchungshaft: Zustellung der Anklageschrift, Terminankündigung und Termin. Bei längerer Dauer derselben läßt sich eine allmähliche Anpassung beobachten mit einem Entlastungsgefühl und der Wiederkehr des Hoffnungsgeladenen. Versuche einer Fortsetzung der Berufstätigkeit, selbstgestellte Aufgaben, tagtraumartige, irreale Spekulationen füllen die Tage. Neben Phantomgebilden, einer seltsamen Pseudosozietät als Fortsetzung der abgeschnürten sozialen Beziehungen ist das Hauptmerkmal eine allgemeine Regression ins Infantile, Kindlich-hilflose, hervorgerufen durch die Unmöglichkeit der Verfügung über sich selbst und die eigenen Angelegenheiten. Auseinandersetzungen über die Frage der Schuld oder Unschuld treten nur selten in Erscheinung und werden an die Peripherie geschoben. Eine ethische Einstellung zur Strafe als Sühne für Verletzung des Rechts konnte nur in einem der (vielen von *Ohm*) untersuchten Fälle beobachtet werden. Adäquate Stellungnahme zur Anklageschrift ist keine häufige Erscheinung. Der Termin bringt zunächst eine starke Entspannung, kann aber sehr lange innere Auseinandersetzungen zur Folge haben." (S. 160.)

Die Untersuchung von *Ohm* bezieht sich auf Erwachsene; um wieviel problematischer müssen wir die Auswirkungen auf jugendliche Untersuchungshäftlinge einschätzen. Obwohl es sich in den §§ 71 Abs. 2 und 72 Abs. 3 um sog. „Kann-Bestimmungen" handelt, bleibt die bohrende Frage, warum die Jugendbehörden es versäumt haben, den gesetzlichen Rahmen auszuschöpfen. Wir schreiben das Jahr 1974, und zum 1. April 1974 wurde der Referentenentwurf eines Jugendhilfegesetzes der Öffentlichkeit zugeleitet. Dieser Referentenentwurf sieht in § 104 – Vorläufige Anordnungen bei Verfehlungen – eine Ausweitung der abgeschlossenen Unterbringung im Jugendbereich vor. „Besteht bei einem Jugendlichen der dringende Verdacht, eine mit Strafe bedrohte Verfehlung begangen zu haben, und ist eine

erforderliche Entscheidung des Jugendrichters nach § 71 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes nicht alsbald zu erreichen, so kann der für den Aufenthaltsort zuständige Vormundschaftsrichter vorläufige Anordnungen zur Erziehung treffen, insbesondere die einstweilige Unterbringung in einem dafür geeigneten Heim anordnen, wenn dies geboten ist, um den Jugendlichen vor weiterer Gefährdung oder weiteren Verfehlungen zu bewahren ..."

In § 105 des Referentenentwurfes wird – endlich – die Gewährleistungspflicht der Träger der Jugendhilfe verankert. Diese besagt in diesem Fall, daß die Träger der Jugendhilfe verpflichtet werden, „ein ausreichendes Angebot von Einrichtungen, die für den vorläufigen Schutz und die vorläufige Unterbringung geeignet sind, zu fördern oder bereitzustellen. Die Gewährleistungspflicht umfaßt auch Einrichtungen für die einstweilige Unterbringung nach §§ 71 Abs. 2 und 72 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes."

Nach kritischer Würdigung dessen, wie man bisher das Jugendgerichtsgesetz verwirklicht hat, kann man nur hoffen, daß es sich bei dem Referentenentwurf vom 1. April 1974 nicht um bloße Programmsätze handelt.

Wie ich dem Jugendbericht 1973 des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg entnehme, plant die dortige oberste Landesjugendbehörde eine Einrichtung für die 71er und 72er zu bauen. Das Erziehungsheim soll mit 60 Plätzen, mit Heimschule, Heimberufsschule und Werkstätten in Fünfhausen bei Hamburg errichtet werden. Das Heim soll voraussichtlich 1977 fertiggestellt sein. Es wäre dringend zu wünschen, daß andere Bundesländer dem Beispiel Berlins und dem Vorsatz von Hamburg folgen würden.

Die Geschichte der zwar in gesetzlichen Paragraphen eingegangenen, aber trotzdem uneingelösten Intentionen aus dem Jahre 1953 sollte uns davon kurieren, die Flut der hehren Vorsätze, der schönen Papiere und der dickleibigen Reformtexte mit der realen Praxis zu verwechseln. Reformvorstellungen, Planungen, konkrete Utopie: das alles ist gewiß notwendig – aber als gedanklich-gestalterische Voraussetzung und Vorwegnahme von Praxis. Folgt nicht die Umsetzung und Einlösung, wird nicht die „soft ware" in „hard ware" umgewandelt, dann besteht die Gefahr, daß die schönen Formulierungen und Vorstellungen zur Verschleierung des realen Zustandes mißbraucht werden. Der Hinweis auf „unser am Erziehungsgedanken orientiertes Strafrecht" erscheint mir unangemessen und der Verkleisterung Vorschub zu leisten angesichts des konkreten Ist-Standes der U-Haftanstalten. Es ist meines Erachtens hilfreicher und angemessener, immer wieder den Finger auf die wunden Stellen zwischen Anspruch und Realisierung zu legen, als dem verbreiteten Sog abgerundeter Formulierungen und Modelle zu erliegen.

Für mich persönlich ist beispielsweise die tarifvertraglich abgesicherte, leistungsgerechte Entlohnung der Gefangenen ein entscheidender Prüfstein,

ob die (Re-)Sozialisierung nur modische Vokabel ist und bleibt oder man sich ernsthaft anschickt, mit ihr zu beginnen. Mir reicht es auch nicht aus, wenn hier und da ein Kieferngrund oder eine sozialtherapeutische Abteilung eingerichtet werden. Werden solche Modelle – nach der Erprobungs- und Bewährungsphase – nicht auf breiter Basis installiert bzw. werden die gewonnenen Erfahrungen nicht verallgemeinert, bekommen derartige „Reformprojekte" einen Alibicharakter, d. h. sie verschleiern durch ihre gelobte oder hochgelobte Existenz das viel bedeutsamere Schlecht-Traditionelle.

Es ist ja im Jugendhilfe-Bereich seit langem groß im Schwange, von Alternativen (. . . zur Heimerziehung, zu Kindergärten, zu Strafanstalten) zu reden, zu träumen, zu schreiben. Blättert man gewisse Fachzeitschriften durch, so könnte man den Eindruck gewinnen, als seien einzelne Wohnkollektive oder Wohngemeinschaften gesellschaftlich relevanter als die Institution Heimerziehung.

Die Publizität von Alternativen hängt nicht nur mit einem erfreulichen Interesse dem Neuen gegenüber zusammen. Häufig deutet das Interesse auf die Situation eines im Morast der Widersprüchlichkeiten und zähen Strukturen traditioneller Einrichtungen Versinkenden hin, der sich an die Alternativen klammert und daran hochzieht, – womit ihm aber langfristig nicht geholfen ist. Das Interesse der Politiker und der Träger, ihre „stilisierten oder wirklichen" „Reformprojekte" der Öffentlichkeit zu verkaufen, tut ein übriges.

Auf den konkreten Fall Kieferngrund bezogen, will ich deshalb nach Möglichkeit vermeiden, einem Beschönigungstrend aufzusitzen. Wenn im Zusammenhang mit dem Kieferngrund von einer realen Alternative gesprochen wird, so nur im Gegensatz zu einer eigentlich indiskutablen Form der Unterbringung in Untersuchungshaftanstalten; wenn es als „Reform-Modell" bezeichnet wird, so sind damit die ausbaufähigen Ansätze angesprochen. Das Unvollkommene und Fragwürdige soll nicht weggewischt werden. Die Widersprüchlichkeiten und Schwierigkeiten sind wie bei vielen Reformmodellen eher noch größer als in den gesicherten konventionellen Einrichtungen. Ich glaube allerdings, daß die meisten der Schwierigkeiten und Widersprüche aufgelöst werden können.

Geschichtliches und Statistisches

1. Schon Mitte der 50er Jahre wurden Jugendliche nach den §§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 3 oder 73 Abs. 1 in einem abgeschlossenen Heim untergebracht. Von den genannten Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes konnte aber bis Anfang 1959 nur in begrenztem Umfang Gebrauch gemacht werden, einerseits, weil ein geeignetes Heim zur Aufnahme dieser Jugendlichen fehlte – die geschlossene Abteilung im Haus 9 des Jugendhofs Schlachtensee war dieser Aufgabe nur in beschränktem Maße gewachsen –, und andererseits, weil bis zum Inkraftsetzen des Gesetzes

zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt (1. 1. 1959) und zur Regelung der öffentlichen Jugendhilfe keine gesetzliche Grundlage über die Zuständigkeit für die Ausführung der §§ 71 Abs. 2 und 72 Abs. 3 JGG vorhanden war.

Da die Zahl der in Untersuchungshaft befindlichen Minderjährigen in den Spät-Fünfziger Jahren zunahm (von 240 Jugendlichen im Oktober 1956 auf 409 im Oktober 1959), wurde in das AGRJWG unter § 66 zur „Unterbringung von Jugendlichen während des Strafverfahrens" folgendes formuliert: „Ist während eines Strafverfahrens die Unterbringung eines Jugendlichen nach den §§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 3 oder 73 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes angeordnet worden, so hat ihn das Landesjugendamt unterzubringen, sofern das Gericht nicht anders bestimmt. Während der Dauer der Anordnung übt das Landesjugendamt in dem zur Erfüllung des Untersuchungszweckes erforderlichen Umfange die dem Erziehungsberechtigten zustehenden Aufsichts- und Erziehungsrechte aus."

2. Auf dem Gelände des Hauses Kieferngrund in Lichtenrade (bis in die Spät-Sechziger Jahre organisatorisch eine Filiale des Jugendhofes) wurde ein zweites „geschlossenes Haus" mit vergitterten Fenstern errichtet. Der Neubau, Haus II, war *nur* für die Aufnahme Jugendlicher zur Abwendung der Untersuchungshaft bestimmt. 35 Arbeitsplätze wurden für die Jugendlichen des Hauses II eingerichtet. Die Arbeit bestand in Demontagearbeiten einerseits und in der Fertigung von Federkernmatratzen andererseits. Das Material hierzu wurde von Firmen geliefert. In einer offiziellen „Denkschrift über alle mit dem Jugendhof in Zusammenhang stehenden Probleme" aus dem Jahre 1960 (s. Der Rundbrief, 10. Jahrgang, Nr. 6, S. 1 ff.) des Senats wurden diese Arbeitsmöglichkeiten für die Jugendlichen im Haus II als durchaus befriedigend gekennzeichnet. Das Haus I des Kieferngrundes nahm Minderjährige auf, die einen „Schwierigkeitsgrad aufweisen, der zwischen Schwererziehbarkeit und Schwerst- oder Unerziehbarkeit liegt". Für denjenigen, der die bauliche Situation des Kieferngrundes kennt, ist es heute unvorstellbar, daß in ihm 108 Jugendliche eingepfercht werden konnten. Heute – nachdem ein weiterer Flügel angebaut wurde – ist die Platzzahl des Heimes mit 38 ausgewiesen. Die durchschnittliche Belegungszahl im Haus II betrug 1960 35 Jugendliche; 1961 32 Jugendliche. Die heutige Durchschnittsbelegung für beide Häuser liegt wesentlich unter der des Hauses II in damaligen Zeiten (Angaben nach Georg *Kaiser*, Jugendkriminalität und Jugendgerichtshilfe. In: Der Rundbrief, 12. Jahrgang 1961, Heft 7/8, S. 7).

3. Aus einer Untersuchung von Gustav *Buchhierl* aus dem Jahre 1968 (maschinenschriftliches Manuskript) geht hervor, daß in den Jahren 1965 – 1967 insgesamt 166 Minderjährige nach §§ 71 und 72 einge-

wiesen wurden. Von den 170 Jugendlichen waren 88 ungelernt, 41 hatten eine Lehre angefangen und 41 gingen noch zur Schule. 16 der Schüler besuchten eine Sonderschule. Von den Lehrlingen hatten die meisten schon einige Zeit vor der zur Aburteilung stehenden Straftat ihre Lehrstelle verloren bzw. aufgegeben oder hatten diese bereits mehrfach gewechselt, so daß zur Zeit der Tat nur noch wenige in einem Lehr- oder Anlernverhältnis standen. Im Vergleich mit einer 1958 durchgeführten Untersuchung, bei der die Zahl der ungelernten Arbeiter sich mit der der Lehrlinge die Waage hielt, kommt *Buchhierl* zu dem Ergebnis, daß sich die Berufssituation der jugendlichen Straftäter stark verschlechtert hat. Auch in bezug auf die schulische Leistung trat eine Verschlechterung ein. Waren 1958 15 % der Jugendlichen Hilfsschüler, so verdoppelte sich dieser Prozentsatz. Von den Jugendlichen, die die Oberschule (praktischer Zweig) besuchten, waren 11 % aus der 5. und 6. Klasse und 26 % aus der 7. Klasse entlassen worden. Wenn *Buchhierl* interpretiert, daß „diese Jungen es auf Grund ihrer geistigen und charakterlichen Leistungs- und Willensschwäche immer sehr schwer haben werden, sich im freien Arbeitsleben und unter den erheblichen gesellschaftlichen und sozialen Anforderungen zu behaupten", so wird man hinzufügen müssen, daß in der abgeschlossenen Unterbringung sehr wenig geschah, den intellektuellen Rückstand der Jugendlichen aufzuholen. Mit dem Drill und dem Falzen von Kartonagen (und ähnlichen geisttötenden, monotonen Arbeiten) wurde die festgestellte Leistungs- und Willensschwäche gewiß nicht verändert, zumal obendrein die Jugendlichen von der – sowieso nur 10 Wochenstunden anbietenden – Heimschule ausgenommen waren.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer für 126 Jugendliche, die bis zur Hauptverhandlung und Rechtskraft des Urteils im Heim verblieben, betrug immerhin 1965 2 Monate und erhöhte sich 1966 und 1967 auf 3 Monate.

Interessant und noch heute gültig ist die Bemerkung von *Buchhierl,* daß es im Einzelfall nicht ersichtlich ist, weshalb nur § 71 Abs. 2 oder § 72 Abs. 3 angewendet wurde. Vom Persönlichkeitsbild, aber auch von den Delikten her gesehen unterscheiden sich die einzelnen Fälle kaum voneinander.

4. Von den 170 Jugendlichen der Jahre 1965 – 1967 waren zur Zeit der Hauptverhandlung nur noch 126 im Heim; 44 jedoch entweder auf Grund von Haftverschonung nach Hause entlassen, in das Untersuchungsgefängnis überwiesen oder entwichen. Ähnlich auch 1958: Von den 168 Jugendlichen der Berichtszeit waren vorher 12 ausgeschieden und nur 156 zur Hauptverhandlung noch anwesend.

   Mit folgenden rechtskräftigen Urteilen wurden die Verfahren gegen die von Buchhierl untersuchten Jugendlichen zum Abschluß gebracht:

	1958	1967
Abgeurteilt:	156 Jugendliche	126 Jugendliche
Jugendarrest:	76 Jugendliche	25 Jugendliche
§ 10 JGG (Heimeinweisung):	71 Jugendliche	12 Jugendliche
§ 12 JGG / FE:	16 Jugendliche	48 Jugendliche
bestimmte Strafe:	20 Jugendliche	35 Jugendliche

Danach haben die Anordnungen der FE und die Verhängung der bestimmten Jugendstrafe deutlich zugenommen, während in der Anwendung der Heimeinweisung gem. § 10 JGG ein ebenso beachtlicher Rückgang zu verzeichnen ist. Hierzu ist zu bemerken, daß 1958 diese Weisungen in 56 Fällen neben anderen Maßnahmen, wie Jugendarrest oder Aussetzung der Vollstreckung einer Jugendstrafe, und in 15 Fällen für sich allein, 1967 aber nur 11mal neben anderen Maßnahmen und einmal für sich allein ergangen sind. *Buchhierl* interpretiert: „Die Abwägung der rechtlichen Voraussetzungen und der pädagogischen Erfolge hat seither zu einer veränderten Einstellung und zu einer weitgehenden Abkehr von der Anwendung der Heimeinweisung gem. § 10 und zu einer vermehrten Anordnung der FE geführt. Die größere Zahl der Verurteilungen zu bestimmter Jugendstrafe dürfte mit der Zunahme und der Intensität der begangenen schweren Delikte zusammenhängen." Da in 25 von 35 Fällen bestimmter Jugendstrafe Strafaussetzung bewilligt wurde, blieben faktisch 81 der 126 Jugendlichen in Heimen. Während 20 % in die Häuslichkeit der Eltern zurückkehrten, wurde für 65 % eine Heimerziehung als notwendig, aber auch ausreichend anerkannt.

5. Durch die radikal-demokratische Studentenbewegung und durch die proklamierte Randgruppenstrategie, die zu den spektakulären Heimkampagnen der späten 60er Jahre führte (z. B. Staffelberg-Aktion, Südfront-München, Bambule-Film von Ulrike Meinhoff, Eichenhof-Konflikt), wurde ein praktischer Legitimationsdruck auf die Heimerziehung ausgeübt. Diese heftige Infragestellung der Heimpädagogik richtete sich in verschärfter Form gegen die abgeschlossene Unterbringung mit ihren überkommenen negativen Sanktionssystemen (Essensentzug, Taschengeldentzug, Bunker, Arbeitszwang, mangelhafte schulische Betreuung usw.). Das Haus Kieferngrund wurde geöffnet, und die abgeschlossene Unterbringung nach §§ 71 und 72 wurde nur noch im Haus 9 praktiziert. Bis zur Wiedereröffnung des Kieferngrundes waren die Jugendlichen in einer menschenunwürdigen ehemaligen Wehrmachtsbaracke untergebracht. Bau- und feuerpolizeilich hätte das Haus 9 seit Jahren von Amts wegen geschlossen werden müssen. Ein „Zwinger" diente als Auslauf. Die brüchigen Versorgungsrohre führten dazu, daß sich – besonders im Sommer – ein penetranter Kloakengeruch im Haus verbreitete. Im Keller befanden sich 2 Bunker, die – nach offizieller Ver-

lautbarung zumindest – nicht gebraucht wurden. Es wäre blanker Hohn, angesichts dieser Unterbringungssituation von einem „Reform-Modell" zu sprechen.

6. In den Jahren 1970 und 1971 wurden 3 Konferenzen von Mitarbeitern der Berliner Heimerziehung zum Thema abgeschlossene Unterbringung durchgeführt. Der pauschalen und absoluten Ablehnung der abgeschlossenen Unterbringung im Rahmen der Randgruppenstrategie war historisch eine Tabuisierung des Themas gefolgt. Die inhumane Unterbringung, welche man faktisch betrieb, wurde verdrängt. Die Absicht, auf diesen Konferenzen einen ultimativen Forderungskatalog hinsichtlich der materiellen und personellen und pädagogischen Mindestausstattung abgeschlossener Unterbringung zu formulieren, konnte nicht eingelöst werden, weil das Thema:

   a) als „heißes Eisen" immer noch einer Berührungsangst unterlag und somit weitgehend einer rationalen Aufarbeitung entzogen war;

   b) wie kaum ein anderes zu grundsätzlichen Reflexionen über den Sinn, den Auftrag und den Zweck der Fürsorgeerziehung auffordert und somit gesellschaftspolitische Einstellungen und Kontroversen den größten Diskussionsraum beanspruchten.

7. Die Folge dieses Versäumnisses war, daß am 15. 9. 1972 ein „Provisorium im Zwielicht" wiedereröffnet wurde. Wesentliche Fragestellungen wie die nach dem Stellenwert, der beispielsweise dem Schutz der Gesellschaft vor delinquentem Verhalten gegenüber individuellen Sozialisationshilfen eingeräumt werden sollte, blieben ungeklärt. Abgeschlossene Unterbringung, die aber schlechten Gewissens im Halbdunkel betrieben wird, ist meines Erachtens in ihren Auswirkungen sowohl auf die Jugendlichen als auch auf die Mitarbeiter problematischer als die althergebrachte Form des Knasts. Der provisorische Charakter äußert sich schon rein baulich. Von dem 40 000 qm großen Kieferngrund-Gelände wurde nur ein Achtel umzäunt. Die Gitter sind auf Grund ihres Alters (und ihrer häufigen Benutzung mittels Säge und Feile) zum Teil nur noch als symbolische Sicherungseinrichtungen zu betrachten. Da aber die Senatsverwaltung für Familie, Jugend und Sport nicht durchweg über geniale oder „geborene" Erzieher verfügt, provozieren die ungenügenden baulichen Sicherungseinrichtungen nach außen Entweichungen. Sie zwingen ferner die Erzieher, eher Aufsichts- denn pädagogische Funktionen wahrzunehmen (Absorbtion pädagogischer Energien).

   Das ungenügende Raum -und Freizeitgeländeangebot im Inneren hat zur Folge:

   a) mangelhafte räumliche Differenzierungsmöglichkeiten und das Gefühl des Eingesperrtseins bei den Minderjährigen;

b) keine oder unzureichende Chancen, die altersentsprechende, aber auch entwicklungsbedingt besondere Motorik, Aggressivität und den Betätigungsdrang der Minderjährigen unter Vermeidung von Vandalismus kanalisiert ausagieren zu lassen.

8. Hinzu kommt, daß es sich bei den im Haus Kieferngrund untergebrachten Minderjährigen weder nach ihren Einweisungskriterien (nach ihren rechtlichen Grundlagen) noch nach ihrem Persönlichkeitsbild um eine homogene Gruppe handelt. Da die Zweckbestimmung der Einrichtung nicht vorab präzise festgelegt wurde und das Reservoir abgeschlossener Plätze im Jugendbereich stark zusammengeschmolzen war, häuften sich die Anträge, FE-Fälle aufzunehmen; damit sind Minderjährige gemeint, bei denen nach Meinung von Heimpraktikern wegen massivster Selbst- und/oder Fremdgefährdung, verbunden mit massiven Entweichungstendenzen, die abgeschlossene Unterbringung letzter Ausweg der sozialpädagogischen Beeinflussung sein soll. Die Mischstruktur im Haus Kieferngrund führte und führt zu ständigen Konflikten, weil die Beurlaubungs- und Ausführungspraxis für die FE-Minderjährigen eine viel großzügigere ist. Ein 15jähriger exzessiver Schnüffler, der noch nicht vor einem Jugendrichter gestanden hat, wird nicht einsehen, daß er „mit Knackies zusammen" untergebracht ist. Von den 71ern, 72ern wird er gezwungen, beim nächsten Ausgang „Stoff" zu besorgen.

9. Die langjährige pauschale Diskriminierung abgeschlossener Unterbringung, aber auch die erfahrungswissenschaftlich untermauerte Detailkritik an der abgeschlossenen Unterbringung als „totaler Institution" lassen sie allenfalls als „notwendiges Übel" oder „üble Notwendigkeit" gelten. Die Zwiespältigkeit ihr gegenüber kommt selbst im „Bericht über die pädagogische und personelle Situation in den geschlossenen Einrichtungen der Jugendhilfe" (im sog. Heimbericht) des Abgeordnetenhauses aus dem Jahre 1970 zum Ausdruck. Auf der einen Seite wird dort folgende fragwürdige – weil der Reglementierung Tür und Tor öffnende – Aussage getroffen: „Es ist im Einzelfall aber auch nicht auszuschließen, daß sie (gemeint ist die abgeschlossene Unterbringung) vom Anordnenden als *‚Denkzettel'* für den Minderjährigen oder als warnendes Beispiel für andere beabsichtigt ist."

   Die unmittelbar darauffolgende Passage enthält Grundsätze und Aussagen, die direkt dazu im Widerspruch stehen: „Vom pädagogischen Standpunkt aus betrachtet ist die abgeschlossene Unterbringung höchst problematisch. Erziehungsprozesse im verschlossenen Raum stehen immer unter der starken Beeinträchtigung durch unkontrollierbare und erziehungsfeindliche Nebenwirkungen. Bei keiner Form der Durchführung läßt sich vermeiden, daß die eingesperrten Minderjährigen das Gefühl der ohnemächtigen und gezwungenen Unterwerfung unter den Willen eines anderen haben. Ihre Bereitschaft, sich leiten zu lassen, ist

insofern ständig in Frage gestellt, auch wenn sie für die Dauer des unmittelbaren Kontaktes mit dem Erzieher von ihm gewonnen werden kann." (S. 25)

Weiter unten heißt es: „Man sollte von ihr (der abgeschlossenen Unterbringung) keinen Gebrauch machen, wo sie sich irgend umgehen läßt. So sollte sie als Strafmaßnahme möglichst entfallen."

Gerade wenn man – und dem Standpunkt schließe ich mich an – gegen den Mißbrauch abgeschlossener Unterbringung als reiner Disziplinierungsmaßnahme oder zur sog. Reglementierung ist, so setzt das eine Disziplinierung und Reglementierung abgeschlossener Unterbringung voraus. Diese Position impliziert, sich zur abgeschlossenen Unterbringung grundsätzlich zu bekennen. Erst das offizielle Bekenntnis zur abgeschlossenen Unterbringung als in gewissen Fällen *sinnvolle* und *notwendige* Maßnahme ermöglicht ihre Eingrenzung und ihren pädagogisch verantworteten Einsatz.

10. Solange die abgeschlossene Unterbringung aber von einem Großteil der Mitarbeiter an der Heimbasis und in der Sozialadministration emotional-ambivalent erlebt und als Ganzes mit der linken Hand stigmatisiert und mit der rechten gebraucht wird, läßt sich keine qualitativ gute Pädagogik in ihr begründen. *Abgeschlossene Unterbringung wird immer „ultima ratio" bleiben, aber sie muß integraler Bestandteil im differenzierten Gefüge der Jugendhilfe und insbesondere der Heimerziehung werden!* Als ein von der Sozialadministration (den Jugendbehörden) betrachteter Fremdkörper („abgeschlossene Unterbringung ist eigentlich eine Aufgabe von Justiz") wird sie nur wenig positive pädagogische Auswirkungen zeitigen. Ihr Charakter als Alternative (zur Untersuchungshaft beispielsweise) ginge dadurch verloren; die durch die Diskriminierung, Stigmatisierung verunsicherten und hilflosen (resignierenden) Erzieher leisten verständlicherweise schlechtere Arbeit als diejenigen, die eine Perspektive haben. Der immer schon besorgniserregende Trend zur negativen Personalauslese für geschlossene Einrichtungen würde verstärkt. Mobilere, pädagogisch qualifiziertere Kräfte wandern vermehrt ab, weil sie nicht obendrein zu den erschwerten Arbeitsbedingungen, die Pädagogik in abgeschlossenen Räumen immer mit sich bringt (Verschleißsituation, Deformationsgefährdung), noch diffamiert werden wollen.

11. Das Problematische, Widersprüchliche und Fragwürdige an der Heimerziehung ist in den letzten Jahren überdeutlich herausgearbeitet worden (siehe u. a. *Bäuerle, Mollenhauer, Moser, Wenzel, Liebel, Klüwer, Thiersch, Eckensberger, Ahlheim* und andere). Eingedenk dieser Kritik – zumindest der, die nicht nur in allgemeiner Kapitalismusschelte stecken bleibt – sollte die wissenschaftliche und praktische Stoßrichtung der nächsten Jahre darin bestehen, konstruktive Modelle und Strategien

zur Überwindung der vielzitierten „Misere der Heimerziehung" zu entwickeln. Bevor ich auf die pädagogischen Möglichkeiten speziell der abgeschlossenen Unterbringung zu sprechen komme, sollen wesentliche Kritikpunkte an der Heimerziehung gebündelt werden. Die Realität der Heimerziehung, insbesondere der abgeschlossenen Unterbringung, scheint im Modell der totalen Institution, wie es von I. *Gofman* entwickelt wurde, erfaßt werden zu können. In Anlehnung an Hans *Thiersch* seien deshalb die Grundzüge der Theorie *Goffmans* zur „totalen Institution" referiert:

Totale Institution meint ein geschlossenes, nach außen abgedichtetes Feld, das Leben aller, die in ihm wohnen, der Insassen also ebenso wie des Stabs, bestimmendes Lebensfeld. In ihm, so ist die These, wird die Selbstentfaltung der Insassen, also Distanz, Toleranz, Selbstrealisierung und Entwicklung von Perspektiven verhindert, ja zerstört.

Um dies zu verdeutlichen: Totale Institution nimmt Insassen ins Abseits aus ihrer bis dahin gewohnten Lebenswelt; sie unterbricht die Kontinuität der Biographie. Totale Institution zwingt den Insassen neue institutionsspezifische Verhaltensformen als unausweichlich auf: In den besonders markierten Eingangssituationen, in der völlig verplanten Zeit, in dauernder Beobachtung und Wertung des Verhaltens, in den nur eingeschränkten Angeboten zu Arbeit und Lernen, in der Verhinderung von Distanz zu anderen. Totale Institution unterstützt diese eindeutigen Erwartungen durch die Angst, innerhalb des Systems mühsam erworbene Statusprivilegien zu verlieren, vor allem aber durch die Angst, sich zwischen den verschiedenen miteinander konkurrierenden Instanzen (Leitung, Erzieher, Psychologen, Meister, Lehrer) lavierend nicht behaupten zu können.

Totale Institution pervertiert also die Intention der Heimerziehung, indem sie statt Distanzabbruch, statt attraktiver Angebote Langeweile und Zwang, statt Stabilisierung Überkontrolle und Angst, statt Perspektive Flucht realisiert. Daß dieses Modell der totalen Institution als Modell zur Analyse der Heimerziehung vergröbert ist und differenziert werden muß, ist evident; der gerade in seiner Pointierung liegende Erkenntniswert kann aber nicht geleugnet werden [1,2].

12. Man wird davon ausgehen müssen, daß manche der Kritikpunkte, die hier genannt wurden, nicht per se einer Pädagogik abträglich sind oder diese gar verhindern, sondern vielmehr unter gewissen Umständen pädagogische Chancen enthalten. Isolierung, für sich genommen, ist päd-

[1] Hans THIERSCH, Anspruch, Wirklichkeit und Funktion der Heimerziehung. In: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, 24. Jahrgang, Oktober 1973, S. 362/63.

[2] Erving GOFFMAN, Asyle — Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt/Main: Suhrkamp-Verlag 1972; englisch 1961; insbesondere S. 13—125.

agogisch wertneutral. Sie *kann* in Antipädagogik umschlagen; genauso wie sie einen „pädagogischen Meilenschritt nach vorn" darstellen *kann*. Pädagogische Leitsätze für abgeschlossene Unterbringung müssen daher versuchen, möglichst konkret die Chance, das pädagogisch Positive an ihr zu akzentuieren. Das versuchen wir auch im Rahmen der z. Z. entfachten Konzeptionsdiskussion für das Haus Kieferngrund. Die folgenden Leitsätze können nur als erste Etappe auf dem Wege einer positiven Bestimmung abgeschlossener Unterbringung verstanden werden.

Pädagogische Leitsätze für abgeschlossene Unterbringung

1. Die abgeschlossene Unterbringung vollzieht sich in einem nach außen abgegrenzten Raum, der in seiner Binnenstruktur Trainings- und Therapiemöglichkeiten aufweisen muß. D. h. insbesondere, daß
   a) das unmittelbare Ausagieren der Triebstrebungen in ein artikuliertes (d. h. zunehmend bewußtes) und zielgerichtetes Handeln überführt wird;
   b) Konfliktsituationen modellartig erzeugt werden, die geeignet sind, den Minderjährigen zu Auseinandersetzungen mit seiner Biographie zu zwingen;
   c) Techniken und Informationen der Lebensbewältigung vermittelt werden, so daß der Minderjährige seine soziale und psychische Situation verordnen und zunehmend gestalten kann;
   d) dem emotionalen Nachholbedürfnis der Minderjährigen dergestalt Rechnung getragen wird, daß sich für ihn die Chance erhöht, ein affektiv-stabiles Ich und eine Ich-Identität auszubilden und aufzubauen.

2. Es muß verhindert werden, daß die Minderjährigen die gesellschaftlich negativen Etikettierungen akzeptieren und übernehmen. Es ist pädagogisch verfehlt, wenn beispielsweise Minderjährige, die mehrere strafbare Handlungen begangen haben, als „kleine Kriminelle" abgestempelt werden. Eine Persönlichkeit läßt sich nicht so auf einfache und negativ verstärkende Nenner wie: „Straftäter", „Verwahrloster", „Fixer", „Schnüffler", bringen. Der Minderjährige muß vielmehr von den Mitarbeitern außerhalb der institutionell erfolgten Zuschreibung (Unterbringungsbeschluß) gesehen und entdeckt werden. Die Selbstakzeptation (Selbstannahme) in der negativen Rolle muß aufgebrochen werden, der Jugendliche muß geradezu dazu gedrängt werden, sich als veränderbar zu begreifen.

3. Auch wenn der Minderjährige nachweisbar Opfer familiärer und gesellschaftlicher Verhältnisse ist und er nicht voll verantwortlich für sein

Handeln gemacht werden kann, muß ihm immer wieder die Möglichkeit verbaut werden, sich als „Nur-Opfer" oder „Nur-Objekt" familiärer und gesellschaftlicher Verhältnisse zu kennzeichnen.

4. Damit der „Teufelskreis des Scheiterns" durchbrochen werden kann, ist es notwendig, dem Minderjährigen ständig zu vermitteln, daß Scheitern nichts Schicksalhaftes darstellt. Die Veränderbarkeit muß ständig behauptet und konkrete Änderungstechniken ständig vermittelt werden. Dieses erhöhte pädagogische Anspruchsniveau müssen die Mitarbeiter internalisieren, damit sie nicht die häufig bei den Jugendlichen anzutreffende selbstzerstörerische Profiti verstärken. Soziale, psychische und intellektuelle Defizite der Minderjährigen dürfen unter keinen Umständen als unveränderbar (irreversibel) in Erscheinung gebracht werden. Der Minderjährige muß lernen, an seine eigenen Möglichkeiten zu glauben. In der intensiven, gemeinsam mit dem Minderjährigen vorgenommenen Aufarbeitung seiner biographischen, familiären, psychischen und sozioökonomischen Situation liegt eine Möglichkeit, jeweils alternative Handlungsperspektiven zu eröffnen und die Beeinflußbarkeit der jeweiligen Faktoren aufzuzeigen.

5. Der Teufelskreis des Scheiterns, in dem viele Jugendliche verfangen sind, muß durch pädagogische Angebote immer wieder durchbrochen werden. Erfolgserlebnisse, auch wenn sie sich an noch so kleinen Sachen des Alltags festmachen, haben symbolischen und exemplarischen Charakter. Ein Erfolg beispielsweise an der Werkbank (der Würfel ist gefeilt!) strahlt aus auf andere Bereiche (Kommunikationsbereich).

6. Abgeschlossene Unterbringung ist pädagogisch nur dann vertretbar, wenn ein den Minderjährigen aktivierendes und motivierendes breitgefächertes Angebot sinnvoller Beschäftigungs-, Trainings- und Kommunikationsmöglichkeiten aufgebaut und stetig erneuert wird. Das sachliche und soziale Lernfeld Heim muß sich ausweisen durch gezielte und strukturierte Programme für folgende Sektoren:

   - kommunikativ-sozialer Sektor (Leben mit anderen, Wohnen in einer Gruppe, Kontakte mit fremden Institutionen, Gruppendiskussion und Gruppenentscheidung usw.);
   - sportlich-körperlicher Sektor (z. B. Frei- bzw. Fahrtenschwimmerzeugnis, Fußballspiele mit anderen Heimen, Gewichtheben);
   - manuell-technischer Sektor (Funktionieren technischer Anlagen, z. B. von elektrischen Geräten, Basteln von Verstärkeranlagen, Leder-, Metall-, Holz-, Tonarbeiten);
   - affektiver Sektor (Umgang mit eigenen und fremden Aggressionen, Angst vor Polizei und Justiz, Kommunikationsängste gegenüber dem

anderen Geschlecht, Ambivalenzen gegenüber Eltern usw.);
- künstlerisch-gestalterischer Sektor (Gitarrenunterricht, Gestalten der eigenen Wohnräume, Gruppenmalprozeß, Rollenspiele usw.);
- kognitiv-sozialer Sektor (Einführung in das Jugendrecht, wie lese ich die Anklageschrift?, was ist Bewährungshilfe?, wie ist der Justizapparat aufgebaut? usw.);
- Mediensektor (Funktion der Werbung, Diskussion von Fernsehsendungen usw.).

Das oberste Gebot in der abgeschlossenen Unterbringung muß lauten: Lerne, lerne, lerne und nimm Dir das, was Du gebrauchen kannst, um später selbständig in Deinem sozialen Umfeld bestehen zu können!

7. Es muß einerseits dem Jugendlichen jederzeit signalisiert und praktisch dokumentiert werden, daß man sich für ihn verantwortlich fühlt und für ihn einsetzt, auf der anderen Seite muß er wissen, daß er letztlich für seine künftige Lebensgestaltung selbst aufkommen muß. Es muß abgeblockt werden, daß der Jugendliche sich in der Fremdbestimmung wohlfühlt. Erziehung heißt: Aktivierung von Selbstbestimmung in sozialen Kontexten. Auch unter den eingeschränkten Bedingungen abgeschlossener Unterbringung muß der Minderjährige Gelegenheit erhalten, in steigendem Maße seine Selbstbestimmungsfähigkeit zu erproben. Pädagogik in abgeschlossener Unterbringung beinhaltet ein zunehmendes Belastungstraining im Umgang mit der Freiheit. Ausführungen im Rahmen des sozio-therapeutischen Programms sind deshalb ein unerläßliches pädagogisches Instrument.

8. Alle pädagogischen Maßnahmen der Sozialisationseinrichtung zielen auf:
   - Gewinnung einer Lebensperspektive
   - intensiviertes Selbständigkeitstraining
   - Vermittlung von Techniken des Bestehens in und der Einflußnahme auf das soziale Umfeld
   - besseren Umgang mit eigenen und fremden Aggressionen
   - Ermöglichung von Selbsterfahrung und personaler Fremderfahrung
   - Aufhebung des sozialen „Analphabetismus"
   - Anleitung zur solidarischen Konfliktbewältigung in der Gruppe
   - Abbau von Fremdbestimmung, Akzentuierung der Selbstbestimmung
   - Vorbereitung auf die Situation beim Gerichtstermin (Rechtsberatung).

Auseinandersetzung um den rechtlichen Status der Einrichtung Kieferngrund
– Außenkontakte und Sicherungsgedanke –

Seit der Wiedereröffnung des Kieferngrundes im September 1972 wird die Arbeit der Einrichtung erschwert durch die unterschiedliche Auslegung des pädagogischen und rechtlichen Handlungsspielraumes. Die kontroverse Bestimmung des rechtlichen und pädagogischen Status der als Alternative zur Untersuchungshaft konzipierten Einrichtung führte nicht nur zu Konflikten mit den Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten (d. h. mit dem Justizbereich), sondern teilte auch Mitarbeiterschaft und Heimreferat in der Senatsverwaltung in zeitweise zerstrittene Fraktionen. Insbesondere das fachaufsichtsführende Referat ging davon aus, daß die vom Gesetzgeber vorgesehenen Möglichkeiten der §§ 71, 2 und 72, 3 sicherstellen sollen, daß auch in Fällen, wo eine abgeschlossene Unterbringung von Minderjährigen aus Gründen des Gesellschaftsschutzes unumgänglich scheint, diese unter primär pädagogischen Ansprüchen zu erfolgen hat. Wird aber hier der Pädagogik ein Primat zuerkannt – so die Schlußfolgerung –, dann kann der Gesichtspunkt der Abschließung und Sicherung nur insoweit durchgreifen, als der pädagogische Anspruch hierunter nicht leidet. Die Durchführung der Maßnahme nach den §§ 71 und 72 wäre demnach nicht lediglich eine Auftragsaufgabe, die die Justizverwaltung quasi als ausführendes Organ der Justizbehörden durchführt. Diese Position entsprach der vieler Erzieher (besonders der jungen, kritischen), die von ihrem Selbstverständnis her sich nicht als „Mäusehüter von Justitias Gnaden" begreifen wollten und konnten. Die Durchführung der Maßnahmen nach den §§ 71 und 72 wird nach diesem Verständnis nicht lediglich als Auftragsaufgabe interpretiert, die die Jugendverwaltung quasi als ausführendes Organ der Justizbehörden durchführt. Die Jugendverwaltung muß vielmehr konkret einen eigenen pädagogischen Anspruch formulieren und diesen in Übereinstimmung mit dem Sicherungsanspruch der Justiz zu bringen suchen. Die mangelhafte Formulierung des pädagogischen Anspruchs bei der Wiedereröffnung führte zu den unterschiedlichen Interpretationen hinsichtlich des Stellenwertes der juristischen Sicherungsansprüche gegenüber den pädagogischen Aufgabenstellungen. Konkret wurde und wird dieses Problem deutlich an der Frage, inwieweit für die untergebrachten Minderjährigen Außenkontakte im Rahmen der pädagogischen Aufgabenstellung ermöglicht werden können, welche Abhängigkeiten hier zur Justizverwaltung bestehen und wie für die Zukunft sichergestellt werden kann, daß die Einrichtung ihren pädagogischen Auftrag unter Berücksichtigung der Ansprüche der Justizverwaltung autonom durchführen kann.

Der ehemalige Heimleiter argumentierte unter Berufung auf den Kommentar von Grethlein-Brunner (JGG, 3. Auflage), daß die Unterbringung in einem fluchtsicheren Heim wie U-Haft angerechnet werden kann, und daher entspreche der Unterbringungsbeschluß im Kieferngrund einem Haftbefehl.

Der Beschluß werde im übrigen auch wie ein Haftbefehl vollstreckt, nur in etwas milderer Form.

In einem Gutachten versucht Hartmut *Lierow* zur Klärung der strittigen Fragen beizutragen. Das im Auftrage der Senatsverwaltung für Familie, Jugend und Sport erstellte Gutachten kommt zu folgenden Schlüssen:

1. Da die Zielrichtung des § 71 Abs. 2 eindeutig die erzieherische Betreuung der Jugendlichen ist und nicht durch ein öffentliches Schutzinteresse gerechtfertigt wird, kann es sich in der Unterbringung nach § 71 Abs. 2 nicht um eine „Ersatz"-Untersuchungshaft handeln. „Es ist also im Ergebnis festzustellen, daß die nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 3 JGG in einem Erziehungsheim untergebrachten Jugendlichen keinen den Untersuchungsgefangenen vergleichbaren Status haben, die Unterbringung vorrangig der Erziehung der Jugendlichen dient. Wenn für die Erziehung als ‚geeignetes Heim' ein geschlossenes notwendig ist, so nur deshalb, weil die Gefahr besteht, daß sich der Jugendliche angesichts der zu erwartenden Strafe dem Erziehungsprozeß entzieht und damit seiner eigenen Entwicklung schadet." (S. 8/9)

2. Das Problem der Außenkontakte stellt sich nicht als Frage juristischer, sondern pädagogischer Verantwortbarkeit. Außenkontakte dürfen jedoch nicht so weitreichend gewährt werden, daß eine unmittelbare Kontrolle des Erziehungsprozesses nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Herstellung von Außenkontakten kann aber pädagogisch durchaus wünschenswert und sinnvoll sein. Wenn die Jugendrichter bezüglich der Gewährung von Außenkontakten nicht zuständig sind, so haben sie insoweit auch kein Weisungsrecht. Von seiten der Richter wurden die Schlußfolgerungen des Gutachtens abgelehnt. Unter anderem aus folgenden Gründen:

   a) Ein Gesamterziehungsauftrag im Heim, der das Erziehungsrecht nach Artikel 6 GG am weitgehendsten beschneidet, soll kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift des § 71 Abs. 1 Satz 2 JGG nicht gegeben werden. Da heißt es nämlich, daß sogar die zeitlich begrenzte vorläufige FE als vorläufige Maßnahme vom Jugendrichter *nicht* angeordnet werden darf. Die Wahrung der Rechte der nach Artikel 6 GG Betroffenen muß gewahrt bleiben. Der Umfang des Erziehungsauftrages kann nicht durch das Heim selbst bestimmt werden, auch wenn es sich als therapeutisches Heim für gestörte und delinquente Jugendliche versteht. Der Erziehungsauftrag für das geeignete Erziehungsheim wird vielmehr durch die Zweckbestimmung der Einweisung begrenzt.

   b) Der erzieherische Auftrag endet an der „verschlossenen Haustür" des zur Aufnahme bereiten Heimes. Wer dies unter Berufung auf Engage-

ment und Fachwissen bedauert, muß sich daran erinnern lassen, daß die Berechtigung zum umfassenden Erziehungsauftrag wegen des Fehlens eines rechtskräftigen Urteils und dem ausdrücklich entgegenstehenden § 71 Abs. 1 Satz 2 JGG bei dieser vorläufigen Maßnahme noch nicht gegeben ist.

c) Aus der Zweckbestimmung des § 71 Abs. 2 JGG ergibt sich auch zwingend die Beantwortung der Frage, wer während der Dauer einer Unterbringung die *Verfahrensherrschaft* hat. Derjenige, der die rechtskräftige Entscheidung vorbereitet und bei dem bis dahin alle Informationen über Tat und Täter zusammenlaufen, ist der Jugendrichter kraft des gesetzlichen Auftrages.

d) Trotzdem braucht das „geeignete Erziehungsheim" für nach §§ 71/72 JGG untergebrachte Jugendliche keine bloße „Verwahranstalt" zu sein.

e) Die Untersuchungshaftvollzugsordnung ist nicht anzuwenden.

Die in Gutachten und Gegengutachten anzutreffenden Überspitzungen sind inzwischen durch Diskussionen geglättet worden. Die grundlegenden Interpretationsunterschiede im Justiz- und im Jugendbereich bleiben vorerst bestehen; jedoch bemühen sich beide Seiten um eine pragmatische Beilegung des Konflikts.

Haus Kieferngrund

Statistische Daten vom 15. 9. 1972 bis 31. 8. 1974

1. Rechtsgrundlage:	§§ 71, 72 JWG			FE	FEH u. bez. Unterbring.		
	131			3	7		
2. Lebensalter:	14 J.	15 J.		16 J.	17 J.	18 J.	
	15	36		33	39	13	
3. Schule:	Vollschüler				Berufsschüler		
	53				83		
4. Dauer der Unterbringung in Monaten:	1 Mt.	2 Mt.	3 Mt.	4 Mt.	5 Mt.	6 Mt.	mehr
	23	25	25	17	8	8	17
5. Entlassen, wohin:	nach Hause			and. Heime		U-Haft	Haft
	59			36		29	2
6. Entweichungen:	1 Tg.	2 Tg.	3 Tg.	über 4 Tg.	5 Tg. u. mehr		Gesamt:
	41	40	23	8	44		156

Daten zum Problem der Entweichung
– Haus Kieferngrund –

Von 28 entwichenen Jugendlichen

waren 18 Jugendliche einmal
8 Jugendliche zweimal
1 Jugendlicher dreimal
und 1 Jugendlicher fünfmal

auf Trebe gegangen.

Dies ergibt eine Gesamtzahl von 42 Entweichungen.

Von diesen 42 Entweichungen entfielen

14 auf Gruppe A
10 auf Gruppe C
17 auf Gruppe D (bei einem Jugendlichen war die Akte nicht vorhanden).

Interessant ist auch die Aufteilung der Entweichungen nach Wochentagen:

Montag	– 26
Dienstag	– 1
Mittwoch	– 2
Donnerstag	– 2
Freitag	– 1
Samstag	– 5
Sonntag	– 5

Es fällt auf, daß die Jugendlichen hauptsächlich am Samstag, Sonntag und Montag entwichen. 4 entwichen direkt am Tage nach dem Besuch.

Von den 28 Jugendlichen waren

1 Jugendlicher zwischen 1 und 2 Monaten
7 Jugendliche zwischen 2 und 3 Monaten
12 Jugendliche zwischen 3 und 4 Monaten
7 Jugendliche zwischen 4 und 5 Monaten

im Heim.

22 Jugendliche erhielten *keine* Beurlaubung, davon hatten
3 Urlaub beantragt, der abgelehnt wurde.
6 erhielten Urlaub.

In diesem Zahlenverhältnis wird deutlich, daß die Isolierung der Jugendlichen durch die Außenwelt zu verstärktem Entweichen führt.

Eine ähnliche Tendenz ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

Von 28 Jugendlichen hatten

13 Jugendliche keinen Besuch
7 Jugendliche einmal Besuch (Verwandte)
4 Jugendliche zweimal Besuch (Verwandte)
1 Jugendlicher viermal Besuch (Verwandte)
3 Jugendliche hatten regelmäßig Besuch.

Auch hier zeigt das Verhältnis, daß eine Isolierung von der Außenwelt eher zum Entweichen führt. Auch wäre zu fragen, ob die Jugendlichen tatsächlich nur, wie bisher gehandhabt, von Verwandten besucht werden dürfen.

Die Erhebung ergab außerdem, daß von 42 Entweichungen

32 nicht länger als 1 Woche
3 bis zu 2 Monaten
und der Rest noch entwichen ist.

Dies ist zusammen mit der Tatsache zu sehen, daß von 42 Jugendlichen 24 als Selbstmelder wiederkamen und 11 Jugendliche gebracht wurden, d. h. auch praktisch freiwillig wiederkamen. Die zusammen 35 Jugendlichen stellen die Mehrzahl der Entweichungen dar. Die Tatsache, daß der größte Teil der Jugendlichen nur sehr kurz entweicht und fast praktisch freiwillig wiederkommt, könnte ein Argument für die These sein, daß es sich bei den Entweichern nicht um Jugendliche handelt, die konsequent sich der Heimerziehung zu widersetzen versuchen und eigentlich nur durch verstärkte Isolation zu resozialisieren sind, sondern daß die Motive des Entweichens in der besonderen Struktur des Heimes zu suchen sind. Direkte Befragungen von Jugendlichen durch Frau Anders haben ja auch übereinstimmend ergeben, daß sich die Jugendlichen am Nachmittag langweilen und nicht wüßten, was sie machen sollten. – Fernsehen und kicken langweilt auf die Dauer. Freizeitangebote, die ihnen (den Jugendlichen) Spaß machen, würden nur selten angeboten.

Werkstätten im Haus Kieferngrund

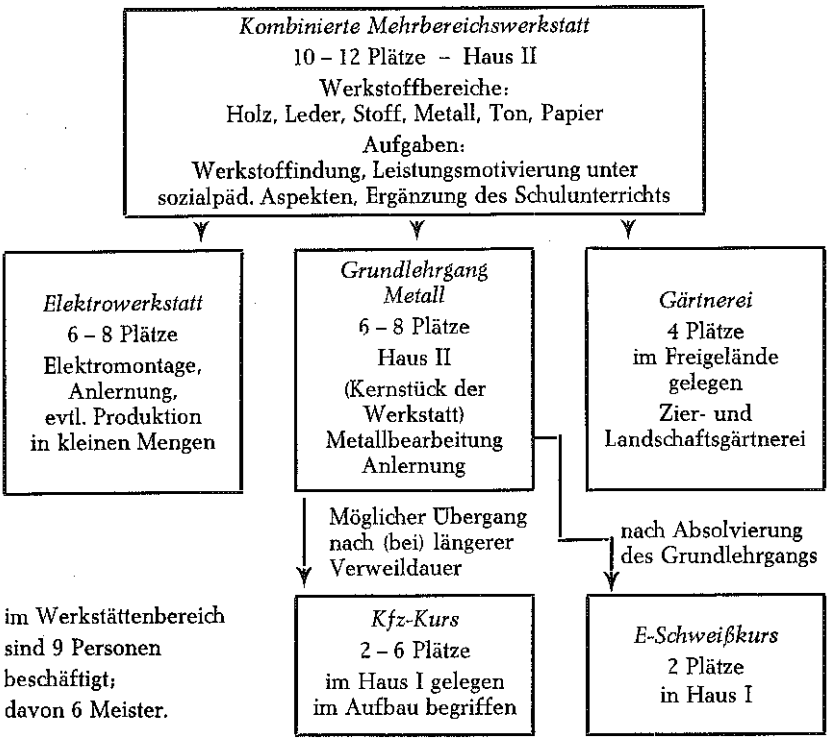

im Werkstättenbereich sind 9 Personen beschäftigt; davon 6 Meister.

BERICHT ÜBER EINEN VERSUCH, JUNGE UNTERSUCHUNGSGEFANGENE ERZIEHERISCH ZU BETREUEN

Referat von P. *Brandler*

Ich bin gebeten worden, in diesem Arbeitskreis über Bemühungen zu berichten, die eine Initiativ-Gruppe in Uelzen seit einigen Jahren darauf verwendet, jungen Untersuchungsgefangenen in der dortigen Vollzugsanstalt zu helfen. Ich selbst, von Beruf Jugendrichter, bin Mitarbeiter in dieser Gruppe. Die Gruppe hat keine hierarchische Ordnung; ich trete deswegen hier auch nicht als ihr Leiter auf. Um dies und die gemeinsame Verantwortlichkeit der Gruppenmitglieder deutlich zu machen, sind wir mit mehreren aus der Gruppe erschienen. Mit mir sind zwei Vollzugsbeamte, ein Lehrer, ein Sozialarbeiter, ein Mitglied der beteiligten Jugendgruppe und ein Jugendamtsleiter gekommen. Dementsprechend soll mein Referat nur einführen und auf Ihre Fragen durch die übrigen hier anwesenden Gruppenmitglieder ergänzt werden.

I.

Zunächst einige einführende Fakten, die Sie an den Schauplatz des Geschehens führen sollen:

Uelzen, wo der Betreuungsversuch durchgeführt wird, ist eine Kleinstadt in Niedersachsen, zwischen Hannover und Hamburg in der Nähe von Lüneburg liegend, mit einer Einwohnerzahl von etwa 40 000, in ländlichen Traditionen lebend, mit einem personell unterbesetzten Jugendamt, das kaum die Jugendgerichtshilfe wahrnehmen kann und bisher ohne Hilfen für die in der Vollzugsanstalt dieser Kleinstadt einsitzenden jungen Untersuchungsgefangenen war. Die in Uelzen befindliche Vollzugsanstalt, die der hier anwesende Dienstleiter *Boie* auf Ihre Fragen eingehend beschreiben kann, ist für den Juristen eine sog. unselbständige Anstalt mit einer Belegungsfähigkeit von 42 Gefangenen und für den Jugendlichen, der „eingeliefert" wird, wie es wohl heißt, ein unansehnliches kompaktes Backsteingebäude, das ständig überbelegt ist. In der Anstalt sind 11 Vollzugsbeamte tätig. Ihr Vorgesetzter ist der Anstaltsvorstand, das ist der aufsichtsführende Richter des Amtsgerichts, über ihm steht das Justizvollzugsamt in Celle und ganz oben das Justizministerium in Hannover.

II.

Ich gebe jetzt einen kurzen Bericht über die Entwicklung der Bemühungen:

Am Anfang standen die eigenen Erfahrungen mit der Not der jungen Untersuchungsgefangenen. Ich kam 1968 als junger Assessor an das Amts-

gericht Uelzen, erhielt das übliche Anfangsdezernat, also auch das Jugendgericht, und begann als Jugendrichter mit den jungen Untersuchungsgefangenen in der Anstalt – damals waren es etwa 3 bis 6 Jungs – zunächst Einzelgespräche und von etwa 1970 ab Gruppengespräche auf laienhafter Grundlage zu führen. In der Anstalt gab es damals für die Jugendlichen, die teilweise auch mit Erwachsenen zusammen eingesperrt waren, keine Arbeit, sie hatten morgens für 30 Minuten Gelegenheit zu einem Rundgang im Anstaltshof und verbrachten 23 Stunden und 30 Minuten des Tages beschäftigungslos in der Zelle, und zwar sehr häufig ohne jeglichen Außenkontakt für 3 bis 6 Monate. Ich lernte damals die bekannten Folgeerscheinungen dieses Käfig-Daseins kennen: die Depressionen der Jugendlichen in der Isoliertheit der Zelle, ihre Unruhe in der Ungewißheit ihres weiteren Schicksals, die ersten Trotzreaktionen in den Anfangswochen, dann ihr dumpfes Dahinbrüten, ihre zunehmende Verbitterung und Verhärtung, und ich fragte mich damals schon: Als wie scheinheilig muß eigentlich ein Junge, der in diesen Mißständen monatelang leben mußte, eine Hauptverhandlung empfinden, in der die gleiche Justiz, die ihn zuvor rechtswidrig behandelt hat, ihm seine Rechtswidrigkeiten vorhält und von ihm in Zukunft eine rechtmäßige Einstellung erwartet? Mit welcher Einstellung geht wohl ein Junge nach diesen ersten prägenden Erfahrungen mit dem Jugendvollzug in die Jugendstrafanstalt?

Etwa im Jahre 1970 warb ich den ersten Lehrer an, einen pensionierten Volksschullehrer, der einmal in der Woche in der Anstalt Deutschunterricht gab, finanziert durch den Verein „Gefangenenfürsorge", der von mir als Jugendrichter verhängte Geldbußen zu diesem Zweck auf einem Sonderkonto verbuchte.

In zunehmendem Maß begannen sich in meiner behördlichen Umgebung Widerstände gegen meine Bemühungen zu regen, die mich dazu brachten, einen Verein zu gründen, den Verein „Jugendhilfe", der seit einigen Jahren von dem Kreisverwaltungsdirektor des Landkreises geleitet wird. Ich selbst bin nicht Mitglied des Vereins. Der Verein hat in der Vergangenheit erhebliche Sachaufwendungen für unsere Bemühungen finanziert. So wurde u. a. auch mit seiner Hilfe der Innenhof der Anstalt zu einem Garten umgestaltet.

Hervorzuheben ist, daß der erwähnte Widerstand nicht von den Vollzugsbeamten kam, sondern aus den Reihen meiner Kollegen. Zu meinen eindrucksvollen Erlebnissen gehört es, wie mich der damalige Amtsgerichtsdirektor aus seinem Zimmer warf, weil ich die Zellen der Jugendlichen – mit seiner Zustimmung – hatte tapezieren lassen, mit dem Argument: „In meinem Dienstzimmer habe ich nicht so teure Tapeten!", ein Argument übrigens, das später wieder auftauchte, als ein Gemeinschaftsraum in der Anstalt eingerichtet wurde, und das dazu führte, daß im Amtsgericht die bisher fehlende Kantine eingerichtet wurde.

Es folgte:

- die Beteiligung der Stadtvolkshochschule und des Vollzugsamtes in Celle und die Einführung weiterer Lehrer;
- die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft, durch die weitere Mitarbeiter und Kostenträger, so die Kreisvolkshochschule und der Landkreis Uelzen, gewonnen wurden;
- der Kontakt zur Deutschen Vereinigung und der Besuch des Diplom-Psychologen Dr. *Eisenhardt* von der Untersuchungshaftanstalt Frankfurt-Höchst, der uns auf den Gedanken brachte, mit unseren Bemühungen zu versuchen, ein Modell der erzieherischen Betreuung von jungen Untersuchungsgefangenen zu schaffen;
- es folgte die Beteiligung der Jugendrichter der umliegenden Amtsgerichte;
- eine Zuständigkeitsänderung für die Anstalt, die gegen den Widerstand der Staatsanwaltschaft erkämpft wurde: Wir betreuen jetzt 10 bis 15 Gefangene aus drei Amtsgerichtsbezirken;
- und schließlich die Beteiligung des Justizministeriums in Hannover: Wir hatten am 31. Juli dieses Jahres in Uelzen eine Besprechung, an der auch der Leiter der Vollzugsabteilung des Justizministeriums, Herr *Berlit,* teilgenommen hat. Wesentliche Ergebnisse dieser Besprechung waren: Das Ministerium will unsere Bemühungen als Modellversuch fördern. Die Anstalt in Uelzen wird hauptsächlich mit jungen U-Gefangenen belegt werden.

III.

Ich möchte jetzt über den gegenwärtigen Stand unseres Betreuungsversuchs und die gesammelten Erfahrungen berichten.

Entsprechend unserem Konzept, daß mein Referat nur einführen soll, werde ich zu einigen Themen nur Skizzen liefern, die durch die weiteren hier anwesenden Gruppenmitglieder auf Ihre Fragen ausgefüllt werden können.

1. Thema: Unsere Zielsetzung

Wir haben wegen der beschränkten Möglichkeiten in der U-Haft und unseren eigenen beschränkten Möglichkeiten ein bescheidenes Ziel: Wir sind zufrieden, wenn es uns gelingt, den Jugendlichen während der Untersuchungshaftzeit etwas weniger deprimiert, verbittert, vereinsamt, angstbeladen und hoffnungslos sein zu lassen. Wenn er nebenbei noch etwas von uns lernt, was ihm bei seinem späteren Leben in Freiheit zugute kommen könnte, kann uns das nur recht sein.

Wir würden uns freuen, wenn er mit unserer Hilfe seine Situation überdenken, erste Folgerungen ziehen und auch die Bereitschaft finden könnte, bei der weiteren Behandlung im Jugendstrafvollzug oder in der Bewährungshilfe mitzuarbeiten.

Wenn er Wert darauf legt, wollen wir versuchen, ihm dadurch zu helfen, daß wir die über ihn erlangten Kenntnisse an den urteilenden Richter als Entscheidungshilfen weitergeben.

2. Thema: „Unterricht"

Wir haben z. Z. folgendes Wochenprogramm:

Montags:	9.30 – 11.00 Uhr	Gruppengespräche mit einem Sozialarbeiter
	15.00 – 16.30 Uhr	Werken mit einem Bildhauer
Dienstags:	9.30 – 11.00 Uhr	Musikkunde mit dem Leiter der Stadtvolkshochschule
	15.00 – 16.30 Uhr	Rechnen mit einem Realschullehrer
Mittwochs:	15.00 – 16.30 Uhr	Gemeinschaftskunde mit einem Volksschullehrer
Donnerstags:	15.00 – 16.30 Uhr	Deutsch mit einem Volksschullehrer
Freitags:	9.30 – 11.00 Uhr	Sport mit einem Jugendpfleger
	15.00 – 16.30 Uhr	Rechtskunde mit dem Jugendrichter

Über Unterrichtsstoff und -methode kann der anwesende Volksschullehrer *Teske* Ihnen berichten, über die Gruppengespräche der beteiligte Sozialarbeiter *Famulla.*

Die Betreuer treffen sich einmal im Monat. Uns ist im Laufe der Jahre deutlich geworden, daß wir uns, die wir auf diese Arbeit – den Sozialarbeiter ausgenommen – nicht vorbereitet sind, im Wege des sozialen Lernens immer wieder die Besonderheiten der zu betreuenden Jugendlichen vor Augen halten müssen, um die Gefahr einer Beschulung zu vermeiden, nämlich, daß wir es hier erstens in der Regel mit Unterschichtskindern zu tun haben, die zweitens in der Regel erheblich psychisch gestört sind und drittens durchweg schon Schulaußenseiter waren, viertens in einer besonderen Spannungssituation vor der Hauptverhandlung stehen und fünftens einen Großteil des Tages in einer Zelle, abgeschnitten von ihrer Familie, verbringen müssen.

Um die Gefahr zu vermeiden, daß wir, die wir aus der Mittelschicht kommen, entsprechend erzogen wurden und in entsprechenden Vorstellungen leben, dieser Jugendgruppe mit unangemessenen Erwartungen begegnen,

sind wir jetzt übereingekommen, unsere monatlichen Zusammenkünfte zunächst einmal zur Kontrolle unserer Arbeit zu benutzen.

3. Thema: Persönlichkeitserforschung

Die Untersuchungshaftvollzugsordnung schreibt u. a. auch eine Persönlichkeitserforschung während der U-Haft-Zeit vor. Wir haben bisher versucht, uns daran zu halten. Wir haben in unseren monatlichen Zusammenkünften die Beobachtungen der Betreuer über den einzelnen Jugendlichen zu einer Beurteilung zusammengefaßt. Diese monatlichen Beurteilungen wurden Gegenstand einer Akte, die zusammen mit einem Vermerk von mir über ein mit dem Jugendlichen geführtes Eingangsgespräch an den entscheidenden Richter übersandt wurde.

Wir sind jetzt von diesem Verfahren abgekommen, und zwar aus zwei Gründen: Erstens waren die Kenntnisse der Lehrer über den Jungen nur Stückwerk, das keine wesentliche Entscheidungshilfe geben konnte, und zweitens – das ist der für mich entscheidende Gesichtspunkt –: Die Betreuer wollen dem Jugendlichen helfen, ihm Gefährte sein während seiner Untersuchungshaftzeit, sie brauchen sein Vertrauen, das sie nicht erwarten können, wenn der Junge weiß, daß der Betreuer sein Wissen über ihn auch gegen seinen Willen an den Richter weitergibt, der über sein Schicksal entscheidet. Mit gutem Grund hat sich deswegen auch der beteiligte Sozialarbeiter von Anfang an geweigert, bei den Entscheidungshilfen für die Gerichte mitzuwirken und die ihm bei den Gruppengesprächen anvertrauten oder von ihm beobachteten Fakten weiterzugeben.

Nach meiner gegenwärtigen Ansicht darf der Personenkreis, der dem Jungen in dem beschriebenen Sinn helfen will, grundsätzlich nicht identisch sein mit den Personen, die Persönlichkeitserforschung für das Jugendstrafverfahren betreiben.

Von diesem Grundsatz sollte nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn der Junge – was nicht selten vorkommen wird – damit einverstanden ist und vielleicht sogar darum bittet, daß ein Betreuer über ihn in der Hauptverhandlung berichtet. In den übrigen Fällen sollte die Persönlichkeitserforschung Aufgabe der Jugendgerichtshilfe bleiben.

4. Thema: Einzelbetreuung

Die Einzelbetreuung sollte nach meiner Ansicht ein Kernstück unserer Bemühungen sein, ist es aber bedauerlicherweise noch keineswegs. Es gibt bei den meisten Jugendlichen kaum eine bessere Möglichkeit, Mut zuzusprechen, gemeinsame Probleme aufzuarbeiten usw. als im Einzelgespräch.

Wenn unsere Bemühungen insoweit Mängel aufweisen, so liegt das auch daran, daß es sehr schwierig ist, Einzelbetreuer zu finden, die geeignet und

bereit sind, nebenberuflich und ehrenamtlich einen Jungen in der Haftanstalt zu betreuen.

Einzelgespräche haben bisher bei uns eine Sonderschullehrerin und ein weiterer Mitarbeiter in unserer Gruppe geführt. In Zukunft wird noch ein Bewährungshelfer dazukommen, der mit seinen voraussichtlichen Probanden schon während der U-Haft Kontakt aufnehmen will, sowie ein weiteres Gruppenmitglied.

5. Thema: Mitbestimmung

Ich zitiere hier Sätze unseres Sozialarbeiters *Famulla*: „Der Gefangene muß als Person mit seinen Möglichkeiten mit in die Bemühungen um ihn einbezogen werden. Unzweifelhaft ist er stärker motiviert, auch für die weitere Behandlung im Strafvollzug oder in der Bewährungshilfe, wenn er sich, möglicherweise zum ersten Mal, als Partner akzeptiert fühlt, zumal dann, wenn es um ihn und seine Probleme geht (Prinzip: mit dem Probanden für den Probanden)".

Wir versuchen, die Jugendlichen zur Mitarbeit zu motivieren, und haben ihnen ein Mitspracherecht eingeräumt durch ihr Jugendparlament, das dreiwöchig tagt. Das Parlament wählt sich einen Sprecher und unter den Vollzugsbeamten einen Vertrauensbeamten. An den Sitzungen nehmen außer den Jugendlichen nur noch der Vertrauensbeamte und ein Mitglied der beteiligten Jugendgruppe teil. Die Sitzungen werden protokolliert. Das Parlament kann der Betreuerkonferenz Wünsche vortragen, die – was allerdings bisher nicht in ausreichender Form geschehen ist – beschieden werden müssen.

Die Betreuer haben darüber hinaus ihre monatlichen Zusammenkünfte zweimal in Gegenwart der Jugendlichen stattfinden lassen, um die damals noch erstellten Beurteilungen mit ihnen zusammen zu erarbeiten. Dieser Versuch ist jedoch gescheitert, u. a. auch, weil die Jugendlichen mit der Erwartung einer ehrlichen Mitarbeit angesichts des Umstandes überfordert waren, daß die Ergebnisse dieser Besprechungen an die Richter weitergegeben wurden.

6. Thema: Zusammenarbeit mit den Vollzugsbeamten

Es ist nahezu selbstverständlich, daß befriedigende erzieherische Hilfen für die Jugendlichen in der Anstalt nur gewährt werden können, wenn diejenigen, die in dem Haus täglich mit ihnen zu tun haben, diesen Bemühungen zumindest nicht bewußt oder unbewußt entgegenwirken.

Bei dem Versuch, die Zusammenarbeit mit den Vollzugsbeamten zu erreichen, ist den Vollzugsexternen unserer Gruppe eine Aufgabe zugewachsen, die wir erst lernen müssen zu bewältigen, nämlich die Aufgabe, die

Schwierigkeiten unserer Beamten zu begreifen, zu erkennen und bei unseren Erwartungen in Rechnung zu stellen, daß es nur wenige Berufe in unserer Gesellschaft gibt, die unter so widrigen Bedingungen auszuführen sind wie der des Vollzugsbeamten. Ich möchte diese Schwierigkeiten an dieser Stelle erwähnen, weil sie den Bemühungen um Eingesperrte Grenzen setzen müssen:

Der Vollzugsbeamte hat sich hautnah und täglich mit unseren erheblich gestörten, wenn nicht gar kranken Jugendlichen, die selbst bei therapeutischer Einstellung im täglichen Umgang nur schwer zu ertragen sind, auseinanderzusetzen.

Er wird für diese Aufgabe weder ausreichend ausgebildet noch angemessen bezahlt.

Er arbeitet unter katastrophalen Arbeitsbedingungen, z. T. wie bei uns in uralten Gemäuern, unter Bedingungen, die die Öffentlichkeit erst dann und nur dann interessieren, wenn sie durch irgendwelche skandalösen Vorgänge auf diese hingewiesen wird.

Er wird im Zuge der neuen Resozialisierungsbemühungen immer mehr Objekt von Aggressionen selbstbewußt gewordener Gefangener und ist nicht selten schutzlos Frechheiten und Schikanen von Gefangenen ausgesetzt.

Er steht in einem ständigen Rollenkonflikt: Die Öffentlichkeit und ein Großteil der Strafjustiz erwarten von ihm: Er soll Sicherheit vor den Rechtsbrechern gewährleisten und diese so behandeln, wie sie es verdient haben, damit sie ihre „Schuld an der Gemeinschaft" sühnen. Eine andere Seite erwartet von ihm – und wir bei unseren Bemühungen um die jungen Gefangenen von unseren Vollzugsbeamten in der Anstalt insbesondere – eine nahezu therapeutische Einstellung zu den Gefangenen.

Ich erwähne diese Schwierigkeiten der Vollzugsbeamten hier auch deswegen so ausführlich, weil sie nach meiner Ansicht bei der Thematik, die der Arbeitskreis sich gestellt hat, ständig im Auge behalten werden müssen.

Wenn sich trotz dieser Schwierigkeiten Beamte bereitgefunden haben, mit uns zusammenzuarbeiten, so sollte dies für uns keine Selbstverständlichkeit sein.

Denn Hilfen von ihnen können wir wegen des beschriebenen Sachverhalts nur erwarten, wenn wir ihnen selbst Hilfen gewähren, und zwar folgende:

1. sie müssen von dem erwähnten Rollenkonflikt dadurch entlastet werden, daß sich eine vorgesetzte Behörde eindeutig unserer Bemühungen annimmt;

2. sie müssen durch die beteiligten Jugendhaftrichter mittels des Hausstrafverfahrens vor bestimmten Verhaltensweisen der Jugendlichen geschützt werden;
3. sie müssen durch Information mit der Problematik der zu betreuenden Jugendlichen vertraut gemacht werden, um die Notwendigkeit einsichtig zu machen, daß sie ihre Verhaltensweisen überprüfen und andere Maßstäbe gewinnen müssen, eine Aufgabe, der wir uns alle zu stellen haben.

Ich möchte mein Referat hier schließen. Zu einem weiteren Thema: Freizeitgestaltung mit einer Jugendgruppe kann der Leiter der beteiligten Jugendgruppe, Herr *Heilmann*, sich auf Ihre Fragen äußern. Wir sind uns – darauf möchte ich zum Schluß hinweisen – darüber im klaren, erst am Anfang mit unserem Betreuungsversuch zu stehen. Wenn wir uns trotzdem hier auf Wunsch vorgestellt haben, so auch deswegen, weil wir hoffen, daß wir durch die kritische Auseinandersetzung in diesem Arbeitskreis Anregungen und Impulse erhalten, die uns in unseren künftigen Bemühungen weiterhelfen werden.

ARBEITSKREIS VII

NEUE WEGE DER KRIMINALITÄTSPROPHYLAXE (SOZIALARBEIT, POLIZEI usw.)

Leitung: Frau Dipl.-Psych. E.-M. *Rühmkorf*, Leiterin der JVA Vierlande, Hamburg

Referenten: P. *Scheffel*, Jugendrichter, Berlin
Chr. *Bonstedt*, Dr. med. U. *Seeger*, Kontaktstelle für Jugendliche, Göttingen

NEUE WEGE DER KRIMINALITÄTSPROPHYLAXE

Referat von P. *Scheffel*

„Erstaunlich ist, in welchem Ausmaß die Gesellschaft diesen Kindern Zeit läßt, sich zu Kriminellen zu entfalten. ... Ausmaß und Gewicht der ... Forschungsergebnisse sind inzwischen längst ausreichend, um es als absurd erscheinen zu lassen, Resozialisierung in Form einer um Jahrzehnte zu spät kommenden Groteske nach der endgültigen Asozialisierung durch die Strafe zu veranstalten. Diese Ergebnisse verlangen eine Sozialisierung, die Gewährung minimaler Nachhol- und Kompensationschancen für Kinder, die all das nicht erleben, was das vom Gesetz geforderte Maß an Konformität lohnend macht." [1]

Der Begriff Kriminalitätsprophylaxe ist schillernd und bedarf einer kurzen Ableuchtung.

Einmal kann die gesamte Jugendkriminalrechtspflege als Kriminalitätsprophylaxe angesehen werden, da sie am Erziehungsgedanken orientiert den Rückfall straffällig gewordener Jugendlicher und Heranwachsender verhüten will. Weiter wird in bezug auf eine moderne und effektive Polizei von Verbrechensverhütung gesprochen.

In unserem Zusammenhang geht es bei Kriminalitätsprophylaxe darum, unabhängig von konkreten Straftaten die Ursachen des Straffälligwerdens zu bekämpfen und dadurch Kriminalität zu verhüten. So verstandene Kriminalitätsprophylaxe greift weit über die Bereiche der Jugendkriminalrechtspflege, der Polizei wie auch der Sozialarbeit hinaus und ist eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft. Bei der Bewältigung dieser Aufgabe sollten die

[1] MOSER, Tilmann: Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur, Frankfurt/M., 1972, S. 289 u. 292.

in der Jugendkriminalrechtspflege Tätigen, die mit straffällig gewordenen jungen Menschen und ihrem familiären und sozioökonomischen Hintergrund ständig konfrontiert sind, als Vorreiter und Schrittmacher wirken.

In den nachfolgenden Gedankengängen wird daher versucht, denjenigen, die in den „Instanzen sozialer Kontrolle" tätig sind, Anregungen für Projekte einer vorbeugenden Arbeit zu bieten.

Zunächst erhebt sich damit die Frage, wo gezielte Maßnahmen zur Kriminalitätsprophylaxe ansetzen sollen. Dies müßte dort sein, wo Kinder- und Jugendkriminalität gehäuft auftritt oder genauer gesagt gehäuft registriert wird.

Nach zahlreichen kriminologischen und soziologischen Untersuchungen [2] weisen Kinder und Jugendliche aus der unteren Unterschicht eine signifikant höhere Kriminalitätsbelastung auf als diejenigen aus anderen Schichten. Die untere Unterschrift dürfte nach Gunther *Soukup* [3] mit etwa 20% der Bevölkerung anzusetzen sein. Aus ihr stammen nach einer Untersuchung von *Specht* [4] etwa 70% der dissozialen Jugendlichen [5].

Ob diese Korrelation von Delinquenz und unterer Unterschicht auf unterschiedlicher Selektion durch die Instanzen sozialer Kontrolle beruht (so Fritz *Sack* [6] als Vertreter des radikalen Labeling-Ansatzes) oder auf potentiell kriminogenen Sozialisationsbelastungen der unteren Unterschicht (so *Moser* [7], soll nicht näher untersucht werden, weil es in diesem Zusammenhang nicht weiterführt.

Die Angehörigen der unteren Unterschicht finden wir zusammengeballt in bestimmten Vierteln, oft in den Sanierungsgebieten der Großstädte. Viele leben in Obdachlosensiedlungen und -unterkünften (im Volksmund Mau-Mau-Siedlung oder Klein-Chicago) bzw. in sog. Schlichtwohnungen. Horst Eberhard *Richter* [8] spricht von Randschichtghettos. Die Zahl der Obdachlosen in der Bundesrepublik einschließlich Westberlin wird auf 500 000 bis 1 000 000 geschätzt [9].

---

[2] Übersicht bei KURZEJA, Dietmar: Jugendkriminalität und Verwahrlosung, Gießen 1973, S. 221 ff.

[3] In GOTTSCHALCH, Wilfried u. a.: Sozialisationsforschung, Frankfurt/M. 1971, S. 162 f. m. w. Nachw.

[4] SPECHT, Friedrich: Sozialpsychiatrische Gegenwartsprobleme der Jugendverwahrlosung, Stuttgart 1967, S. 31.

[5] Dabei ist der Begriff der Dissozialität weiter als der der Straffälligkeit.

[6] Z. B. in KrimJ 1972, S. 3—31; kritisch KAISER, Günther: Jugendrecht und Jugendkriminalität, Weinheim und Basel 1973, S. 271 ff. sowie BLANDOW, Jürgen in KrimJ 1974, S. 3—4.

[7] MOSER, Tilmann, a. a. O., S. 244 ff.

[8] In Gruppenpsychiatrie und Gruppendynamik (Zeitschr.) 1973, S. 223.

[9] Vgl. die von der Spiegel-Redaktion mit dem Titel „Unterprivilegiert" herausgegebene Studie über sozial benachteiligte Gruppen in der Bundesrepublik Deutschland, Neuwied und Berlin 1973, S. 4.

Wahrscheinlich ist die Zahl noch wesentlich höher anzusetzen. So wird z. B. für Berlin 1974 der Kreis der Obdachlosen mit 3800, darunter rd. 1500 Kinder und Jugendliche angegeben [10]. Dabei sind aber einige Tausend Bewohner der „senatseigenen Kleinraumsiedlungen" nicht mitgezählt, obgleich die Verhältnisse in diesen sogenannten Schlichtwohnungen nur um geringes besser sind als in den Obdachlosenheimen. Für diese Sanierungsgebiete, Obdachlosensiedlungen und -unterkünfte hat sich der Ausdruck „soziale Brennpunkte" eingebürgert, der auch im folgenden verwendet werden soll.

Die erhöhte Kriminalitätsbelastung der Bewohner von „sozialen Brennpunkten" ist bisher oft damit verharmlost worden, daß es sich um Kleinkriminalität handele, um sog. Gemeinlästigkeit [11]. Dies dürfte nach meinen Erfahrungen als Jugendrichter heute kaum noch zutreffen. Außerdem ist dabei nicht berücksichtigt, daß viele erheblich kriminell gewordene Täter zwar aus Obdachlosenunterkünften stammen, aber schon lange nicht mehr dort leben. Empirische Untersuchungen dahingehend, welcher Prozentsatz der Insassen von Jugendstrafanstalten aus Obdachlosensiedlungen, Sanierungsgebieten usw. stammt, sind mir nicht bekannt. Nach einer bei *Kurzeia* [12] zitierten Aussage des Leiters der Jugendstrafanstalt Wiesbaden sollen es dort mindestens 30 %, wenn nicht 50 % sein.

Schließlich ist zu berücksichtigen, daß aus den „sozialen Brennpunkten" mehr Kinder im Rahmen der Fürsorgeerziehung oder der Freiwilligen Erziehungshilfe in Heime kommen als aus dem Durchschnitt der Bevölkerung.

Nach *Roth* [13] stammen etwa 90 % der Insassen von Heimen aus der Unterrungsgebieten usw. stammt, sind mir nicht bekannt. Nach einer bei Kurzeja [12] schicht. Auf die „kriminelle Karriere" vieler Heimkinder ist häufig genug hingewiesen worden.

Zusammengefaßt läßt sich damit die These aufstellen, daß Kriminalitätsprophylaxe in erster Linie in den „sozialen Brennpunkten" ansetzen muß.

Bisher wird in diesen Gebieten in aller Regel von den zuständigen Behörden Sozialarbeit im herkömmlichen Sinne geleistet. Danach ist ein Sozialarbeiter jeweils für 100 bis 150 Klienten zuständig und versucht, im Wege der Einzelfallhilfe Unterstützung zu bieten. Bei der großen Zahl von Betreuten ist eine sinnvolle Arbeit kaum möglich.

Zudem deuten empirische Untersuchungen in den USA darauf hin, daß Einzelfallhilfe bei dieser Klientel sogar weitgehend wirkungslos ist. Natür-

---

[10] Senatsvorlage des Senators für Arbeit und Soziales vom 28. Mai 1974: Vermeidung und Reduzierung von Obdachlosigkeit.

[11] Vgl. z. B. GÖPPINGER, Hans: Kriminologie, München 1971, S. 363/364.

[12] A. a. O., S. 206.

[13] ROTH, Jürgen: Heimkinder, Köln 1973, S. 16.

lich sieht der Sozialarbeiter in vielen Fällen, in denen er sich intensiv einsetzt, daß der Klient sich positiv entwickelt; er kann aber nicht sicher sein, daß dies kausal auf seine Intervention zurückzuführen ist.

In diesem Zusammenhang ist die im deutschsprachigen Raum erstaunlicherweise immer noch kaum bekannte „Cambridge-Somerville Youth Study" zu nennen, die bereits in den Jahren 1939 bis 1945 durchgeführt wurde. Während dieser Zeit erhielten 325 straffällig gewordene Jugendliche eine intensive Betreuung, die von Gesprächstherapie bis zu Nachhilfeunterricht und Familienberatung reichte. 325 andere straffällig gewordene Jugendliche, die nach Merkmalen ihrer Persönlichkeit und ihres Familienhintergrundes vergleichbar waren, wurden nicht betreut. Bei Kontrolluntersuchungen 1948 und 1956 wurden bei beiden Gruppen von Jugendlichen hinsichtlich ihrer Rückfälligkeit keine signifikanten Unterschiede festgestellt [14].

Zum Teil wird von engagierten Sozialarbeitern in „sozialen Brennpunkten" auch Gruppenarbeit mit strafrechtlich gefährdeten oder bereits straffällig gewordenen Kindern und Jugendlichen durchgeführt. Dies bedeutet einen Fortschritt gegenüber reiner Einzelfallhilfe. Dennoch kann auch hier nicht gesagt werden, ob sich durch derartige Gruppenarbeit ein Straffälligwerden verhindern läßt. Bedenken können sich insbesondere bei Gruppenarbeit mit bereits bestehenden und festgefügten Banden oder Cliquen ergeben.

Auch hierzu gibt es umfangreiche, in Deutschland bisher noch viel zu wenig bekannte amerikanische Untersuchungen, die empirisch abgesichert sind. So wurde von den 80 Mitarbeitern des „Chicago Youth Development Project" von 1960 bis 1966 mit etwa 1500 Jugendlichen, 1200 Erwachsenen und 40 Straßenbanden Kontakt aufgenommen. Die Sozialarbeiter hatten folgende Aufgaben: Sie sollten die Bande hinsichtlich eines sozial-annehmbaren Verhaltens kontrollieren, psychische Störungen und Interaktionsschwierigkeiten in der Bande zu beheben suchen sowie bei einzelnen Mitgliedern bestehende Familienprobleme angehen. Außerdem sollten sie den Bandenmitgliedern in Erziehung und Beruf neue Möglichkeiten eröffnen und ihre Einstellung zur Delinquenz ändern [15]. Trotz dieses großen Aufwandes mußte man bei Kontrolluntersuchungen 1969 feststellen, daß die von dem Programm erfaßten Jugendlichen in gleichem Umfang straffällig geworden waren wie die Jugendlichen einer vergleichbaren Population. Es ergab sich sogar, daß die Sozialarbeiter indirekt einen Beitrag zum Ansteigen der Jugendkriminalität leisteten, weil sie die sozialen Beziehungen innerhalb der Jugendbanden verbesserten und sie auf diese Weise schlagkräftiger machten. Schneider [16] zieht hieraus den Schluß, daß eine sozialgruppen-

---

[14] SCHNEIDER, Hans-Joachim: Jugendkriminalität im Sozialprozeß, Göttingen 1974, S. 77; EIDT, Hans-Heinrich: Behandlung jugendlicher Straftäter in Freiheit, Göttingen 1973, S. 19.

[15] SCHNEIDER, a. a. O., S. 80 f.

orientierte Arbeit allein nicht erfolgreich sein könne, sondern die Gesellschaft maßgeblich beteiligt sein müsse. In der Bundesrepublik sollten diese Erfahrungen beispielsweise bei der Arbeit mit Rockerbanden bedacht werden.

Zusammenfassend ergibt sich die weitere These, daß die bisherigen Methoden der Kriminalitätsprophylaxe in den „sozialen Brennpunkten" weitgehend wirkungslos geblieben sind und auch bei einer Intensivierung keinen Erfolg versprechen.

Bei neuen Wegen der Kriminalitätsprophylaxe ist in erster Linie die Gemeinwesenarbeit zu nennen. Diese integrative und gemeinschaftsorientierte Form der Sozialarbeit wurde in den letzten Jahren auch in Deutschland bekannter, und man hat versucht, sie in Randschichtghettos anzuwenden. Sie umfaßt Methoden der Einzelfallhilfe und der Gruppenarbeit, versucht aber darüber hinaus, Selbsthilfe der Bewohner zu initiieren, und bezieht die unmittelbar angrenzende Nachbarschaft, Vereine, Schulen, Ämter, Polizeireviere, Presse und freie Wohlfahrtsverbände als Partner ein. Sie ist Arbeit *zusammen mit* den Betroffenen.

Fernziel ist bei der Gemeinwesenarbeit in „sozialen Brennpunkten" eine volle Integration in die soziale Umgebung, soweit nicht eine Auflösung der Siedlung oder Unterkunft realisierbar ist.

Derartige Gemeinwesenarbeit kann letztlich nur von den kommunalen Behörden mit den ihnen zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mitteln geleistet werden.

Zu solcher Arbeit müssen die Behörden allerdings in der Regel aktiviert werden, weil Verwaltungen ihrer Struktur nach dazu neigen, bei dem Bewährten und Althergebrachten zu bleiben. In diesem Zusammenhang kommt Initiativgruppen eine entscheidende Bedeutung zu. Sie können derartige Projekte oft initiieren.

Dabei bieten sich zwei verschiedene Wege an: Die Initiativgruppen können in Kampfstellung gegen die zuständigen Behörden arbeiten und sie angreifen, oder sie können von einer kritischen Position aus mit den Behörden gemeinsam ein Projekt aufbauen. Beide Strategien haben Vor- und Nachteile. Verstehen sich Bürgerinitiativen als „Gegner" der zuständigen Behörden, so können sie schonungslos Mißstände und Versäumnisse aufdecken und auf Verbesserungen drängen. Andererseits werden die Behörden sich mit formaljuristischen Mitteln wehren, und Initiativgruppen sind oft zu schwach, um eine solche Auseinandersetzung über längere Zeiträume erfolgreich durchzustehen. Eine derartige Strategie hat bestenfalls kurzfristig Erfolg und hilft den Betroffenen letztlich nicht, denn für diese ist es beson-

[18] A. a. O., S. 81.

ders entmutigend, wenn nach einem erfolgversprechenden Anfang auf längere Sicht doch keine Änderung eintritt.

Mehr erreicht worden ist bisher immer dann, wenn Bürgerinitiativen oder gemeinnützige Institutionen mit den Betroffenen und den Behörden in einem Gesamtprogramm gemeinschaftlich arbeiteten. Beispiele hierfür finden sich in der Schrift von Gerd *Iben:* Kinder am Rande der Gesellschaft[17] und in dem Buch von Brigitte *Höbel* und Ulrich *Seibert:* Bürgerinitiativen und Gemeinwesenarbeit[18].

Aus dem Westberliner Raum lassen sich folgende Initiativen aufzeigen:

Von der Familienfürsorge Spandau wird das Projekt Haselhorst betrieben.

Es erstreckt sich auf eine senatseigene Kleinraumsiedlung mit sog. Schlichtwohnungen, in der 700 Minderjährige und 450 Erwachsene leben, die aus verschiedenen Gründen vom freien Wohnungsmarkt ausgeschlossen wurden. Die Siedlung hat Lagercharakter und ist vom übrigen Bezirk scharf getrennt. Je Bewohner stehen 11 qm Wohnraum zur Verfügung.

1969 begann die Familienfürsorge in diesem Siedlungsbereich ihre Arbeit zu intensivieren. 2 Jahre später wurde ein entscheidender Schritt damit getan, daß die drei zuständigen Sozialarbeiter in eine Außenstelle des Amtes umzogen, die in der Siedlung eingerichtet wurde. Zu dieser Zeit geriet das Projekt in eine schwierige Situation, weil es nach Expansion drängte und im Haushalt Gelder hierfür nicht bereitstanden; auch wurde die Arbeit von seiten des Amtes teilweise skeptisch beurteilt. Eine Lösung ergab sich dadurch, daß durch den zuständigen Jugendrichter der Kontakt zu der gemeinnützigen Organisation Unihelp Berlin e. V. vermittelt wurde. Diese Vereinigung, die damals überwiegend mit der Durchführung von Programmen in den Berliner Vollzugsanstalten und Hilfen für Strafentlassene befaßt war, stellte 1972/73 insgesamt 100 000,– DM zur Verfügung. Dadurch wurde die notwendige Erweiterung des Projektes durch Errichtung eines pädagogisch betreuten Spielplatzes, eines von Jugendlichen gebauten und verwalteten Beat-Schuppens und einer Hobby-Werkstatt ermöglicht. Inzwischen arbeiten insgesamt 14 Honorarkräfte in der Siedlung, und es bestehen 8 Kindergruppen, 4 Jugendgruppen, 1 Jugendclub und 4 Elterngruppen. Zu regelmäßigen Sachgesprächen treffen sich Mitarbeiter von Kindergarten, Spielstube, Kindertagesstätte, Gesundheitsamt, Schulen, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Parteien, Behindertenfürsorge und Grundstücksamt[19].

Im Jahre 1974 hat die Organisation Unihelp Berlin e. V. in Obdachlosenheimen der Bezirke Wedding, Kreuzberg und Schöneberg weitere vorbeu-

---

[17] 3. Aufl. München 1972 (1968), S. 81 ff.

[18] München 1973, S. 135 ff.

[19] Vgl. die Darstellung des Projektes im „Neuen Rundbrief", hrsg. vom Berliner Senator für Familie, Jugend und Sport 2/1972, S. 2 ff. und 1/1974, S. 50 ff.

gende Projekte in Zusammenarbeit mit den Jugend- bzw. Sozialämtern begonnen. So ist z. B. in Kreuzberg *vor* einer Obdachlosenunterkunft ein pädagogisch betreuter Spielplatz errichtet worden, der von Kindern des Obdachs und der umliegenden Häuser benutzt wird. Das Konzept zielt darauf ab, durch diese Aktivitäten und ihre allmähliche Erweiterung zu einer Gemeinwesenarbeit wie in dem Haselhorster Projekt zu gelangen.

Eine derartige Zusammenarbeit in Projekten von Behörden und Vereinen oder Initiativgruppen ist von größter Bedeutung. Die freien Gruppen können auf diesem Wege als Motor und Schrittmacher wirken und vieles in Gang setzen, was sie auf die Dauer nicht selbst leisten können. In derartigen Gruppen sollten insbesondere auch Richter, Bewährungshelfer, Jugendgerichtshelfer und andere Sozialarbeiter aktiv mitarbeiten. So können insbesondere Richter derartigen Bürgerinitiativen helfen, die Vereinseintragung und die Gemeinnützigkeit zu erlangen, sowie die Zuwendung von gerichtlich auferlegten Geldbußen befürworten.

Die Öffentlichkeit sollte bei derartigen Projekten weitestgehend einbezogen werden. Der Umfang der Vorurteile gegenüber Bewohnern von Obdachlosenunterkünften wird häufig überschätzt. Bei einer 1968/69 in Marburg durchgeführten Befragung eines repräsentativen Querschnitts der Bevölkerung ergab sich, daß 93 % der Befragten für eine Auflösung der dortigen Obdachlosensiedlung und die Verteilung der Familien über die ganze Stadt eintraten. 31 % wollten sie als Nachbarn voll akzeptieren, weitere 43 % mit gewissen Einschränkungen [20].

Wichtig ist weiterhin ein intensiver Informationsaustausch aller in der Arbeit mit Randgruppen tätigen Bürgerinitiativen und Organisationen untereinander. Hier müßte fortgeführt und intensiviert werden, was Mitte der sechziger Jahre die Förderergemeinschaft „Kinder in Not" e. V. begonnen hatte: Informationsvermittlung, Beratung und Schulung der Mitarbeiter derartiger Projekte [21].

Alte und neue Wege der Kriminalitätsprophylaxe verlangen wissenschaftliche Kontrolle und Überprüfung. Bisher gibt es darüber, welche Methoden der Sozialarbeit in Deutschland wirksam Kriminalität und weitergehend abweichendes Verhalten verhüten können, kaum empirisch gesicherte Erkenntnisse. Die in den USA gewonnenen Forschungsergebnisse sind auf deutsche Verhältnisse nicht ohne weiteres übertragbar. Sie sollten jedoch wegen ihrer teilweise unerwarteten Resultate, die weitreichende Folgen für die amerikanische Praxis gehabt haben, Anlaß sein, auch bei uns breit angelegte und über mehrere Jahre reichende Programme auf wissenschaftlicher Basis zu entwickeln und durchzuführen.

---

[20] IBEN, Gerd: Randgruppen der Gesellschaft, 2. Aufl. München 1972, S. 53 ff.

[21] AICH, Prodosh/BUJARD, Otker: Soziale Arbeit. Beispiel Obdachlose, Köln 1972.

Problematisch ist dabei die Tendenz der deutschen Forschung zur Praxisferne. Es ist festzustellen, daß zu Fragen der Jugendkriminalität und Kriminalitätsprophylaxe immer wieder wissenschaftliche Arbeiten veröffentlicht werden, die jede empirische Grundlegung vermissen lassen und sich im rein theoretischen Raum bewegen [22].

Die Kommunikationsstörungen zwischen Praxis und Wissenschaft nehmen zu [23]. Die Vertreter der Praxis gewinnen manchmal den Eindruck, daß die modernen Kriminologen überwiegend in einem Theorien-Ghetto arbeiten und es ihnen zur Zeit in erster Linie darum geht, wieder eine Institution beim „Labeln" zu erwischen. Eine derartige „diskriminierende" Forschung bewirkt, wie *Blandow* [24] richtig bemerkt, letzlich eine Stigmatisierung und Verfestigung bestehender Strukturen.

Es ist zu hoffen, daß dennoch in nicht allzu ferner Zukunft Forschungsprogramme zur Überprüfung der Wirksamkeit von Projekten der Kriminalitätsprophylaxe in Angriff genommen werden.

Aus den vorstehenden Gedankengängen ergeben sich zusammengefaßt folgende Ansatzpunkte als Basis für die Diskussion in den Arbeitsgruppen:

Kriminalitätsprophylaxe muß in den „sozialen Brennpunkten" mit dem Fernziel ihrer Beseitigung ansetzen. Einzelfallhilfe und gruppenorientierte Sozialarbeit allein genügen bei dieser Klientel nicht. In den USA durchgeführte Forschungsprogramme deuten auf ihre weitgehende Ineffektivität hin. Erfolgversprechend scheinen gemeinschaftsorientierte, integrierte Projekte auf der Basis der Gemeinwesenarbeit, die von Institutionen in Zusammenarbeit mit Initiativgruppen durchgeführt werden. Ein Mangel ist, daß die kriminologische Forschung in Deutschland bisher die Wirksamkeit der verschiedenen Wege zur Kriminalitätsprophylaxe nicht empirisch überprüft hat.

---

[22] Ein Beispiel hierfür ist das gerade erschienene Werk von v. TROTHA, Trutz: Jugendliche Bandendelinquenz, Stuttgart 1974.

[23] BLANDOW, Jürgen, in KrimJ 1974, S. 1.

[24] A. a. O., S. 1/2.

THESEN ZUM THEMA KRIMINALITÄTSPROPHYLAXE

von Chr. *Bonstedt* und U. *Seeger*

1. Gegenwärtig und auf absehbare Zeit dürfte es das wichtigste Anliegen sozialpädagogischer und kriminologischer Forschung sein, sich in konsistenten und systematischen Fragestellungen um den *Gesamtzusammenhang* zu bemühen, in dem Bedeutung und Entstehung von Kriminalität angemessen zu erfassen sind. Prophylaktische Einzelinitiativen, die nicht aus dieser Gesamtsicht abgeleitet sind, bleiben willkürlich und wahrscheinlich dysfunktional.

2. Ausgangspunkt der Analyse müssen die materiellen gesellschaftlichen Bedingungen der Produktion oder im weiteren Sinn der Wirtschaftssphäre sein, die den kulturellen Überbau, also auch Normen und die entsprechenden Institutionen und Verfahrensweisen sozialer Kontrolle, bestimmen. Der Niederschlag spätkapitalistischer Produktion findet sich in der Verteilung wirtschaftlicher und politischer Macht bzw. Ohnmacht. Seine Grundstrukturen reichen aber weiter bis in die psychischen Strukturen der Menschen; das ist freilich nur in der Analyse der Vermittlungsschritte von der Organisation der Produktion bis zu psychischen Strukturen zu erfassen.

3. Die Klienten sozialer Kontrollinstanzen rekrutieren sich fast ausschließlich aus den untersten sozialen Schichten, also den Gruppen, die hinsichtlich Güterverteilung und damit verbundenen materiellen und psychischen Chancen und Möglichkeiten am stärksten benachteiligt sind.

4. Die Normen und Verfahrensweisen der Instanzen sozialer Kontrolle entsprechen weitgehend den Interessen der besitzenden, d. h. mächtigen Gruppen. Entsprechend dieser Wertorientierung setzen sie Maßstäbe von „Normalität" und „Abweichung", die der sozioökonomischen und daraus abgeleiteten subkulturellen Situation der untersten Schichten kaum gerecht werden und diese deshalb von vornherein für „Auffälligkeit" prädestinieren.

5. Die Feststellung, die untersten Schichten seien von vornherein für Auffälligkeit prädestiniert, darf sich nicht auf die sozioökonomischen Bedingungen dieser Schichten und die prinzipielle Kollision mit den Normen der sozialen Kontrollinstanzen beschränken. Vielmehr müssen die defizitären psychischen Strukturen, also etwa Verwahrlosungsphänomene im klinischen (nicht im normativen!) Sinn, miterfaßt werden, die aus den Sozialisationsbedingungen des Kindes oder Jugendlichen herrühren, die ihrerseits freilich, unmittelbar und durch die Sozialisation der Eltern vermittelt, von der sozioökonomischen Lage bedingt sind.

6. In den zur Zeit überwiegenden Verfahrensweisen sozialer Kontrollinstanzen erweist sich als dominierendes operationales Ziel die Anpassung der Klienten an gegebene wirtschaftliche und gesellschaftliche Strukturen. Den unterschiedlichen Verfahrensweisen, die sich mit den Begriffen „punitiv-repressive vs. klinisch-therapeutische Orientierung" beschreiben lassen, ist gemeinsam die „Einzelfall-Ideologie", die mit der Focussierung des Klienten oder bestenfalls seiner engsten Bezugsgruppe die Thematisierung der gesellschaftlichen Gewaltverhältnisse verhindert, samt den entsprechenden Kriterien von Auffälligkeit, den selektiven Merkmalzuschreibungen und damit der beständigen Reproduktion von „Klienten".

7. Tatsächlich sind die vorherrschenden Verfahrensweisen der sozialen Kontrollinstanzen selbst gegenüber dem immanenten operationalen Ziel der Anpassung an die gegebenen Wirtschafts- und Gesellschaftsstrukturen eher dysfunktional: Durch eine Kette von Bewertungen und Maßnahmen engen sie häufig die Handlungs- und Entwicklungsspielräume der Betroffenen zunehmend ein und legen sie dadurch nach und nach auf eine „abweichende Karriere" fest; d. h., sie tragen insofern zu einer doppelten Reproduktion von „Außenseitern" oder „Kriminellen" bei.

8. Überlegungen und Verfahrensweisen zur Verringerung von Kriminalität müssen den verschiedenen Dimensionen und Vermittlungsgliedern des komplexen Zusammenhangs von Kriminalität entsprechen, d. h., sie müssen sich auf verschiedenen Ebenen abspielen, die allerdings durch die Sicht des Gesamtzusammenhangs zueinander in Beziehung zu setzen sind. Beispielsweise wäre die Begrenzung auf die Beeinflussung der subjektiven Motivationen des Klienten genauso verfehlt wie das andere Extrem des ausschließlichen Kampfes für die Veränderung des Gesellschaftssystems.

9. Der weiteste Rahmen ist die Sicht der ökonomischen, politischen und gesellschaftlichen Machtverteilung des Gesamtsystems, an dessen unterem Rand sich immer noch für einen beträchtlichen Anteil der Bevölkerung materielles und psychisches Elend reproduziert und implizit den Boden für „Abweichung" bereitet. Die Konsequenz ist der politische Kampf um die Veränderung des ökonomisch-politischen Systems. Ein Schwerpunkt in diesem Kampf wird es sein, die unterschiedlichen und gegensätzlichen Interessenlagen innerhalb des spätkapitalistischen Systems und vor allem deren Verschleierung im normativen Bereich (also auch in den Gesetzen, Institutionen und Verfahrensweisen sozialer Kontrolle) aufzuzeigen und gleichzeitig auf die umfassende Solidarisierung der „Unterlegenen" hinzuarbeiten. Das muß auch die am stärksten betroffenen „Klienten" sozialer Kontrolle betreffen, allerdings nicht unmittelbar, sondern auf dem Weg über die Verarbeitung ihrer extremen subjektiv-psychischen Deformationen.

10. Eine Ebene darunter ist die konsistente und adäquate Erfassung der Problemlage derer, die in irgendeiner Form auffällig geworden und damit in den Einflußbereich öffentlicher sozialer Kontrollinstanzen geraten sind.

Die Probleme der „Abweichung" sind fächerübergreifend, deshalb kann auch ihre Interpretation nur in der Integration der verschiedenen relevanten wissenschaftlichen Disziplinen und Methoden angemessen gelingen. Ich stelle mir das als die auf dialektisch-materialistischer Gesellschaftstheorie begründete Zuordnung der Detailerkenntnisse aus Soziologie, Pädagogik, Psychologie, Psychoanalyse und Medizin vor. Daraus abzuleiten sind Weisen der Zusammenarbeit mit den Klienten, die zunächst zur Lösung von deren subjektiven und individuellen Problemen beitragen, d. h. zu einem „Gesundungsprozeß", der als Ausgleich ihrer materiellen *und* psychischen Defizite zu verstehen ist. Solche Zusammenarbeit orientiert sich vorrangig an den Bedürfnissen und Interessen des Klienten. Sie muß gleichzeitig Anpassung an die und Verselbständigung von den gegebenen ökonomisch-gesellschaftlichen Verhältnissen zum Ziel haben; d. h. Therapie (im weitesten Sinn) ist prinzipiell doppeldeutig und wird *auch* den Interessen der Besitzenden und Herrschenden dienen. Sie wird in dieser problemadäquaten Weise die selbst systemimmanent dysfunktionalen Wirkungen der üblichen Verfahren sozialer Kontrolle verringern.

11. Adäquate Interpretationen der Probleme von „Auffälligen" und entsprechende Methoden problemlösender Zusammenarbeit mit ihnen können nur in Ausbildungsgängen erworben werden, die die Erkenntnisse und Methoden aller relevanten Disziplinen berücksichtigen und in einen konsistenten Erklärungs- und Behandlungszusammenhang integrieren. Dabei wird die Entwicklung einer „reflexiven Sensibilisierung" der Auszubildenden besonderes Gewicht haben, d. h. ihre Befähigung, die Bedeutung der eigenen Persönlichkeit und des eigenen Verhaltens für den Klienten und dessen Verhalten zu erfassen und methodisch umzusetzen, sowohl im individuellen Kontext (Bsp. psychoanalytische Methodik, Kommunikationstheorie, Theorie des Double-Bind u. a.) wie in umfassenderen sozialen Dimensionen (Bsp. der Stigmatisierung durch die Verfahren sozialer Kontrollinstanzen insgesamt). Es gehört mit dazu, die Grundmuster in den psychosozialen Strukturen der „Auffälligen" bei sich selbst zu begreifen und die Abwehrmechanismen, die diese Gemeinsamkeit der Grundstrukturen verdecken und dadurch die „Auffälligen" als eine scheinbar qualitativ ganz andere Gruppe von den sogenannten „Normalen" absondern.

12. Parallel zu einer solchen Organisierung problemadäquater Ausbildungsgänge ist die Entwicklung von Einrichtungen und Handlungsfeldern in der Praxis notwendig, die die Umsetzung der in Ausbildungsgängen erworbenen Einsichten in problemlösende oder problemreduzierende sozialpädagogische und sozialtherapeutische Interventionsstrategien ermöglichen. Dabei sind von besonderer Bedeutung institutionelle Bedingungen und Handlungsspielräume, die den Ausgleich von Sozialisationsdefiziten und -störungen ermöglichen, die von den subjektiven Bedürfnissen und Interessen des Klienten ausgehen und ihn damit überhaupt für Zusammenarbeit

gewinnen können. Das muß den Verzicht auf punitiv-repressive Einrichtungen und Verfahren einschließen. Kriterien von Justiz und Verwaltung dürfen nur die Rahmenbedingungen, nicht die Inhalte sozialpädagogischer und sozialtherapeutischer Interventionsstrategien bestimmen.

13. Die Überlegungen der letzten drei Thesen sind zukunftsorientiert. In einer nächsttieferen Ebene von Kriminalitätsprophylaxe geht es um die optimale Ausnutzung der hier und jetzt gegebenen Einrichtungen sozialer Kontrolle, der gesetzlich möglichen Verfahrensweisen und Handlungsspielräume zum Nutzen des Klienten. Auch dieses Vorgehen muß sich natürlich an der Analyse des gesamten Problemkontextes und den daraus abgeleiteten Bedürfnissen und Interessen orientieren. Das bedeutet beispielsweise innerhalb des Jugendgerichtsverfahrens die Bevorzugung der Maßnahmen, die jeweils den größtmöglichen Handlungs- und Entwicklungsspielraum für den Klienten wie für den mit ihm arbeitenden Fachmann gewähren. Es bedeutet verändernde Auseinandersetzung mit den Brüchen und Widersprüchen in den Interpretationen, Entscheidungen und Maßnahmen innerhalb des gesamten gegenwärtigen Systems sozialer Kontrolle vom Jugendamt bis zum Jugendgericht und Jugendstrafvollzug u. a.

14. Zuletzt ist allerdings nüchtern zu sehen, wie minimal die Möglichkeiten zu den in den letzten vier Thesen skizzierten systemimmanenten Veränderungen sind. Das gesamte System nachrangiger und ausgleichender Sozialisationsagenturen (also die Bereiche der öffentlichen Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit) nimmt eine Randstellung innerhalb des ganzen Produktions- und Verteilungssystems unserer Gesellschaft ein. Dieser Sachverhalt wird formuliert und begründet in der These, daß in der „strukturellen Verfassung spätkapitalistischer Gesellschaften ‚jene Interessengruppen und Funktionsbereiche privilegiert (sind), die auf Grund ihrer funktionalen Unentbehrlichkeit für das Gesamtsystem Zugang zum sozioökonomischen Verteilungsprozeß haben'. Gleichzeitig sind Lebensbereiche, ‚die keine systemrelevanten Risiken provozieren können', von der Teilhabe an gesellschaftlichen Leistungen ausgeschlossen und als ‚Marginalbereiche' der Möglichkeit, ihre Interessen politisch durchzusetzen, beraubt." (*Böhnisch* 205). Diese These bestätigt sich in der Information, daß etwa im Jahr 1973 in der Sozialarbeit auf 20 unbesetzte Stellen ein Bewerber, in der Sozialpädagogik auf 14 offene Stellen ein Bewerber kam. Gleichzeitig besteht ein krasses Mißverhältnis zwischen der Menge an Ausbildungsbewerbern in sozialarbeiterischen, sozialpädagogischen und pflegenden Berufen und der vergleichsweise minimalen Zahl von Ausbildungsplätzen, was inzwischen fast ausnahmslos zum Numerus clausus in diesen Ausbildungsbereichen geführt hat („Die Zeit" Nr. 38 vom 13. Sept. 1974, S. 41). Das verweist zurück auf die Notwendigkeit des systemüberschreitenden politischen Kampfes.

LITERATUR-Auswahl zum Thema Kriminalitätsprophylaxe

AHLHEIM, R. u. a.: Gefesselte Jugend. Fürsorgeerziehung im Kapitalismus. Frankfurt 1971.

AICH, P. (Hrsg.): Da weitere Verwahrlosung droht ... Fürsorgeerziehung und Verwaltung. Reinbek 1973.

BEEK, A./ KECKEISEN, W.: Phänomenologie der sozialen Kontrolle. Zu CICOURELS The Social Organization of Juvenile Justice. In: Ztschr. f. Pädagogik, Jg. 18 — Heft 2 — April 1972, S. 257 ff.

BÖHNISCH, L.: Bedingungen sozialpädagogischen Handelns im Jugendamt. In: Ztschr. f. Päd., Jg. 18 — Heft 2 — April 1972, S. 187 ff.

BONSTEDT, C.: Organisierte Verfestigung abweichenden Verhaltens. Eine Falluntersuchung. München 1972.

BRÜCKNER, M.: Bedingungen und Grenzen der Sozialarbeit im Kapitalismus. In: Neue Praxis, Heft 3/1974, S. 266 ff.

BRUSTEN, M./ MÜLLER, S.: Kriminalisierung durch Instanzen sozialer Kontrolle. Analyse von Akten des Jugendamts. In: Neue Praxis, Heft 1/1972, S. 174 ff.

DUHM, D.: Warenstruktur und zerstörte Zwischenmenschlichkeit. Köln 1973.

FLUK, E.: Jugendamt und Jugendhilfe im Spiegel der Fachliteratur. München 1972.

HARDTMANN, G.: Psychoanalytische Anmerkungen zum „labeling approach". In: Kriminologisches Journal, Heft 2/1974, S. 137 ff.

HEINZ, W./KORN, S.: Sozialtherapie als Alibi? Materialien zur Strafvollzugsreform. Frankfurt 1973.

KECKEISEN, W.: Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens. Perspektiven und Grenzen des labeling approach. München 1974.

LICHTNER-DE CLERK, R.: Zum Verhältnis von Pathologie und Entfremdung. In: Ästhetik und Kommunikation, Heft 15/16, Juni 1974, S. 63 ff.

PETERS, D. u. H.: Theorielosigkeit und politische Botmäßigkeit — Destruktives und Konstruktives zur deutschen Kriminologie. In: Kriminolog. Journal, Heft 4/1972, S. 241 ff.

DIES. u. a.: Zuweisung und Übernahme devianter Rollen — Am Beispiel der Fürsorgeerziehung. In: Kriminolog. Journal, Heft 2/1974, S. 130 ff.

SACK, F.: Definition von Kriminalität als politisches Handeln: der labeling approach. In: Kriminolog. Journal, Heft 1/1972, S. 3 ff.

SCHUMANN, C.: Kriminalität durch Fürsorge? Eine Überprüfung der Labeling-Theorie an der Arbeit des Jugendamtes. In: Kriminolog. Journal, Heft 2/1974, S. 89 ff.

STEINVORTH, G.: Diagnose: Verwahrlosung. Eine psychologische Analyse anhand von Jugendamtsakten. München 1973.

VINNAI, G.: Sind die Befunde der psychiatrischen Familienforschung generalisierbar? In: Ästhetik und Kommunikation, Heft 15/16, Juni 1974, S. 67 ff.

THESEN UND RESOLUTIONEN

in der von den Arbeitskreisen vorbereiteten und von den Teilnehmern des Kongresses am 20. September 1974 in Darmstadt beschlossenen Fassung

A: KOMMUNIKATIONSPROBLEME IM PROZESS GEMEINSCHAFTLICHER ENTSCHEIDUNGSFINDUNG

(= Arbeitskreis I)

I. Die Aufgabe des Jugendgerichtsgesetzes, das Recht gegenüber dem jungen Rechtsbrecher auch mit Hilfe von Kriminalstrafen durchzusetzen, kollidiert in weiten Bereichen mit der Tendenz desselben Gesetzes zur Sozialisation und Therapie. Aus dieser Kollision resultieren viele der im folgenden festgestellten Spannungsverhältnisse zwischen den Verfahrensbeteiligten.

II. *Bestandsaufnahme:*

Es besteht ein Spannungsverhältnis zwischen Sozialarbeitern und Richtern.

1. Das Spannungsverhältnis wird von Richtern wenig wahrgenommen, während Sozialarbeiter dieses Spannungsverhältnis stark empfinden.

2. Die Personalisierung der Schwierigkeiten zwischen Sozialarbeitern und Gericht steht dem Erkennen des grundsätzlichen Spannungsverhältnisses entgegen („Bei mir gibt es keine Probleme mit Sozialarbeitern, mit *meinem* Sozialarbeiter verstehe ich mich gut"). Infolgedessen neigen Richter eher dazu, Ursachen für die in vielen Beispielen berichteten Kommunikationsstörungen in persönlichen Unzulänglichkeiten und Unfähigkeiten zu suchen.

3. Ein Teil der Richter bedauert, daß sie nur über sehr geringe sozialwissenschaftliche Erkenntnisse verfügen. Andererseits wird unter Berufung auf Erfahrung teilweise Skepsis dagegen geäußert, daß sozialwissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden ein Allheilmittel seien.

4. Sozialarbeiter fühlen sich in ihrer Rolle im Verfahren nicht voll akzeptiert. Sozialarbeiter haben keine Macht im Verfahren. Sie

sind nicht an der Entscheidung beteiligt, sondern können nur Handlungsmöglichkeiten vorschlagen.

III. *Zielvorstellung:*

Das Spannungsverhältnis zwischen Sozialarbeitern und Richtern soll abgebaut werden, um den sozialpädagogischen Anspruch des Jugendgerichtsgesetzes in der Praxis zu verwirklichen.

IV. *Vorbedingungen:*

1. Richter und Sozialarbeiter müssen lernen, ihre gegenseitigen Probleme wahrzunehmen und zu akzeptieren.
2. Der Sozialarbeiter muß seine prozessualen Möglichkeiten selbstbewußter wahrnehmen.

V. *Mittel und Möglichkeiten:*

1. Fortbildungsangebote über interdisziplinäre Gruppen im regionalen und überregionalen Bereich als
   a) *Informationsvermittlung* von sozialwissenschaftlichen und verhaltenswissenschaftlichen Erkenntnissen;
   b) *gemischte* interdisziplinäre *Selbsterfahrungs*gruppen derjenigen, die an Vorbereitung, Entscheidung und Vollzug beteiligt sind.
2. Ausnutzung der Gegebenheiten des Jugendgerichtsgesetzes im Hinblick auf Persönlichkeitserforschung und Verwirklichung des Erziehungsgedankens (z. B. Beachtung und Weiterausnutzung des § 44 JGG, Abbau der Konfrontation innerhalb der Hauptverhandlung, Einbeziehung der Vollzugsinstanz in die Hauptverhandlung).

B: ROLLE UND ROLLENKONFLIKTE DES JUGENDGERICHTSHELFERS

(= Arbeitskreis II)

I. *Bestandsaufnahme:*

Wichtiger als eine genaue Definition des gesetzlichen Auftrags (§ 38 JGG) erscheint die Frage, ob und inwieweit die Jugendgerichtshelfer

den ihnen gesetzlich eröffneten Tätigkeitsrahmen auch tatsächlich ausfüllen.

1. Entgegen pessimistischer Erwartung wird von verschiedenen Seiten berichtet, daß die Jugendgerichtshelfer, welche die Ermittlungen zur Persönlichkeit geführt haben, auch tatsächlich vor Gericht erscheinen.

2. Auch der *Nachbetreuung* vermögen sich die Jugendgerichtshelfer mitunter anzunehmen. Freilich bedarf nicht jeder Fall einer Nachbetreuung; wo ein solches Bedürfnis fehlt, ist es geradezu schädlich, wenn sich der Jugendgerichtshelfer später wieder einschaltet. Auf die Möglichkeit, Aufgaben der Nachbetreuung ggf. an andere Stellen abzugeben, wird hingewiesen.

3. Das Verhalten der Jugendgerichtshelfer in der Hauptverhandlung wirkt in der Sicht der beteiligten Juristen regelmäßig eher gerichts- und verfahrenskonform, als daß sie als soziale Advokaten der jungen Angeklagten aufträten. Seitens einiger Jugendgerichtshelfer wird dies mit kritischer Distanz zur Jugendgerichtsbarkeit begründet; da die jugendkriminalrechtliche Reaktion in ihrer Sicht mitunter geradezu als Störfaktor im Prozeß sozialpädagogischer Begleitung erscheine, empfehle sich ein eher unauffälliges Verhalten, um dem Jugendlichen nicht zu schaden.

4. Das *soziale Gefälle* zwischen den beteiligten Juristen und den Sozialarbeitern führt zu einem ausgeprägten Mangel an Kommunikation zwischen ihnen und wirkt sich auch sonst störend auf das Verfahren aus. Es hindert den Jugendgerichtshelfer, den ersten Schritt zu einer besseren Kommunikation zu tun, und es führt beim Richter zu Bedenken, Objektivität und Unbefangenheit zu verlieren.

II. *Abhilfen:*

Die in der Rolle des Jugendgerichtshelfers angelegten Konflikte werden nicht als unüberwindbar angesehen, sondern als aufhebbar in einer gemeinsamen sozialpädagogischen Grundhaltung der Beteiligten.

1. Der Sozialarbeiter sollte von sich aus alle Chancen nutzen, die *Kommunikationsschwierigkeiten zu überwinden*. Beispiele dafür sind:

   - Vorgespräche mit allen Beteiligten des Verfahrens;
   - Kontaktaufnahme mit neu in das Amt versetzten Jugendrichtern;

– Anregung, Einrichtung und Besuch interdisziplinärer Gesprächskreise.

2. Die schon oft erhobene *Forderung*, den Jugendgerichtshelfer *frühzeitig am Verfahren zu beteiligen*, wird bekräftigt; dies sollte in jedem Fall (und spätestens) durch Übersendung des polizeilichen Schlußberichtes geschehen *(unter Vereinheitlichung der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften)*.

3. Die jugendrichterliche Sanktion, an deren Verhängung der Jugendgerichtshelfer sich beteiligt, ist häufig auch erzieherisch geboten. Um dies nach Möglichkeit zu gewährleisten, wird ein *Entscheidungsvorschlag des Jugendgerichtshelfers* befürwortet, der insofern „realistisch" ist, als er unter Einbeziehung aller Aspekte auch dem Jugendlichen vorher eröffnet werden kann und ihm so anzeigt, was er seitens des Gerichts zu erwarten habe. Dem Vorschlag, den Jugendgerichtshelfer auch zur Einlegung von Rechtsmitteln zu befugen, steht dagegen der wohl überwiegende Nachteil entgegen, daß die Rollenkonflikte des Helfers sich noch verstärken würden.

4. Eine *sinnvolle Gestaltung der Arbeitsauflagen* ist für erzieherische Aktivitäten des Jugendgerichtshelfers *nach* dem Urteil (Beispiel: Einrichtung und Betreuung einer Werkgruppe) von entscheidender Bedeutung.

5. Bei *Ausländern* sind erzieherischen Initiativen oft Grenzen gesetzt. Sie werden sinnlos, wenn der junge Mensch im Vorverfahren oder nach der Verurteilung abgeschoben und damit häufig von seinen in Deutschland verbleibenden Angehörigen getrennt wird. Daran knüpft sich die *Forderung*, die gesetzliche Regelung und verwaltungspraktische Durchführung der *Abschiebung junger straffälliger Ausländer zu revidieren*.

III. *Spezialisierung:*

Eine Spezialisierung des Jugendgerichtshelfers wird überwiegend befürwortet. Der Einwand, daß dann zu viele Helfer mit einem gefährdeten Jungen oder einer gefährdeten Familie befaßt würden, wird nicht für durchschlagend gehalten. Kommunikationsprobleme zwischen mehrereren beteiligten Sozialarbeitern sind in Teamarbeit zu überwinden.

IV. *Fragen der Weitergabe vertraulich erlangter Informationen:*

1. Die Weitergabe von Informationen an das Gericht wird besonders dann zum Problem, wenn der junge Beschuldigte sie über ein

schnell entstandenes Vertrauensverhältnis dem Jugendgerichtshelfer mitgeteilt hat. Für das Gericht steht demgegenüber die Sorge um eine sachgerechte Entscheidung des Einzelfalles im Vordergrund. Bei grundsätzlicher Befürwortung der Weitergabe auch solcher Informationen wird empfohlen, den Angeklagten vor Erstattung des Gerichtsberichts zu ihnen Stellung nehmen zu lassen.

2. Tatsächlich werden Informationen, die aus rein beratender und helfender Sozialarbeit stammen, mitunter dann zurückgehalten, wenn Jugendstrafe droht, und zwar mit Rücksicht auf die begrenzten Möglichkeiten gerade des Jugendstrafvollzuges; in diesen Fällen versuchen die Jugendgerichtshelfer, der Gefährdung, so wie sie sie sehen, mit anderen Maßnahmen der Jugendhilfe zu begegnen.

C: SOZIALISATIONSHILFEN AUSSERHALB DES FREIHEITSENTZUGES; BEWÄHRUNGSHILFE

(= Arbeitskreis III)

I. *Analyse:*

1. Zwischen gesetzlichem Anspruch des Jugendlichen auf Sozialisationshilfen und den gegenwärtigen Möglichkeiten, Sozialarbeit zu realisieren, besteht eine erhebliche Diskrepanz.

2. Jugendgerichtsbarkeit und polizeiliche Ermittlungsarbeit erlebt der Jugendliche überwiegend repressiv; sie engen daher sein soziales Aktionsfeld ein.

3. Eine bessere Kommunikation zwischen allen in der Jugendgerichtsbarkeit Tätigen *und Probanden* ist geeignet, bestehende Konflikte zwischen den Beteiligten zu mildern. Die jeweiligen Dienstherren sind aufgerufen, geeignete Formen zu erproben und Initiativen zu fördern.

4. Methodische Sozialarbeit ist bei den augenblicklichen Fallzahlen und Arbeitsbedingungen sowohl in der Jugendgerichtshilfe als auch in der Bewährungshilfe weitgehend unmöglich.

5. Die Jugendgerichtshilfe muß *innerhalb der Jugendhilfe* mehr Gewicht erhalten, damit sie ihren spezifischen Auftrag (§ 38 JGG) erfüllen kann.

6. Die ambulanten Sozialisationshilfen in Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe können die öffentlichen Haushalte um Millio-

nenbeträge entlasten: Sozialisationshilfen außerhalb des Freiheitsentzuges sind um ein Vielfaches billiger als z. B. der Strafvollzug.

II. *Forderungen:*

1. Fallzahlen

   a) Für die *Jugendgerichtshilfe* sind Arbeitsplatzanalysen dringend erforderlich, auf deren Grundlage einheitliche *Fallzahlen* für das Bundesgebiet festgelegt werden sollten.

   b) Die durch Arbeitsplatzanalysen ermittelten *Fallzahlen* für die *Bewährungshilfe* müssen umgehend bundeseinheitlich durchgesetzt werden.

   c) Bei der Festlegung der *Fallzahlen* müssen die Unterschiede in den notwendigen Arbeitsbedingungen in *Stadt und Land* berücksichtigt werden.

2. Ehrenamtliche Mitarbeiter

   Die verantwortlichen Institutionen in den einzelnen Bundesländern werden aufgefordert, Planstellen für die Betreuung und Arbeits-Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Sozialarbeit zu schaffen.

D: ÜBUNGS- UND ERFAHRUNGSKURSE IM JUGENDARREST

(= Arbeitskreis IV)

I. *Klientenkreis:*

Die „klassische" Unterscheidung von Intakten (ohne psychische Schäden, einmalige Tat) und Geschädigten (anlaufende Delinquenz, soziale und psychische Schäden) dürfte auch heute noch nicht überholt sein.

II. *Zielvorstellungen:*

Entsprechend dieser „Typologie" ergeben sich zwei Zielvorstellungen des Jugendarrests:

- Kurzzeitige Abschreckung (Repression, short sharp shock, Generalprävention); insoweit findet Kurz- oder Freizeitarrest (als einmalige Maßnahme) grundsätzlich Zustimmung;
- Behandlung (Sozialisationshilfe, Erziehung, Konfliktfähigkeit).

III. *Gestaltung der auf Behandlung ausgerichteten Arrestform:*

Verschiedene Arten von *Gruppenarbeit* stehen im Mittelpunkt (z. B. Gruppengespräche, Freizeitgruppen). Zusätzliche *Einzelhilfen* werden nach wie vor für erforderlich gehalten.

IV. *Nachbehandlung:*

Bei einer Vielzahl von Arrestanten reicht auf Grund der zu vermutenden Schädigungen eine punktuelle Behandlung im Jugendarrest (von maximal vier Wochen) nicht aus. In diesen Fällen sind weitere sozialpädagogisch qualifizierte Hilfen erforderlich, die ggf. im Rahmen von Weisungen verwirklicht werden sollten (z. B. über Jugendamt, Bewährungshilfe etc.).

V. *Personelle Fragen:*

1. *Erzieher:* Im auf Behandlung ausgerichteten Jugendarrest werden fachlich ausgebildete Erzieher benötigt.

2. *Vollzugsleiter:* Die Einschätzung des Vollzugsleiters und seiner Funktion innerhalb des Gesamtsystems der Justiz ist ebenso unangemessen wie unzureichend (Pensenschlüssel!). Aus der Verkennung der Jugendstrafrechtspflege und dem damit verbundenen Statusdefizit der Jugendrichter erklärt sich auch der nicht vertretbare starke Personenwechsel in diesem Bereich. Hier ist ein Umdenken dringend erforderlich.

3. *Aufsichtsbeamte:* Die Funktion der Aufsichtsbeamten im Jugendarrest darf nicht länger die von „Schließern", sondern muß die von Mitarbeitern bei der pädagogisch-konstruktiven Gestaltung der Maßnahme sein.

VI. *Aus- und Fortbildung:*

Bei der Aus- und Fortbildung, deren insbesondere die Aufsichtsbeamten bedürfen, sollte von vornherein interdisziplinär gearbeitet werden, da nur so eine Kooperation von Berufsgruppen verschiedener Provenienz erreichbar ist.

Insgesamt sollte die Ausbildung der Mitarbeiter juristisch entlastet, dafür aber pädagogisch, soziologisch und psychologisch zentriert werden.

VII. *Erziehungskurse:*

Um ein Nebeneinander von Erziehungskursen, wie das künftige Jugendhilferecht sie vorsieht, und Jugendarrest sinnvoll erscheinen zu lassen, bedarf es vorher einer Abgrenzung der für diese beiden Formen einer kurzzeitigen Einwirkung in Betracht kommenden Personenkreise.

VIII. *Forschung:*

Im Interesse einer wissenschaftlich fundierten und empirisch abgesicherten Weiterentwicklung von Kurzmaßnahmen, aber auch im Interesse der Frage, ob der Jugendarrest als besondere Maßnahme überhaupt Berechtigung hat, *wird dringend gefordert, Forschungsarbeit* in zwei Richtungen *zu leisten:*

1. Weiterentwicklung bestehender Konzeptionen und Reformbemühungen (wie z. B. Hamburg, Remscheid);
2. Einrichtung einer oder mehrerer Modellanstalten mit optimaler baulicher und personeller Ausstattung sowie wissenschatflicher Begleitung (dies unter Inanspruchnahme zentraler Sondermittel des Bundesjustizministeriums).

IX. *Jugendarrestvollzugsordnung:*

Allein mit einer Novellierung der JArrVollzO und der einschlägigen Bestimmungen des JGG ist eine Verbesserung der Gegebenheiten nicht möglich; es besteht sogar die Gefahr, daß die rechtlichen Vorschriften sich noch weiter von den Erfordernissen und der Wirklichkeit entfernen.

E: SOZIALTHERAPEUTISCHE VERSUCHE IM JUGENSTRAFVOLLZUG

(= Arbeitskreis V)

I. *Zielvorstellung:*

Jugendliche Delinquenz ist überwiegend Folge von sozialen Defiziten. In Jugendvollzugsanstalten wird versucht, diese Defizite durch soziale Nacherziehung zu verarbeiten.

II. *Grundsätze der Vollzugsgestaltung:*

1. Soziale Nacherziehung erfordert ein *therapeutisches Milieu,* ein Klima gegenseitigen Wohlwollens.

2. Ein Vollzug ist so gut oder so schlecht, wie das Verhältnis der Mitarbeiter zueinander. Unter diesen Mitarbeitern ist die *Sozialarbeit* nach wie vor katastrophal unterrepräsentiert.

   Zwischenmenschliche Beziehungen unter den Mitarbeitern werden verbessert durch *Zusammenarbeit, die im Kern in der Mitwirkung aller Mitarbeiter an den Entscheidungsprozessen besteht.* Dies erfordert den Abbau hierarchischer Strukturen zugunsten von Teamarbeit sowie erheblich günstigere sachliche und insbesondere personelle Voraussetzungen.

3. Daraus ergeben sich therapeutisch sinnvolle Einstellungen und Verhaltensweisen der Bediensteten gegenüber den Inhaftierten.

III. *Persönlichkeitserforschung:*

1. Die soziale Nacherziehung erfordert eine gründliche *Eingangsdiagnose* unter Berücksichtigung sämtlicher Erkenntnisquellen durch Kräfte der verschiedenen *Fachdisziplinen.* Insbesondere ist die Beteiligung von Jugendpsychiatern, Psychologen, Pädagogen und Sozialarbeitern anzustreben.

2. Auf Grund der Eingangsdiagnose ist ein *Behandlungs- und Erziehungsplan* aufzustellen, der im Laufe des Vollzuges weiteren Erkenntnissen anzupassen ist.

IV. *Besondere therapeutische Methoden:*

1. Als Mittel der Nacherziehung sollen verstärkt therapeutische Verfahren nach dem Angebot der Wissenschaft zum Einsatz gelangen. Begleitende wissenschaftliche Forschung erscheint unerläßlich.

2. Die therapeutischen Verfahren können nur zu einem Erfolg führen, wenn die gesamte Anstalt sich als soziales Übungsfeld versteht.

V. *Freigang:*

Ein geeignetes und *bereits erprobtes soziales Übungsfeld* ist der *Vollzug in Form des Freigangs.*

1. Freigänger sollen in der Regel von den übrigen Inhaftierten getrennt in besonderen *Freigängerhäusern* untergebracht werden.

2. Freigängerhäuser sind dort einzurichten, wo Integration in die Lebens- und Arbeitswelt außerhalb des Vollzuges gewährleistet ist. Freigängerhäuser sollen „Anlaufcharakter" haben, d. h. sie sollen ehemaligen Freigängern und deren Bezugspersonen Hilfen gewähren können, weil die Notwendigkeit sozialtherapeutischer Bemühungen in der Regel nicht mit der Entlassung aus dem Vollzug entfällt.

3. Die guten Erfahrungen mit dem Freigängervollzug rechtfertigen es, daß von diesem mehr als bisher – nur ca. 5 % aller jungen Inhaftierten in der BRD sind derzeit im Freigang – Gebrauch gemacht wird.

VI. *Nachbetreuung:*

1. Insgesamt sollten die Bemühungen des therapeutischen Vollzuges nach der Entlassung des Inhaftierten eine Fortsetzung finden in Hilfsangeboten wie Anlauf- und Beratungsstellen, Wohngruppen unter pädagogischer Betreuung und ähnlichen Einrichtungen.

2. Die Möglichkeit einer vorübergehenden Wiederaufnahme auf freiwilliger Grundlage *(Krisenintervention)*, die der Kommissionsentwurf für ein Vollzugsgesetz allgemein vorsah (§ 68 a) und die der Regierungsentwurf auf Sozialtherapeutische Anstalten beschränkt (§ 112), ist im Jugendstrafvollzug rechtlich und tatsächlich zu gewährleisten.

F: SOZIALARBEIT UND UNTERSUCHUNGSHAFT

(= Arbeitskreis VI)

I. *Bestandsaufnahme:*

1. Der Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen wird in der Bundesrepublik weitgehend als inhumane Verwahrhaft empfunden, die in einem unerträglichen Widerspruch zu Vorschriften des JGG steht. Er ist in der Regel härter als der Strafvollzug.

2. Innerhalb der Jugendkriminalrechtspflege rangieren die praktischen und theoretischen Probleme des Untersuchungshaftvollzugs mit an letzter Stelle. Der Erziehungsauftrag des Gesetzes wird mißachtet, die Unschuldsfiktion nicht realisiert.

3. Die Mißachtung des Erziehungsauftrages äußert sich u. a. in folgenden Mißständen:

   a) Die jungen U-Gefangenen werden meist nicht von den erwachsenen Gefangenen getrennt, die Anstalten sind überbelegt, die baulichen Verhältnisse sind katastrophal.

   b) Differenzierungen im Binnenbereich der Anstalt, z. B. Bildung von Wohn- und Behandlungsgruppen, sind nahezu unmöglich.

   c) Die Schulpflicht bleibt zumeist unerfüllt.

   d) Die Gefangenen können nicht mit Arbeit, geschweige denn mit sinnvollen Arbeiten, beschäftigt werden. Damit entfällt für sie das ohnehin geringe Taschengeld.

   e) Die Personalmisere verhindert die notwendige Kontinuität der Betreuer. Deshalb geht es oft nur darum, einen Inhaftierten „über die Runden" zu bringen. „Erziehung" erschöpft sich daher nur in bloßer Aufsicht und Kontrolle.

   f) Einzel-, Gruppenberatung und -betreuung sowie eine freie, pädagogisch verantwortete Kommunikation der Gefangenen untereinander sind durch die vorgegebenen Bedingungen kaum möglich.

4. Es ist zu befürchten, daß die heranwachsenden U-Gefangenen ab 1. 1. 1975, insbesondere in großen Anstalten, gänzlich aus dem sozialpädagogisch orientierten Vollzug ausscheiden.

5. Dem Auftrag des Gesetzgebers, Untersuchungshaft bei Jugendlichen durch anderweitige Unterbringung (§§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 1 und 3 JGG) zu vermeiden, wurde von den Landesjugendbehörden in über 20jähriger Laufzeit des Gesetzes nur in einem Fall Rechnung getragen und hier auch nur für die männlichen Jugendlichen.

II. *Forderungen:*

Es ist endlich an der Zeit, daß die politisch verantwortlichen Stellen auch in diesem Bereich sozial- und rechtsstaatliche Verhältnisse schaffen!

1. – zur *Gestaltung* der Untersuchungshaft:

   a) Der Aufenthalt in der U-Haft ist nur dann pädagogisch vertretbar, wenn ein den Minderjährigen aktivierendes und motivierendes sowie selbstwertförderndes breitgefächertes Angebot von Beschäftigungs-, Trainings- und Kommunikationsmöglichkeiten vorhanden ist und stetig erneuert wird.

   Das soziale und sachliche Lernfeld muß sich ausweisen durch gezielte Programme, die auch in kurzer Zeit zu Erfolgserlebnissen für die Inhaftierten führen.

Zu denken ist hierbei für den *emotionalen Bereich* an den Umgang mit eigenen und fremden Aggressionen, an die Angst vor Polizei und Justiz, an Kommunikationsschwierigkeiten mit dem anderen Geschlecht, für den *kognitiven Bereich* an praktische Lebenshilfen wie Formularausfüllen und Rechenkurs, für den *Bereich der Fähigkeiten und Fertigkeiten* an Erste-Hilfe-Kurs, Gestaltung und Verschönerung des ganzen Anstaltsgeländes.

b) Unterricht und Fortbildung sind Arbeitszeit; sie dürfen nicht zu finanziellen Nachteilen für die Inhaftierten führen. Statt stumpfsinniger Arbeitsgänge sind berufsfindende Tätigkeiten einzuführen.

Arbeit hat sich an therapeutischen Notwendigkeiten, nicht an wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu orientieren.

c) Ansätze eines solchermaßen verbesserten Vollzuges sind verschiedentlich, insbesondere in kleineren Anstalten, wie der Modellversuch in der JVA *Uelzen* * zeigt, erkennbar und verdienen uneingeschränkte Förderung und Ausweitung. Solche Modellversuche beziehen in großem Umfang ehrenamtliche und auch nebenamtliche Mitarbeiter in die Betreuungsarbeit ein. Die Ansätze für Honorare und Sachmittel müssen wesentlich aufgestockt werden.

2. – zur *Personalsituation:*

a) Die besonders starke Fluktuation der jungen U-Gefangenen in den Anstalten erfordert wegen der größeren Arbeitsintensität eine wesentlich verbesserte Personalbemessung.

b) Die praxisnahe und stetige Weiterbildung insbesondere des Aufsichtsdienstes muß darauf gerichtet sein, ihn für die sozialpädagogische Aufgabenstellung der Anstalten zu befähigen. In Zusammenarbeit mit geeigneten Institutionen wie Fach- bzw. Volkshochschulen sind dafür z. T. schon neue Formen gefunden worden.

---

* Zur Untersuchungshaft in Uelzen:

Die U-Haft in der JVA Uelzen ist seit einiger Zeit durch das Bemühen um besonders intensive Betreuung der dort jeweils inhaftierten ca. 10 minderjährigen U-Gefangenen gekennzeichnet. Während vormittags gearbeitet und nach Möglichkeit eine halbe Stunde Sport getrieben wird, steht die Zeit von 13 bis 17 Uhr für Gruppen- und Einzelfallarbeit zur Verfügung. In Gruppen wird vornehmlich Unterricht in Rechnen, Deutsch und Gemeinschaftskunde erteilt, dazu kommen Gesprächs- und Werkgruppen. Ob daneben besondere Hilfen durch Einzelgespräche angezeigt sind, wird möglichst schon bei der Verhaftung entschieden (durch den Jugendrichter) und auch später immer wieder überprüft (z. B. anläßlich des der Persönlichkeitserforschung dienenden Eingangsgesprächs mit einem Bediensteten). Mit der Jugendgerichtshilfe wird möglichst von der Verhaftung an zusammengearbeitet. Kenntnisse aus den Gruppen- und Einzelgesprächen bleiben jedoch streng vertraulich. Ein weiteres Bemühen gilt der Hilfestellung für entlassene U-Gefangene (z. B. durch Wohnungsnachweise). Das „Modell", das vom Niedersächsischen Justizministerium unterstützt wird, ist auf zahlreiche externe Mitarbeiter angewiesen, die z. B. aus Volkshoch- und Sonderschulen sowie aus den verschiedensten anderen Berufen kommen. Eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung dieser Form der Jugenduntersuchungshaft wird angestrebt.

3. – zu *Sozialarbeit* und *Persönlichkeitserforschung:*

a) Sozialarbeit an jungen U-Gefangenen darf sich nicht nur in „Gerichts"-Hilfe erschöpfen.

b) Persönlichkeitserforschung im Rahmen der U-Haft ist nur dann sinnvoll, wenn sie die subjektive und soziale Situation des jungen Gefangenen erhellt und sie nicht etikettiert und fortschreibt. Sie darf nicht als zusätzliches Kontroll- und Disziplinierungsinstrument mißbraucht werden.

4. – zur *Entlassungspraxis:*

Die gegenwärtige Entlassungspraxis führt allzu oft zu erneutem Scheitern. Deshalb müssen die rechtzeitige Kommunikation zwischen allen Beteiligten gewährleistet, die konkreten Entlassungshilfen organisatorisch jederzeit sichergestellt sein.

Hierzu können insbesondere die freien Träger einschließlich der Selbsthilfeorganisationen wesentliche Beiträge leisten.

5. – zur *Zuständigkeit des Jugendrichters:*

Es muß – schon angesichts derzeit vereinzelter gesetzeswidriger Praxis – sichergestellt sein, daß die Zuständigkeit des Jugendrichter gemäß § 34 Abs. 1 JGG als Haftrichter sowohl für die Jugendlichen als auch für die Heranwachsenden erhalten bleibt.

6. – zu *§§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 1 u. 3 JGG:*

Es sind endlich *Alternativ-Einrichtungen zur Untersuchungshaft* zu schaffen; *ein* Modell hierfür ist das „Haus Kieferngrund" in *Berlin.***

** Zum „Haus Kieferngrund" in Berlin-West:

Es handelt sich um die einzige abgeschlossene Einrichtung im Zuständigkeitsbereich des Senators für Familie, Jugend und Sport. In zwei Häusern sind vier Erziehungsgruppen untergebracht, davon in jedem Haus eine mit je 12 Plätzen, die der Vermeidung der U-Haft gem. §§ 71, 72 JGG dienen (die dritte Gruppe ist eine halboffene Wohngruppe, die vierte eine Kindergruppe, beide mit acht Plätzen). Die Minderjährigen nehmen im Rahmen der Schulpflicht an Sonderschul- und Berufsschulunterricht teil, der in kleineren Gruppen erteilt wird. Angeboten werden außerdem ein Elektro-Anlernkurs, ein Grundkurs Metall, ein Kfz-Kurs sowie — aus therapeutischen Gründen — Beschäftigung in einer Gärtnerei. Die Förderung der Minderjährigen in Schule und Werkstätten soll in naher Zukunft durch ein umfassendes sozialpädagogisches Programm ergänzt werden, das in themenorientierten Gruppengesprächen und Aktionen sowohl der Bewältigung der aktuellen Situation (Delikt, Freiheitsentzug, anstehender Gerichtstermin) dient als auch übergreifende Sozialisationshilfen (Selbsterfahrung, Konfliktbewältigung, Lebensplanung) leisten soll. Schon jetzt wird für jeden Neuaufgenommenen spätestens nach drei Wochen ein (vorläufiger) Erziehungsplan mit Aussagen zur möglichen schulischen, beruflichen und pädagogischen Förderung erarbeitet, wobei der Betroffene seine eigenen Vorstellungen und Wünsche einbringen kann. Grundlage für diesen Plan sind einerseits das Aufnahmegespräch, andererseits die Beobachtungen und Erkenntnisse, welche Mitarbeiter des Hauses aus dem Verhalten des Minderjährigen in einer „Mehrbereichswerkstatt" (Holz, Metall, Ton, Stoff) gewinnen konnten, in der jeder Neuaufgenommene zunächst beschäftigt wird. Die personelle Ausstattung des Hauses ist recht günstig: Für den Gruppendienst sind insgesamt 24 Erzieherstellen vorhanden, dazu kommen (außer dem Heimleiter, technischem und Verwaltungspersonal) eine Sozialarbeiter- und eine Psychologenstelle; Sonderschul-, Berufsschul- und Sportunterricht, die Führung der Werkstätten sowie die ärztliche Versorgung werden durch weitere (überwiegend teilzeitbeschäftigte) Fachkräfte wahrgenommen.

Die zuständigen Träger werden dringend aufgerufen, die Alternativ-Einrichtungen gemäß §§ 71, 72 JGG endlich zu gewährleisten.

G: NEUE WEGE DER KRIMINALITÄTSPROPHYLAXE

(= Arbeitskreis VII)

I. *Analyse:*

1. Kriminalität ist nicht nur eine individuelle Erscheinung, sondern beruht auf einem Sozialprozeß. Infolgedessen dürfen sich Sozialisationshilfen nicht nur am Einzelfall orientieren, sondern müssen die gesamtgesellschaftlichen Ursachen berücksichtigen. Kriminalitätsprophylaxe ist daher eine gesellschaftspolitische Aufgabe.

2. Die Möglichkeiten, im Rahmen bestehender Institutionen und Verfahrensweisen Kriminalitätsprophylaxe zu betreiben, haben sich zunehmend als unzulänglich erwiesen; Probleme von Kriminalität können durch sie sogar eher verschärft werden.

3. Demgegenüber haben Initiativgruppen das Problembewußtsein verstärkt.

   a) Folgende alternative Handlungsstrategien wurden bisher entwickelt und erprobt:
      - Zielgerichtete Aktivitäten in sozialen Brennpunkten (Obdachlosensiedlungen, Schlichtwohnungen, Neubaugebieten);
      - Wohngemeinschaften, Beratungs- und Kontaktstellen, pädagogisch betreute Spielplätze;
      - Arbeit mit mobilen Banden, Drogenabhängigen, ausländischen Arbeitnehmern, Trebegängern.

   b) Die bisherige Erfahrung mit *Initiativgruppen* zeigt deutlich, daß theoretische Vorüberlegungen nicht direkt in praktische Arbeit übertragbar sind. Die Reflexion der Theoriebildung muß sich verbinden mit der Reflexion praktischer Erfahrungen, um zu einer Strukturierung der Einrichtungen in verschiedene Arbeitsbereiche zu gelangen (z. B. Kontaktebene, Beratungsebene, Rehabilitationsebene).

      Initiativen dieser Art müssen gleichsam einen „Sozialisationsprozeß" durchlaufen, der für andere Initiativen nicht allein durch die theoretische Übermittlung gemachter Erfahrungen zu ersetzen ist.

   c) Diese „Sozialisation" von Initiativgruppen erfordert materielle Absicherung, die auch die unvermeidbaren Risiken solcher Versuche trägt. Viele derartige Initiativen sind an mangelnder materieller Absicherung und an der Intoleranz der Umgebung gescheitert.

Andererseits zeigt die Erfahrung, daß solche Einzelinitiativen sich zu einer örtlichen sozialpädagogisch-therapeutischen Kette erweitern können.

II. *Grundsätze:*

1. Kriminalitätsprophylaxe ist nicht Gegenstand eines Teilbereiches von Sozialarbeit und Jugendgerichtsbarkeit, sondern betrifft alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Eine umfassende Prophylaxe sollte daher zwei Ebenen berücksichtigen:
   a) den individuellen Sozialisationsprozeß,
   b) dessen Verknüpfung mit gesamt-gesellschaftlichen Bedingungen.

2. Kriminalitätsprophylaxe ist Sozialisationshilfe. Sie muß der Entstehung von Kriminalität vorbeugen und Wiederholung verhindern.

3. Effektive Kriminalitätsprophylaxe erfordert insbesondere:
   - Erfahrungsaustausch über prophylaktische Maßnahmen und Projekte;
   - permanente Konfrontation der Öffentlichkeit mit dem Problemkreis über die Massenmedien;
   - Förderung von Modelleinrichtungen;
   - Einflußnahme auf Stadtplanung (insbesondere Abbau bestehender und Verhinderung neuer sozialer Brennpunkte);
   - Schule: problemorientierte Ausbildung der Lehrer; Sozialisationshilfe durch entsprechende Lehrplangestaltung; Sozialpädagogen in den Schulen zur aktiven Sozialisationshilfe und Elternarbeit;
   - interdisziplinäre Ausbildung aller an der Kriminalitätsprophylaxe Beteiligten;
   - Abbau des stationären Bereichs zugunsten ambulanter Maßnahmen;
   - Behördenorganisation: Dezentralisation (Außenstellen in Stadtteilen und sozialen Brennpunkten), Notdienste;
   - vergleichende Kosten-Nutzen-Analysen.

III. *Forderungen:*

1. Für die Träger der politischen Macht ergibt sich die Verpflichtung, in den Kommunen, auf Landes- und Bundesebene Ausschüsse zu bilden, die mit Machtbefugnissen ausgestattet dafür sorgen, daß Sozialplanung (z. B. Stadt- und Gemeinwesenplanung) unter kriminalprophylaktischen Gesichtspunkten geschieht.

2. Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. soll unverzüglich die Vorarbeiten für die gesetzliche

Verankerung der unter Ziff. 1 geforderten Ausschüsse leisten, dem Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit einen Vorschlag zuleiten und dieses auffordern, den Vorschlag in den Entwurf eines Jugendhilfegesetzes einzuarbeiten.

3. Die Unterstützung von Initiativgruppen und modellhaften Einrichtungen (vgl. oben I. 3.) ist im Interesse einer wirksameren Kriminalitätsprophylaxe dringend erwünscht.

4. Aus aktuellem Anlaß wird gefordert, für die Heranwachsenden, die durch die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters am 1. 1. 1975 aus Heimen entlassen werden, neue Wohnmöglichkeiten zu schaffen. Die bisher für die Heimunterbringung erforderlichen Mittel sollen für die Entwicklung neuer Wohnmodelle für diesen Personenkreis verwendet werden.
   Erzieherische Hilfen für die jungen Erwachsenen sind darüber hinaus auch nach dem 1. 1. 1975 vorzusehen und zu verstärken.

5. Der nächste Jugendgerichtstag 1977 sollte unter dem Thema „Kriminalitätsprophylaxe" stehen.

AUS DER GENERALDISKUSSION ÜBER DIE BERATUNGEN DES 16. DEUTSCHEN JUGENDGERICHTSTAGES

Prof. *Schüler-Springorum:*

Die Tatsache, daß die Teilnehmer die Thesenpapiere aus den einzelnen Arbeitskreisen bereits in Händen hätten, werde wahrscheinlich eine gegenüber den früheren Jugendgerichtstagen etwas konzentriertere Sachdebatte ermöglichen. Gleichwohl wolle er eine Struktur der Debatte nicht vorschlagen, denn der Sinn der sog. Generaldiskussion sei ja, daß sich jeder zu Fragen äußere, die ihm besonders am Herzen lägen.

Jugendgerichtshelfer *Ullrich,* Offenbach:

In der Resolution des *Arbeitskreises* III wird gefordert, *Fallzahlen* zu erarbeiten und durch entsprechende Untersuchungen z. B. die Belastbarkeit eines Jugendgerichtshelfers, wo immer er auch angestellt ist, zu ermitteln und möglichst auch zu fixieren. Es hat aber, wie ich meine, wenig Sinn, nur einfach Forderungen zu erheben und zu erwarten, daß irgendwann und irgendwo jemand diese Zahlen zusammenträgt, sondern diese Arbeit kann nur geleistet werden, wenn die Kolleginnen und Kollegen auf Grund ihrer langjährigen Erfahrungen *selber* die Zahlen zur Verfügung stellen.

Bewährungshelfer *Struck,* Braunschweig:

Ich sehe in dieser Forderung eigentlich nichts weiter als eine Bitte um Hilfe. Es ist notwendig, daß man eine zentrale Anlaufstelle hat, an die die Jugendgerichtshelfer ihre Befunde und Untersuchungsergebnisse schicken können.

Jugendgerichtshelfer *Auersch,* Berlin:

Er rege an, die in den *Vollzugsanstalten* tätigen Sozialarbeiter gleichfalls in die Fallzahl-Resolution miteinzubeziehen. Die Verhältnisse seien in diesem Bereich zum Teil katastrophal; beispielsweise entfalle in der Untersuchungshaftanstalt Moabit auf 150 bis 200 Gefangene nur ein Sozialarbeiter. Die wesentliche Arbeit am Eingeschlossenen werde ohnehin nicht vom Jugendamt von außen erbracht, sondern von denjenigen, die ständig mit ihm zu tun hätten, nicht zuletzt auch von den Angehörigen des Aufsichtsdienstes.

Prof. *Busch,* Wuppertal:

Er halte die Hineinnahme auch der Gruppe von Sozialarbeitern in Vollzugsanstalten in die Resolution des *Arbeitskreises* III für problematisch, weil dann immer mehr Berufsgruppen hinzukommen würden; denn auch Richter, Arrestvollzugsleiter, Staatsanwälte usw. seien mit ihren Fallzahlen nicht zufrieden.

Bewährungshelfer *Struck:*

Auch ihm erscheine die Einbeziehung der Sozialarbeiter in den Vollzugsanstalten an dieser Stelle ziemlich unrealistisch. Vielleicht reiche dort, wo etwas über den Jugendstrafvollzug in seiner Gesamtheit gesagt werde, die Feststellung aus, daß bei der gegenwärtigen Konstruktion des Vollzuges Sozialisationshilfe durch Sozialarbeit kaum möglich sei.

Jugendrichter *Nolte,* Berlin:

Das sachliche Anliegen von Herrn *Auersch* ist ganz wesentlich und sollte auf keinen Fall unter den Tisch fallen. Es gehört aber nicht in die Diskussion über die Resolution des *Arbeitskreises* III und würde dort auch zu wenig Beachtung finden. In der *Arbeitsgruppe* VI sind die Verhältnisse in den Untersuchungshaftanstalten als katastrophal bezeichnet worden, und ich möchte deshalb anregen, daß wir unsere Stoßkraft in Richtung einer Änderung in diesem Bereich verstärken.

Prof. *Schüler-Springorum:*

Das ist unmittelbar einleuchtend und deckt sich mit dem, was ich ohnehin hatte vorschlagen wollen. Was die solide Ermittlung existenter Fallzahlenverhältnisse angeht, so kann ich nämlich berichten, daß seitens eines Jugendamtes schon einmal die Bitte an die Geschäftsstelle der Vereinigung herangetragen worden ist, „die dort sicher gesammelten Fallzahlen der Jugendgerichtshilfe in der Bundesrepublik" zu nennen. Wir haben in der Tat zunächst totale Fehlanzeige erstatten müssen, bis dann von einer Stelle in Form einer kleinen Statistik ein bißchen Hilfe gegeben worden ist, und schon diese hat genügt, um örtlich etwas in Bewegung zu setzen. Deshalb möchte ich anregen, daß, wenn wir die Idee von Herrn *Ullrich* aufgreifen und überall im Lande einmal nachprüfen, welches die tatsächlichen Fallzahlen sind, die Ergebnisse dieser Recherchen unmittelbar an die Hamburger Geschäftsstelle gesandt werden. Wenn Sie uns Fallzahlen zukommen lassen, dann teilen Sie uns dazu bitte auch mit, nach welchen Kriterien sie ermittelt wurden. Hat sich erst einmal genügend Zahlenmaterial gesammelt, dann läßt sich aus ihm vielleicht ein wirklich fundiertes Gutachten erstellen. Es wäre dann Sache des Geschäftsführenden Ausschusses und des Vorstandes zu entscheiden, wie dieses Material am besten politisch ausgemünzt wird, damit es auch an die richtigen Stellen gelangt.

Frau Sozialamtsrätin *Siebers,* Düsseldorf:

Sie stimme der Anregung zu und *schlage vor, daß sich die Mitglieder des Arbeitskreises III mit diesem Verfahren einverstanden erklärten. Es erhebt sich kein Widerspruch.*

Referendar Dr. *Strung*, Köln:

Ich möchte mich kurz zur *These* I. 2. des *Arbeitskreises* III äußern, die ja auch innerhalb der Arbeitsgruppe selbst nicht ganz unumstritten war, und fragen, warum denn Jugendgerichtsbarkeit eigentlich nicht *repressiv* sein soll. Wer diese Notwendigkeit nicht anerkennt und aus dem Jugendgericht einen staatlichen Dienstleistungsbetrieb machen will, der Angebote an Menschen zu machen habe, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, müßte doch das Jugendgericht als eine Institution, die durch Verhängung auch kriminalrechtlicher Sanktionen gegenüber dem jugendlichen Straftäter nun einmal Repression ausübt, überhaupt abschaffen und durch alternative Sozialisationshilfen ersetzen. Ich hatte nun gehofft, hier etwas über solche Sozialisationsmöglichkeiten zu erfahren; es war aber während einer über zwei Tage geführten Diskussion im *Arbeitskreis* III und – wie mir berichtet wurde – auch in anderen Arbeitskreisen nicht möglich, wirklich geeignete Sozialisationshilfen anzubieten, die als echte Alternativen zu den bisherigen Sanktionen des JGG in Frage kämen. Solange aber neue Sozialisationsmodelle als Ersatz vor allem für den Jugendstrafvollzug nicht einmal in konkreter Gestalt genannt werden können, kann, wie ich meine, auf die Verhängung von Strafen, insbesondere von Freiheitsstrafen als Reaktion der Gesellschaft auf jugendliche Straftäter, nicht verzichtet werden. Im übrigen bin ich auch davon überzeugt, daß Forderungen, die dahin zielen, Strafen gegen jugendliche Rechtsbrecher abzuschaffen, in der breiten Öffentlichkeit, vor allem, wenn es sich um Gewalttäter handelt, kein Verständnis fänden und deshalb auch kein Gesetzgeber bereit sein würde, entsprechende gesetzliche Maßnahmen zu beschließen. Mein Vorschlag geht deshalb dahin, die *Bewährungshilfe*, die als eine echte Sozialisationsmaßnahme mit dem Ziel der Einschränkung des Vollzugs von Jugendstrafe gedacht war, weiter auszubauen und hier vor allem zur Festlegung von geringeren Fallzahlen zu gelangen, um auf diese Weise die Sozialisationshilfen des Bewährungshelfers für den Probanden effektiver zu gestalten.

Bewährungshelfer *Struck*:

Was soeben gesagt wurde, gehört für mich zu den grundsätzlichen Mißverständnissen, die die Spannungen zwischen dem Begriffspaar Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit sichtbar machen. Es ist eigentlich nur von einem so gegensätzlichen Standpunkt her möglich, aus der *These* I. 2. des *Arbeitskreises* III herauszulesen, daß diejenigen, die diese These tragen, den repressiven Charakter der Maßnahmen womöglich ganz beseitigen möchten; denn das ist gewiß nicht gemeint und läßt sich aus der These auch nicht ableiten. Daß die Maßnahmen von den Jugendlichen als repressiv erlebt werden, ist doch Realität, und es kommt eben darauf an, daß wir die Maßnahmen auf diesem Hintergrund sehen und abstimmen. Wir haben uns in der Arbeitsgruppe gerade mit dieser Frage auch beschäftigt und sind zu dem

Ergebnis gekommen, daß Sozialisation nur über *Beziehungen* zu leisten ist und auch nur über Beziehungen, die dem Probanden angeboten werden müssen, erlebt und erlernt werden kann. Wir haben in dem Zusammenhang auch festgestellt, was im Grunde schon lange eine Binsenweisheit ist, daß nämlich abweichendes Verhalten oder kriminelles Verhalten in der Regel auf gestörte Beziehungen zurückzuführen ist. Bisher zeichnet sich Jugendgerichtsbarkeit, wie deutlich wurde, eigentlich in allen Bereichen, zumindest aus der subjektiven Sicht des Probanden, leider dadurch aus, daß sie Beziehungen gerade nicht *anbietet,* sondern eher *behindert* und *erschwert.* So gesehen, meine ich, ist es notwendig, daß alle, die an der Jugendgerichtsbarkeit beteiligt sind, an welcher Stelle und in welcher Funktion auch immer, diese Realität anerkennen und versuchen, gemeinsam die Situation für den Probanden zu verbessern.

Prof. *Miehe,* Heidelberg:

In den *Thesen* des *Arbeitskreises* I wird unter IV. 2., wie ich finde, sehr richtig gesagt, daß der Sozialarbeiter die ihm gebotenen *prozessualen Möglichkeiten* selbstbewußter wahrnehmen müsse. Um so erstaunter bin ich, unter der Nr. V der Ergebnisse desselben Arbeitskreises zu lesen, daß als Mittel, diesem Mißstand abzuhelfen, zwar Fortbildungsangebote genannt werden, die sich dann aber mit Informationsvermittlung von sozialwissenschaftlichen und verhaltenswissenschaftlichen Erkenntnissen befassen sollen, und daß des weiteren gemischte interdisziplinäre Selbsterfahrungsgruppen aller an Vorbereitung, Entscheidung und Vollzug Beteiligten gefordert werden. Demgegenüber möchte ich den aus zahlreichen Erfahrungen gewonnenen Eindruck hervorheben, daß die Unsicherheit des Jugendgerichtshelfers und auch das Unvermögen, die gegebenen prozessualen Chancen wirklich auszunutzen, nicht zuletzt in dem *Defizit rechtlicher Kenntnisse* zu liegen scheint. Ich glaube daher, daß man, wenn man Möglichkeiten erwägt, wie insbesondere der Jugendgerichtshelfer, vielleicht aber der Sozialarbeiter überhaupt befähigt werden kann, die ihm in seinem Verhältnis zum Juristen rechtlich eingeräumten Chancen besser zu realisieren, auch einmal an die *juristische* Ausbildung und Fortbildung des Sozialarbeiters denken sollte. Hier liegt, wenngleich sich in letzter Zeit manches schon gebessert haben mag, noch vieles im argen. Dabei geht es nicht allein um die Vermittlung eines aus dem Gesetz oder allenfalls noch aus Kommentaren ablesbaren juristischen Wissens, sondern es geht, wie in der Juristenausbildung allgemein, auch hier um wirkliche Verständnisprobleme.

Wiss. Assistent *Ziob* (Bereich Sozialpädagogik), Berlin:

Es scheint hier wenig bekannt zu sein, daß es mittlerweile an verschiedenen Hochschulen in der Bundesrepublik und in West-Berlin Ausbildungsgänge für Sozialpädagogen gibt, die mit dem Diplom abgeschlossen werden können. Aber man sollte sich vielleicht für die Zukunft einmal Gedanken

darüber machen, wieweit man diese Leute, für die es bisher noch viel zu wenige Planstelle gibt, einsetzen kann. Unter Umständen ist es möglich, gerade im Hinblick auf die Schaffung eines therapeutischen Milieus in den Jugendstrafanstalten, diese Sozialpädagogen, die in Einzel- und Gruppenarbeit ausgebildet sind, dort tätig werden zu lassen. – Was nun die Ausführungen von Herrn Dr. *Strung* betrifft, so möchte ich entgegnen, daß es bereits genügend Literatur über Modelleinrichtungen gibt; ich habe mir z. B. die Berichte über die beiden letzten Jugendgerichtstage durchgelesen und war erstaunt, wieviel dort zu den Möglichkeiten der Behebung von Sozialisationsmängeln in Vollzugsanstalten gesagt worden ist. Es müßte doch inzwischen allgemeine Erkenntnis sein, daß Strafen einmal zur blinden Anpassung führen und zum anderen die Bestraften die Werte der Strafen gar nicht übernehmen, sondern sich innerlich abblocken und von daher förmlich in eine Bahn gedrängt werden, in die hinein man sie gerade nicht haben möchte, nämlich in die kriminelle Subkultur.

Dr. *Strung*:

Das Problem liege darin, wieweit diese in der Literatur dargestellten Modelle realisiert worden seien und mit welchem Erfolg; und da meine er doch, daß bisher sehr viel danebengegangen sei. Das könne an den theoretischen Grundlagen liegen oder an den unzulänglichen materiellen Gegebenheiten. Soweit er es zu beurteilen vermöge, seien die Strafanstalten personell wie sachlich zu unzulänglich ausgestattet; deshalb sei es vorläufig auch nicht möglich, daß irgendwelche Modelle erfolgreich durchgeführt werden könnten.

Jugendgerichtshelfer *Ullrich*:

Zum Papier des *Arbeitskreises* II: Dort ist unter Nr. III ausgeführt, eine *Spezialisierung* des Jugendgerichtshelfers werde *überwiegend* befürwortet. Es gab also offenbar Teilnehmer, die dennoch glaubten, der spezialisierte Jugendgerichtshelfer sei nicht so wünschenswert. Diese Teilnehmer bitte ich zu bedenken: Sind wir in der Sozialarbeit nicht schon längst spezialisiert? Der Kollege in der Bewährungshilfe z. B. ist Sozialarbeiter, er *ist* doch spezialisiert; wir haben schon seit vielen Jahren Jugendpfleger, wir haben Psychagogen, wir haben bis zum Altenpfleger hin eine ganze Reihe von spezialisierten Sozialarbeitern. Und warum haben wir sie spezialisiert? Weil wir Mitarbeiter haben wollten, die sich in ihrer besonderen Sparte vorzüglich auskennen und die auf das, was der Klient in der jeweiligen Situation braucht, abgestimmt und ausgebildet sind. Und zur Straffälligkeit kommt es regelmäßig doch nicht, weil zu viele, sondern weil *zu wenig* Helfer da waren.

Prof. *Busch:*

Man muß vielleicht zwei Dinge unterscheiden, die *Spezialisierung* und die *Einengung*. Spezialisierung ist sicherlich in dem Sinne, wie es Herr *Ullrich* dargestellt hat, notwendig. Das, was wir erleben und was das größte Unbehagen bei den Jugendgerichtshelfern hervorruft, ist nach meiner Kenntnis die Tatsache, daß sie auf Grund der hohen Fallzahlen und der daraus resultierenden Überlastung nicht spezialisiert, sondern *eingeengt* sind auf ihre diagnostische Tätigkeit gewissermaßen als „Berichterstattungsmaschinen". Der Jugendgerichtshelfer soll aber nach JGG etwas anderes sein: er soll nämlich nicht nur Helfer des Jugendgerichts sein, sondern Helfer auch des jugendlichen Klienten. Das ergibt sich aus dem Gesetz auch für die Zeit *während* der Strafverbüßung und *nach* der Strafverbüßung. Ich könnte mir durchaus vorstellen, daß einen Jugendgerichtshelfer Unbehagen befällt, wenn er jährlich die noch viel größeren Zahlen der Jugendarrestanten mit Berichten, Fixierungen und Stigmatisierungen versehen muß, ohne diese nachher wieder abbauen zu können. In diesem Problem scheint mir das größte Defizit und das moralisch wirksamste Argument für eine Fallzahlenermittlung zu liegen. Denn hier wird im Grunde genommen der Sozialarbeiter zugunsten einer anderen Funktion mißbraucht.

Ministerialrat *Thiesmeyer* (BMJ), Bonn:

Im Papier des *Arbeitskreises* II ist unter Nr. I. 3. die Rede davon, daß die jugendkriminalrechtliche Reaktion mitunter geradezu als *Störfaktor* im Prozeß sozialpädagogischer Begleitung empfunden werde. Ich habe den Eindruck, daß in der Praxis doch wohl zu wenig von den Möglichkeiten des JGG auch in diesem Vorfeld Gebrauch gemacht wird. Als Stichworte möchte ich nur § 45 und eventuell auch § 47 JGG nennen. Von vielen Jugendrichtern weiß ich, daß gerade mit diesen Bestimmungen in außerordentlich elastischer Weise gearbeitet wird. Hier bieten sich doch für die Jugendgerichtshelfer als Bindeglied zwischen Sozialarbeit und Jugendgerichtsbarkeit ungeheuer große Chancen der Einflußnahme, um eine vom förmlichen Jugendgerichtsverfahren u. U. drohende Stigmatisierung abzuwenden. Wenn auch der Jugendgerichtshelfer nicht die Kompetenz hat, einen entsprechenden Antrag selbst zu stellen, so kann er in Zusammenarbeit mit den in Frage kommenden Stellen letzten Endes doch bewirken, daß man die genannten Vorschriften in der einen oder anderen Form zur Anwendung bringt.

Prof. *Weinschenk*, Jugendpsychiater, Marburg/L.:

Ich möchte noch auf einen Punkt hinweisen, über den noch nicht gesprochen worden ist. Die Rollenunsicherheit des Jugendgerichtshelfers beruht häufig auch darauf, daß ein *Sachverständiger* an der Verhandlung teilnimmt. Es gibt da starke Überschneidungen der Sachgebiete, und ich selbst habe es oft erlebt, daß z. B. eine Jugendgerichtshelferin ihre Darlegungen mit dem

Satz schloß: „Zum § 51 StGB brauche ich heute nicht Stellung zu nehmen, da ja ein Sachverständiger anwesend ist."

Jugendgerichtshelfer *Ullrich:*

Ich bin Herrn *Weinschenk* sehr dankbar, daß er diese Frage angeschnitten hat, denn ich glaube, daß ein Teil dieser Unsicherheit eben auf der mangelnden Kommunikation beruht. Die Unsicherheit der Jugendgerichtshelfer wächst natürlich, wenn sie erleben, daß ihr Ermittlungsbericht praktisch vollkommen im Sachverständigengutachten übernommen wurde und sie dann wirklich nicht mehr wissen, was sie noch sagen sollen. Es erschiene mir deshalb sehr wesentlich, daß diese Problematik sehr bald einmal anläßlich eines Treffens zwischen Gutachtern und Vertretern der Jugendgerichtshilfe behandelt wird.

Jugendrichter *Schuck,* Bremen:

Ich möchte kurz noch folgendes Problem ansprechen: Die Jugendrichter haben im allgemeinen keine Schwierigkeiten, einen psychiatrischen Sachverständigen zu gewinnen. Wesentlich schwieriger gestaltet sich aber eine Zusammenarbeit mit Psychotherapeuten und Psychagogen, die bereits tätig geworden sind und den Jugendlichen kennen, bevor er durch eine Straftat dem Jugendgericht bekannt wird. Sie fühlen sich sehr oft gehemmt, ihre etwa in der Erziehungsberatungsstelle gewonnenen Kenntnisse in der Hauptverhandlung zu unterbreiten, machen sich dabei aber, wie ich meine, zu wenig klar, daß sie durch ihre Mitteilungen ja auch dem Jugendlichen helfen und den Jugendrichter möglicherweise vor einer falschen Entscheidung bewahren können. So könnte beispielsweise statt der Verhängung einer Jugendstrafe u. U. ein ganz anderer Plan herauskommen, wenn diese Auskünfte erteilt worden wären. Die häufig anzutreffende Weigerung der Psychotherapeuten und Psychagogen, ihre Kenntnisse weiterzugeben, empfindet der Jugendrichter jedenfalls eher als Hemmnis denn als Hilfe für den Betroffenen.

Jugendrichter *Nolte:*

Er halte noch zwei Klarstellungen zum Papier des *Arbeitskreises* IV für erforderlich. Diese Arbeitsgruppe habe sich ja mit der Frage befaßt, ob die kurze „Schocktherapie" noch möglich sein solle, und das dann bejaht. Entsprechend sei im Thesenpapier ausgeführt, daß der Kurz- oder Freizeitarrest grundsätzlich Zustimmung gefunden habe. Dieses sei aber so zu verstehen, daß tatsächlich dem jeweiligen Probanden nur *ein* Freizeitarrest gegeben werden solle und nicht etwa mehrere.

Prof. *Busch:*

Ergänzend zu den Ausführungen von Herrn *Nolte* müsse wohl auch noch gesagt werden, daß es eine Minderheit im *Arbeitskreis* IV gegeben habe, die

der Auffassung gewesen sei, daß eine Kurzzeitrepression durchaus in Frage gestellt werden müsse und u. U. auch gar nicht die erhoffte Wirkung habe. Feststehe jedenfalls, daß es keine wissenschaftlichen Untersuchungen zu diesem Problem gebe. Der Arbeitskreis habe sich im folgenden dann ausschließlich mit dem „Langzeitarrest" von 3 bis 4 Wochen beschäftigt, und alles übrige, was in dem Papier stehe, betreffe nur diese Arrestform.

Prof. *Weinschenk:*

Im *Arbeitskreis* V ist die Eingangs-Definition, daß jugendliche Delinquenz überwiegend als eine Folge von sozialen Defiziten anzusehen sei, durch eine Kampfabstimmung festgelegt worden. Es gibt viele junge Menschen, die soziale Defizite aufzuweisen haben, und unter ihnen wohl auch eine ganz beruhigende Mehrheit, die nicht kriminell wird. Auf der anderen Seite gibt es Menschen ohne soziale Defizite, die dennoch kriminell werden. *Die* „Ursache" der Kriminalität konnte also in dieser Arbeitsgruppe nicht ermittelt werden, worunter natürlich die Arbeit auch im weiteren Verlauf der Diskussion gelitten hat.

Frau Oberregierungsrätin *Leder,* Landesjustizministerium Düsseldorf:

Die Arbeit im *Arbeitskreis* V war ferner dadurch erheblich erschwert, daß kaum Teilnehmer anwesend waren, die im engeren Sinne therapeutisch ausgebildet sind, so daß eine Sachdiskussion darüber, welche Therapieformen im Bereich des Jugendstrafvollzuges effektiv sein können und ob es überhaupt solche gibt, nicht möglich war. Was in der Arbeitsgruppe an Ergebnissen herausgekommen ist, sind im Grunde Dinge, die allen, die im Bereich des Jugendvollzuges arbeiten, seit langem bekannt sind.

Frau Landesoberverwaltungsrätin Dr. *Beurmann,* Köln:

Es trifft zu, daß wir im *Arbeitskreis* V kaum wirklich erfahrene Therapeuten hatten, jedenfalls soweit es um Spezialtherapie ging. Ich glaube aber, daß dennoch einige Punkte des Papiers etwas mehr in den Vordergrund gestellt werden sollten, und möchte in diesem Zusammenhang besondere Aufmerksamkeit auf die *Thesen* III. und IV. richten, über die wir sehr lange diskutiert haben. Hier handelt es sich um therapeutische Möglichkeiten, die über das hinausgehen, was normalerweise ein Sozialarbeiter zu leisten vermag. Um sie verwirklichen zu können, ist es notwendig, daß der hauptamtliche Mitarbeiterstamm um entsprechende Fachkräfte oder auch von außen hinzukommende Therapeuten angereichert wird.

Prof. *Busch:*

Im Papier des *Arbeitskreises* V ist eine *These* enthalten, die, wie ich meine, durchaus einen Hinweis auf mögliche Entwicklungen gibt. In Nr. V. 2. heißt

es dort am Ende: „Freigängerhäuser sollen ‚Anlaufcharakter' haben." Hier scheint mir etwas deutlich geworden zu sein, was jedenfalls im System der Zusammenarbeit zwischen Strafrechtspflege und Sozialarbeit doch seinen Platz finden müßte, nämlich die Problematik der noch relativ starken Trennung zwischen denen, die sich in Strafanstalten befinden, und den bereits Entlassenen. Man sollte sich überlegen, ob man nicht dem mehr Rechnung tragen könnte, was einfach vom Klienten her gewünscht wird. Es ist nämlich festzustellen, daß eine große Zahl von Leuten wider alle Theorien und auch wider alle dogmatischen Darlegungen während ihrer Strafzeit eine gewisse Bindung zur Anstalt bekommen. Es ist nicht so gemeint, daß die Anstalt später als „Konkurrenz" etwa zur Bewährungshilfe oder zum Jugendamt auftreten soll – wenngleich ja in diesem Zusammenhang auch die von Herrn *Ullrich* angeführte Tatsache eine Rolle spielt, daß in den letztgenannten Bereichen eher viel zu wenige statt zu viele Sozialarbeiter vorhanden sind –, aber es gibt eben eine Vielzahl von jungen Leuten, die nach ihrer Entlassung aus der Untersuchungshaft, aus der Jugendstrafanstalt oder auch aus dem Freigängerhaus wieder in diese Anstalt zurückkommen, um mit denjenigen, die dort mit ihnen gearbeitet haben, Gespräche zu führen und sich für ihre Lebensführung draußen gewisse Anweisungen oder Hilfen zu holen. Dieser Gedanke der sog. Krisenintervention ist ja sogar im Kommissionsentwurf für ein Strafvollzugsgesetz ursprünglich einmal verankert gewesen, später im Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums ist § 68 a aber ersatzlos gestrichen worden.

Jugendrichter *Sindlinger*, Heidelberg:

Wenn am Ende gemeinsame Resolutionen herauskommen sollen, dann erscheint es mir auch wichtig, daß man sich über deren Priorität Gedanken macht. Ich will den Bewährungshelfern und den Jugendgerichtshelfern nicht zunahetreten, ich meine aber, daß die Frage der *Untersuchungshaft* ganz besondere Aufmerksamkeit verdient, weil die Situation für die Jugendlichen in der U-Haft offenbar so katastrophal ist, daß die Richter größte Bedenken haben müssen, sie überhaupt dort unterzubringen.

Prof. *Busch*:

Ich habe noch eine Bitte zum *Arbeitskreis* VI. In *These* II. 6. heißt es: „Alternativ-Einrichtungen zur Untersuchungshaft zu schaffen, ist seitens der zuständigen Träger endlich zu gewährleisten." Das ist eine Aussage, die wohl jeder unterschreiben kann. Dann wird weiter gesagt: „Als nachahmenswertes Modell ist das Haus ‚Kieferngrund' in Berlin anzusehen." Ich wäre dankbar, wenn vor dem Druck der Thesen wenigstens in Klammern einige Stichworte angefügt würden, wie dieses Haus gestaltet ist; ich halte das zur Information für sehr wichtig.

Jugendgerichtshelfer *Golderer*, Berlin:

Wir haben in unserer Arbeitsgruppe zwar über dieses Modell „Kieferngrund" Näheres gehört, es ist von dem Referenten aber vielleicht etwas einseitig vorgetragen worden. Ich möchte deshalb ganz klar und deutlich zum Ausdruck bringen – wie es auch die Jugendrichter Berlins getan haben –, daß das Haus „Kieferngrund" so, wie es im Moment durchgeführt wird, überhaupt keine Alternative darstellt.

Jugendrichter *Nolte*:

Ich war in diesem Zusammenhang Wortführer der Jugendrichter Berlins, und wir haben uns allerdings zu einer ganz bestimmten, den „Kieferngrund" betreffenden Frage einstimmig negativ geäußert. Es stimmt aber nicht, daß wir dieses Modell einhellig abgelehnt haben. Ich möchte sagen, wir sind im „Kieferngrund" im Augenblick wieder im Stadium des Versuchs und sind sogar dabei, einen Konsens zwischen den Jugendrichtern und dem Senator für Jugend, Familie und Sport in Berlin zu erreichen. Ich würde es deshalb begrüßen, wenn wir „Kieferngrund" als Modelleinrichtung zugrunde legen, würde es aber ebenso begrüßen, wenn dem Papier zum Inhalt des Modells noch einige Sätze angefügt würden.

Jugendrichter *Schuck*:

Wahrscheinlich gibt es anderwärts auch noch andere Alternativ-Einrichtungen oder zumindest -planungen. Beispielsweise kann ich von Bremen berichten, daß in einer Arbeitsgruppe des „Vereins für Jugendbewährung" – wie er sehr abgekürzt genannt wird –, der bereits ein Haus für Probanden unterhält, ein weiteres Haus als Alternativeinrichtung zur Abwendung der Untersuchungshaft geplant wird. Ich möchte darauf hinweisen, daß in vielen Fällen die Praxis dahin geht, daß die Kriminalpolizei, nachdem sie eine Straftat oder auch eine Kette von Straftaten ermittelt hat, den Eltern nach der vorläufigen Festnahme eines Jugendlichen in der Siuation des Augenblicks mehr oder minder nahelegt, ihren Sohn vorerst nicht wieder aufzunehmen. Im Schlußbericht der Polizei, der nachher dem Staatsanwalt im Hinblick auf einen Haftantrag vorgelegt wird, heißt es dann: „Die Eltern nehmen ihren Jungen nicht mehr auf", und damit ist der Haftgrund geschaffen. Als Jugendrichter muß man sich wirklich Gedanken darüber machen, ob man das so akzeptieren sollte, zumal sich ja häufig später herausstellt, daß in der vorliegenden Straftat gar keine schädlichen Neigungen im Sinne des Gesetzes festzustellen sind und daher vielleicht nur ein Jugendarrest von allenfalls vier Wochen Dauer in Betracht käme, so daß also die Frage der Verhältnismäßigkeit von vornherein Schwierigkeiten bereitet. Da die Jugendämter bisher aber keine Alternativ-Einrichtungen gem. § 71, 72 JGG haben und sie auch nicht schaffen, ist es unbedingt notwendig, darauf zu dringen, daß weitere Modelle entwickelt werden.

Dr. *Stein*, Landesjustizministerium Düsseldorf:

Wenn in einem Flächenstaat die Jugend- und Sozialbehörden es ablehnen, solche Einrichtungen zu schaffen, weil sie der Ansicht sind, daß das nicht zu ihren Aufgaben gehöre, und dafür dann die Justizbehörden zuständig wären, würde dort sicher nur *ein* Haus pro Land errichtet werden können. Das würde aber bedeuten, daß der Jugendliche häufig sehr weite Wege zurücklegen müßte, daß sehr viele Verschubungen stattfänden und auch eine viel stärkere Trennung von der Familie eintreten würde. Deshalb meine ich, daß wir die Möglichkeiten anderer Modelle nicht ausschließen sollten; insbesondere müßten in bereits bestehenden Heimen, auch halboffenen Heimen, den Jugendrichtern bestimmte Plätze, vielleicht auch bestimmte Abteilungen zur Verfügung gestellt werden. Ich darf daran erinnern, daß in §§ 71, 72 JGG nicht ausdrücklich von geschlossenen Heimen die Rede ist, sondern nur von *geeigneten* Heimen, und es obliegt dann der Entscheidung des Jugendrichters, ob er im Einzelfall ein Heim, in dem er einen Jugendlichen unterbringen könnte, als geeignet ansieht oder nicht.

Jugendrichter *Schäfer*, Mannheim:

Ich glaube, daß wir uns doch alle darüber einig sind, daß Modelleinrichtungen ins Leben gerufen und verwirklicht werden müssen, zumal sie ja vom Gesetz auch insoweit vorgeschrieben sind, als die U-Haft von Jugendlichen in einer besonderen Anstalt vollstreckt werden soll. Auf der anderen Seite bin ich aber der Ansicht, daß wir uns in erster Linie auf das Realisierbare und das, was im Augenblick dringendste Notwendigkeit ist, beschränken müssen. Wenn von katastrophalen Verhältnissen in den Untersuchungshaftanstalten gesprochen worden ist, so sind diese m. E. nicht darauf zurückzuführen, daß es zur Zeit noch an Modellen fehlt, sondern in der Hauptsache darauf, daß vielerorts die U-Haft noch in Erwachsenenstrafanstalten ohne ausreichende Abtrennung von den erwachsenen, teilweise schwer straffälligen Tätern vollzogen wird. Hier eine Resolution zu fassen, halte auch ich für vorrangig, damit die verantwortlichen Organe auf diesen Mißstand ganz eindringlich hingewiesen werden.

Jugendrichter *Romann*, Darmstadt:

Ich möchte hieran anknüpfend auf Überlegungen im *Arbeitskreis* VII hinweisen, in dem wir uns ebenfalls mit Modellen befaßt haben, wenn auch mit solchen *außerhalb* des Strafvollzuges. Wenn aber derartige kriminalitäts*prophylaktische* Modelle andiskutiert werden, zeigt sich auf den ersten Blick eine ähnliche Situation wie bei den Modellen im Vollzug, daß sie nämlich mangels Personals – genauer gesagt: mangels Geld – in erheblichem Maße von der Gefahr bedroht sind, wieder einzugehen. Für die offenen Initiativeinrichtungen außerhalb des Vollzuges liegt m. E. aber das Finanzierungsproblem etwas anders: Ich meine, daß wir hier, statt Appelle an Parlamente,

Finanzressorts usw. zu richten, in unserem eigenen Kreis insbesondere an die Jugendrichter appellieren sollten, die, wenn ich es recht sehe, doch allenthalben über einen recht stattlichen Topf von *Geldbußen* verfügen. Könnte man nicht ganz gezielt einen Teil dieser Geldbußen, die ja von delinquenten Jugendlichen aufgebracht werden – dabei handelt es sich teilweise um ganz erhebliche Beträge –, für solche Projekte, die sich entweder im Anlaufstadium befinden oder bereits existieren, abzweigen? Durch einen direkten Kontakt derer, die ein solches Projekt zu verwirklichen suchen, mit dem örtlichen Jugendrichter oder vielleicht auch dem Strafrichter würde man noch am relativ schnellsten und weitesten kommen.

Ass.-Prof. *Sonnen*, Berlin:

Wir haben uns bisher vornehmlich mit Problemen des Jugendarrests, des Jugendstrafvollzugs und der Alternativ-Ausgestaltung der Untersuchungshaft beschäftigt. Sie werden sicher verstehen, daß die Mitglieder des *Arbeitskreises* VII, die sich mit der Kriminalitäts*prophylaxe* befaßt haben, insofern etwas unruhig geworden sind, als sie nämlich auf Grund ihrer eigenen Erfahrung davon ausgehen, daß alle die Möglichkeiten, die erörtert worden sind, im Endeffekt *viel zu spät* einsetzen, indem sie nämlich an eine bereits begangene Straftat anknüpfen. Von daher liegt uns daran, Ihren Blick noch einmal auf das *Vorfeld* der Kriminalität zu richten. Wenn man sich die Thesen der sieben Arbeitskreise einmal genauer ansieht, wird man dabei auf ein recht unterschiedliches Kriminalitätsverständnis auch hinsichtlich der Ursachen stoßen. Begreift man nämlich Kriminalität nur als individuelle Erscheinung, wird man sicherlich modernen wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht gerecht, jedenfalls verengt man sich den Blick für das, was im Bereich der Prophylaxe möglich ist. Man muß Kriminalität vielmehr als einen Sozialprozeß begreifen, was bedeutet, daß Sozialisationshilfen im Vorfeld der Kriminalität sich zwangsläufig nicht am Einzelfall orientieren können, sondern daß hier gesamtgesellschaftliche und damit politische Ursachen in Betracht gezogen werden müssen. Wir haben in Form von Thesen auf diese Problematik aufmerksam gemacht und einzelne Vorschläge unterbreitet.

Jugendrichter *Scheffel*, Berlin:

Es ist ja kein Zufall, daß die Teilnehmerzahl gerade dieses Arbeitskreises mit am höchsten war, und es hat sich in der Tat allgemein ein starkes Unbehagen darüber gezeigt, daß wir immer zu spät einsetzen. Ich möchte an die Worte von Tilmann *Moser* erinnern, der in seinem Buch „Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur" (1970) sagt, es sei erstaunlich, wieviel Zeit unsere Gesellschaft den Kindern lasse, sich zu Kriminellen zu entwickeln, und daß sie dann, nachdem die endgültig Asozialisierung durch die Strafe eingetreten sei, auch noch eine Groteske von Resozialisierung veranstalte!

Jugendgerichtshelfer *Krebs*, Offenbach:

Ich glaube, man sollte an die Möglichkeiten der Kriminalitätsprophylaxe nicht allzu große Hoffnungen knüpfen. Wir werden auch weiterhin zu spät kommen, denn bis die Prophylaxe erstellt und ausgewertet ist und einzelne Ergebnisse angewandt werden können, hat sich die Gesellschaft schon wieder so sehr gewandelt, daß das alles wieder veraltet und überholt ist. Das gleiche erleben wir im Bereich der Psychologie und der Pädagogik. Deshalb wäre es m. E. vernünftiger, statt etwa den nächsten Jugendgerichstag unter das Thema Kriminalitätsprophylaxe zu stellen, sich mit *Rückfallquoten* und den sich daraus ergebenden Konsequenzen zu befassen; diese Ergebnisse könnte man schneller und effektiver umsetzen und anwenden.

Prof. *Schüler-Springorum*:

Wenn Sie auf knallhart abgesicherte Forschungsergebnisse warten wollen, bevor man irgend etwas Neues ansetzt, haben Sie sicher recht. Aber für die Thematik des *Arbeitskreises* VII ist das wohl doch nur die halbe Wahrheit. Ein Hauptthema dieses Jugendgerichtstages war ja eben, nun nicht von der Theorie zur Praxis zu gelangen, ja nicht einmal von praktischen Ansätzen theoretische Ansprüche abzuleiten, sondern überhaupt erst praktisch machbare Ansätze zu diskutieren. Und dafür – ebenso übertrieben vereinfacht – ist es doch wohl gerade auf prophylaktischer Ebene nie zu spät, sicher weniger zu spät als nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug oder in einem noch späteren Stadium.

Ministerialrat *Thiesmeyer*:

In Nr. III. 1. der Thesen des *Arbeitskreises* VII ist die Prophylaxe in der Tat in einen weiten sozialpolitischen Zusammenhang gerückt worden. Ich selbst bin in etwa der Initiator des Gedankens gewesen, ein Gremium zu schaffen, das im kommunalpolitischen Bereich Angelpunkt für alle möglichen Maßnahmen unter dem Aspekt der Kriminalitätsprophylaxe sein sollte. Um nur ein Beispiel zu nennen: Auch der ganze Schulbereich ist gerade unter dem Gesichtspunkt der Kriminalitätsprophylaxe erörtert worden, und es ist gefragt worden, ob nicht in diesem ins Auge gefaßten kriminalpolitischen Gremium sich alle maßgeblichen Leute zusammenfinden sollten. Dazu würden beispielsweise auch die für die Städteplanung Verantwortlichen gehören, ebenso aber auch der Schuldezernent, der u. U. Einfluß auf den praktischen Betrieb in der Schule nehmen kann, wenn dort zu wenig in Richtung auf – ganz allgemein formuliert – Kriminalitätsprophylaxe getan wird.

Prof. *Busch*:

Ich wollte nur noch etwas Allgemeines zum Jugendgerichtstag sagen, nämlich eine Bitte aussprechen, die gestern in der Mitgliederversammlung

auch schon geäußert worden ist. Es ist besonders auffällig, daß von den Landesjugendämtern, von den Justizministerien der Länder und auch von den höheren Gerichten kaum Vertreter zum Jugendgerichtstag erschienen sind. Ich meine aber, es sollten die eigentlichen Adressaten vieler Dinge, die in diesen Tagen vorgebracht worden sind, hier teilnehmen und sich anhören, was gesagt wird. Natürlich können sie später alles nachlesen, was hier verhandelt worden ist; aber ich glaube, daß die persönliche Konfrontation mit den Teilnehmern des Jugendgerichtstages doch sehr viel besser und nützlicher wäre.

Prof. *Schüler-Springorum:*

Dies scheint mir ein ausgesprochen geeignetes Schlußwort für eine Generaldebatte zu sein, die wir, wie ich glaube, in dieser Lebendigkeit über 120 Minuten hinweg kaum je bisher hatten. Sie hat außerdem, wie schon die gestrige Pressekonferenz, im Grunde die wirklichen Brennpunkte gerade des Themas dieses Jugendgerichtstages schwerpunktartig sehr deutlich herausgestellt, so daß es kein besonders schwieriges Problem darstellen dürfte, nun aus den Thesen schlagkräftige Aussagen für den einen oder anderen Adressaten zu machen.

Ich möchte deshalb abschließend diejenigen um das Handzeichen bitten, die in dieser Form mit einer *Global-Akzeptation der Thesen und Resolutionen* einverstanden sind.

Es erfolgt ein *einstimmiges Votum ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen.*

ZUSAMMENFASSUNG DER ARBEITSERGEBNISSE DES 16. DEUTSCHEN JUGENDGERICHTSTAGES

von Professor Dr. Horst *Schüler-Springorum,* Hamburg

In der Mitgliederversammlung vom gestrigen Tage, in welcher der Vorstand in seiner bisherigen Zusammensetzung für drei weitere Jahre wiedergewählt wurde, sagte eine Teilnehmerin, der Darmstädter Jugendgerichtstag sei zwar auf dem in Heidelberg eingeschlagenen Wege ein Stück weitergegangen, aber noch viel zu wenig weit auf dem Wege vom Traditionskongreß zu einem Ereignis der Erwachsenenbildung. Was immer an diesem Kommentar richtig sein mag – ich komme noch darauf zurück –, so ist doch sicher angebracht, zuallererst einige Sätze des Dankes an die zu richten, die diesen Weg mitgegangen sind, und zwar *vor* und *während* dieser Woche. Dieser Dank gilt vor allem der ganzen Fachhochschule Darmstadt vom Rektor, dem Verwaltungsdirektor, dem jederzeit hilfswilligen Hausmeister bis hin zu all den guten Geistern, die das vollbracht haben, was für mich bisher immer noch das „Wunder von Darmstadt" ist, nämlich die Reproduktion der Thesen noch gestern abend in kompletter Form. Und von den vielen Darmstädtern, die einfach unentbehrlich waren, möchte ich ganz besonders Herrn *Pließ* erwähnen, dem wir schier Unschätzbares zu verdanken haben. Es ist bei dem Thema, das wir hier besprechen, vielleicht kein Zufall, daß die Hilfe gerade von einem Jugendgerichtshelfer kam, wie ja auch Herr *Ullrich* aus Offenbach sich immer für die Belange dieser Tagung aktiv eingesetzt hat. Vor und auf dem Wege dieser Tagung – *auf* letzterem haben sie es alle mitbeobachten können – ist aber auch der unermüdliche Einsatz der Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle zu nennen: Frau *Guttenhöfer,* Frau *Pauly,* Frau *Stahl* und nicht zuletzt Herr Dr. *Walter,* unser Geschäftsführer, der den gesamten Bereich Presse und Öffentlichkeitsarbeit für den Jugendgerichtstag überaus wirkungsvoll betreut hat und den Sie hier ja auch wiederholt Gelegenheit hatten kennenzulernen. Ich bedanke mich schließlich bei den Leitern, Referenten und Assistenten der Arbeitskreise sowie den Diskutanten der Podiumsdiskussion. Bei dieser Aufzählung bin ich gleich bei einem ersten Sachpunkt, nämlich bei unserer Podiumsdiskussion vom ersten Tag.

Wie wohl alles während dieser Tagung mit Ausnahme des Eröffnungsvortrages von Herrn Professor *Müller-Dietz* hat auch die Podiumsdiskussion sehr unterschiedliche Beurteilungen gefunden. Sie hat immerhin Emotionen ausgelöst und keineswegs nur negative. Als Experiment ist sie sicher eine Sache, die wiederholt und fortgesetzt werden sollte und deren Mängel, die wir hier erlebt haben, nicht allzu tragisch genommen werden sollten. Schon lange *vor* dem Jugendgerichtstag habe ich mir aus einer Veröffentlichung von Horst *Krüger,* den Sie als Feuilletonisten vielleicht kennen, dazu folgendes Zitat herausgeschnitten:

„Die Podiumsdiskussion wiederholt Elemente des öffentlichen Spiels und der Theaterszene; halb sportlicher Wettkampf, halb Schauspielbühne – das ist es. Die Leute sind unglaublich leicht zu behandeln. Als Kollektiv können sie nur mit ganz elementaren und ambivalenten Emotionen reagieren. Sie können nur buhen oder klatschen, eine eindeutige und simple Kindersprache, bestehend aus den zwei Worten: ‚wunderbar', ‚grauenvoll'. Die idealen Diskutierer sind beschlagene und gebildete Zeitgenossen, Intellektuelle mit einem heimlichen Hang zur Bühne. Wären sie nicht so verteufelt gescheit, so wären sie vielleicht erster Liebhaber oder Heldentenor geworden. Sie sind nur zu klug dafür, sie setzen stattdessen eine Stegreifkomödie in Gang, und die heißt: Ich spiele mich jetzt selber, ich trete auf als fragendes, als grübelndes, als argumentierendes Wesen."

Wir sollten andererseits auch anerkennen, was die, die sich bereitgefunden haben, bei der Podiumsdiskussion mitzumachen, überwinden mußten, ehe sie sich auf die Bühne setzten. Ich habe mich deshalb bei den Diskutanten bedankt und hoffe sehr, daß wir bei einer künftigen Wiederholung genügend fragende und argumentierende, wenn vielleicht auch nicht allzu grübelnde Wesen wiederfinden.

Bemerkenswerter als das Eintreten oder Ausbleiben solch kalkulierter Risiken wie unsere Podiumsveranstaltung scheinen mir zwei Vorgänge des Jugendgerichtstages zu sein, die nicht ganz so vorhersehbar waren.

Erstens der sehr starke Drang zur *kleinen* Arbeitsgruppe: Die Frage einer Teilung tauchte wohl in jedem der im Verhältnis zu früheren Jugendgerichtstagen ohnehin schon vermehrten Arbeitskreise auf. Manche Arbeitskreise teilten sich tatsächlich, am häufigsten Arbeitskreis VII (in zeitweise 7 Untergruppen). Wie ist dies zu deuten? Vielleicht nur als neuer Stil? Man *lernt* eben besser so, heißt es, die Hemmungen, sich zu äußern, werden geringer. Insofern freilich ist das Sichteilen in Kleinstgruppen zugleich eine Existenzfrage für einen Jugendgerichtstag. Ist solches Lernen, für das die kleine Gruppe das Ideal ist, wirklich für einen 500-Personen-Kongreß vorausprogrammierbar? Und falls ja, was würde dann aus der weiteren Funktion eines Jugendgerichtstages, als Sprachrohr der Jugendgerichstbarkeit politische Impulse zu setzen? Wir werden gerade diesen Punkt des Ablaufs dieser Tagung künftig noch gründlich zu überlegen haben. Wahrscheinlich aber ist das Zellteilungsphänomen auch ein Ausdruck des überaus starken Bedürfnisses aller hier Versammelten, über Berufsschranken hinweg *überhaupt* einmal intensive Gespräche miteinander führen zu können. Diese Deutung deckt sich jedenfalls mit den mehrfachen Postulaten in den hier verabschiedeten Thesen, für solche Begegnungen mehr Raum zu schaffen. Tatsächlich reichen die vorhandenen Angebote bei weitem nicht aus, um die Nachfrage abzudecken. Davon abgesehen finden die Teilnehmer an solchen Kursen, Seminaren, Studienwochen oder dergleichen hinterher nicht selten einen übervollen Schreibtisch vor. Als deutliche Aussage dieses Jugendgerichtstages kann also postuliert werden, daß im Zeitalter des Bildungs-

urlaubs und der 40-Stundenwoche die so nötigen Erfahrungen schlichten Miteinander-sprechen-Könnens nicht nur, wie es oft heißt, „gewährleistet", sondern auch im Stellenplan entsprechend abgesichert werden.

Die zweite aufschlußreiche Erfahrung dieser Tagung ist, meine ich, die Verteilung der Interessen auf die einzelnen Arbeitskreise. Der unterschiedliche Zulauf hat nämlich deutlich gemacht, daß die Suche nach Neuem sich heute auf Formen der *offenen* Sozialarbeit konzentriert. Das ist evident für die Arbeitskreise III und VII, aber auch die anderen haben entsprechende Akzente gesetzt. Man denke an den Akzent auf Urlaub und Freigang im Arbeitskreis über den Jugendstrafvollzug oder an die Vorschläge zu einer „Fortsetzung des Jugendarrestes mit anderen Mitteln" im Arbeitskreis IV. Und der Arbeitskreis über die Untersuchungshaft, last not least, hätte sich selbst ganz sicher immer wieder einmal am liebsten verstanden als ein Arbeitskreis über die *Vermeidung* von Untersuchungshaft; wie denn gerade die Thesen dieses Arbeitskreises nicht laut genug wiederholt werden können: *„Die Probleme der U-Haft rangieren mit an letzter Stelle. Es ist endlich an der Zeit, daß die politisch Verantwortlichen auch in diesem Bereich soziale und rechtsstaatliche Verhältnisse schaffen."* Ich glaube, diese Vorrangigkeit und Gewichtung ist durch die Diskussion heute morgen hinreichend belegt. Daneben verdichtet sich der Eindruck, jedenfalls im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit setze sich langsam aber sicher die Einsicht durch, daß *geschlossene* Maßnahmen jedweder Art der Behandlungsweisheit wirklich allerletzter Schluß seien. Nun ist zwar weder das Votum zur Untersuchungshaft noch das Plädoyer für neue, möglichst phantasievolle sog. ambulante Maßnahmen etwas wirklich Neues; als Ergebnisse eines Jugendgerichtstages sind beides nur Reprisen, wichtige Wiederholungen zwar, aber doch eben – leider, muß man sagen – letzten Endes nur Aufgewärmtes.

Hier beginnt in der Tat meine Verlegenheit. Zum eigentlichen Tagungsthema „Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit" ist so viel gesagt worden, was *sowohl richtig als auch widersprüchlich* ist, daß jede Bilanz leicht zu einer Bilanz*fälschung* würde. Bis in die Formulierung unserer Thesen hinein hat sich die Gegensätzlichkeit von Standpunkten niedergeschlagen, denen jedem das Körnchen Wahrheit nicht gut zu bestreiten ist. Dafür nur drei Beispiele: Das Spannungsverhältnis zwischen Richter und Sozialarbeiter wird einerseits als schier unerträglich erlebt und dann doch als auch wieder auflösbar beschrieben. Die klassische Einzelfallhilfe wird als eigentlich obsolet bezeichnet, weil man Notlagen heute eben nicht mehr individualisieren dürfe, aber einleuchtend als gleichwohl unverzichtbar erkannt; als unverzichtbar nämlich neben Formen der Gruppenarbeit, unter der man heute eine so breite Palette versteht, daß der Begriff selbst fast von innen gesprengt erscheint. Schließlich: Arbeitsteilungen innerhalb der Sozialarbeit werden so lange gepriesen, bis jemandem endlich der arme Proband einfällt, von dem unter der Sonde vieler Spezialisten am Ende gar nichts mehr übrig zu bleiben scheint, was ihn noch Person sein ließe.

Wie soll man in dieser Verlegenheit der Sowohl-als-auch-Erkenntnisse überhaupt noch Akzente setzen? Wie soll man Richtigeres festhalten gegenüber bloß Richtigem? Ich möchte nur den Versuch einiger Mutmaßungen hier wagen, die ich eingeteilt habe in zwei Adressaten: Der erste Adressat sei „die Sozialarbeit", der zweite Adressat „das Recht".

Zur *Sozialarbeit*: Ersparen Sie mir auch nur eine einzige der so wunderhübschen Definitionen zu zitieren, die es für „Sozialarbeit" in klugen Büchern gibt. Jedenfalls für den Rahmen der Jugendgerichtsbarkeit hat sich die Sozialarbeit hier in Darmstadt recht deutlich *für Spezialisierung* entschieden, für die Spezialisierung nämlich auf die besonderen Problemlagen der Klientel gerade der Jugendgerichtsbarkeit oder, vielleicht noch genauer, die besonderen Problemlagen jenes *Teiles* dieser Klientel, der nun wirklich der speziellen Angebote und Hilfen der Sozialarbeit bedarf. Diese Position zugunsten von Spezialisierung ist negativ eindeutig und positiv variabel. Negativ enthält sie die Absage an den Allround-Fürsorger, der neuerdings wieder im Gespräch ist und der bei Lichte besehen dann eigentlich auch die gesamte Bewährungshilfe gleich mitaufschlucken müßte. Positiv bedarf es, wenn man für Spezialisierung der Sozialarbeit plädiert, aber sicher noch der genaueren Bestimmung der Formen und Grade der zu leistenden Spezialisierung selbst, ihres genauen Abstandes gewissermaßen zur Arbeit mit dem viel berufenen „common sense".

Ein weiterer hinreichend klarer Akzent ergibt sich zum Thema *Fallzahlen*. Für die *Bewährungshilfe* ist das alles andere als ein neues Thema; denn darüber, ob für den Bewährungshelfer mehr als 50 Probanden verkraftbar seien oder nicht, wurde bekanntlich auf internationaler Ebene schon vor Jahrzehnten diskutiert, obwohl auch hier die Verhältnisse sich seit der Strafrechtsreform nur kontinuierlich verschlechtert haben. Die *Jugendgerichtshilfe* hingegen ist sich – man möchte fast meinen – plötzlich oder endlich der Situation bewußt geworden. Die Notwendigkeit, auch den Jugendgerichtshelfer von mancherorts geradezu sagenhaften Klientenmassen zu entlasten, sollte den Jugendverwaltungen nach diesem Jugendgerichtstag auf allen denkbaren Wegen unterbreitet werden.

Ferner hat sich, wenn ich recht sehe, überwiegend die Erkenntnis durchgesetzt, daß der vielzitierte *Rollenkonflikt* zwischen Sozialarbeiter und Justiz zwar nicht aufgelöst, wohl aber überwunden werden kann. Etwas gespreizter ausgedrückt: Man kann, ja man *muß* „mit ihm leben", und dieses Leben erträglicher zu machen, sind die *Richter* ganz sicher stärker aufgerufen als etwa Jugendgerichtshelfer und Bewährungshelfer. „Strukturell", wie man mit einer anderen Leerformel gern sagt, ist der Rollenkonflikt dagegen nicht aus der Welt zu schaffen. Die Frage des *Zeugnisverweigerungsrechts* ist eine Art Brennspiegel des Problems. Wenn ich richtig sehe, beweisen die hier diskutierten Lösungsvorschläge gerade das Fortbestehen des Konfliktes selber. Denn die Aufteilung der Jugendgerichtshilfe etwa in einen Helfer als

Vertrauten des Beschuldigten auf der einen Seite und einen Helfer des Gerichts auf der anderen Seite läßt den Betroffenen, nämlich den Klienten, schließlich doch erleben, daß die Hilfsinstanz ihn, wie er es nennt, „verschaukelt", jetzt nur mit verteilten Rollen. Der Vorschlag aus Kreisen der Bewährungshilfe, den ich dieses Jahr in „Unsere Jugend" * gefunden habe, dem Helfer gegenüber dem Gericht eine Art Gutachterposition einzuräumen, führt auch nicht weiter; denn der Gutachter, gerade auch der medizinische, psychologische oder psychiatrische Sachverständige, darf dem Gericht, wie Sie wissen, seine Befund- und Anknüpfungstatsachen eben *nicht* verschweigen. Aber täuschen wir uns doch nicht: Der Rollenkonflikt des Sozialarbeiters zwischen Proband und Entscheidungsinstanz wäre doch auch dann noch da, wenn die Entscheidungsinstanz nicht ein Gericht, sondern ein Ausschuß des Jugendamtes wäre. Ja selbst dann, wenn der Sozialarbeiter aus den ihm möglichen persönlichen Kenntnissen und dem Verhältnis, das er zum Probanden aufbauen konnte, schließlich selbst und allein die nötigen Entscheidungen abzuleiten hätte, stünde er in jenem Konflikt immer noch mittendrin. *Müller-Dietz* hat in seinem Eröffnungsreferat am Beispiel des Zeugnisverweigerungsrechtes eine Möglichkeit genannt, die Schwierigkeiten zu mildern; er sprach von der Distanz des Sozialarbeiters zur eigenen Rolle. Mir scheint, daß die Arbeiten des Jugendgerichtstages zu dieser Distanz in der Tat einiges haben beitragen können, indem sie zu einem größeren Unterscheidungsvermögen zwischen Änderbarem und Strukturbedingtem und zwischen Wegen und Holzwegen der Änderung führten. Eine andere Möglichkeit, über den Rollenkonflikt hinwegzukommen, könnte vielleicht sein, eben diese Tatsache, die ja schließlich ein Problem des Sozialarbeiters und nicht eines des Probanden ist, nötigenfalls auch dem Probanden selbst klarzumachen, es mit *ihm* durchzusprechen, um es dadurch zu entschärfen.

Diese Situation des Auseinanderklaffens zwischen Wunsch und Wirklichkeit, zwischen Erhofftem und Erwartbarem, erinnert stark an eine bekannte Erklärung delinquenten Verhaltens. Ich meine die *Merton'sche* Hypothese, daß solches Auseinanderklaffen zwischen dem wenigen, was man zu erwarten hat, und dem vielen, was man sich wünscht, durch die gesellschaftliche Ausgangssituation des einzelnen programmiert worden sei; die dadurch bedingten Dauerfrustrationen führen nach dieser Theorie dann zu Kriminalität oder anderen dissozialen Lösungsversuchen. Ist nicht die Frustration des Sozialarbeiters in vielen Punkten vergleichbar? Daß hier schon an manchen Ausbildungsstätten durch Vermittlung falscher Rollenerwartungen und falscher Rollenverständnisse gesündigt wird, daß nicht selten schon dort der Grund gelegt wird für wirklich krankmachende Erfahrungen in der späteren Praxis nach Abgang aus der Theorie, dies, scheint mir, muß wohl auch einmal ausgesprochen werden. Denn ein Sozialarbeiter, der, wie man mitunter ja lesen kann, *nur* ausgerichtet auf den Kampf gegen Herrschaft und Repression, programmiert gegen Ausbeutung und Sozialbürokratie seine

* UJ 1974, S. 177 ff. (BAYER u. a.), 189 (Hanne E. SCHUMANN).

Schule verläßt, hilft mit seinem *so* erworbenen Erkenntnis- und Bewußtseinsstand eben diesen Zielen am allerwenigsten.

Damit wiederhole ich eigentlich nur mit anderen Worten einen Punkt, der auch von *Müller-Dietz* schon am ersten Tage gesagt worden ist. Wie viel wäre doch schon gewonnen mit etwas mehr Nüchternheit gegenüber den allzu schönen Begriffen und Worten – Reizworten oft –, die manche Literaturerzeugnisse zu unserem Thema durchziehen! Da erschien 1973, um nur *ein* Beispiel zu nennen, ein Buch unter dem Titel „Sozialarbeit unter kapitalistischen Produktionsbedingungen" **. Dort heißt es an einer Stelle (S. 108) wörtlich: „Es gilt, die Öffentlichkeit im Hinblick auf soziale Ungerechtigkeit zu sensibilisieren und das Bewußtsein für die Neuformulierung von Prioritäten zu wecken. Unter diesem Aspekt sind vor allem jene Forschungen dringend, welche auf eine kontrollierte Strategie des Wandels zielen, insbesondere im Bereich des Umgangs mit Macht, des Zustandekommens von Entscheidungen, der Konfliktbewältigung innerhalb einzelner Organisationen und zwischen solchen Organisationen." Einer österreichischen Rezensentin *(Goessler-Leirer)* steht nicht an, derartiges schlicht als „blah blah" zu bezeichnen, und fährt fort: „Solche Platituden würde man in einem Buch, das sich immerhin ‚Sozialarbeit unter kapitalistischen Produktionsbedingungen' nennt, nicht erwarten."

Die Schwierigkeit allerdings, mit einer geschärften Einsicht in oft allzu beklemmende und zugleich nur sehr schwer zu beeinflussende Realitäten zu arbeiten und obendrein von solcher Arbeit zu leben, ist mit der hier propagierten Nüchternheit alles andere als ausgeräumt. Sozialarbeit ist ja nie nur ein Zweifrontenkrieg, sondern zu allermeist ein *Viel*frontenkrieg; und gerade wo nüchterne Sozialarbeit geleistet wird, ist sie oft genug krankmachende Arbeit. Immer noch macht gerade die nüchterne Tätigkeit des Jugendgerichtshelfers, des Bewährungshelfers, des Sozialarbeiters im Vollzuge ihn – ich hätte fast gesagt „zu Recht" – krank, und zwar nicht aus gesellschaftspolitischer oder makroinnovatorischer Frustration heraus, sondern weil die Klientel, mit der wir es zu tun haben, den Sozialarbeiter mehr als irgendeinen anderen Beteiligten mit hineinnimmt in die immensen Schwierigkeiten der eigenen Sozialisation. So, wenn z. B. die mühselige Starthilfe für eine Wohngemeinschaft, die engagierte Entlassungsvorbereitung aus einer Strafanstalt oder ständige bloße Beinahe-Erfolge der Bewährungshelfer die Helfer selber fix und fertig machen. Hier haben es *diese* Beteiligten an der Jugendkriminalrechtspflege, wie mir scheint, schwerer als die anderen, uns Juristen eingeschlossen. Man sollte einmal den Ausdruck „Jugendkriminalrechtspflege" so auf der Zunge zergehen lassen und sich fragen, wer wird hier eigentlich gepflegt: die Jugend, die Kriminalität oder das Recht?

** HOLLSTEIN u. MEINHOLD, Hrsg., Frankfurt/M.

Hier müßten wir nun anfangen, wirklich Umschau zu halten nach Hilfsangeboten *für* Sozialarbeit in der Jugendgerichtsbarkeit. In den Resolutionen, die wir mit nach Hause nehmen, ist dafür schon einiges enthalten, etwa der eingangs erwähnte vermehrte Austausch von praktischen Erfahrungen. Solche Erfahrungen sollten sehr viel häufiger auch in Publikationen eingehen, die wir in der Jugendgerichtsvereinigung dann verschicken können. Dabei wäre wichtig, trotz des Hanges zum Negativen, der uns innewohnt, auch Gelungenes und Geglücktes einmal zu beschreiben und zu analysieren. Denn es gibt doch auch die gelungenen Verläufe, Einzelschicksale und Modelle, deren Schilderung und Vermittlung bisher viel zu kurz kommen, obwohl sie der Sozialarbeit wirklich zu helfen in der Lage sein könnten. Ein weiterer, zaghafter Hinweis kommt zu diesem Thema noch ganz am Schluß. Ich möchte hier nur insoweit resümieren, daß mit dem Grade, mit dem die Nüchternheit wächst, Sozialarbeit in der Jugendgerichtsbarkeit auch effizienter betrieben, weil richtiger gesehen wird.

Schließlich – und nur noch kurz – zur Funktion des *Rechts* im Hinblick auf unser Tagungsthema. Hier nur drei Andeutungen; mehr ist schon deshalb nicht möglich, weil das einschlägige Recht sich selbst zur Zeit ja mitdreht im Strudel der Wünsche, Hoffnungen und überwiegend unerfüllbaren oder doch unerfüllbar erscheinenden Erwartungen.

Erstens: Die sog. Norm hat auch auf diesem Jugendgerichtstag immer wieder als Zielscheibe für Angriff und Kritik gedient, so als käme das meiste Übel vom Recht und – personalisiert – von den Juristen. Mir scheint, hier kommt ein Stück falsches Bewußtsein der Nichtjuristen zum Vorschein. Während für den Juristen das Recht heute nämlich längst weithin instrumentellen Charakter trägt, ohne den es so etwas wie Kriminal- oder Rechtspolitik ja nicht geben könnte, erscheint es dem Nichtjuristen wohl oft noch als das Gesetz vom Berge Sinai. Hier hilft meistens weiter, wenn man sich kurz einmal darauf zurückbesinnt, wie sehr auch nichtrichterliches Handeln ständig von „Normen" geprägt wird: von Normen, die wir in der Erziehung internalisiert haben, vom Normencharakter von Lehrmeinungen (etwa wenn ein Sachverständiger eine Autorität aus *seinem* Fachbuch zitiert), von wissenschaftlichen und politischen Autoritäten, vom Normencharakter eingespielter Verwaltungspraxis usw. Gewiß, normatives Denken hat bei den Juristen demgegenüber eine vergleichsweise besondere Ausprägung gefunden. Es ist aber nicht so, daß normatives Denken selbst etwa nicht zur Disposition des Gesprächs stünde: des Gesprächs zwischen Juristen und Sozialarbeiter, zwischen Juristen und Probanden, zwischen dem Sozialarbeiter und seinem Schützling. Gerade eine verbesserte juristische Ausbildung von Sozialarbeitern könnte hier noch manchen Vorbehalt abbauen helfen.

Zweitens: Die Funktion gerade des Strafrechts als „ethisches Minimum" ist ein bekannter Gemeinplatz und seine Zurückschrumpfung auf das exem-

plarisch und sozial-ethisch Unentbehrliche macht gegenwärtig im allgemeinen ja auch recht gute Fortschritte. Eine Handicap-Funktion des Rechts wird demgegenüber allerdings noch viel zu wenig gesehen, nämlich jene Hindernisse, die ein Gestrüpp von Verwaltungs- und Dienstvorschriften, von allgemeinen Anweisungen und Kompetenzregelungen gerade auf mittlerer und unterer Verwaltungsebene der freien Entfaltung des Sozialarbeiters oft genug entgegensetzt. Hier bedarf es noch ganz dringend der „Reduktion von Komplexität" *(Müller-Dietz)*. Es muß nicht alles geregelt sein, auch und gerade in der Verwaltung nicht, und Sozialarbeiter sollten nicht die Lage verschlimmern, indem sie solches auch nur erwarten, selbst wenn mit dem Abbau solcher Rechtsmassen auf mittlerer und unterer Ebene zunächst Ratlosigkeit entsteht, scheinbare Rechtlosigkeit erwächst. Denn hier können, wie mir scheint, noch unerschlossene Freiräume für das, was dann innovatorische Praxis heißen könnte, überhaupt erst eröffnet werden.

Drittens: Je mehr dies geschieht, desto höheren Rang wird das Recht dort einnehmen, wo es wirklich unverzichtbar ist, nämlich als Garant der rechtlichen Grundpositionen des Delinquenten, auch des jungen Delinquenten. Eines solchen Schutzes bedarf er nämlich auch gegenüber voreiligen, unnötigen, statusmindernden „Hilfen". Die Diskussion um das neue Jugendhilferecht hat gerade uns Juristen diese alte Magna-Charta-Funktion des Rechts wieder sehr bewußt gemacht. Sie dürfte in der Zukunft noch zu wichtigen Ausformungen vor allem solcher Verfahrensarten führen, an deren Ende der Staat den jungen Menschen sonst allzu hilfreich in die Arme schlösse.

Ich bin schon fast am Schluß. Ich habe aber noch das Versprechen einzulösen, einen kleinen Hinweis zu geben, wie denn das Thema „Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit" gerade im Interesse der Sozialarbeiter, die hier ja im Mittelpunkt stehen, letztlich etwa angehbar sei. Das hat etwas mit dem leider allzu abgegriffenen Wort Solidarität zu tun. In den Papieren des Jugendgerichtstages und auch in den Diskussionen der Arbeitskreise ist immer wieder auf das Statusdefizit des Sozialarbeiters im Verhältnis zum Richter hingewiesen worden. Ebenfalls in den Thesen findet sich aber auch ein Hinweis auf das leider traditionelle Statusdefizit des Jugendrichters im Rahmen der Justiz gegenüber seinen Richterkollegen anderer Sparten. – Könnte es nicht sein, daß Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit, Jugendrichter und Sozialarbeiter in Wirklichkeit in ein und demselben Boot sitzen, sobald wir nur einmal den Blick über die enge Bordkante hinwegschweifen lassen? Die gravierendsten Entscheidungen über die Rahmenbedingungen der Arbeit der Jugendgerichtsbarkeit einschließlich der Sozialarbeit fallen ja doch ganz woanders. Sie fallen, wie Herr *Ullrich* vorgestern bei dem Treffen der Jugendgerichtshelfer gesagt hat, zum Beispiel dort, wo Politiker durch ständige Geistesblitze ständig auch neue Verwirrungen stiften, ehe Recht und Praxis mit dem Geistesblitz von vorgestern überhaupt erst einmal,

auch nur qua Experiment, zurandekommen konnten. Sie fallen aber auch noch viel weiter draußen. Die Rahmenbedingungen für das, was Jugendgerichtsbarkeit schaffen kann, werden etwa bei einer Konferenz der erdölproduzierenden Länder gesetzt, bei der Milliardenpleite eines Bankhauses, beim Besuch von Staatsmännern aus der ersten, zweiten oder dritten Welt bei Wahnsinnstaten politischer Fanatiker und dergleichen Unberechenbarkeiten mehr. Vor diesem Hintergrund sollten wir uns vielleicht gelegentlich auch einmal freuen, *nicht* an jenen Hebeln der Macht sitzen zu müssen, und sollten wir es vielleicht auch nicht allzu schwer haben, Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit einander wirklich nahekommen zu lassen, um mit solcher Gemeinsamkeit die Effizienz der Arbeit selbst zu steigern. Es ist fast mehr ein Wunsch als eine Feststellung, daß der Mut zu solcher Gemeinsamkeit nach Darmstadt größer sei als zuvor.

Shakespeare hat einmal geschrieben: „Ich wünschte, das Alter zwischen 16 und 23 existierte nicht oder würde einfach verschlafen, denn in diesem Alter tun die Kinder ja doch nichts anderes als nur Ärger machen, uns Ältere ins Unrecht setzen, klauen und sich herumprügeln." Aber die 16- bis 23jährigen schlafen eben nicht! Dieser Jugendgerichtstag repräsentiert sicher nur einen Teil derer, die dazu aufgerufen sind, eben deshalb wach zu sein. Vielleicht läßt sich der Jugendgerichtstag als Versammlung der an diesem Aufruf Interessiertesten aber auch bezeichnen als der wachste Teil der gesamten Jugendgerichtsbarkeit überhaupt. Jedenfalls wird in den drei Jahren bis zum nächsten Jugendgerichtstag solches Hellwachsein nötig sein und von denen, die hier sind, auch ganz bestimmt geleistet werden. Damit bedanke ich mich für Ihre Aufmerksamkeit und darf den 16. Deutschen Jugendgerichtstag schließen.